Verſuch
einer Einleitung
in die
Staatsverfaſſung
der
Oberrheiniſchen Reichsſtädte
Zweyter Theil
Reichsſtadt Frankfurt
(Abſchnitt 4)

von

Johann Anton Moritz

Frankfurt am Main
in der Andreäiſchen Buchhandlung 1786

Vorrede.

Für diejenigen einheimiſchen Leſer, welche die Abſicht gegenwärtigen Werks noch verkennen möchten, ſeye es mir erlaubt noch folgendes anzuführen.

Ich liefere nemlich nur einen **Verſuch** einer **Einleitung**, oder einen **Entwurf**

der Staatsverfaſſung Frankfurts; man erwarte alſo kein ängſtliches Detail, ſondern nur ſo viel, als zur Verſtändniß des Ganzen nöthig iſt. Die ſo nöthige, bisher aber gefehlte, oder wenigſtens nur ſehr mühſam zu erlangende Ueberſicht des Ganzen wird man aber in gegenwärtigem Werke beſſer, als in irgend einem andern antreffen, und dadurch den Weg zu einer vollkommenen Kenntniß der Verfaſſung Frankfurts zu gelangen, ſehr erleichtert finden.

In

In Anſehung der Polizeyverfaſſung glaubte ich mich, und zwar mit gutem Grunde, in verſchiedenen Stücken etwas weiter ausdehnen zu müſſen, als vielleicht mancher in einer Statiſtik erwarten möchte. Denn fürs erſte nehme ich hier das Wort Polizey in allen ſeinen verſchiedenen Bedeutungen, wovon diejenige, welche zugleich die Staatswirthſchaft in ſich ſchließt, ohnehin ſchon zu einer Statiſtik gehört. Zum zweyten iſt auch die ganze Polizeyverfaſſung viel zu genau in die Staatsver-

faſſung einer Reichsſtadt verwebt, als daß ſich ein Theil davon, ohne beträchtliche Lücken zu verſpüren, davon trennen ließe. Endlich wird auch noch der bisherige Mangel einer Abhandlung über das Stadt-Frankfurtiſche Polizeyrecht, wovon ich alſo auch hier zugleich eine Skizze liefere, ſolches völlig entſchuldigen.

Da ferner in gegenwärtigem Werk oft die Rede von den verſchiedenen Rechten der mancherley Politiſchen und Religionspartheyen und den darüber entſtandenen

Strei-

Streitigkeiten vorkommt; ſo habe ich mich, wie in allen andern Fällen, alſo auch beſonders in dieſen, genau an die vorhandenen Grundgeſetze, innerlichen Verträge und unleugbares Herkommen, wie auch andere von beyden Theilen für wahr erkannte Facta gehalten, bey ſtreitigen Punkten aber blos allein die Behauptungen eines jeden Theils kürzlich angeführt. Weitere Ausführungen dieſer und anderer einzelen Materien habe ich mir bis zu ſeiner Zeit vorbehalten,

und dazu noch hinlänglichen Stoff auf= bewahrt.

Der Beyfall, welchen verſchiedene be= rühmte Staatsmänner, Rechtslehrer und andere auswärtige und einheimiſche Kenner meiner gegenwärtigen Arbeit ertheilt, wird das Ziel ſeyn, welches ich noch fernerhin zu erreichen mich beſtreben werde; was aber der große Haufe davon hält, und deſ= ſen allenfalſiges ſchiefes Urtheil, ein ſol= ches iſt mir gleichgültig. Den größten Theil meiner einheimiſchen Leſer hoffe ich

jedoch

jedoch bey Durchleſung dieſer Blätter, zum wenigſten ebenfalls überzeugt zu finden, wie vielen Dank wir den patriotiſchen Bemühungen unſerer Regenten ſchuldig ſind.

Da mir übrigens der vierte Abſchnitt unter der Feder ſtärker angewachſen, als ich vermuthet; ſo habe mich genöthigt geſehn, den fünften Abſchnitt bis auf den dritten Band zu verſparen, und erſt mit ſolchem die Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt zu ſchließen, zu welcher in der

Folge noch ein beſonderer Supplementen=band (*) erſcheinen ſoll.

Geſchrieben zu Frankfurt am Mayn im Jahr 1785.

(*) Einige zu ſupplirende Schriften ſind ſchon in gegenwärtigem zweyten Theile angegeben, z. E. S. 194. S. 223. u. ſ. w.

Inhalt.

Inhalt.

I. Abſchnitt, von der innern Einrichtung und Verwaltung des Frankfurtiſchen Staates.

I. Hauptſtück, von der Frankfurtiſchen *Collegial-* und Gerichtsverfaſſung §. 1—45. Seite 1

I) Von dem ganzen Rath, als dem höchſten Staatscollegio §. 2—4. 2

1) Von demſelben überhaupt §. 2. 2

2) Hieher gehörige Regierungsgeſchäfte §. 3. 3

3) Von deſſen Kanzley §. 4. 5

II) Von den Schöffengerichten und Rath §. 5—8. 6

1) Von den Schöffen §. 5. 6

2) Vom Schultheiſen §. 6. 7

3) Vom Schöffengericht ꝛc. ꝛc. §. 7. 11

4) Von der Gerichtskanzley §. 8. 14

III) Vom Collegio Syndicorum §. 9. 16

IV) Von den Evangeliſchen geiſtlichen Gerichten §. 10—12. 19

1) Vom ehemaligen Centen- oder Sentenamt und Scholarchat §. 10. 19

2) Vom

2) Vom heutigen Conſiſtorio §. 11. Seite 20
3) Vom Conſiſtorial-Reviſionsgericht §. 12. 24

V) Von dem Burgermeiſterlichen Amt und Audienzen, wie auch dem oberſten Richter §. 13—17. 25
1) Von der Burgermeiſter Urſprung und Wahl §. 13. 25
2) Von der Burgermeiſter Amtsverrichtungen überhaupt, wie auch der Inſtruction §. 14. 26
3) Von der burgermeiſterlichen Audienz §. 15. 27
4) Von den Sachen, welche vor die Burgermeiſter gehören §. 16. 29
5) Vom oberſten Richter §. 17. 31

VI) Von den übrigen eigentlich ſogenannten Aemtern §. 18—41. 32

A) Von den Aemtern überhaupt 32
1) Perſonen, ſo dieſelben ausmachen, deren Inſtruction und Taxrolle §. 18. 32
2) Von den zu den Aemtern deputirten Herren des Raths §. 19. 33
3) Von den beſondern Beamten und andern ſubalternen Stadtbedienten §. 20. 35
4) Von den burgerlichen Gegenſchreibern §. 21. 37
5) Von den burgerlichen Deputirten und Pflegern bey den Aemtern §. 22. 38
6) Von der Gerichtsbarkeit der Aemter und den wider deren Ausſprüche vergönnten Rechtsmitteln §. 23. 39

B) Von

X) Von den einzelnen Aemtern insbesondere Seite 41
1) Vom Ackergericht §. 24. 41
2) Vom Bauamt §. 25. 43
3) Vom Curatelamt §. 26. 44
4) Vom Feueramt §. 27. 45
5) Vom Forſtamt §. 28. 46
6) Vom Fuhramt §. 29. 47
7) Von den zu den Handwerkern deputirten Herren des Raths §. 30. 47
8) Vom Kornamt §. 31. 48
9) Vom Landamt §. 32. 48
10) Vom Capitallotterieamt §. 33. 50
11) Vom Pfandamt §. 34. 50
12) Vom Rechneyamt und denen demſelben incorporirten Aemtern §. 35. 51
13) Von der Regiſtratur oder dem Stadtarchiv §. 36. 54
14) Vom Rentenamt §. 37. 54
15) Vom Roßzollamt §. 38. 55
16) Vom Sanitätsamt §. 39. 55
17) Vom Schatzungsamt §. 40. 55
18) Von den Pflegämtern der milden Stiftungen §. 41. 56

VII) Von den geheimen Deputationen §. 42. 57

VIII) Anhang von noch ſonſtigen hier, als am ſchicklichſten Orte, einzuſchaltenden Dingen §. 43—45. 58
1) Vom Römer §. 43. 58
2) Vom Marſtall §. 44. 59

3) Von

3) Von der Stadt Wappen und Siegeln §. 45. Seite 59

II. Hauptſtück, von den beſondern Privatgeſetzen der Reichsſtadt Frankfurt.

Von den Frankfurtiſchen Privatgeſetzen überhaupt §. 46. 61

A) Von den ältern Statuten der Reichsſtadt Frankfurt §. 47. 62

B) Von den neuen beſondern Privatgeſetzen der Reichsſtadt Frankfurt 63

1) Von denſelben überhaupt §. 48. 63

2) Von der ſogenannten Frankfurter Stadtreformation §. 49. 64

3) Von den die erneuerte Stadtreformation erläuternden oder vermehrenden Verordnungen §. 50. 69

4) Von den Rechten in Landſachen oder dem angenommenen Solmſiſchen Landrecht §. 51. 83

III. Hauptſtück, von der Frankfurtiſchen Religions- Kirchen- und Schulenverfaſſung.

I) Ev. Lutheriſche Kirchen- und Schulenverfaſſung zu Frankfurt.

1) Von der Kirchenreformation §. 53. 85

2) Von den Ev. Lutheriſchen Kirchen §. 54. 88

3) Von den Evangeliſchen Predigern, Miniſterio und Conſiſtorio §. 55. 89

4) Von den das Evangeliſche Kirchen- und Schulweſen betreffenden Verordnungen §. 56. 91

5) Von der Evangeliſchen Schulenverfaſſung §. 57. 100

6) Von

6) Von der öffentlichen Stadtbibliothek §. 58. Seite 104
7) Von der Senkenbergiſchen Stiftung zum Beſten der Arzneykunde §. 59. 106
8) Von den Witwencaſſen der Prediger und Schullehrer §. 60. 107

II) Katholiſche Religions- Kirchen- und Schulenverfaſſung zu Frankfurt.

A) Von derſelben überhaupt §. 61. 109

B) Von den drey Collegiatſtiftern 113
1) Von denſelben überhaupt §. 62. 113
2) Von ihren liegenden Gütern, Gülten oder Zinſen §. 63. 115
3) Von ihrem Streit mit dem Magiſtrat wegen der Beet und rückſtändigen Penſionen §. 64. 118
4) Von der Collegiatkirche ad St. Bartholomæum §. 65. 128
5) Von der Collegiatkirche ad St. Leonardum §. 66. 133
6) Von der Collegiatkirche zu Unſer Lieben Frauen auf dem Berg §. 67. 134

C) Von den ſonſtigen Kirchen und Klöſtern.
1) Vom Karmeliterkloſter und Kirche §. 68. 135
2) Von der Predigerkirche und Kloſter §. 69. 136
3) Von der Antoniter oder heutigen Kapucinerkirche und Kloſter §. 70. 136
4) Von der Michaeliskapelle ꝛc. §. 71. 141
5) Von der Roſenberger Einigung §. 72. 142

D) Von der übrigen Katholiſchen Kirchen- wie auch Schulenverfaſſung ꝛc.

1) Von der Katholiſchen Parochialverfaſſung §. 73. Seite 143

2) Von den Katholiſchen Schulanſtalten ꝛc. §. 74. 145

3) Verordnungen, das hieſige Katholiſche Kirchenweſen betr. §. 75. 146

III) Von der Religions- und Kirchenverfaſſung der Reformirten.

1) Aeltere Frankfurter Reformirte Kirchenverfaſſung §. 76. 148

2) Neuere Bemühungen der Reformirten zur öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienſtes innerhalb der Stadt oder deren Gebiet zu gelangen §. 77. 151

3) Heutige Reformirte Religionsverfaſſung §. 78. 161

IV) Anhang zu ſämtlichen drey vorhergehenden Religionsverfaſſungen §. 79. 162

V) Jüdiſche Religions- und Schulenverfaſſung §. 80. 163

IV. Hauptſtück, von der Polizeyverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt.

A) Vom Frankfurter Polizeyweſen überhaupt §. 81. 82. 165

1) Von der Polizeydirection und Verwaltung §. 81. 165

2) Von der Eintheilung der Stadt in 14 Quartiere §. 82. 167

B) Von

B) Von den Maaßregeln und Anſtalten zur Aufrechthaltung der innerlichen Sicherheit §. 83. Seite 169

C) Von den Feueranſtalten §. 84—87. 173

1) Von den Feuerordnungen §. 84. 173

2) Verordnungen zu Abwendung der Feuersbrünſte §. 85. 176

3) Löſchanſtalten § 86. 179

4) Brandcollecte und Caſſe §. 87. 183

D) Von der Vorſicht der Polizey gegen Ueberſchwemmungen §. 88. 184

E) Von den Polizeyanſtalten zur Erhaltung der Geſundheit der Einwohner in der Stadt §. 89—95. 187

1) Vom Collegio Medicorum §. 89. 187

2) Von den Chirurgis §. 90. 188

3) Von den Hebammen §. 91. 190

4) Sorge für geſunde Luft, Waſſer, Speiſen und Getränke §. 92. 190

5) Anſtalten gegen die Peſt und andere epidemiſche Krankheiten §. 93. 196

6) Von den Apotheken §. 94. 202

7) Von noch ſonſtigen hieher gehörigen Verordnungen §. 95. 202

F) Von Armenanſtalten 206

1) Von den hieſigen Armenanſtalten überhaupt §. 96. 206

2) Vom Almoſenkaſten §. 97. 208

3) Vom Burgerſpital §. 98. 211

4) Vom Armen- Wayſen- und Arbeitshaus §. 99. 215

5) Vom Hoſpital zum heiligen Geiſt §. 100. Seite 219
6) Vom Catharinenkloſter §. 101. 221
7) Vom Weißfrauenkloſter §. 102. 224
8) Vom katholiſchen Armenkaſten §. 103. 224
9) Vom Reformirten Armenkaſten §. 104. 225
10) Von der Niederländiſchen Gemeinde §. 105. 226
11) Von der Oberländiſchen Gemeinde §. 106. 228
12) Von noch ſonſtigen Privatſtiftungen §. 107. 231
13) Von den Leichencaſſen §. 108. 233
14) Von den Polizeyanſtalten gegen das Betteln §. 109. 235

G) Von den Anſtalten wegen der Lebensmittel und anderer zum nothwendigen Unterhalt gehöriger Waaren §. 110. 237

H) Von den Anſtalten, ſo theils zur Zierde der Stadt, theils zur Bequemlichkeit ihrer Einwohner gereichen §. 111. 241
1) Von Reinhaltung und Freyheit der Straſſen §. 111. 241
2) Von der Baupolizey oder Aufſicht über das öffentliche und Privatbauweſen §. 112. 246
3) Von der nächtlichen Erleuchtung der Gaſſen §. 113. 251
4) Von Tragſeſſeln, Miethkutſchen ꝛc. ꝛc. §. 114. 255

J) Von

J) Von öffentlichen Spatziergängen, Schauſpielen und andern Vergnügungen §. 115. Seite 256

K) Von Prachtgeſetzen, oder Polizeyverordnungen in Anſehung des Luxus §. 116. 260

L) Von beſondern, blos allein die Juden betreffenden Anordnungen §. 117. 262

M) Von der Polizey auf dem Lande §. 118. 265

N) Vom Zuſammenhang und Beförderung des Nahrungsſtandes §. 119. 276

V. Hauptſtück, vom Handel und übrigen Gewerben der Einwohner Frankfurts.

I) Von den hieſigen Handwerkern §. 120. 121. 277
1) Von denſelben überhaupt §. 120. 277
2) Von den einzelnen Handwerkern §. 121. 287

II) Von den hieſigen Künſtlern und dergleichen §. 122. 312

III) Von den hieſigen Manufacturen und Fabriken §. 123. 313

IV) Von der Handlung §. 124. 125. 314
1) Von der hieſigen Handlung überhaupt §. 124. 314
2) Von den beyden Frankfurter Reichsmeſſen und ſonſtigen Märkten §. 125. 322
3) Vom Fuhr- und Poſtweſen §. 126. 329

V) Von den übrigen Gewerben §. 127. Seite 336

VI. Hauptſtück, vom Münz- Finanz- und Cameralweſen der Reichsſtadt Frankfurt.

I) Vom Münzweſen §. 128. 339

II) Von den Einkünften der Stadt Frankfurt §. 129. 353

1) Von denſelben überhaupt §. 129. 353

2) Von der ordentlichen Burgerſchatzung §. 130. 354

3) Von der Schatzung auf den Dorfſchaften §. 131. 358

4) Von den verſchiedenen Perſonalſteuern §. 132. 360

5) Von der Accis §. 133. 362

6) Vom Krahnen- und Waggeld, wie auch der Niederlag in der Stadtwage §. 134. 369

7) Von den Judengebührniſſen §. 135. 371

8) Von verſchiedenen Nebenſteuern §. 136. 373

9) Von den auſſerordentlichen Beyträgen §. 137. 375

10) Vom Zoll und Weggeld §. 138. 379

11) Von den zufälligen Einkünften in Polizey- Juſtiz- und Finanzangelegenheiten §. 139. 384

12) Von den übrigen Gefällen der Stadt §. 140. 387

III) Von

III) Von den Ausgaben der Stadt Frankfurt.

1) Von denſelben überhaupt §. 141. Seite 394

2) Von den Salarien des Civiletats §. 142. 395

3) Von noch ſonſtigen ordentlichen Ausgaben § 143. 401

4) Von den auſſerordentlichen Ausgaben der Stadt §. 144. 402

IV) Von der Verwaltung des Frankfurtiſchen Cameralweſens §. 145. 404

V) Von den Staatsſchulden §. 146. 407

VII. Hauptſtück, von der Frankfurtiſchen Militär- und Sicherheitsverfaſſung. 412

A) Kurze Geſchichte derſelben §. 147. 412

B) Von dem eigentlichen Militaire.

1) Jetziger Militairetat, deſſen Beſetzung und Gage §. 148. 422

2) Von dem ordentlichen und auſſerordentlichen Militairdienſt, wie auch von der Militairjuſtizpflege §. 149. 429

3) Von noch ſonſtigen hieher gehörigen Anſtalten §. 150. 434

4) Vom Landausſchuß §. 151. 436

C) Von den Burgercompagnien.

1) Von den 14 burgerlichen Compagnien nach den Quartieren §. 152. 438

2) Von

2) Von der burgerlichen Cavallerie §. 153. Seite 446
3) Von den burgerlichen Conſtablern §. 154. 448
4) Von den Schützengeſellſchaften §. 155. 449

D) Vom Thorſchluß §. 156. 452

Vierter Abſchnitt

von der

innern Einrichtung

und Verwaltung des Frankfurtiſchen Staates.

I. Hauptſtück

von der

Frankfurtiſchen Collegial- und Gerichtsverfaſſung.

§. 1.

Es iſt ſchon oben im 3ten Abſchnitt §. 45. 57. 60. und 67. erwähnt worden, daß der Magiſtrat die Verwaltung des gemeinen Stadtweſens führe, und deshalb auch alle Reichsſtändiſche, landeshoheitliche und ſonſt zu gemeiner Stadt gehörige Gerechtſame ausübe.

Es werden aber nicht alle Regierungsgeſchäfte vom ganzen Rath beſorgt, ſondern verſchiedene derſelben, ſind theils der Schöffenbank,

theils einzelnen Rathspersonen übertragen, und nur einige der wichtigſten ſind dem ganzen Rath vorbehalten.

Die verſchiedenen Collegia und Aemter der Stadt ſind daher

1) der ganze Rath als das oberſte Collegium im Staate.
2) Die Schöffengerichte und Rath.
3) Das Conſiſtorium und Reviſionsgericht.
4) die Burgermeiſterämter.
5) die übrigen Aemter.
6) die geheime Deputationen.

Alle dieſe Collegia und Aemter werden von Magiſtratsgliedern bekleidet, auſſer denen und den ſubalternen Bedienten ſich jedoch noch bey einigen Aemtern bürgerliche Deputirte und Gegenſchreiber befinden, wie aus dem folgenden mit mehrerm erhellen wird.

Der Magiſtrat hat aber auch noch eigene Rechtsgelehrte Perſonen, die den Namen der Syndicorum führen, und deren Rath er ſich in den dahin einſchlagenden Sachen bedient.

I. Von dem ganzen Rath als dem höchſten Staats-Collegio.

§. 2.

Von demſelben überhaupt.

Von der Geſchichte und heutigen Verfaſſung des ganzen Raths iſt ſchon oben im vorhergehenden Abſchnitt §. 45—59. gehandelt worden.

§. 3.

Hieher gehörige Regierungsgeſchäfte.

Zufolge der Frankfurter Reformation Th. 1. Tit. 1. §. 1. 2. gehören vor den ganzen Rath alle diejenige Sachen, „ſo gemeine Stadt, Burgerſchaft und Regimentsadminiſtration betreffen," von Rechtsſachen aber nur diejenigen ſo er ſich vorbehalten.

Insbeſondere gehören alſo hieher:

1) Polizeyſachen.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 156.

2) Alle bey den Handwerkern vorkommende Irrungen und Streitigkeiten, welche deren Deputirte nicht in der Güte abthun können (*), wiewohl es auch öfters geſchieht, daß diejenigen Handwerksſtreitigkeiten, welche nicht kürzlich und ohne weitläuftige Umſtände abgethan werden können, ſondern dahin gerathen, daß von den Partheyen ſchriftliche Handlungen gewechſelt werden müſſen, vor Schultheis und Schöffen verwieſen werden (**).

(*) ſ. oben Abſchn. 3. §. 23.

(**) ſ. Orth a. a. O. S. 157.

3) Die Beſchwerden gegen diejenige Aemter, welche mit keiner eigentlichen Gerichtsbarkeit verſehn ſind, ſondern hauptſächlich mit Rechnungs- und andern, zu gemeiner Stadthaushaltung gehörigen Sachen vornämlich

zu thun haben, es ſey denn, daß ſolche vom gemeinen Rath an den Schöffenrath ausdrücklich verwieſen werden.

ſ. Orth a. a. O. S. 157.

4) Gnadenſachen als, allerley Conceſſionen (*), Diſpenſationen (**), Privilegien (†), und dergl.

(*) ſ. Taxrolle des Recheneyamts und Orth Fortſ. 3. S. 457. und 666.

(**) ſ. Reichshofräthl. Erkenntniß vom 17. Sept. 1736.

(†) ſ. z. E. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 29.

5) Die Bewilligung in die Aufnahme neuer Burger, Beyſaſſen und Schutzverwanden.

6) Die Beſetzung der Aemter.

7) Die Errichtung neuer Geſetze und Verordnungen, auch ſonſtige neue Anordnungen und Anſtalten.

ſ. Orths Anmerk. a. a. O. S. 155.

8) Die Entſcheidung etlicher rechtlichen Fälle, ſo ſich der Rath ausdrücklich vorbehalten, als:

a) Wenn bey der Ablegung oder Wiederkaufung ewiger Zinſe, Irrungen und Mißverſtändniß entſtehn.

ſ. Frankf. Ref. Th. 2. Tit. 7. §. 14.

b) Bey

b) Bey Beſtättigung der Einkindſchaften. Frankf. Ref. Th. 3. Tit. 10. §. 8.

c) Die Erkennung der Urtheile in peinlichen Sachen.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 156.

9) Die auswärtigen Staatsgeſchäfte.

§. 4.

Von deſſen Kanzley.

Zur Expedition der Sachen, ſo vor den ganzen Rath gehören, iſt eine beſondre Kanzley beſtellet, ſo die Stadtkanzley, zum Unterſchied von der Gerichtskanzley, genannt wird.

Der Kanzleydirector und der Rathsſchreiber haben auf derſelben die vornehmſten Verrichtungen. Auſſer dieſen ſind noch ein Subſtitut, ein Kanzelliſt, ein Ingroſſiſt, und ein Kanzleybot vorhanden (*). Auch iſt zu der Stadtkanzley ein bürgerlicher Ausſchußdeputirter und Gegenſchreiber ernannt (**).

(*) Von der Wahl der Magiſtratiſchen Bedienten wird unten §. 20. geredet werden.

(**) Von den bürgerlichen Deputirten und Gegenſchreibern auf den Aemtern überhaupt ſiehe unten §. 21. und 22. Die bürgerlichen Gegenſchreiber ſowohl bey der Stadt- als Gerichtskanzley, werden aber nicht wie andere Gegenſchreiber, von dem bürgerlichen Ausſchuß der 51ger gewählt, ſondern nur drey Perſonen präſentirt, und aus dieſen vom

Rath per majora einer ernennt und beeydiget, ſ. die Kaiſerl. Reſolution vom 11. Merz 1735.

Die Taxrolle der Stadtkanzley iſt wie die der andern Aemter beſonders gedruckt, iſt aber auch anzutreffen in Müllers Sammlung der Kaiſerl. in S. Frankfurt c. Frankfurt ergangenen Reſol. Abth. I. S. 113.

Zu der Stadtkanzley iſt auch das Freyzeichen- und Sanitätsamt gezogen worden.

ſ. Viſitationsordn. tit. 37.

II. Von den Schöffengerichten und Rath.

§. 5.

Von den Schöffen.

Schon in den älteſten Zeiten waren etliche aus den angeſehenſten Bürgern, die im Rath waren, als Beyſitzer und unter dem Namen der Schöffen, dem hieſigen Kaiſerlichen Reichsgericht zugeordnet.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 131. 132.

Solche blieben auch, nachdem dieſes Gericht nebſt dem Schultheiſenamt im 14. Jahrhundert an die Stadt gekommen. Ja Kaiſer Wenzel beſtättigte im Privilegio vom 1. Jan. 1395. das alte Herkommen, daß ihrer nie weniger als 14 ſeyn, ſie auch das Wahlrecht neuer Schöffen haben

ben ſollten. Wie es denn alſo auch bis auf den heutigen Tag geblieben, und die 14 Schöffen, wie ſchon oben (*) erwähnt, nicht allein die erſte und oberſte Rathsbank ausmachen, und ihre Mitglieder ſelbſt aus der zweyten Rathsbank erwählen, ſondern ihnen auch laut Frankfurter Stadtreformation Th. 1. Tit. 1. §. 1. die Unterſuch- und Entſcheidung aller rechtlichen Sachen noch jetzo allein überlaſſen iſt, dergeſtalt, daß die Appellationen von ihren Urtheilen und Rechtsſprüchen nicht erſt an den ganzen Rath, ſondern ſogleich an die höchſten Reichsgerichte, gehn.

(*) ſ. oben Abſchn. 3. S. 283. und 290.

Durch ein Kaiſerliches Privilegium von 1743. haben übrigens die jedesmalige 7 älteſte Schöffen den Titel wirklicher Kaiſerlicher Räthe erhalten.

§. 6.

Vom Schultheiſen.

Von jeher war dem Schöffenrath und Gericht ein Schultheis vorgeſetzt (*). Ehemals ſetzten ſolchen die Kaiſer, im Jahr 1350 wurde aber dieſes Reichsſchultheiſenamt an den Kaiſerl. Landvogt in der Wetterau Grafen Ulrich von Hanau verpfändet (**); Von dieſem löſete es im Jahr 1366 Seyfried von Marburg zum Paradeis genannt, und zwar mit Kaiſerlicher Bewilligung ein (***); in der Folge aber wurde es im Jahr 1372 nebſt dem Buchwald vom Kaiſer an die Stadt ſelbſt wiederkäuflich überlaſſen (†),

 worauf

worauf auch gedachter Seyfried im Jahr 1376 ſeine noch daran habende Anforderungen und Rechte an die Stadt cedirte (††).

(*) Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 131. 132. 171. 212. 311.

(**) ſ. Lersners Chronik Th. 1. B. 1. S. 252. Bernhards Wetterauiſche Alterthümer B. 3. K. 5. S. 273. u. f. Glaſeys anecdot. hiſtor. ac jus publ. illuſtr. coll. n. 37. S. 67. Orth a. a. O. S. 213—217.

(***) ſ. Lersners Chronik a. a. O.

(†) ſ. die oben Abſchn. 2. S. 101. angeführte Urkunde.

(††) ſ. Lersner a. a. O. S. 253. und Orth a. a. O. S. 223.

Von der Zeit an, da die Stadt das Schultheiſenamt und Gericht, ſamt allen deſſen Zugehörungen, auf die eben gedachte Art käuflich an ſich gebracht hatte, iſt ſolches von keinem der folgenden Kaiſer wieder eingelöſet, noch weiters verſezt und verpfändet worden, ſondern immerfort bey der Stadt geblieben. Der Rath beſetzte daher nunmehro dieſe Stelle ſelbſt, und nahm zwar anfänglich und faſt bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts nur Auswärtige von Adel dazu, die entweder ſich ſelbſt dazu empfohlen und darum angeſucht hatten, oder von andern Grafen und Herren vorgeſchlagen worden, und mit denen er deßhalb beſondere Verſchreibungen errichtet, welche theils die Zeit, wie lange ſie ſolches übernehmen ſollten, theils die Gefälle, Nutzungen und Beſoldungen, theils auch

auch andere in dieſes Schultheiſenamt einſchlagende Sachen betrafen. Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts hat man aber jederzeit einen Schöffen dazu genommen.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 227. 228. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. S. 253.

Im Jahr 1648 hielt ein gewiſſer Dr. Hornickh bey Kaiſerlicher Majeſtät an, ihn an die Stelle des in den letzten Zügen liegenden Schultheiſen zu ernennen, oder ihm wenigſtens die Expectanz auf deſſen Amt zu ertheilen, indem gedachtes Amt einem Römiſchen Kaiſer zu erſetzen gebühre (*); daß er aber ſeinen Endzweck nicht erreicht, erhellt aus Lersners Chronik Th. 1. B. 1. S. 268.

(*) ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Magazin S. 363.

Als nun im Jahr 1680 abermals eine gewiſſe Perſon beym Kaiſer Leopold um dieſe Schultheiſenſtelle angeſucht, die Sache aber vor einer beſondern Kaiſerlichen Commiſſion unterſucht worden; ſo ergieng endlich den 25. Nov. gedachten Jahres ein Kaiſerl. Beſtättigungsdecret (*) und zwar dahin, „daß Bürgermeiſter „und Rath ſolch ihr hergebrachtes Schultheiſen„wahlrecht genugſam dargethan, darinn wohl fun„dirt und folglich keineswegs in ſolchem zu tur„biren oder zu beeinträchtigen, ſondern dabey „allerdings ruhig zu laſſen ſeyen, deshalb zu ih„rer und deren Nachfolger Verſicherung gegen„wärtiges Decret dahin zu ertheilen, daß ſie die „Wahl eines Schultheiſen daſelbſt, gleichwie

„hiebevor, alſo auch ins künftige, frey und un„beeinträchtiget verrichten und jederzeit erſetzen „mögen, des gnädigſten Verſehens, ſie werden „jederzeit eine Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem „h. Reich getreue und angenehme, zu Verſe„hung dieſes Amts wohl qualificirte Perſon er„wählen."

(*) ſ. oben Abſchn. 2. S. 112.

Die Wahl eines neuen Schultheiſen wird gleich nach des vorigen erfolgtem Abſterben vorgenommen; bey derſelben ſchreibt ein jedes Rathsglied drey Schöffen auf einen Zettel, diejenigen drey, welche die meiſten Stimmen haben, kommen in die Kugelung, und welchen die goldene Kugel trift, derſelbe erlangt dieſes anſehnliche Amt.

ſ. Orths Rechtshändel T. 8. S. 744.

Der neuerwählte Schultheis erhält übrigens einen eigenen Beſtallungsbrief, in welchem ſeine Amtsverrichtung, Gefälle und andere Rechte verzeichnet ſind, den er beym Rath beſchwören muß, und deſſen Formel in Orths Anmerkung Fortſ. 4. S. 230. u. f. zu leſen. Seine vornehmſte Amtsverrichtung iſt, daß er als Haupt und Vorſteher des Schöffengerichts und Raths die Handhabung der Gerechtigkeit beſorget; dagegen aber hat er bey den im gemeinen Rath vorgehenden Regiments- und andern Sachen nichts mehrers als ein anderer Schöff und Rathsperſon zu ſagen, ob er gleich ſeit der Zeit, da man ihn aus den älteſten Schöffen beſtändig zu wäh-

len

len angefangen, auch bey allen Verſammlungen des ganzen Raths zugegen iſt, und wegen ſeines Rangs den vorderſten Platz, als der vorſitzende Schöff auf der erſten Bank, einnimmt, auch daher ſeine Meynung und Stimme, bey allen vorkommenden Sachen, zuerſt zu geben pflegt. ſ. oben Abſchn. 3. S. 283. 299.

§. 7.

Von dem Schöffen-Gericht-Rath und Referier.

Die der Schöffenbank allein überlaſſene rechtliche Sachen werden aber jetzo verhandelt entweder vor Gericht, oder auf der Referier, oder im ſogenannten Schöffenrath.

1) Gericht wird gehalten Montags, Mittwochs und Freytags von 9 – 11 Uhr (*). Sonſt gehörten vor daſſelbe alle res contradictorii judicii, oder alle Sachen, ſo durch einen ordentlichen Proceß gerechtfertiget werden ſollten (**). Heutiges Tags aber werden nur noch etliche Fälle ans Gericht verwieſen und daſelbſt verhandelt, als: Arreſt- und Inſatznachklagen, Moratoriengeſuche, Abſonderung der Güter des letztlebenden Ehegatten, Abtrettung der Güter eines verdorbenen Schuldners, Injurienproceſſe u. ſ. w. obgleich auch noch von dieſen Fällen zuweilen manche auf der Referier gutentheils abgehandelt werden (†). Dieſem Gericht wohnen jetzo nur noch der Schultheis und zwey

zwey Schöffen bey, indem die übrigen Schöffen nebſt den Syndicis auf der Referier (††).

(*) Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 1. §. 24. Tit. 3. §. 1.
(**) Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 1. §. 3. 4.
(†) ſ. Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortſ. 1. S. 44. Fortſ. 2. S. 96. Fortſ. 3. S. 791. Fortſ. 4. S. 161. 166. Zuſ. S. 218.
(††) ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 170. 171. und 309.

2) Die Referier ward ſonſt nur Mittwochs gehalten (*), ſeitdem aber nur zwey Schöffen nebſt dem Schultheiſen bey Gericht bleiben; ſo wird ſie jetzo Montags, Mittwochs und Freytags, und auch wohl Samſtags (wenn nemlich beym gewöhnlichen Schöffenrath nicht viel zu thun iſt) von 9 - 11 Uhr gehalten (**). Es befinden ſich daſelbſt die Syndici, welche aus den Acten referiren, und die übrige nicht bey Gericht ſitzende Schöffen, welche nach abgelegten Relationen der Syndicorum bey erfolgter Umfrage ihre Stimmen zu geben haben (†). Heutzutag werden die meiſten ſonſt vor das Gericht gehörige Sachen auf der Referier, des kürzern und wohlfeilern Wegs wegen, abgethan, indem da keine Bretgelder nöthig, auch keine Procuratoren erforderlich ſind u. ſ. w. (††).

(*) Frankf. Ref. Th. 1. Tit. 3. §. 4. 5.
(**) Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortſ. 4. S. 171. und 309.

(†) Orth

(†) Orth a. a. O. S. 309—312.
(††) Orth a. a. O. S. 159—162.

3) Der eigentlich ſogenannte Schöffenrath wird Samſtags von 9--11 Uhr gehalten, wobey alle Schöffen und Syndici zugegen ſind, und vor welchem zufolge der Stadtreformation alle, keinen ordentlichen Proceß erfordernde Sachen gehören, als: Vormundſchaftsbeſtellungen. Inſinuation beträchtlicher Schenkungen, Erbſchaftsantrettungen, Einſetzungen und Verzeihungen, Zurückforderung der gerichtlichen Depoſitorum, Beſtättigung der Einkindſchaften, Rottirungsſachen, Leibesunterhaltsſachen, Sequeſtrationen, Ablegung des Appellationseyds, und alle keinen Verzug leidende Sachen (*). Sequeſtrationen werden aber heutiges Tags, wenn die Sache bereits daſelbſt anhängig iſt, bey der Referier begehret. Auch können ſolche Sachen, ſo keinen Verzug leiden, jetzt bey der Referier angebracht werden (**).

(*) ſ. Frankf. Reformation Th. 1. Tit. 1. §. 4—23. §. 26.
(**) ſ. Orths Anmerk. a. a. O. S. 169. und Fortſ. 3. S. 246.

Bey Gericht werden alle Rechtsſätze durch die Procuratores vorgetragen, deren gegenwärtig fünf ſind. Auf der Referier hingegen wird alles in Schriften verhandelt. Derer immatriculirten Advocaten ſind gegenwärtig 54.

§. 8.

§. 8.
Von der Gerichtskanzley.

Der Schöffenrath hat ſeine beſondere und von der ſogenannten Stadtkanzley unterſchiedene, Kanzeley, in welcher die in Rechtshändeln ergangene Urtheile, Beſcheide, und andere dahin einſchlagende Gerichtsbriefe, ausgefertiget werden.

Die erſte unter denen zur Kanzley gehörigen Perſonen iſt der Gerichtsſchreiber, welcher zugleich Actuarius des Gerichts iſt. Ehedem (*) nahm derſelbe verſchiedene Perſonen zu ſeinen Gehülſen oder Subſtituten an, wenn er ſie vorher den Schöffen angezeigt und präſentirt, auch ſolche vom Schöffenrath in Eydespflichten genommen worden waren. Allein es hat ſich ſolches in neuern Zeiten geändert, indem jetzo nur ein Gerichtsſubſtitut, d. i. ein dem Gerichtsſchreiber nachgeſetzter, vorhanden, der von dem ganzen Rath zu ſolchem Amt gewählt und gekugelt wird.

(*) Reform. der Stadt Frankf. Th. 1. Tit. 4. §. 16. 17.

Dieſer Subſtitut hat heutiges Tags verſchiedene wichtige Sachen zu verrichten, welche ſonſten dem Gerichtsſchreiber allein zukamen, indem er gegenwärtig bey der Referier alles das beſorget, was ſonſt dem Gerichtsſchreiber obgelegen, welcher letztere jetzo ordentlich nur allein die am Gerichte noch vorkommende Sachen verſiehet (*). Der Subſtitut verſieht auch nunmehro die Inventirungen (**).

(*) ſ.

(*) ſ. Orths Anmerkungen Fortſ. 4. S. 333.
(**) ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 66.

Derer untergeordneten Kanzeliſten ſind gegenwärtig vier, welche ebenfalls vom ganzen Rath erwählt werden. Es iſt aber auch zur Gerichtskanzley ein bürgerlicher Ausſchußdeputirter und Gegenſchreiber ernannt.

Die älteſte Gerichtskanzley-Taxordnung iſt in der Reformation von 1509 enthalten. Weil man aber nachher befunden, daß ſolche in Anſehung der theuren Zeiten zu gering war; ſo ward ſolche auf die Vorſtellungen des Gerichtsſchreibers nicht allein ſchon 1560, ſondern auch in der Reformation vom Jahr 1578 erhöhet. Im Jahr 1600 ward abermals eine neue gedruckt, und ſolche der neuen Auflage der Reformation vom Jahr 1611 Th. 1. Tit. 40. und 41. einverleibt. Dieſe Taxordnung iſt jedoch wegen des eingeſchlichenen Mißbrauchs durch eine neuere in der Proceßordnung von 1676 wieder eingerichtet und erhöhet worden. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, wurde ſelbige aber von dem Collegio der Herrn Syndicorum nochmals revidirt, und ſolche revidirte Taxordnung (*) nicht allein vom Rath gut geheiſen, ſondern auch von der damahls hier geweſenen Kaiſerlichen Commiſſion im Jahr 1726 beſtättiget.

(*) Dieſe Taxordnung gilt noch heutzutag, und iſt an der Gerichtskanzleythüre angeſchlagen. Gedruckt iſt ſie anzutreffen in Müllers Sammlung der Kaiſerl. in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Reſolutionen Abth. 3. im Anhang.

III. Von

III. Von dem Collegio Syndicorum.

§. 9.

Von jeher (*) hat der Magiſtrat gewiſſe Rechtsgelehrte angenommen, um ſich deren Rath in den verſchiedenen vorkommenden Gerichts- und Stadtſachen bedienen zu können.

(*) Der erſte, ſo man bisher angetroffen, lebte im Jahr 1377. ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. K. 16. S. 276. und Orth in Anmerk. Fortſ. 4. S. 296.

Dieſelben hieſen vor alters Meiſter oder Pfaffen, auch des Raths Advocaten (*), gegenwärtig aber werden ſie Syndici genannt, ob ſie gleich von einer andern Art der Syndicorum, welche ganze Gemeinden oder Collegia blos zur Führung ihrer Rechtshändel annehmen, merklich unterſchieden und zugleich als gemeiner Stadträthe und Conſulenten anzuſehn ſind. Denn ihre Amtsgeſchäfte ſind von ungleich weiterem Umfange und von groſer Wichtigkeit, indem ſie auſſerdem, daß ihnen alle Streitigkeiten und andere Geſchäfte, ſo die Stadt mit Auswärtigen und ſonſt auszuführen gegeben werden, alle bey den Gerichten in bürgerlichen und peinlichen Privatrechtshändeln vorkommende Acten vom Gerichtsſchultheiſen erhalten, um daraus ihre Relationen abzuſtatten; auch in den wichtigſten öffentlichen Stadtſachen werden ihre Gutachten abgefordert. Sie wohnen daher gegenwärtig nicht allein jederzeit der Schöffenreferier bey, ſondern auch,

wenn

wenn ſolches verlangt wird, der Verſammlung des ganzen Raths. Ihr Beſtallungsbrief, aus dem ihre Amtsverrichtungen mit mehrerm zu erſehn, iſt in Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 299. zu leſen.

(*) Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 296.

In den åltern Zeiten trifft man unter der Zahl der Syndicorum nicht allein viele von den hieſigen Geſchlechtern, ſondern auch öfters fremde an, welche überdieß dieſes Amt meiſt nur auf etliche Jahre angenommen hatten, und bey deren Ablauf entweder ihres Dienſtes erlaſſen, oder von neuem in ſelbigen auf eine beſtimmte Zeit wieder angenommen worden, ja es wurde dabey insgemein wegen ihrer Beſtallung noch beſonders gehandelt, und ſolche auf ein gewiſſes geſetzt (*). In neuern Zeiten wurden auch wieder zum theil Fremde dazu genommen. Jedoch bleiben ſåmtliche Syndici Zeitlebens im Amte; obgleich der Rath laut Beſtallungsbriefs ihnen ſolches ein Vierteljahr zuvor aufkündigen kann.

Sie werden heutzutag auf eben die Art, wie bey den andern Aemtern geſchieht, erwählt, indem vom Rath drey tüchtige Perſonen durch die meiſten Stimmen in Vorſchlag gebracht werden, und aus dieſen einer durch Kugellooſe erwählt wird.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 303.

Die Zahl der Syndicorum hat in vorigen Zeiten öfters abgewechſelt (*); In der 1ſten

Kaiſerlichen Hauptreſolution vom 14. Merz 1732 wurde aber verordnet, daß es bey der damaligen Zahl von vier Syndicis inskünftige verbleiben ſolle. Wegen überhäufter Geſchäfte wurde jedoch durch die Kaiſerliche Reſolution vom 28. May 1753 erlaubt, daß ein Syndicus extraordinarius mit Salario, jedoch nicht länger, als bis eine ordinaire Stelle ledig werde, und dieſer extraordinarius einrücken könne, beſtellt werde. Da man nun in der Folge noch mehrmals einen 5ten Syndicum für nöthig fand; ſo wurde ſolches abermals bewilligt, beſonders aber in der Kaiſerl. Reſolution vom 27. Merz 1771 verordnet, daß, ſo oft es abermals um die Wahl eines 5ten, mithin Syndici ſupernumerarii, zu thun wäre, Magiſtratus jedesmal mit denen burgerlichen Collegiis conferiren, und über den Befund der Erforderniß Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt informiren ſolle.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. Kap. 11. S. 255.

In ebengedachter Kaiſerl. Reſolution vom 27. Merz 1771 wurde auch verordnet, „daß „einer der Syndicorum, zu Beſorgung der publiquen und die Stadt ſelbſt betreffenden Proceß- und andern Angelegenheiten vorzüglich verwendet, und ein ſolcher Syndicus, ſo lang derley „Beſchäftigungen dauern wurden, mit Bearbeitung anderweiter, denen Syndicis ſonſten obliegender Beſchäftigungen, verſchonet, auch „vor das künftige, zumalen die Städtiſche An-

„gele-

„gelegenheiten, nicht mehr durch einheimiſche „oder auswärtige Tertios, ſondern durch die „ordentlich aufgeſtellte Syndicos beſorgt werden „ſollen.“

Der jedesmalige älteſte Syndicus wurde durch das Kaiſerl. Privilegium vom 8. Aug. 1743 mit dem Prädicat eines wirklichen Kaiſerlichen Raths vor immer begnadiget, auch wurde in denen Kaiſerlichen Reſolutionen vom 14. März 1732 und 23. Nov. 1751 ausdrücklich erklärt, daß gebohrne Burgersſöhne, wenn ſie durch lange Jahre Syndici geweſen, mit unter die Eligendos der Schöffenbank genommen, und durch freye Wahl, das iſt eben, wie ſonſten die Graduirte der zweyten Rathsbank, durch die Kugelung, bewandten Umſtänden nach, erwählt werden ſollten.

IV. Von den Evangeliſchen geiſtlichen Gerichten.

§. 10.

Vom ehemaligen Centen- oder Sentenamt und Scholarchat.

Seit der Kirchenreformation Lutheri war die Aufſicht über Kirchen und Schulen einer Deputation von vier Rathsgliedern übertragen, welche man das Scholarchat nannte (*). Die Viſitation der deutſchen Schulen lag aber zufolge der

Viſitationsordnung von 1614 Tit. 42. auch zugleich dem Miniſterio ob.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 25. und 92.

Delicta carnis und Vergehungen wider die Pracht-Kleider- und Hochzeitsordnungen und dergl. und deren Unterſuch- und Beſtrafung gehörten vor das Centen- oder Sentenamt (*), welches zufolge der Viſitationsordnung von 1614. Tit. 11. aus ſechs Rathsperſonen beſtand.

(*) S. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. K. 22. S. 314.

Eheſtreitigkeiten aber wurden vor das weltliche Schöffengericht gezogen, ſ. Speners theolog. Bedenken Th. 2. Kap. 4. Sect. 17. und Orths Anmerk. Fortſ. 2. S. 3.

§. 11.

Vom heutigen Conſiſtorio.

In der neuern Viſitationsordnung von 1726 Tit. 11. wurde aber verordnet, daß „das Centen- oder Sentenamt ſolle gar abgeſchaft, und „hingegen ein ordentliches Conſiſtorium, aus „Rathsperſonen, Pfarrherrn und Eheliebenden „Burgern zuſammen geſetzt werden, welche „dieſes Amt verwalten, und die dahin gehörige „Fälle gebührend abzuſtrafen hätten; dieſes Amt „ſolle auch das Scholarchat mit verwalten, und „in denen Schulen gute Ordnungen machen, und „nöthige Aufſicht beſtändig halten.“

Es

Es wurde daher vom Rath die dazu gehörige Ordnung aufgeſetzt, ſolche erforderlicher Orten ad monendum communiciret, und ſodann von der damals hier geweſenen Kaiſerl. Commiſſion den 13. Jul. 1728 beſtätiget; auch das Conſiſtorium noch in ſelbigem Jahr den 26. Jul. in völlige Activität geſetzet (*), und noch insbeſondere den Pfarrherrn, Unterthanen und Einwohnern der hieſigen Dorfſchaften durch eine Rathsverordnung vom 20. Jan. 1729 anbefohlen, die Jurisdiction dieſes Conſiſtorialgerichts, in allen denen ihm übertragenen Fällen, gebührend zu erkennen.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 29.

Dieſes Conſiſtorium beſteht aus folgenden geiſtlichen und weltlichen Räthen und zwar in folgender Ordnung:

1) Aus zwey Mitgliedern der Schöffenbank, unter welchen der vorſitzende das Directorium führt, und welche auf die Art, wie die Rathsglieder zu den übrigen Aemtern (ſ unten §. 19.) erwählt werden, aber Zeitlebens bey dieſem Amte bleiben, es ſeye denn daß einer von ihnen zum Schultheiſenamt gelanget.

2) Aus dem Seniore Miniſterii.

3) Aus zwey Perſonen von der 2ten Rathsbank, welche ebenfalls hiezu, wie zu andern Aemtern gewählt, alsdenn aber ſo lang bey dieſem Amt bleiben, bis ſie auf die Schöffenbank kommen.

2) Die zwey älteſten Prediger aus dem Evangeliſchen Kirchenminiſterio.

5) Zwey Rechtsgelehrte aus der Burgerſchaft, welche zufolge Kaiſerlichen Reſcripts vom 28. Sept. 1739 dem Magiſtrat vom burgerlichen Ausſchuß der 51ger präſentirt werden, die jedoch aber gedachtem Ausſchuß nichts von den Jurisdictionalibus des Conſiſtorii, oder was die Conſiſtorialräthe, ſonſt ihrem Eyd nach, geheim zu halten hätten, ſondern nur, was die Conſiſtorialgefälle, und ſonſten die Burgerſchaft angehet, wie auch, ob die Conſiſtorialordnung genau beobachtet werde, zu referiren haben.

Dieſen Räthen iſt ein Actuarius zu Führung des Protocolls, und zu Beſorgung noch anderer dieſem Amt anhangender Verrichtungen beygeordnet. Auch iſt ein beſonderer Conſiſtorialpedell vorhanden.

Die ordentlichen Sitzungen werden wöchentlich zweymal, nemlich Dienſtags und Donnerſtags und zwar jedesmalen Nachmittags, gehalten.

Die Sachen, ſo vor das Conſiſtorium gehören, ſind laut Conſiſtorialordnung Tit. 7. folgende:

1) Alles dasjenige, ſo zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangeliſchen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und

und Schulen, und bey denen dazu gehörigen Perſonen, ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande, ſoviel ihr Lehramt und Leben angeht, gereichet, geſtalten denn auch zu Erhaltung dieſes Zwecks, ſo viel den Gottesdienſt und das Schulweſen auf denen, hieſiger Stadt gehörigen Dorfſchaften betrift, die Viſitationen alle zwey Jahr von dem Conſiſtorio ſollen vorgenommen werden. Es ſollen jedoch von demſelben keine neue das Kirchen- und Schulweſen betreffende Ordnungen gemacht werden, es ſeyen dann ſolche vom geſammten Rath beliebet.

2) Die Vorſchlagung der Candidaten zum Miniſterio in der Stadt und auf dem Lande, wie auch dem allhieſigen Gymnaſio und zwar dergeſtalt, daß wenn das Conſiſtorium deßhalb einen Schluß gefaßt, ſolcher von deſſen Directore bey bevorſtehender Wahl im Rath angezeigt werde. Auch ſoll das Conſiſtorium dahin ſehn, daß die teutſche Schulen mit frommen und tüchtigen Præceptoribus verſehn werden.

3) Die Oberaufſicht über die nützliche Verwendung der verſchiedenen Privatſtipendien.

4) Die unter Eheleuten entſtandene Irrungen. Auch ſollen die öffentliche Proclamationen der Verlobten in der Kirche nicht ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Conſiſtorii geſchehn. In Streitigkeiten aber, ſo

ſo wegen Eheverlöbniſſen entſtanden, auch bey Diſpenſationen wegen verbotenen Graden der Verwandſchaft, ſoll das Conſiſtorium nur ein rechtsbegründetes Gutachten verfaſſen, ſofort daraus referiren und die obrigkeitliche Ratification erwarten. In caſu tertii gradus lineæ inæqualis hat jedoch der Rath nachher durch einen Schluß vom 17. Febr. 1729 die Diſpenſation dem Conſiſtorio überlaſſen.

5) Die Unterſuch- und Beſtrafung der delictorum carnis.

6) Die Unterſuch- und Erörtrung derjenigen Sachen, ſo wider chriſtliche Zucht und Ehrbarkeit begangen werden, auch diejenigen Vergehungen, ſo wider die hieſige Policeyordnung den übermäſſigen Pracht und Verſchwendung in Kleidern, Mahlzeiten, Hochzeiten, Kindtaufen, Gevatterſchaften, Leichenbegängniſſen und dergleichen betreffend, begangen werden.

§. 12.

Vom Conſiſtorial-Reviſionsgericht.

Dieſes Reviſionsgericht beſteht aus dem Gerichtsſchultheis und ſämtlichen Schöffen, (mit Ausſchließung derer Schöffen, ſo bey dem Conſiſtorio ſitzen), ſodann denen Syndicis und zweyen Rathsgliedern der zweyten Bank. An daſſelbe geſchehn die Appellationen, oder wie man hier ſagt, Provocationen von dem Conſiſtorio.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 156. 164. 927 — 932.

V. Von

V. Von dem Burgermeiſterlichen Amt und Audienzen, wie auch dem oberſten Richter.

§. 13.

Von der Burgermeiſter Urſprung und Wahl.

Obgleich das Lerneriſche Verzeichniß der Burgermeiſter erſt mit dem Jahre 1311 anfängt; ſo kommen doch ſolche ſchon in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts vor, in welchen ſie ſowohl nach Römiſcher Art conſules, als auch magiſtri civium genannt werden.

ſ. Lersners Chron. Cap. 15. und Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 153. und 272.

Es ſind deren von jeher zwey geweſen, wovon der erſte, ſo aus dem Schöffenrath gewählt wird, der ältere Burgermeiſter genennt wird, der andere aber, ſo ein Mitglied der zweyten Rathsbank iſt, der jüngere Burgermeiſter. Alle Jahr werden zwey neue Burgermeiſter erwählet.

Nach der Verordnung des alten Geſetzbuchs von 1352 (*) ſollte die Burgermeiſterwahl jederzeit Donnerſtags in der Pfingſtwoche vorgenommen werden. In der Folge geſchah aber ſolches immer den erſten Tag des Maymonats, wobey man unter den 7 älteſten der Schöffen- und 2ten Rathsbank immer abwechſelte, und ohne erhebliche Urſache von der Ordnung nicht

abgieng (**). Durch das in Sachen Frankfurt contra Frankfurt den 9. Dec. 1728 ergangene Reichshofrathsconcluſum wurde jedoch verordnet: daß die Burgermeiſterwahl hinführo den 1ſten Jenner und auf die Art, wie es mit der Abwechslung der andern Aemter geſchieht, vollbracht werden ſollte. Damit nun die abgehenden Burgermeiſter den neuen das Amt ſchon auf dem Neuenjahrstage abtretten können; ſo werden gegenwärtig ſchon im December aus jeder der zwey oberſten Rathsbänke drey Glieder erwählet, und aus ſolchen die neuen Burgermeiſter gekugelt. Laut Kaiſ. Comm. Decr. vom 3. April 1727 ſollen die beyden Burgermeiſter nicht in naher Verwandſchaft mit einander ſtehn. Seit geraumen Jahren hat man es auch wieder dahin gebracht (†), daß die drey Candidaten jederzeit nur aus den ſieben älteſten Schöffen und Herrn der zweyten Bank genommen werden.

(*) Cap. 1. §. 6.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. K. 11. S. 254. Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortſ. 3. S. 719. Fortſ. 4. S 440.

(†) Orths Anmerkungen Fortſ. 4. S. 292.

§. 14.

Von der Burgermeiſter Amtsverrichtungen überhaupt, wie auch deren Inſtruction.

Auſſer den oben Abſchnitt 3. §. 58. angegebenen Verrichtungen der beyden Burgermeiſter ſowohl

ſowohl bey dem ganzen Rath, als der ordentlichen Rathsdeputation, haben ſie noch ihre eigene Verhöre und Gerichtsbarkeit. Dasjenige aber, was ſie bey ihrem ſo anſehnlichen und wichtigen Amt zu beobachten haben, iſt in der im Jahr 1727 für ſie abgefaßten Inſtruction (*) enthalten.

(*) Dieſe Inſtruction iſt gröſtentheils Stückweis in Orths Anmerkungen anzutreffen und zwar §. 1—20. Fortſ. 4. S. 416—418. §. 21. 22. Fortſ. 3. S. 731. 775. Fortſ. 4. S. 432. §. 23. Fortſ 4. S. 436. § 24. Fortſ. 1. S. 405. §. 25. Fortſ. 1. S 322. 327. 339. 345. §. 26—33. Fortſ. 2. S 61. ſqq. §. 34. 35. Fortſ. 4. S 471. § 36. Fortſ. 3. S. 531. § 37 Fortſ 4. S. 837. §. 38. Fortſ. 2. S. 263. §. 39. Fortſ 4 S. 919. §. 46—48. Fortſ. 4. S. 436. §. 55. 56. Fortſ. 4. S. 168. § 57. Fortſ. 4. S. 1056. § 59—62. Fortſ. 4 S. 385. ſqq. §. 63—65. Fortſ 3. S 825. §. 66—70. Fortſ. 3. S. 794. 836. 839. Fortſ. 4. S. 382. §. 74. Fortſ. 1. S. 191. § 75. Fortſ. 3. S. 726. §. 76. Fortſ. 4. S. 422. §. 77. Fortſ. 4. S. 172. §. 82. Fortſ. 2. S. 64. Fortſ. 3. S. 728. Fortſ. 4. S. 391. §. 83. Fortſ. 4. S. 439 §. 88. Fortſ. 4. S. 391. Der der Inſtruction hinzugefügte Anhang, betreffend den zur Gefangenen Verhör beſtellten Rathsdeputirten der zweyten Bank, ſ. Fortſ. 3. S 827.

§. 15.

Von der Burgermeiſterlichen Audienz.

Zur Verhandlung derjenigen Rechts- und ſonſtigen Sachen, welche vor die Burgermeiſter gehören,

hören, ſind die zwey burgermeiſterliche Audienzen angeordnet.

Laut Burgermeiſterinſtruction (im Eing.) ſollen die Burgermeiſter alle Tage in der Woche, die Sonn- und Feyertäge ausgenommen, ihren Audienzen abwarten. Der ältere Burgermeiſter iſt daher auch nicht wie die übrige Schöffen auf der Referier. Bey Rathstägen verſteht ſich aber die Ausnahme von ſelbſt.

Schon im Burgervertrag §. 11. wurde verordnet, daß einem jeden Burgermeiſter zwey Rathsperſonen bey ihren Audienzen ſollten zugeordnet werden. Es wurde jedoch ſolches in der Folge nicht beobachtet, und daher im Project Vergleichs §. 8. und in der 1ſten Kaiſerl. Reſolution vom 22. Nov. 1725. §. 7. wieder ausgemacht und anbefohlen. Es befinden ſich daher gegenwärtig bey jeder Audienz zwey Aſſeſſoren, und zwar bey der Audienz des ältern Burgermeiſters zwey Schöffen, und bey der des jüngſten Burgermeiſters zwey Herrn der zweyten Bank. Nach Ausweis der im Anhang des Burgermeiſterunterrichts ſtehenden, und von ihnen zu ſchwörenden Eydes ſollen ſie dem „Burgermeiſter, welchem ſie zugeordnet, bey Entſcheidung der Partheyen Streitſachen, nach ihrem „beſten Wiſſen und Gewiſſen beyräthig ſeyn, „mithin die Gerechtigkeit, äuſſerſtem Vermögen „nach, adminiſtriren und handhaben helfen.“

Bey einer jeden Audienz findet ſich überdieß noch ein beſonderer Actuarius.

§. 16.

§. 16.

Von den Sachen, welche vor die Burgermeiſter gehören.

Zufolge der Burgermeiſterinſtruction §. 10. 11. haben die beyden Burgermeiſter der Regel nach parem iurisdictionem, ohne Unterſchied der Sachen, dergeſtalt, daß es den Recht ſuchenden Partheyen frey ſteht, ihre Klagen bey einem derſelben, nach eigenem Belieben, vorzubringen. Einige Fälle ſind jedoch davon ausgenommen, welche, wie noch angemerkt werden ſoll, theils blos allein vor den ältern, theils nur vor den jüngern Burgermeiſter gehören.

Es gehören aber vor die Burgermeiſter als die erſte und zum theil auch einzige Inſtanz

1) alle Wechſelſachen. Und obgleich von den darinnen gethanen Ausſprüchen provocirt werden kann; ſo haben doch ſolche Provocationes nur alsdenn effectum ſuſpenſivum, wenn eine in Wechſelgeſchäften zuläßige Exception vorgebracht worden, ſ. Wechſelordn. von 1739. §. 35.

2) Alle ſonſtige Sachen, die 25 fl. (*) und darunter betreffen, ohne weitere Appellation oder Provocation, ſ. Kaiſerl. Reſolution vom 14. Merz 1732.

(*) Ehedem nur 5 Gulden, ſ. Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 51. §. 2. Burgervertr. §. 12. und Burgermeiſterinſtruct. §. 16. 17.

3) Die

3) Die wörtliche und thätliche Injurien und alle Streithändel, Schlägereyen und Verwundungen. Und zwar gehören ſolche eigentlich vor den jüngern Burgermeiſter, obgleich der ältere ſolche auch annehmen kann, wenn keine ſonderliche Unterſuchung dabey vorzunehmen iſt, ſ. Burgermeiſterinſtr. §. 66.

4) Die Unterſuchung und Ausforſchung der peinlichen Sachen, welche unter der Aufſicht des jüngern Burgermeiſters von einem Rathsglied der zweyten Bank vorgenommen wird. Beyde Perſonen machen auf dieſe Art das ſogenannte officium examinatorium aus.

5) Die Arreſtsanlegungen, welche überdieß nur durch den ältern Burgermeiſter geſchehn können, ſ. Frankf. Ref. Th. 1. Tit. 12. §. 1. und Burgermeiſterinſtr. §. 10.

6) Die Executionen, welche jetzo meiſtens durch die Burgermeiſter beſorgt werden (*), daher ihnen auch in der Burgermeiſterinſtruction §. 19 — 23. vorgeſchrieben iſt, wie ſie ſich ſowohl bey geſänglichen Einziehungen, als auch alsdenn zu verhalten haben, wenn ihnen die Execution in den bey Schultheis und Schöffen rechtshängigen Sachen, per decretum aufgetragen worden, oder die Aemter ſie darum angeſucht.

(*) ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 774. Fortſ. 4. S. 432. 836. und 966.

7) Die

7) Die Einſchreibung der Inſätze in der Stadtkanzley, welche zufolge Frankf. Reformat. Th. 2. Tit. 18. §. 2. und Burgermeiſterinſtruct. §. 24. vor einem der Burgermeiſter geſchehn müſſen.

8) Können einem der Burgermeiſtern die nach Vorſchrift der Frankfurter Reformation Th. 4. Tit. 1. §. 10. 11. und der gemeinen Rechte, errichtete öffentliche Teſtamente, überliefert werden.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 2. S. 254. u. f.

9) Können auch ſolche andere Sachen vor den burgermeiſterlichen Audienzen vorgebracht werden, ſo über 25 fl. belaufen, nur iſt ſolches nicht nothwendig, und können zufolge der Burgermeiſterinſtruction §. 14. dergleichen Sachen immediate bey Schultheis und Schöffen eingebracht werden.

§. 17.
Vom oberſten Richter.

Der ſogenannte oberſte Richter wird auf die Art erwählt, wie bey den andern Aemtern geſchicht, ſ. unten §. 19. Auſſer verſchiedenen Amtsverrichtungen bey Executionen beſonders in peinlichen Sachen, beym Gerichte, bey den Schöffenanlaiten, u. ſ. w. (*) hat er auch noch eine Gerichtsbarkeit, indem nicht viel bedeutende und geringe Leute betreffende Streitigkeiten vor den oberſten Richter verwieſen werden, obgleich der-

derſelbe ohne Vorwiſſen der Burgermeiſter keine Execution verfügen, auch von ſeinem Ausſpruch an die Burgermeiſter provocirt werden kann.

(*) ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 382—387.

VI. Von den übrigen eigentlich ſogenannten Aemtern.

§. 18.

A) Von den Aemtern überhaupt.

1) Perſonen, ſo dieſelben ausmachen, deren Inſtruction und Taxrolle.

Alle übrige, vor die vorhergehende Collegia und Aemter nicht gehörige Stadtangelegenheiten ſind unter ſämtliche Rathsglieder vertheilt, woraus denn die beſondere Stadtämter entſtehn.

Auſſer den gedachten Rathsdeputirten hat aber noch ein jedes Amt

1) ſeine beſondere Beamten und ſubalterne Stadtbedienten.

2) burgerliche Gegenſchreiber.

3) Zum theil auch beſondere burgerliche Deputirte oder Pfleger.

Bey jedem Amt ſind ſowohl für die Rathsdeputirte, als Bediente und Gegenſchreiber, beſondere Inſtructiones aufgeſetzt, ſolche von den Neunern und dem burgerlichen Ausſchuß revidirt,

dirt, und ſodann zur genauen Beobachtung anbefohlen worden (*). Auch wurden von der zu Anfang dieſes Jahrhunderts hier geweſenen Kaiſerlichen Commiſſion die Taxrollen der Aemter mit Zuziehung Magiſtratiſch und bürgerlicher Deputirten zu Stand gebracht und durch den Druck bekannt gemacht (**).

(*) ſ. die der Kaiſerl. Reſolut. vom 14. Merz 1732 beygefügte Inſtruction für den bürgerlichen Ausſchuß §. 3. wie auch Moſers Zuſätze zu ſeinem neuen Staatsrecht Th. 3. S. 469.

(**) ſ. oben Abſchn. 2. S. 129. wie auch Müller in der Vorrede zur zweyten Abtheilung ſeiner Sammlung der Kaiſerlichen Reſolutionen S. 5.

§. 19.

2) Von den zu den Aemtern deputirten Herren des Raths.

Die zu den Aemtern deputirte Herren des Raths bleiben bey ſolchen entweder Zeitlebens, oder bis ſie auf die Schöffenbank oder zur Schultheiſenſtelle gelangen, oder werden ungefähr alle drey Jahr abgewechſelt.

Zufolge der erſten Kaiſerlichen Reſolution vom 22. Nov. 1725. §. 4. in fin. ſollen bey denenjenigen Rathsämtern, ſo durch die Wahl beſtellt zu werden pflegen, jedesmal drey Perſonen vom ganzen Rath per majora erwählet, und ſodann einer davon durchs Kugelloos ausgemacht und beſtellet werden. Zu einigen Aemtern aber

werden, wegen der dazu erforderlichen beſondern Eigenſchaften, und vermöge nachheriger Commiſſionsverfügungen, ſolche blos per majora erwählt.

Diejenigen Rathspersonen, ſo zu den wichtigeren Aemtern, vornemlich zum Spital, Allmoſenkaſten und den Klöſtern gezogen werden, ſollen zufolge der Viſitationsordnung Tit. 10. jedesmal vor Antrettung des Amts, vor ſitzendem Rath, ſonderliche Eyd und Pflicht leiſten, denenſelben ihren anbefohlenen Aemtern mit allem Fleiß vorzuſeyn, damit derſelben Nutzen befördert, und alle groſſe Unkoſten und Ausgaben eingezogen werden mögen. Die Schöfen ſollen von den geringern Aemtern erlaſſen ſeyn, damit dieſelben dem Schöffenſtuhl deſto beſſer abwarten können. Im übrigen iſt auch im Jahr 1727, als bey der damaligen Kaiſerlichen Commiſſion die Frage vorgekommen: Ob der Amtereyd, ſo oft man auf ein Amt kommt, wiederholt werden ſolle? reſolvirt worden (*): daß ſolches bey denjenigen, welche den Aemtereyd einmal abgeſchworen, nicht erfordert werden, ſondern dieſe, bey Ueberkommung eines andern Amts, mit ablegender Handtreu ihres ſchon abgelegten Eydes, und die zu jedem Amt eingerichtete Inſtruction neu erinnert werden ſollten.

(*) ſ. Extract Commiſſionsprotocolls vom 24. Jul. 1727. in der Mülleriſchen Sammlung Abth. 2. S. 132.

Bey allen Aemtern und Rechnenen ſoll übrigens ein jeder aus dem Rath, dem die Aufſicht

hierun-

hierunter mit obgelegen, den entweder aus Unſchicklichkeit oder Fahrläſſigkeit der Officianten, entſtehenden Schaden, aus ſeinen eigenen Mitteln zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

ſ. Kaiſerl. Reſol. vom 22. Nov. 1725, VI. §. 11. und Kaiſerl. Reſcript vom 26. Oct. 1744.

§. 20.

3) Von den beſondern Beamten und andern ſubalternen Stadtbedienten.

Die bey Rathswahlen verbotene Grade der Verwandſchaft ſind auch auf alle Aemter und deren ſubalterne Bediente zu verſtehn (*); Jedoch ſollen geſchickte, tüchtige und fleißige Söhne zu Lebzeiten ihrer Väter von Stadtdienſten nicht ausgeſchloſſen ſeyn, wenn es nur ein Amt iſt, wo der Vater nicht ſelbſt dabey iſt, oder welches eine Verknüpfung mit dem Amt oder Dienſt des Vaters hat (**).

(*) ſ. Kaiſerl. erſte Reſol. vom 22. Nov. 1725. §. 2, und Kaiſerl. Commiſſ. Decr. vom 3. April 1727.

(**) ſ. die Reichshofräthliche Erkenntniſſe vom 28. Jan. 1746. und 2. Jun. 1750.

Bey Beſetzung der Rathsämter und Dienſte ſollen aber nach Vorſchrift der erſten Kaiſerl. Reſolution vom 22. Nov. 1725. §. 4. in fin. allemal drey der qualificirteſten Subjectorum vom ganzen Rath per majora erwählt und dann einer davon gekugelt werden. Folgende werden jedoch

nicht gekugelt, ſondern blos per majora vergeben, als:

1) die geringen Stadt- und Stiftungsbedienungen, als: die Wollenmeiſter im Armenhaus, ferner die Möther, Wagenknecht, Kohlenmeſſer, und andere dergleichen, nur zu Nothdurft der Aemter um den Lohn gebrauchende, obwohlen theils verpflichtete Arbeiter (*), als die Fiſchſchäzer, Salmenſchnitter, Salzträger oder Stangenknecht, Jobwächter und Thürner, ſo kein Salarium an Geld haben (**).

(*) ſ. Kaiſerl. Commiſſ. Decr. vom 10. Nov. 1729.

(**) ſ. Müllers Samml. Abth. 1. S. 41.

2) Die Stelle eines Münzwardeins.

ſ. Kaiſerl. Commiſſ. Decr. vom 23. Sept. 1726.

Durch ein Kaiſerliches Commiſſionsdecret vom 16. Merz 1730. wurde übrigens noch verordnet, daß bey Vergebung der geringern Stadtdienſte mit Hindanſetzung aller Nebenabſichten, vorzüglich auf abgekommene und andere ehrliche Bürger reflectirt werden ſolle.

Bey allen Aemter- und Dienſtwahlen müſſen aber zufolge der Dreyer Inſtruction von 1727. auch die oben Abſchn. 3. S. 315. angeführte bürgerliche Dreyer zugegen ſeyn.

§. 21.

§. 21.

4) Von den bürgerlichen Gegenſchreibern.

Auf jedes Amt ſoll ein oder, nach deſſen Beſchaffenheit, zwey Gegenſchreiber geſetzt werden, welche Obacht haben ſollen, daß alle Stadtgefälle, nach den Stadt-Taxrollen und Taxordnung, richtig und ohne Abbruch, eingefordert, und dabey keine Gefährde, noch Unterſchleif zum Schaden des Aerarii oder des Zahlenden, gebraucht werde; ferner ſollen ſie ein richtiges, dem Magiſtratiſchen Buch in allem ganz gleich eingerichtetes Gegenregiſter halten, und ſolches täglich mit den Magiſtratiſchen Bedienten collationiren. Und damit der Zweck der Gegenſchreiberey deſto beſſer erreicht werde; ſo iſt magiſtratiſcher und bürgerlicher Seits alle einſeitige Geldeinnahme verboten, wie denn auch alle Quittungen von den bürgerlichen Gegenſchreibern mit unterſchrieben werden müſſen.

ſ. die der Kaiſerl. Reſolut. vom 14. Merz 1732 beygefügte Einrichtung der Gegenſchreiberey §. 1. 3. 4. 9. 10. 11. wie auch die dabey befindliche beſondere Inſtruction der Gegenſchreiber.

Die Gegenſchreiber werden von dem bürgerlichen Ausſchuß der 51ger angenommen, verpflichtet, und nach befundenen Umſtänden von einem Amt aufs andere verwechſelt oder wohl gar abgeſchaft. Es müſſen ſolche die nach Erforderniß des Amts nöthige Qualitäten beſitzen, und angeſeſſene, obſchon auch nicht eingebohrne Burger

 ſeyn,

ſeyn, welche, wegen der treuen Verwaltung ihres Amtes, ſattſame Caution leiſten können.

ſ. die gedachte Einrichtung §. 1. 2. 3. 7. 8. und die dabey befindliche Inſtruction für den zu Aufſicht der Gegenſchreiberey beſtellten Ausſchuß §. 9.

Ohne Erlaubniß des bürgerlichen Ausſchuſſes darf ein Gegenſchreiber nicht vom Amt wegbleiben, noch ſich von hier entfernen. Damit aber, wenn ein Gegenſchreiber erkranket, ſie ſogleich in ihrem Amt ſupplirt werden können; ſo ſollen vier Supernumerarii verpflichtet werden, und dieſelben im Nothfall, wenn ſie andere ſuppliren müſſen, wochentlich 2 fl. erhalten.

ſ. die Inſtruction der Gegenſchreiber §. 2. wie auch das Reichshofrathsconcluſ. vom 11. Merz 1735.

§. 22.

5) Von den bürgerlichen Deputirten und Pflegern bey den Aemtern.

Die Aufſicht über die Gegenſchreiberey bey den Aemtern iſt, wie ſchon oben Abſchn. 3. S. 309. erwähnt worden, dem bürgerlichen Ausſchuß der 51ger übertragen. Damit nun dieſe Aufſicht gehörig gehalten werde; ſo ſind zu jedem Hauptamt, als Recheney, Renthen, Schatzungs, Bau- und Landamt zwey 51ger ernannt, welche einer jeden Seſſion deſſelben mit beywohnen ſollen. Zu den übrigen Aemtern aber ſind nur überhaupt fünf oder ſechs 51ger beſtellt, welche gedachte Aemter wenigſtens alle Woche einmal viſitiren,

ſtiren, und die gehörige Aufſicht auf die Gegenſchreiber halten ſollen (*). Dieſe zu den Aemtern deputirten Mitglieder des bürgerlichen Ausſchuſſes haben dem ganzen Burgerausſchuß von den ihnen, zur Aufſicht aufgetragenen Aemtern, und Verhaltung der Gegenſchreiber Bericht abzuſtatten. Bey Ernennung der gedachten zu den Aemtern Deputirten 51ger ſoll aber beobachtet werden, daß keiner zu einem ſolchen Amt, wo ein mit ihm verwandter Rathsdeputirter oder Bediente ſtehet, zur Aufſicht beſtellt werde.

(*) ſ. die der Kaiſerl. Reſolution vom 14. Merz 1732. beygefügte Einrichtung der Gegenſchreiberey §. 5. und 13. wie auch die ebenfalls angehängte Inſtruction für den zur Aufſicht der Gegenſchreiberey beſtellten Ausſchuß §. 2. 4. 5. 7.

Die bürgerlichen Pfleger bey den milden Stiftungen, als Armenhaus, Allmoſenkaſten- und Hoſpital zum heil. Geiſt, werden von dem Pflegamt vorgeſchlagen, von den Vorgeſchlagenen aber bey Rath drey per majora erwählt, und unter dieſen einer gekugelt. Ihre Anzahl und Abwechſelung wird unten im vierten Hauptſtück bey einer jeden beſonders angegeben werden.

§. 23.

6) Von der Gerichtsbarkeit der Aemter und den wider deren Ausſprüche vergönnten Rechtsmitteln.

Das Bau- und Landamt, wie auch Ackergericht, haben von Alters eine gewiſſe Gerichtsbar-

keit hergebracht, dergeſtalt, daß Bauirrungen, Streitigkeiten der Unterthanen auf den Dörfern, wie auch Streitigkeiten wegen der Feldgüter innerhalb der Landwehre, bey gedachten Aemtern als in erſter Inſtanz verhandelt und entſchieden, und die von denſelben abgefaßte Beſcheide und Urtheile nach 10 Tagen Rechtskräftig werden. In neuern Zeiten haben auch noch das Curatel-Roßzoll- Fuhr- und Pfandhausamt eine ähnliche Gerichtsbarkeit in denen vor dieſelben gehörigen Sachen erhalten Von allen dieſen mit einiger Gerichtsbarkeit verſehenen Aemtern können aber die Partheyen, wenn ſie ſich durch ihren Ausſpruch beſchwert zu ſeyn erachten, auch die Sachen 25 fl. oder drüber betreffen, innerhalb 10 Tagen das remedium provocationis an Schultheis und Schöffen ergreifen.

ſ. Rathsverordnung vom 27. Jun. 1747. und Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 164. und 933.

Wenn ſich aber jemand von denjenigen Aemtern, die eigentlich keine Gerichtsbarkeit, ſondern hauptſächlich mit Rechnungs- und andern, zu gemeiner Stadthaushaltung gehörigen Sachen zu thun haben, als z. E. der Rechenen, Schatzung, Rente u. dergl. beſchwert findet und ſeine Sache weiter ſuchen will; ſo kann er ſeine dagegen habende Vorſtellung nicht beym Schöffenrathe vorbringen, ſondern er muß ſich deshalb an den Rath wenden, es ſey dann, daß er vom letzten an den erſten ausdrücklich verwieſen worden.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 157.

Bey

Bey Beſchwerden, welche über ſonſtige Verordnungen und Verfügungen gedachter Aemter, entweder beym ganzen oder beym Schöffenrath angebracht worden, pflegt nicht leicht das Amt die Stelle der Parthey ſelbſt zu verſehn, ſondern es iſt dagegen jetzo eingeführt, daß öfters ein eigener Advocatus fiſci verordnet wird, der das Beſte gemeiner Stadt und dieſes Amtes hierinnen wahret, auf der Provocanten überreichte Beſchwerden zu antworten, und die Sache zu führen pflegt, als dergleichen bey den Schatzungs- und Recheneyämtern gebräuchlich iſt. ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 937.

§. 24.

B) Von den einzelnen Aemtern insbeſondere.

1) Vom Ackergericht.

Das Ackergericht beſteht aus einem Schöffen, und einem Rathsglied der zweyten (*) und dritten Bank (**), und noch ſechs Ackergerichtsgeſchwornen. Uebrigens hat es noch ſeinen beſondern Schreiber, auch iſt ein bürgerlicher Deputirter und Gegenſchreiber dabey angeſtellt.

(*) Die beyden Herrn von der erſten und zweyten Rathsbank ſind jederzeit auch beym Landamt.

(**) Dieſes iſt jederzeit der aus dem Gärtnerhandwerk im Rath ſitzende Gärtner, welcher Zeitlebens bey dieſem Amt bleibt, und nicht wie die zwey Rathsglieder der erſten und andern Ordnung, alle drey Jahr abgewechſelt wird.

Die Ackergerichtsgeſchworne, welches jederzeit des Landweſens, Acker- und Feldbaues, wie auch der Feldmeßkunſt, kundige und erfahrene Leute ſeyn müſſen, wohnen jedem Ackergerichtsſitze mit bey, und geben in vorkommenden Irrungen und Sachen, gleichwie die andere Rathsverordnete, ihre Meynungen und Stimmen. Ehedem konnten zufolge der Stadtreformation Th. 9. Tit. 1. 2. geringe Sachen vor ihnen allein abgethan werden, allein jezo nicht mehr. Uebrigens aber pflegen die ſogenannte Feldanlaite, oder Beſichtigungen der ſtrittigen Orte meiſtens und beſonders bey geringen Sachen durch ſie allein ohne die zum Ackergericht verordnete Rathsglieder vorgenommen zu werden. Auch darf die Ausmeſſung und Ausſteinung der Ländereyen nur durch ſie geſchehen.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 586. 587. 601. 606. 609. 616—620. und Zuſ. S. 156.

Vor dieſes Ackergericht gehören alle Feldſtreitigkeiten, die unter den Benachbarten wegen derjenigen Feldgüter entſtanden, ſo ſich innerhalb der Landwehr befinden, und die eigentliche Stadtgemarkung ausmachen; denn die Irrungen wegen der in den hieſigen Dorfgemarkungen liegenden Feldgüter, gehören vors Landamt. Gartenhäuſer und andere Gebäude auf dem Felde dürfen nicht anderſt aufgerichtet oder verändert werden, als wenn ſolche zuvor das Ackergericht ſelbſt, oder blos durch die Ackergeſchworne, beſichtigen laſſen, und ſodann ſeine Erlaubniß dazu gege-

gegeben; wegen Errichtung neuer Meyerhöfe muß aber bey ganzem Rath angehalten werden.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 587. 600.

Dem Ackergericht iſt übrigens auch auferlegt, gute Aufſicht auf die Feldſchützen zu haben. Auch gehöret jetzo das Taubenamt dazu (*), auch das Chauſſée- und Wegweſen.

(*) ſ. Viſitationsordn. von 1726. Tit. 12. der Schützeneyd und Inſtruction iſt in Orths Zuſätzen zu ſeinen Anmerkungen S. 157. zu leſen.

Ehemals hatte dieſes Gericht ſehr wenige, und manchmal in zwey, drey Monaten keine Seſſionen (*), jetzo aber werden dergleichen alle Woche zwey, nemlich Montags und Freytags Vormittags; von Martini bis Weyhnachten aber alle Tage gehalten.

(*) wie noch aus der 7ten Kaiſerl. Reſolution vom 22. Nov. 1725. erhellet.

§. 25.

2) Vom Bauamt.

Das Bauamt beſteht aus drey Rathsgliedern, nemlich einem von der Schöffen- einem von der zweyten, und einem von der dritten Bank, welche dieſes Amt drey Jahr über verwalten. Auſſer einem beſondern Bauſchreiber, finden ſich auch noch dabey zwey bürgerliche Ausſchußdeputirte, und ein bürgerlicher Gegenſchreiber.

Dieſes Bauamt hat die Aufſicht über das öffentliche Stadtbauweſen, über die Reinlichkeit und

und Freyhaltung der Straſſen, und über das Stadt-Laternenweſen. Alle Bauſtreitigkeiten unter Privatperſonen werden daſelbſt, als in erſter Inſtanz, vorgebracht; auch darf kein Gebäude ohne vorgängige Beſichtigung des Bauamts weder abgebrochen, noch neu erbauet werden.

ſ. davon mit mehrerem unten §. 111.

Vermöge Viſitationsordnung von 1726. tit. addit iſt das ehemalige beſondere Fortificationsamt jetzo mit zum Bauamt gezogen worden.

Seſſion iſt Montags und Freytags.

§. 26.

3) Vom Curatelamt.

Das Curatelamt iſt erſt im Jahr 1729 aufgerichtet worden (*), und beſteht aus drey Rathsgliedern, nemlich einem von der erſten, einem von der zweyten, und einem von der dritten Bank. Es iſt auch ein beſonderer Schreiber dabey angeſtellet.

(*) Ehemals war dieſes Amt denen Bedemeiſtern aufgetragen, welche hernach, als die ordentliche Schatzung aufgekommen, die Schatzungsverordnete genannt worden, ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 363. und Viſitationsordn. von 1614. Tit. 25.

Vor dieſem Amte werden die Vormundſchaftsrechnungen abgelegt und unterſucht (*), auch werden von demſelben, wenn beym Schöffenrath um Vergünſtigung wegen Veräuſſerung derer

derer Pfleglingen liegender Güter angehalten worden, alle Umſtände zuvor genau unterſuchet (**). Die Beſtellung und Beſtättigung der Vormünder aber gehört vor den Schöffenrath als eigentlichen Obervormund (†).

(*) ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 364. 374.

(**) ſ. Orth a. a. O. S. 302.

(†) ſ. oben S. 13. und Orth a. a. O. S. 245. 372. 378.

Seſſion des Curatelamts iſt Montags und Freytags Vormittag.

§. 27.

4) Vom Feueramt.

Das Feueramt beſteht aus drey Rathsgliedern, nemlich von jeder Rathsbank eins, und hat auch ſeinen beſonderen Schreiber und Bedienten.

Dieſes Amt hat alles dasjenige zu beſorgen, was zur Abwendung derer Feuersbrünſte, und der Löſchung des ausgegangenen Feuers dienlich iſt. Es hat daher auch alle Unordnungen und Uebertreter der Feuerordnung zu beſtrafen.

ſ. Feuerordnung von 1728. §. 4. 9. 12. 28. 29. 43. 44. 47. 50. 56. 65. 79. 82.

Die gewöhnliche Seſſion iſt alle 14 Tage Montags Nachmittag um 3 Uhr.

§. 28.

§. 28.

5) Vom Forſtamt.

Bey dem Forſtamte ſollte zufolge der alten Viſitationsordnung von 1614 eine Rathsperſon für beſtändig bleiben, und derſelben jährlich der abgehende Bürgermeiſter zugeordnet werden, zufolge der neuen Viſitationsordnung von 1726. Tit. 9. ſollen aber jetzo zwey Rathsglieder der zweyten Bank, ſo Alters halber dazu noch fähig und der Waldordnung wohl kundig, als Oberaufſeher zu dieſem Amte beſtellet, und ſo lange ſolche im fähigen Stand bleiben, beſtändig fort dabey gelaſſen werden, um die behörige Aufſicht über der Stadt Waldungen fleißig zu beobachten, auch aller Grenzſtein, Diſtricten und nachbarlichen Strittigkeiten, zum gemeinen Nutzen und Auskunft, ſich wohl zu informiren.

Es befindet ſich bey dieſem Amte ein bürgerlicher Ausſchußdeputirter, und ein bürgerlicher Gegenſchreiber, auch ein Magiſtratiſcher Forſtſchreiber.

Durch das Kaiſerliche Commiſſionsdecret vom 11. Oct. 1730. wurde übrigens dem Forſtamt geſtattet, einen anſtändigen Conſulenten, entweder aus dem Collegio Syndicorum, oder aus dem Rath, nach eigenem Gutbefinden, jederzeit zu erkieſen; auch zu Hintertreibung neuerlicher Eingriffe, wo Gefahr im Verzuge, ohne Anfrage, bey bedenklichen Fällen aber prævia communicatione mit den Burgermeiſtern, die nöthige

Mann-

Mannſchaft von den Dörfern aufbieten zu können, ohne daß die Dorfſchulzen vorher den Befehl des Landamts abzuwarten nöthig hätten.

In ebengedachtem Kaiſerlichen Commiſſionsdecret iſt auch dem Forſtamt die freye Gewalt, ohne weitere Provocation überlaſſen worden, die ihrer Schuldigkeit nicht nachkommende unverbeſſerliche oder untreu handelnde Förſter, auch Faltermänner, ſelbſt abſchaffen zu können.

Amtsſeſſion iſt Mittwochs und Samſtags Vormittag.

§. 29.

6) Vom Fuhramt.

Dieſes Amt verwalten die zwey jüngere Aſſeſſores von den beyden Burgermeiſterlichen Audienzen.

Es hat ſolches darauf zu ſehn, daß die in Anſehung des Fuhrweſens ergangene Verordnungen genau beobachtet werden, auch hat es deren Uebertretter zu beſtrafen, und die zwiſchen den Kaufleuten und Fuhrleuten vorkommende Streitigkeiten zu ſchlichten.

ſ. Rathsverordn. vom 28. Sept. 1780. und Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 933. auch ebendeſſ. Abh. von Meſſen, S. 190. not. a.

§. 30.

7) Von den zu den Handwerkern deputirten Herren des Raths.

Von den zu den Handwerkern deputirten Herren des Raths iſt ſchon oben Abſchn. 3. §. 23. S. 225.

S. 225. geredet worden. Die Deputirten der Rathsfähigen Handwerker bleiben beſtändig, die andern aber werden abgewechſelt.

§. 31.

8) Vom Kornamt.

Das Kornamt beſteht aus einem Mitglied der Schöffenbank, aus einem Mitglied der zweyten, und einem der dritten Bank. Auch ſind zwey bürgerliche Ausſchußdeputirte dazu ernannt.

Die ſubalternen Bedienten ſind ein Magiſtratiſcher Schreiber, ein bürgerlicher Gegenſchreiber und ein Bedienter.

Nach der 6ten Kaiſerl. Reſolution vom 22. Nov. 1725 und der Viſitationsordnung von 1726 tit. addit. ſollte das Kornamt dem Landamt einverleibt werden. Es iſt aber dieſe Vereinigung nachher nicht für thunlich gefunden worden.

Von den Obliegenheiten dieſes Amts ſiehe unten §. wie auch Viſitationsordnung 1726. Tit. 22.

Seſſion iſt Montags und Freytags Vormittag.

§. 32.

9) Vom Landamt.

Das Landamt beſteht aus drey Rathsgliedern, nemlich einem von jeder Bank. Ferner findet ſich dabey ein Landamtmann, ein bürgerlicher

licher Ausſchußdeputirter, ein Magiſtratiſcher Schreiber, und ein bürgerlicher Gegenſchreiber.

Zufolge der Viſitationsordnung von 1726 tit. addit. hat dieſes Amt alle Jurisdictionalia auf den hieſiger Stadt zugehörigen Dorfſchaften auszuüben, alle Verbrechen zu unterſuchen, und wenn dieſelben keine pœnam corporis afflictivam erfordern, zu beſtrafen. Auch gehört vor daſſelbe alles dasjenige, was die Abhörung der Burgermeiſter⸗ Kirchen⸗ Bau⸗ und Vormunds⸗rechnungen (*), und was ſonſt die ganze Gemeinden betrifft; Ferner die Schatzung von den Unterthanen auf den Dorfſchaften, die Einkünften von liegenden, der Stadt zuſtändigen Gütern, welche ſonſten die Weinſteuer gezogen, auch iſt alles dasjenige, was das Recheneyamt ſonſt auf dem Lande erhoben, laut Viſitat. Ordn. Tit. 28. aufs Landamt verwieſen.

(*) Derentwegen 1783 ein beſonderer Rechnungsführer angeſtellt worden.

Nach Anleitung ebengedachten tit. additionalis ſoll der Landamtmann bey dieſem Amt das Protocoll führen. Ferner ſoll er auf den Dorfſchaften die Ruggerichter halten, denen Marches der Trouppen beywohnen und beſorgen helfen, in den Meſſen das Geleit holen, die Gefangene mit dem Rathſchreiber empfangen und ausliefern, bey denen Märkergedingen zu Ober⸗Urſel und Seylberg, Namens hieſiger löbl. Stadt erſcheinen, die Gelder einnehmen, und die Rechnung führen.

Seſſion iſt Mittwochs und Sonnabends.

§. 33.

10) Vom Capitallotterieamt.

Das Stadt-Capitallotterieamt beſteht aus einem Schöffen, aus einem Mitglied der zweyten und einem der dritten Bank. Es iſt auch ein Ausſchußdeputirter dazu ernannt. Auch iſt ein Actuarius, und ein bürgerlicher Gegenſchreiber vorhanden.

Seſſion iſt gewöhnlich den 5ten jeden Monats; wenn aber der 5te auf einen Sonntag fällt, ſo iſt die Seſſion Sonnabends vorher, ſodann wird extra geamtet, wenn es nothwendig iſt.

Von den Geſchäften dieſes Amts ſiehe unter §. 144.

§. 34.

11) Vom Pfandamt.

Das Pfandamt beſteht aus vier Rathsgliedern, nemlich zwey von der zweyten und zwey von der dritten Rathsbank. Es ſind zwey bürgerliche Ausſchußdeputirte dazu ernannt, auch befindet ſich dabey ein Magiſtratiſcher Schreiber, ein Taxator und ein Gegenſchreiber.

Seſſion iſt Montags, Mittwochs und Freytags Vor- und Nachmittag.

Von den Geſchäften dieſes Amts ſiehe unten §. 123.

§. 35.

12) Vom Rechenenamt und denen demſelben incorporirten Aemtern.

Das Rechenenamt beſteht aus zweyen Schöffen, zweyen Rathsgliedern der zweyten und zweyen der dritten Rathsbank. Es ſind zwey beſondere Ausſchußdeputirte dazu ernannt. Auch befinden ſich dabey zwey Magiſtratiſche Rechenenſchreiber, und zwey bürgerliche Gegenſchreiber.

Es iſt ſolches das Hauptamt und Rentkammer der Stadt, wohin alle Einkünften der Stadt zuſammen eingebracht werden ſollen, damit ſodann alle Einnahm und Ausgab der Stadt in den Hauptrechnungen dieſes Amts zu finden. Von allen andern Aemtern müſſen die Gelder wöchentlich dahin ausgeliefert und ausbezahlt werden, und darf das Rechenenamt keine Aſſignationen an dieſelben ausſtellen.

ſ. 6te Kaiſerl. Reſol. vom 22. Nov. 1725. Viſitationsordnung Tit. 28. und tit. addit. und Kaiſerl. Reſol. vom 14. Merz 1732. und die derſelben beygefügte Eintheilung der Gegenſchreiber §. 1.

Es iſt demſelben auch die Aufſicht über Gewicht, Ellen- und Eichmaas, über das Brodgewicht, Fleiſch- und Fiſchkauf, und die Einrichtung der Fleiſch- und Brodtaxen übertragen (*), auch wird die Aufnahm der Juden in die Stättigkeit vor demſelben verrichtet (**).

(*) ſ. Viſitat. Ordn. Tit. 30. und 33. und Rathsverordnung vom 1. Oct. 1771. Ich finde in

einigen ſchriftlichen Nachrichten, daß ehemals und noch im vorigen Jahrhundert dazu ein beſonderes Taxamt vorhanden war, welches aber nachher abgekommen.

(**) ſ. oben Abſchn. 3. §. 30. S. 238.

Seſſion iſt Montags und Freytags Nachmittag um zwey Uhr, Sonnabends Vormittag Geldeinnahm, und Nachmittag Geldausgab.

Uebrigens ſind dem Recheneyamt durch die Viſitationsordnung von 1726. Tit. 28. Tit. 31. und tit. addit. verſchiedene Aemter incorporirt worden, von welchen jedoch einige noch beſondere Rathsausſchußdeputirte haben.

a) Incorporirte Aemter, ſo keine beſondere Rathsdeputirte u. ſ. w. haben, ſind:

1) Das Fleiſchamt oder die Fleiſchaccis.

2) Das Standamt oder die Gebühren von den Standläden, wie auch alle ſonſtige Gefälle, ſo von keinen beſondern Aemtern erhoben werden.

3) Das Fiſchamt, ſ. Viſitationsordnung tit. additionalis.

4) Die Safranſchau, Beſichtigung des geſtoſſenen Gewürzes, wie auch die Obſicht über die Schneid- (Würz-) Mühl und Tuchſchau, ſodann das geſtempelte Papier.

ſ. Viſit. Ord. Tit. 20.

5) Der Marſtall ſ. unten §. 44.

6) Das

6) Das Münzamt, daher dann auch kurſirende, falſche geringhaltige und Edikts-widrige Münzſorten von Rechenenamtswegen öffentlich angezeigt und verboten werden.

ſ. Viſit. Ordn. Tit. 28.

b) Incorporirte Aemter, ſo beſondere Rathsdeputirte oder bürgerliche Ausſchußdeputirte haben, ſind:

1) Das Holzamt, bey welchem ſich zwey von den Rathsgliedern befinden, welche ſchon auf dem Rechenenamt ſitzen. Es ſind aber auch zwey Deputirte des bürgerlichen Ausſchuſſes dazu ernannt, von welchen zufolge der Reichshofraths-ſchlüſſe vom 30. Sept. 1739. und 18. Jan. 1740. jederzeit einer die Holzzettel mit zu unterſchreiben hat. Es ſind bey dieſem Amte noch ein Magiſtratiſcher Schreiber und ein bürgerlicher Gegenſchreiber angeſtellt. Von den Geſchäften dieſes Amts ſiehe unten §. 109.

2) Das Kriegszeugamt, welches von den älteſten ohnehin ſchon auf dem Rechenenamt ſitzenden Schöffen und Herren der zweyten Bank verwaltet wird, und bey welchem noch ein Zeugſchreiber und ein Muſterſchreiber angeſtellt iſt. Seſſion iſt ungewiß.

§. 36.

13) Von der Regiſtratur oder Stadtarchiv.

Zu der Regiſtratur ſind ein Schöff, und ein Herr der zweyten Rathsbank deputiret. Es ſind überdieß zwey (*) beſondere Regiſtratores dabey angeſtellt.

(*) ſ. Kaiſerl. Reſol. vom 14. Merz 1732.

Gute Ordnung in Anſehung des Stadtarchivs iſt in der Viſitationsordnung Tit. 36. und im Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom 15ten Jul. 1726 und 30. Jul. 1727 anbefohlen.

§. 37.

14) Vom Rentenamt.

Das Rentenamt iſt mit zwey Perſonen der zweyten und eben ſo viel von der dritten Rathsbank beſezt: Es ſind auch zu demſelben zwey beſondere bürgerliche Ausſchußdeputirte ernannt. Von ſubalternen Bedienten befinden ſich bey demſelben ein Küſtenſchreiber und zwey Viſirer, ein bürgerlicher Gegenſchreiber und zwey Gegenviſirer.

Auf dieſes Amt, welches im tit. additionali der Viſitationsordnung beſtättigt worden, werden zufolge deſſen Tarrolle, die Niederlag- Brücken- ꝛc. ꝛc. Gelder, die Ungelder oder Zapfgebühr, die Moſt- Malz- und Mahlgelder u. ſ. w. bezahlet. Auch gehöret vor dieſes Amt die Erörterung der unter den Einzlern und Schrödern entſtehenden Streitigkeiten.

§. 38.

§. 38.

15) Vom Roßzollamt.

Dieses besteht aus den zweyen jüngern Aſſeſſoren der beyden burgermeiſterlichen Audienzen. Vor daſſelbe gehören alle Streitigkeiten, ſo wegen des Pferdeverkaufs entſtehen.

ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 512.

§. 39.

16) Vom Sanitätsamt.

Das Sanitätsamt wird von den jedesmaligen Herren Burgermeiſtern und den vier Stadt-Phyſicis verſehn.

Dieſes Amt ſoll alles in der Stadt und deren Gebiete, was zur Leibesgeſundheit erſprießlich iſt, mit Fleiß erwägen, die Nothdurſt der Gebühr anbringen und anordnen, die Apotheken, ſo oft es nöthig, unverwarnter Sache viſitiren, auch untüchtige Perſonen und Arzneyen abſchaffen.

ſ. Ordnung der Medicor. und Apotheke von 1718. Tit. 2. §. 3.

Unter dieſem Amte ſtehen die übrigen Aerzte und Wundärzte, Apotheker und Hebammen.

§. 40.

17) Vom Schatzungsamt.

Das Schatzungsamt wird von zweyen Schöffen, zweyen Herren der zweyten, und zweyen Herren der dritten Rathsbank verwaltet. Es ſind

auch zwey beſondere Ausſchußdeputirte dazu ernannt. Die ſubalternen Bedienten ſind zwey Magiſtratiſche Schreiber, und ein bürgerlicher Gegenſchreiber.

Es hat dieſes Amt die Schatzungseinnahm in der Stadt zu beſorgen (*), denn die Schatzung auf den Dorfſchaften iſt zu dem Landamt gezogen (**).

(*) ſ. Viſitat. Ordn. 1726. Tit. 25.

(**) ſ. Viſitat. Ordn. 1726. tit. addit.

Das Inquiſitionsamt iſt durch die Viſit. Ordn. von 1726. Tit. 11. dem Schatzungsamt einverleibt worden. Auf demſelben werden, wie ſchon oben Abſchn. 3. S. 230. und 274. erwähnt worden, die Beyſaſſen und Schutzverwanden eingeſchrieben.

Dieſes Amt hält, den Sonnabend ausgenommen, alle Tage Seſſion.

§. 41.

18) Von den Pflegämtern der milden Stiftungen.

Von den Pflegämtern der milden Stiftungen, als des Armen- und Waysenhauſes, des Allmoſenkaſtens, des Hoſpitals zum heil. Geiſt, des Catharinen- und Weißfrauenkloſters ſ. unten Hauptſt. 4.

VII. Von den geheimen Deputationen.

§. 42.

Zur Verrichtung gewiſſer vorfallender geheimer Geſchäfte ſind folgende drey Deputationen angeordnet:

1) Wenn nemlich Sachen vorfallen, welche entweder vom ganzen Rath nicht wohl vorgenommen werden können, oder ſolches geſtalten Sachen nach nicht rathſam wäre; ſo ſollen jedes mal gewiſſe, der Sachen wohl gewachſene Deputirte, per Vota, durch den ganzen Rath, ernennet und angeordnet werden. Es ſoll jedoch ſothane Deputation über keine Ausgab, ohne Wiſſen des Magiſtrats und der Neuner diſponiren, und wenn gedachte Deputirte ihre Commiſſion vollendet; ſo ſoll die Deputation auch ein Ende haben, und bey jedesmaliger unvermeidentlicher Vorfallenheit eine neue angeordnet werden.

* zweyte Kaiſerl. Reſol. vom 22. Nov. 1725. Müller in ſeiner Sammlung merkt dabey an, daß, da bey neuen Ausgaben auch nunmehro die 51ger mit zu Rathe gezogen werden müſten; ſo würden bey ſolchen Gelegenheiten auch aus beyden bürgerlichen Collegiis gewiſſe Perſonen zu der geheimen Deputation ernannt.

2) Iſt wegen Verwendung einer zu geheimen Ausgaben jährlich beſtimmten Summe

D 5 von

von 4 — 5000 Rthlr. eine eigends dazu verpflichtete geheime Rathsdeputation ernannt.

ſ. Kaiſerl. vierte Reſol. vom 22. Nov. 1725. und die Reichshofräthl. Erkenntniſſe vom 10. Dec. 1734, 12. Merz 1736 und 23. Dec. 1737.

3) Die ſchon oben Abſchn. 3. S. 300. erwähnte ordinaire Rathsdeputation oder ſogenannte Rathſchlagung.

VIII. Anhang von noch ſonſtigen hier als am ſchicklichſten Orte einzuſchaltenden Dingen.

§. 43.

1) Vom Römer.

Dasjenige Gebäude, welches nun faſt ſeit vierhundert Jahren zum Rathhauſe dient, und in welchem ſich die meiſten der bisher angeführten Collegien und Aemter verſammeln, wird der Römer genannt.

Dieſer Römer war ſonſt ein Römiſch-Kaiſerlicher Pallaſt, und hatte daher wahrſcheinlich auch ſeinen Namen erhalten. Schon im 13ten Jahrhundert kam er aber an Privatperſonen, von welchen ihn der Rath bald nach dem Anfange des 15ten Jahrhunderts erkaufte, und zu einem Rathhauſe einrichten ließ.

ſ. v. Ohlenſchlagers Erläut. der goldnen Bulle S. 19. 20. 351.

Der

Der vordere Theil deſſelben, welcher auf den Römerberg geht, iſt auf alte Art gebaut, und enthält den groſen Saal, worinn bey Krönungen der Kaiſer ſpeiſet, und worinnen auch das ſogenannte Pfeifergericht gehalten wird, worinnen auch zu Kaiſer Carl des 7den Zeit der Reichstag gehalten worden; ferner das Conferenzzimmer zu den Kaiſerwahlen. Der hintere Theil, welcher auf die neue Art gebaut iſt, enthält den Saal, worinnen ſich der ganze Rath verſammelt, wie auch die Zimmer für die unterſchiedliche Stadtämter, auch des Oberrheiniſchen Creyßes Conferenzzimmer.

§. 44.

2) Vom Marſtall.

Zum Gebrauch bey öffentlichen Stadtangelegenheiten wird eine gewiſſe Anzahl Kutſch- und Reitpferde, nebſt dem nöthigen Geſchirr gehalten, auch iſt ein beſonderes Gebäude nebſt Reitbahn in ganz modernem Geſchmack dazu errichtet worden. Ueber den ganzen Marſtall aber iſt ein beſonderer Stallmeiſter geſetzt.

§. 45.

3) Von der Stadt Wappen und Siegeln.

Das Wappen der Stadt Frankfurt iſt ein weißer oder ſilberner Adler im rothen Felde, mit einer blauen Zunge und Klauen, einer goldenen oder gelben Krone, Füſſen und Zirkeln, in den Flügeln, und einem F. auf der Bruſt. Dieſes

Wappen

Wappen ſieht man an dem Rathhaus und andern öffentlichen Gebäuden der Stadt.

Das Stadtſiegel iſt bey Lersner Th. 2. S. 122. abgebildet zu finden. Es hat aber die Stadt zwey Siegel im Gebrauch;

1) ein gröſseres von Kupfer zur Siegelung der wichtigern Stadtſachen, als zu den Verträgen, u. ſ. w., und mit der Umſchrift: Frankenvort ſpecialis domus imperii.

2) Ein kleineres von Silber zu gemeinen Sachen und Urkunden, und mit der Umſchrift S. oppidi Franckenfurdenſis ſpecialis domus imperii ad cauſ.

Auf allen beyden ſteht der Kaiſer mit einer offenen Krone auf dem Haupt, in der rechten den Scepter, und in der linken den Reichsapfel. Bey dem letztern iſt unten ein Schild angebracht, welcher einen Adler, als das Wappen der Stadt Frankfurt, vorſtellet.

Das Gericht oder die Gerichtskanzeley hat ihr beſonders Siegel, welches ebenfalls wie das kleinere Stadtſiegel beſchaffen iſt, und die Umſchrift hat: Sigillum Judicii Imperialis civitatis Francofurdenſis.

Auch die Stadtämter haben ihre beſondere Siegel, auf welchen der Stadtadler, mit der Umſchrift des Amts, wozu das Siegel gehöret, zu ſehen iſt.

II. Haupt-

II. Hauptſtück

von dem

beſondern Privatrecht

der Reichsſtadt Frankfurt.

§. 45.

Von dem Frankfurtiſchen Privatrecht überhaupt.

Daß ein jeder Staat, er ſey groß oder klein, ſeine Geſetze haben müſſe, iſt allgemein anerkannt. Es war aber ehedem, wie in ganz Deutſchland, alſo auch in den Gegenden des Oberrheinſtrohms und zu Frankfurt, das Privatrecht nicht ſowohl durch eigentliche Geſetze von höchſter Gewalt beſtimmt, als eines jeden Orts Gewohnheit und Autonomie überlaſſen. Dieſe Gewohnheitsrechte wurden in der Folge ſchriftlich aufgezeichnet, und es entſtanden dadurch die beſondern ſtatutariſchen Rechte und Geſetze; ja die Stände des Reichs erlangten endlich mit der Landshoheit das völlige Geſetzgebungsrecht. In den nachherigen Zeiten und beſonders ſeit dem 16ten Jahrhundert erhielten aber gedachte Particulargeſetze beträchtliche Zuſätze und Verbeſſerungen.

Von den allerälteſten Frankfurtiſchen Gewohnheitsrechten treffen wir nur einige Spuren in dem oben Abſchn. 2. S. 116. angeführten

Artikels-

Artikelsbrief von 1297 an. Eben dieſer Artikelsbrief iſt aber auch als das älteſte noch vorhandene geſchriebene Statut anzuſehn, auf welches ſodenn noch mehrere folgten. Mit dem Jahr 1509 iſt endlich die Periode des neuern Frankfurtiſchen Privatrechts anzufangen, ſeit welcher Zeit, in Juſtiz- Polizey- und andern Sachen, gar viele Geſetze und Ordnungen zu Frankfurt gemacht worden.

§. 47.

A) Von den ältern Statuten der Reichsſtadt Frankfurt.

Zum ältern ſtatutariſchen Recht der Reichsſtadt Frankfurt gehören folgende Verordnungen:

1) Der Artikelsbrief von 1297, von welcher ſchon oben Abſchn. 2. S. 116. Erwähnung geſchehn.

2) Der Stadtfriede von 1318, welcher 1352 in einigen Stücken geändert worden, und in welchem auſſer andern merkwürdigen Stücken vieles in Anſehung der Todſchläger und Mörder verordnet zu finden. Es iſt ſolcher in Lersners Chronik Th. 2. B. 1. S. 303. und in Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 956. anzutreffen.

3) Das Geſetzbuch von 1352. Steht in Senkenbergs Seleſt. Juris & hiſt. T. I. p. 1 — 84. und in Orths Zuſätzen zu ſeinen Anmerkungen S. 325 — 350.

4) Die

4) Die Frankfurter Gerichtsordnung von 1376, ſo in Senkenbergs Corp. Jur. Germ. Publ. & Priv. medii ævi Tom. I. P. II. p. 9. anzutreffen.

5) Die Ackergerichtsordnung, ſo ſeit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts aus verſchiedenen in Feldſachen ergangenen Rathsverordnungen erwachſen war, ſ. davon mit mehrerm Orth in 3ter Fortſ. S. 596. u. f.

6) Die Polizeyordnung aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts, welche in Orths Zuſätzen zu ſeinen Anmerkungen von S. 387—396. anzutreffen.

7) Noch verſchiedene andere einzelne, im 14ten und 15ten Jahrhundert ergangene Verordnungen, ſo theils in Orths Anmerkungen über die Frankfurter Reformation, theils in der unten §. 50. vorkommenden Frieſiſchen Sammlung zu finden.

§. 48.

B) Von dem neuern beſondern Privatrecht der Reichsſtadt Frankfurt.

1) Von demſelben überhaupt.

Die Geſetze, welche das neuere beſondere Privatrecht der Stadt Frankfurt ausmachen, ſind nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, welche ſie betreffen, einzutheilen in

1) die

1) die eigentliche bürgerliche Geſetze, und zwar:

a) ſolche, die der Regel nach alle und jede Handlungen, Geſchäfte und Perſonen betreffen, oder die ſogenannte Reformationsgeſetze, wovon in den nächſtfolgenden §. §. geredet werden wird.

b) ſolche, die nur gewiſſe Gattungen von Gegenſtänden, Geſchäften und Perſonen betreffen als:

α) die Kirchen- und Conſiſtorialgeſetze. Siehe unten im Hauptſtück 3.

β) Die Kriegsrechte und Geſetze. Siehe unten §. 147.

γ) Die Wechſelgeſetze. Siehe unten §. 123.

δ) Die Geſetze in Landſachen, oder das angenommene Solmſiſche Landrecht. Siehe unten §. 51.

2) Die Polizeygeſetze, welche unten im 4ten Hauptſtück und zum theil auch noch im 5ten und 6ten werden angegeben werden.

§. 49.

2) Von der ſogenannten Frankfurtiſchen Stadt-Reformation.

Wegen der in Deutſchland aufgekommenen fremden Rechte, und der zu Anfang des 16ten Jahrhunderts herrſchenden Vorliebe für dieſelbe, wie

wie auch wegen der Unvollſtändigkeit der alten ſtatutariſchen Rechte, fand man für rathſam, ein neues, nach dem damaligen Geſchmack mehr eingerichtetes Geſetzbuch zu machen. Man nahm daher die alten Statuten zur Hand, behielt verſchiedene der darinn enthaltenen alten Gewohnheitsrechte bey, modelte das übrige auf gut Römiſch, und nannte dieſes Product, wegen ſeiner neuen Form, der Stadt Reformation. Es ward ſolche im Jahr 1509 den 26. Aug. auf den Plätzen der Stadt öffentlich ausgerufen, auch in gedachtem Jahr zu Mayntz auf 51 Blättern gedruckt unter dem Titel:

> Reformation der Stat Frankenfort am Maine des heiligen Reichs Cammer. Gedruckt und volendet durch Johannem Schäffer Burger zu Mayntz. Nach der Geburt Chriſti 1509.

Es hat ſolche auch nochmals Orth in den Zuſätzen zu ſeinen Anmerkungen von S. 350—386. abdrucken laſſen.

Nachher ſind folgende einzelne neue, oder dieſe Reformation erläuternde und erklärende Verordnungen ergangen:

1513. Die Einrichtung der Teſtamenten in Peſtzeiten betreff. Steht im 1ſten Dutzend No. 7. und bey Orth Fortſ. 2. S. 219.

1526. Verordn. wie die Gülten zu verkaufen oder zu verſetzen. Steht im 1ſten Dutzend No. 8.

1531. Verordn. über Erb zu verkaufen. Steht im 1ſten Duß. No. 6. b. und bey Orth Th. 1. S. 722.

1543. (renov. 1580.) Friedgebot und Straf der Friedbrecher. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 759.

1545. Die Schoppen betreff. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 461.

1549. (nach andern 1551.) Procuratorenordnung. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 339.

1551. Gerichts- und Proceßordnung, wovon einzelne Stücke bey Orth Fortſ. 4. S. 39. 391. 444. und 477. anzutreffen.

1553. Verordnung, daß die Ackergeſchwornen nichts von den Strafen nachlaſſen ſollen. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 614.

1578. 24. May. Verordn. die Strafen des Ehebruchs, Hurerey und Unzucht betr.

Durch dieſe einzelne Verordnungen hatte man bisher die Unvollſtändigkeit der Reformation einigermaſſen zu erſetzen geſucht; da aber dieſes noch nicht hinreichte; ſo entſchloß ſich der Rath, die ganze Reformation umarbeiten zu laſſen, und übertrug dieſes Geſchäfte dem berühmten Rechtsgelehrten und Stadt Frankfurtiſchen Syndico Johann Fichard, welcher ſolches binnen ſechs Jahren zu Stande brachte. Dieſe erneuerte Reformation wurde ſodenn den 7. Sept. 1578 öffentlich ausgerufen und publicirt, auch gedruckt unter dem Titel:

Der

Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation. Gedruckt zu Frankfurt durch Sigismund Feyerabendt und Georg Raben 1578. 261 Blätter in fol.

Dem ohnerachtet ergiengen abermals verſchiedene dieſe Reformation erläuternde oder ſonſt Zuſätze enthaltende Verordnungen als:

1579. den 20. Jan. Die Gerichts-Depoſita und Verzeichniß der Vormünder betr.

1579. den 22. Jan. Straſordnung der Procuratoren.

1579. 26 Febr. Anſchlag der ablößigen Gefäll oder der Gülten. Steht bey Orth Th. I. S. 765.

1579. Belohnung der Vormünderherren.

1582. Banqueroutirer betr.

1582. 26. Jul. Der Judenconfeß betr.

1583. Daß die, ſo Teſtament machen, etwas zu milden Sachen verſchaffen ſollen. Steht im 1ſten Dutzend No. 9. und bey Orth Fortſ. 2. S. 229.

1583. 6. Jan. Verzicht der weiblichen Freyheiten betr. Steht im 1ſten Dutzend No. 10. und bey Orth Fortſ. 1. S. 320.

1584. den 9. Jun. Das Entlehnen auf den Dorfſchaften betr. (renov. 1646. und 1780). Steht im 1ſten Dutzend No. 11. und bey Orth Fortſ. 1. S. 168.

1585. 1. Jan. Erleuterung der in Ref. P. II. tit. 25. angezogenen Freyheit der neuen Kaiſerl. Conſtitution und die Weiſe, wie derſelben Renunciation gültig geſchehn ſoll und kann. Steht im 1ſten Dutzend No. 12. und bey Orth Fortſ. 1. S. 595.

1586. 17. Jan. Die Mandata procuratoria betr.

1588. Etliche zum theil erklärte Punkten der erneuerten Reformation. Stehn im 2ten Dutzend No. 13.

1589. 23. Dec. Notariatsordnung.

1593. 25. Febr. Erklär- und Einſchränkung der Reformation, die Schulden der Eheleute betr. Steht im 2ten Dutzend No. 14. und bey Orth Th. 1. S. 578. und Fortſ. 2. S. 125.

1598. Wie weit den Juden von den Bürgern Bürgſchaft oder Inſätze geſchehn können. Steht im 2ten Dutzend No. 15.

1598. 8 April. Daß die Juden auf den Dorfſchaften an Sonn- und Feyertägen keine Schulden mahnen ſollen. Steht im 2. Dutz. No. 16. und bey Orth Fortſ. 1. S. 206.

1600. 19. April. Die Erbſchaftsverwirkung der zur zweyten Ehe ſchreitenden Ehegatten betr. Steht im 2ten Dutzend No. 18. und bey Orth Fortſ. 2. S. 502.

Dieſe

Dieſe bisher publicirte Zuſätze und Erläuterungen ließ der Rath im Jahr 1611 der erneuerten Reformation an gehörigen Orten einſchalten, auch die ganze Reformation noch weiters erläutern und verbeſſern, und ſolchergeſtalt drucken unter dem Titel:

> Der Statt Frankfurt am Mayn erneuerte Reformation wie die in anno 1578 außgangen, und publicirt, jetzt abermahls von newem erſehen, an vielen und erſchiedlichen Orten geendert, verbeſſert und vermehrt. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Johann Bringern. In Verlegung Jonas Roſen. 1611. 291. S. fol. (Sie iſt aber auch auf 622. S. in 8. gedruckt worden.)

Und dieß iſt diejenige Reformation, welcher man ſich noch heutzutage bey Sprechung des Rechts als einer Richtſchnur bedienet.

Weitere Nachricht von ihrer Geſchichte iſt in der oben No. 115. angezeigten Schrift anzutreffen.

§. 50.

3) Von den die erneuerte Stadtreformation erläuternden oder vermehrenden Verordnungen.

Nach der neueſten Ausgabe und Verbeſſerung der Reformation vom Jahr 1611 ſind noch viele einzelne Verordnungen zum Vorſchein gekommen, wodurch dieſelbe entweder erläutert und erklärt worden, oder ſonſt Zuſätze erhalten.

Dieſe Verordnungen ſind meiſtens durch den Druck bekannt gemacht worden.

Anmerk. Hier iſt jedoch zu bemerken, daß man vor der Reformation vom Jahr 1509 keine gedruckte Verordnung antrift. Die erſte Spuren eines gedruckten Rathsedikts findet man in den älteſten Rathsprotocollen vom Jahr 1524 angegeben. In der auf hieſigem Archiv befindlichen und 1748 durch Hr. Dr. Gullmann angefangenen Sammlung der Frankfurter Edicten und Verordnungen erſcheint die vom 22. Jan. 1534 als das älteſte.

Dieſe Verordnungen ſind ſämtlich durch den Druck einzeln bekannt gemacht worden. Die wichtigſten, bis zum Jahr 17[illegible]7 ergangenen Verordnungen ſind aber auch vom J. G. H. Fries unter folgendem Titel geſammelt herausgegeben worden:

1ſtes — 4tes Dutzend unterſchiedlicher zur Erläuterung der Frankfurter Reformation dienender Verordnungen. Frankfurt 1752. 112. S. fol.

Auch hat Orth viele derſelben in ſeinen Anmerkungen wörtlich eingerückt. Eine vollſtändige Sammlung derſelben iſt aber noch zu erwarten. Alle neuere Verordnungen ſowohl in Juſtiz- als Polizeyſachen werden übrigens jederzeit dem jährlichen und oben No. 343. angezeigten Frankfurter Staatskalender Auszugsweiſe beygedruckt.

I) Zum

I) Zum erſten Theil, welcher den gerichtlichen Proceß enthält, erſchien

1620. den 18. Jul. Erneuerte Ordnung über etliche Puncten, wie es hinführo in gerichtlichen Proceſſen, ſonderlich aber in Appellationsfällen ꝛc. zu halten. Steht im 2ten Dutzend No. 21.

1631. 24. Febr. Verbeſſerte Ordnung über etliche Puncten der Reform. den gerichtlichen Proceß, Inſätze und deren Klagen, auch Ceſſionem Bonorum, Falliment und Accord betr. Steht im 3ten Dutzend No. 26. (renov. 1635. und 1690.)

1641. 23. Merz. Verordn. die Anbringung der Proceſſe an gebührenden Orten betr. Steht im 3ten Dutzend No. 27. und bey Orth Fortſ. 1. S. 608.

1641. 1. Nov. Erneuerte und verbeſſerte Ordnung, das Officium der verordneten Advocaten, Procuratoren und Notarien betr. Steht im 3ten Dutzend No. 28. und bey Orth Fortſ. 4. S. 159.

1660. 1. Nov. Die Advocaten, deren Subſcriptiones und fremdes Advociren betreff. (renov. 8. Febr. 1672.)

1662. 26. Jan. Schöffenbeſcheid, die Procuratores betr. Steht im 3ten Dutzend No. 30. und bey Orth Fortſ. 4. S. 345.

1669. 23. Dec. Aufs neue revidirte Notariatsordnung, welche 1670, und abermals 1750 gedruckt worden unterm Titel:

Erneuerte Ordnung von den Notarien und deren Amt, welcher ſie Notarien in des h. R. Stadt Frankfurt am Mayn Jurisdiction und Gebiet inner und auſſerhalb Meſſen, ſowohl mit und gegen ausländiſchen, als auch einheimiſchen, Chriſten oder Juden, fürohin ſich gemäß verhalten ſollen.

1676. 9. Nov. Erleuterung und Verbeſſerung einiger, die Abkürzung des allhieſigen gerichtlichen Proceſſes und Taxationem Sportularum ꝛc. betreffende Puncten. Steht im 3ten Dutzend No. 33.

1682. 17. April. Verordn. die Advocaten betr. Steht im 3ten Dutzend No. 34. und bey Orth Fortſ. 4. S. 805.

1690. 2. Sept. Ordnung des geſtempelten Papiers. Steht im 4ten Dutzend No. 37.

1691. 17. Sept. Erneuerte Ordnung die Appellationes, Reviſiones und Transmiſſiones Actorum betr. Steht im 4ten Dutzend No. 38.

1693. 30. Nov. Verordn. die Appellationsſolennien betreff. Steht im 4ten Dutzend No. 40.

1696. 8. Dec. Die Notarios und deren Examen betr. Steht im 4ten Dutzend No. 42.

1700.

1700. 23. Jun. Schöffenverordnung, wie ſich die Advocaten nach erkannter Execution in etwelcher Uebergebung der Schriften zu verhalten. Steht im 4ten Dutzend No. 47. und bey Orth Fortſ. 4. S. 810.

1708. 3. Jul. Ordnung, muthwillige Banquerottirer und Falliten betr. (renov. 1740). Steht bey Orth Fortſ. 1. S. 622.

1719. 22. Aug. Die Strafe der muthwilligen und beſonders ausgetrettenen Banquerottirer betr. Steht bey Orth Fortſ. 1. S. 624.

1722. 12. Merz. Die Cautionen der Appellanten betr. Steht bey Orth Th. 1. S. 728.

1725. 6. Merz. Verordn. die Transmiſſiones Actorum betr. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 913.

1726. 10. Oct. Die Immatriculation der Notarien betr.

1726. Gerichtscanzleyordnung und Taxrolle. Iſt als ein Anhang bey der dritten Abtheilung der Müllerſchen Sammlung der Kaiſerl. in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Reſolutionen anzutreffen.

1730. 11. Jul. Das ungebührliche Contumaciren der Procuratoren bey Reproduction der Feiltragszettel in Inſatzſachen betr.

1734. 30. Merz. Die Ueberſchriften und Einrichtung der Schriften betr. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 326.

1737. 17. Dec. Die nicht immatriculirte Advocaten betr. Iſt der Conſiſt. Ordn. 1739 beygedruckt.

1738. 2. Sept. Das Zeugenverhör vor den Burgermeiſterl. Audienzen u. ſ. w. betr. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 694.

1739. 16. Merz. Burgermeiſterl. Reſolutum die Vorlaſſung der Partheyen bey den Audienzen betr. Orth Fortſ. 4. S. 422.

1739. 1. Oct. Schöffenbeſcheid die Verwandſchaft der Schöffen und Sindicen mit den Partheyen und Sachwaltern betr. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 317.

1740. 20. Oct. Ordnung, die von den Burgermeiſterl. Beſcheiden ergriffene Provocationes betr.

1747. 27. Jun. Ordnung, wie es ſowohl mit denen beym Curatel- Ban- Land- Roßzoll- und Fuhramt auch Ackergericht, vorkommenden Zeugenverhören, als denen, von den daſelbſt ertheilten Beſcheiden ergriffenen Provocationen gehalten werden ſoll. Steht bey Orth Fortſ 4. B. 694.

1747. 1. Aug. Erläuterung der hieſigen Reformationsſtellen, welche die Anlegung gerichtlicher Eröffnung und Nachklage derer Arreſten und Verboten, auch hievon ergriffene Provocationes betr.

1749. 13. Febr Die beſcheidene Aufführung in der Kanzeley betr.

1750.

1750. 21. April. Die Advocaten und deren Subſcription bey den Schriften betr. Steht in Moſers D. Staatsarchiv 1751. T. 5. p. 97. und bey Orth Fortſ. 4. S. 806.

Not. Gegen dieſe Verordnung beſchwerten ſich die immatriculirte Notarii beym Reichshofrath. Es wurde aber dieſelbe durch das Concluſum vom 28. Jan. 1751. gebilliget.

1750. 25. Jun. Die Notarios und deren Immatriculirung betr. Iſt der neuen Ausgabe der Notariatsordnung von 1750 beygedruckt. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 422.

1751. 27. April und 29. Jun. Die Advocaten betr. Stehn bey Orth Fortſ. 4. S. 808. 809.

1752. 21. Febr. Verordn. daß die Schriften bey der Referier in duplo übergeben werden ſollen (renov. im Nov. 1762). Steht in Orths Zuſätzen S. 237.

1753. 4. Jun. Die Procuratores und deren Deſervitenrechnung betr. (renov. den 26. Jun. 1781). Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 796.

1754. 29. Jun. Schöffendecret, die in Appellationsſachen handelnden gerichtl. Receſſe betr. (renov. 1763. 30. April). Steht in Orths Zuſätzen S. 232.

1754. 19. Nov. Die weitere Vorſtellungen bey dilatoriſchen Raths-Concluſis betr.

1757.

1757. 5. May. Die Unterſchrift und andere Einrichtung der gerichtl. Exhibitorum betr.

1758. 22. Nov. Die liquidationes der Creditorum bey Concursfällen betr.

1758. 15. Nov. Verordn. die Provocationes betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 9. S. 940.

NB. ich finde ſie aber auch unterm 15. Nov. 1762. angegeben.

1763. 4. Febr. Verordn. daß alle bey Gericht Schöffenrath, Referier und Judicio Reviſorio einzureichende Schriften in duplo übergeben werden ſollen. Steht in Orths Zuſätzen S. 238.

1764. 10. Oct. Verordn. die Anzeige der zwiſchen den Partheyen getroffenen Vergleiche betr.

1765. im Nov. Canzleytabelle die Verſendung der Acten betr.

1768. 29. Febr. Schöffenraths gemeiner Beſcheid, die Heft- und Foliirung der Akten betr. Steht in Orths Zuſätzen S. 298.

1770. 14. April. Rechteneyamtsverordnung, das geſtempelte Papier betr. Steht in Orths Zuſätzen S. 238.

1773. 28. Sept. Erläuterung des P. I. tit. 42. §. 5. Reformat. wie auch der Proceßordnungen von 1620 und 1676. §. 8.

NB. iſt nicht gedruckt worden.

1775. 18. May. Warnung für dem Meyneyd bey Zeugen⸗ Erfüllungs⸗ und Reinigungs⸗ eyden.

1781. 22. May. Verordnung, die Verſendung der Acten betr.

1783. 1. May. Erläuterung der Stadtrefor⸗ mation P. I. tit. 12. §. 6.

II) Zum zweyten Theil, welcher von Con⸗ tracten und dergl. handelt, gehören folgende Verordnungen, als von

1616. 6. Jun. Gegen den Wucher und leicht⸗ ſinniges Borgen gewinnſüchtiger Juden, ſonderlich das Landvolk betreffend (renov. 1646. und den 1. Febr. 1780). Steht im 1ſten Dutzend No. 11.

1624. 13. May. Der Juden Schulden betr. Steht im 2ten Dutzend No. 23.

1631. (verſchiedenes die Inſätze betreffendes in der Proceßordnung von gedachtem Jahre.

1651. 30. Dec. Pferdeverkauf und deren Män⸗ gel betr.

1676. 28. Merz. Daß Fremde keine Inſätze hier haben ſollen. Steht im 2ten Dutzend No. 31.

1688. 16. Febr. Das liederliche Borgen an Hausſöhne betr. Steht im 2ten Dutzend No. 36. und bey Orth Fortſ. 3. S. 129.

1693.

1693. 7. Febr. Der Pferden Hauptmängel und Verkauf auf den Dorfſchaften betr. (renov. 1. Sept. 1733). Steht im dritten Dutzend No. 39.

1707. 24. Nov. Die verbotene Privatverpfändung der Feldgüter btr. Steht im 4ten Dutzend No 48.

1719. 7. Jul. Die unbillige Abnehmung hoher Zinſen von den Brandbeſchädigten betr.

1720. 22. Oct. Die verbotene Privathypotheken liegender Güter betr. Steht bey Orth Fortſ. 1. S. 409.

1726. 15. Jan. Der Juden Wucher betr. Steht bey Orth Th. 1. S. 691.

1741. 5. Jan. Verbotene Anlegung fremder Gelder auf hieſige Inſätze oder Hypotheken betr.

1743. 21. Febr. Die gefährliche Verſchweigung der Inſätze bey gerichtlicher Verpfändung der Feldgüter betr.

1758. 22. Nov. Die liquidationes der Creditorum bey Concursfällen betr.

1759. 2. Oct. Auf was Art und Weiſe die Münzſorten bey Einſchreibung der Inſätze ausgedruckt werden ſollen. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 6. S. 189.

III) Zum 3ten, 4ten und 5ten Theil, welche von Ehe- und Erbſchaftsſachen handeln, ſind auſſer den noch unten §. 56. anzuführenden, folgende Verordnungen hinzu zu thun.

1623.

1623. 20. Febr. Gemeiner Beſcheid wider den Mißbrauch der Erben, ſo ſich des beneficii inventarii bedienen. Steht im 2ten Dutzend No. 22.

1626. 2. Merz. Erläuterung P. II. tit. 12. §. 13. Ref. die von den Weibern nicht unterſchriebene Jüdiſche Schulden ihrer verſtorbenen Männer betr. Steht im 2ten Dutzend No. 24.

1676. 25. May. Das Heuratheh der Geſchwiſterkinder betr. 3tes Dutzend No. 32. Orth Fortſ. 2. S. 142.

1729. 17. Febr. Verordnung, daß künftighin die Diſpenſation in caſibus tertii gradus lineæ inæqualis dem Conſiſtorio lediglich anheim gegeben ſeyn ſollte. Iſt zu finden bey der Conſiſt. Ordn. Ed. 1739. und 1774.

1733. 15. Sept. Die Verlöbniſſe von noch minorennen und unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſonen betr. Steht bey Conſiſt. Ordn. Ed. 1739.

1734. 24. Jun. Die Succeſſion derer Eheleute ab inteſtato betr. Steht bey Orth Fortſ. 2. S. 529.

1758. 21. Sept. Die Portionem ſtatutariam der Eheleute betr. Steht in Orths Zuſätzen S. 119.

1772. 5. Merz. Die jährliche Unterhaltungsgelder betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 17. S. 484.

1775.

1775. 12. Oct. Die Errichtung der Teſtamente vor drey Rathsperſonen, und ohne daß etwas zu milden Stiftungen vermacht worden, betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 14. S. 1069.

1780. 18. Jan. Die Erbſchaftstheilungen auf denen Stadtdorfſchaften betr.

IV) Den 7ten Theil, welcher von Vormundſchaften handelt, erläuternde und vermehrende Verordnungen ſind:

1699. 16. Sept. Die Verkaufung der Pupillen liegender Güter betr. Steht im 4ten Dutzend No. 45.

1729. 11. May. Verordnung die Ablegung der Vormundſchaftsrechnungen betr. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 364.

1729. im Nov Inſtructionspuncte der Vormünder zu deutlicher Formier- und Einrichtung der Curatelrechnungen.

1749. 2. Oct. Die Ablegung der letzten Vormundsrechnung bey Majorenn gewordenen betr. (renov. den 24. Merz 1767). Steht bey Orth in Fortſ. 3. S. 365.

1767. im Jan. Die Anzeige der erledigten Vormnndsſtelle betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 9. S. 955.

1771. 24. Jan. Die Erforderniß eines Vergünſtigungsdecrets, bey Erhebung der bey der Stadt angelegt oder hinterlegten Pupillengelder.

NB. iſt nicht gedruckt worden.

1776.

1776. 3. Dec. Die Vergünſtigungsdecreten betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th 15. S. 1191.

V) Die dem 8ten und 9ten Theil der Reformation oder das Bauweſen und die Feldgüter betreffende neuen Verordnungen werden unten §. 111. und 117. anzutreffen ſeyn.

VI) Zum 10ten Theil endlich, welcher von den Verbrechen und deren Beſtrafung, wie auch dem peinlichen Proceß handelt, ſind endlich noch folgende Verordnungen gekommen:

1617. den 19. Aug. Den Diebſtahl in den Weingärten und Feldgütern betr. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 680.

1619. 8 Jan. Das Drucken der Famoslibellen und Schmähſchriften, wie auch deren Verkauf betr.

1621. 18. Jan. Famos- und Schmähſchriften, Gedichte und Gemählde betr.

1630. 14. Nov. Beſtrafung der Hurerey, Ehebruch und Unzucht betr. Orth Fortſ. 3. S. 884.

1639. 21. Nov. Pasquillen, Schmähſchriften und Gemählde betr.

1644. 8. Aug. Famos- und Schmähſchriften betr.

1657. 27. Jan. Pasquillen, Famos- und Schmähſchriften betr. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 959.

1661. 2. Jul. Das Hexelſtreuen bey Hochzeiten betr.

1680. 27. May. Das Duelliren betr. (renov. 8. Dec. 1696 und 30. Jan. 1700). Steht im 4ten Dutzend No. 46. und bey Orth Fortſ. 3. S. 767.

1689. 25. Jul. Die Mordbrenner betr.

1713. 2. Febr. Pasquillen, Schmähſchriften und ſchändliche Gemählde betr. (renov. 19. Febr. 1750. und 13. Febr. 1776.)

1727. Inſtruktion für den zur Gefangenen Verhör beſtellten Rathsdeputirten der zweyten Bank, als ein Anhang der Burgermeiſterinſtruktion. Iſt zu finden bey Orth in Anmerk. Fortſ. 3. S. 827.

1736. 2. Aug. Das Spoliiren der Gartenhäuſer und Gartendiebſtahl betr.

1739. 18. Aug. Vorſchrift und Eyd für die zur Defenſion der Inquiſiten ernannten Advocaten. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 834.

1751. 22. April. Pönalverordnung der Gärtendiebſtähle und Frevel betr. Steht bey Orth Fortſ. 3. S. 960.

1782. 12. Jun. Verzeichniß der Lande und Herrſchaften des Oberrheiniſchen Creyßes, welche ein jeder, der nach abgeſchworner Urphede daraus verwieſen worden iſt, zu vermeiden hat.

§. 51.

§. 51.

4) Von den Rechten in Landſachen oder dem angenommenen Solmſiſchen Landrecht.

In Landſachen geht man ſeit geraumer Zeit nach dem Solmſiſchen Landrecht, welches in dieſem Stück faſt in der ganzen umliegenden Gegend in Gebrauch gekommen, weil darinnen viele beſondere Landbräuche, als die Erb- und Landſiedelleihen u. ſ. w erklärt und verbeſſert zu finden, welche in der Reformation und andern Geſetzen nicht ſtehen.

ſ. Orths Anmerk. Th. 1. S. 233. 234. und Fortſ. 4. S. 74. 81. Zuſ. S. 194.

Ein bey Orth Fortſ. 4. S. 85. befindlicher Rathsſchluß vom 20. Aug. 1726. ſagt daher ausdrücklich, „daß das Landamt auf hieſiger Stadt„dorfſchaften durchgehends und in allen Sachen, „wo die Reformation Ziel und Maas giebt, nach „deren Anleitung verfahren; in Fällen aber z. E. „in Abtrieb und andern Sachen, davon in der „Reformation nichts enthalten, nach der Solm„ſiſchen Ordnung in judicando reguliren ſolle.“

Der Verfaſſer dieſes Solmſiſchen Rechts iſt eben der Syndicus Johann Fichard, welcher auch zu End des 16ten Jahrhunderts, wie oben erwähnt, die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt aufgeſetzt hat. Zur Verfertigung des Solmſiſchen Landrechts erhielt er (*) den Auftrag von ſämtlichen Grafen zu Solms. Im Jahr 1571 ward ſolches in der Grafſchaft Solms publicirt, auch zu Frankfurt gedruckt unterm Titel:

Der Graſſchaft Solms und Herrſchaften Münzenberg, Wildenfeld und Sonnenwalds Gerichts- und Landesordnung. Frankf. 1571. fol.

Neue Auflagen davon erſchienen ebendaſelbſt 1612. in fol. und 1688 in 8.

(*) ſiehe davon die eigene Erzehlung des Verfaſſers bey Lersner Th. 1. B. 1. S. 260. und bey Orth Fortſ. 4. S. 41.

III. Hauptſtück

von der

Frankfurter Religions- Kirchen- und Schulenverfaſſung.

§. 52.

Zu Frankfurt ſind alle drey im heil. Röm. Reich zugelaſſene Religionsverwanden anzutreffen.

Die herrſchende Religion iſt aber gegenwärtig die Evangeliſch-Lutheriſche, welcher auch der ganze Magiſtrat und ſämtliche Stadtbediente nebſt dem gröſten Theil der Burgerſchaft zugethan ſind.

Uebrigens hat jeder Religionstheil ſeine beſondere Kirchen- und damit zum theil verknüpfte Schulenverfaſſung, wie wir aus den folgenden §. §. mit mehrerm erſehn werden.

§. 53.

§. 53.

I. Ev. Lutheriſche Kirchen- und Schulen-verfaſſung zu Frankfurt.

1) Kirchenreformation.

Von dem Jahr 1522 an hat die Evangeliſche Religion nach und nach, in der Stadt über Hand genommen, und iſt ſolche 1526 öffentlich eingeführt worden.

Es predigte nemlich ſchon im Jahr 1522 ein gewiſſer Hartmann Ybach mit des Raths Erlaubniß öffentlich wider den Cölibat der Geiſtlichen, und die Anrufung der Heiligen, ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 18. Ritters oben No. 119. angeführtes evangeliſches Denkmal. S. 38. u. f.

Im Jahr 1524 wurde den Prädicanten anbefohlen, nichts als das Evangelium zu predigen, auch giengen damals viele Nonnen und Mönche aus den Klöſtern (*).

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 19. Th. 2. B. 2. S. 12.

Da im Jahr 1525 die beyden Pfarren zu St. Bartholomäus und zu den heil. drey König unbeſetzt waren, und die von dem Bartholomäiſtift dazu vorgeſchlagene neue Prediger den beyden Gemeinden zu Frankfurt und Sachſenhauſen nicht anſtändig waren; ſo ſchlugen dieſelben dem Rath zwey ihnen anſtändige Lutheriſche Prediger dazu vor, welchen der Rath auch auf vieles und

ungeſtümmes Anhalten, die Catharinen⸗ Bartholomäus und heil. drey Königkirche einräumen ließ.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 19. Th. 2. B. 2. S. 14. Ritter a. a. O. S. 66—86. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 707.

Im Jahr 1526 geſchah die ordentliche Einrichtung der Evangeliſchen Prediger, durch den Rath. Die erſte Predigt wurde in der St. Bartholomäuskirche gehalten. Auch wurde das Evangelium in der St. Peterskirche geprediget, und das St. Katharinenkloſter reformiret.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 19. und Ritter a. a. O. S. 87—106.

Im Jahr 1528 am Sonntag Eſto mihi wurde die erſte Evangeliſche Predigt in der Kirche zu den Barfüßern gehalten, worauf die Mönche das Kloſter räumten, ſolches dem Rath übergaben, und dafür theils Aemter, theils ein Leibgeding erhielten.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 20. Th. 2. B. 2. S. 65. Ritter a. a. O. S. 118.

Den 18. Merz 1528 wurde das heil Abendmahl in beyderley Geſtalt jedermann ausgetheilt, ſo es verlangte.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 20. und Ritter a. a. O. S. 118.

1530 bekannte ſich die Stadt durch ihre Geſanden zur Augſpurgiſchen Confeſſion, obgleich ſie damals von der Stadt noch nicht ſo förmlich ange⸗

angenommen, ſondern erſt nachher auf dem Convent zu Schmalkalden unterſchrieben worden.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 20. Ritter a. a. O. S. 143.

Im Jahr 1530 wurde die Meſſe in der Nicolaikirche, ſonderlich die Rathsmeſſe, welche ehemals vor jedesmaligem Rathſitz hergieng, abgethan.

ſ. Ritter a. a. O. S. 143.

Im Jahr 1533 wurde durch einen Rathsſchluß vom 5. Jan. die Meß und andere Kirchenceremonien förmlich abgeſchafft.

ſ. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 21. Ritter a. a. O. S. 168 — 174.

Im Jahr 1542 ſind die meiſten Jungfrauen aus dem Weißfrauenkloſter gegangen, bis auf die Priorin und drey Schweſtern, nach deren Tode der Rath die Gefälle eingezogen, und ſelbige zu milden Sachen verwendet.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 79. Th. 2. B. 2. S. 88. Ritter a. a. O. S. 270.

Den 17. Aug. 1548 wurde das Interim allhier publicirt.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 15. Ritter a. a. O. S. 394. u. f.

Den 14. Oct. 1548 wurde der Catholiſche Gottesdienſt in der Bartholomäikirche wieder angefangen.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 8. Th. 2. B. 2. S. 168. Ritter a. a. O. S. 407.

§. 54.

Von den Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen.

Der Kirchen, in welchen der Evangeliſch-lutheriſche Gottesdienſt ausgeübt wird, ſind gegenwärtig ſieben, als:

1) Die erſte Hauptkirche zu den Barfüßern, welche ſchon im 13ten Jahrhundert vorhanden war.

2) Die zweyte Hauptkirche zu St. Catharinen, welche 1343 erbauet worden.

3) Die Weißfrauenkirche, welche ſchon im 13ten Jahrhundert vorhanden war.

4) Die St. Peterskirche, welche ehedem nur eine kleine Betkapell in der Vorſtadt geweſen, aber 1417 und 1452 in die heutige Form gebracht worden.

5) Die Hoſpital- oder heil. Geiſtskirche, welche 1280 geſtiftet worden.

6) Die heil. drey Königskirche in Sachſenhauſen, geſtiftet 1388.

7) Die Nicolaikirche, errichtet 1290. Zu einem Waarenlager gemacht 1570. Wieder zum Gottesdienſt eingeweyht 1721.

Hiezu kommt noch

8) Die Kirche im Armenhaus.

9) Der Betſaal im Kaſtenhoſpital, welcher den 17. Jul. des gegenwärtigen 1785ſten Jahres eingeweyhet worden.

Die

Die Allerheiligenkirche iſt abgebrannt, und liegt noch im Schutte. Vor einiger Zeit hatte man vor eine neue Kirche allda zu errichten, es iſt jedoch unterblieben.

Die Geldbeſoldungen der Pfarrer, wie auch der Anbau und Unterhalt der Kirchen, Pfarr= und Schulhäuſer, ſollen künftighin dem Armenkaſten, gegen den Endzweck ſeiner Fundation, nicht mehr aufgebürdet, ſondern ad Aerarium publicum verwieſen werden. S. Ordnung des Armenkaſtens von 1735 cap. 1. §. 14.

§. 55.

Von den Evangeliſchen Predigern, Miniſterio und Conſiſtorio.

Der Evangeliſchen Prediger ſind gegenwärtig 14 in der Stadt. Sämtliche 14 Stadtprediger machen das Evangeliſch=Lutheriſche Miniſterium aus, deſſen Senior jederzeit ein Doctor Theologiæ iſt. Es befinden ſich aber auch auſſerdem noch 7 Pfarrer auf denen zu der Stadt gehörigen Dorfſchaften.

Die Beſtellung der Predigten und andere dergleichen Amtsverrichtungen ſtehn gedachten Stadtpredigern in ihrem wochentlichen Convent zu. Hingegen ſind alle andere Sachen, ſo zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangeliſchen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen, und bey den dazu gehörigen Perſonen, ſoviel ihr Lehramt und Leben angehet, gereichen, und alſo auch die Kirchen-

viſitationen auf den Dorfſchaften, ferner die Unterſuch- und Entſcheidung aller Eheſachen und delictorum carnis, und was denſelben anhängig, dem oben §. 11. erwähnten Conſiſtorio übertragen.

Das Conſiſtorium ſchlägt dem Rath die neue Candidaten zum Miniſterio in der Stadt und auf dem Lande (*), wie auch dem allhieſigen Gymnaſio vor; auch hat daſſelbe dahin zu ſehn, daß die teutſchen Schulen mit tüchtigen Præceptoribus verſehn werden. S. davon mit mehrerm den 7ten Titel der hieſigen Conſiſtorialordnung.

(*) Die Evangeliſche Prediger zu Niederurſel werden jedoch von Solms-Rödelheim ernannt. ſ. oben Abſchn. 3. S. 265. auch die Evangeliſchen Prediger zu Sulzbach und Soden werden nun von Chur-Maynz beſtellt, ſ. Vergleich vom Jahr 1656 art. 3. und in Anſehung der Pfarre zu Dürkelweil hat des Gräfl. Haus Solms das Jus præſentandi, ſ. Lersners Chronik Th. 2. S. 609.

Auch iſt hier das Seminarium theologicum zu bemerken, welches ſchon unter dem vormaligen hieſigen Seniore Miniſterii Dr. Pritius angefangen, aber erſt unter deſſen Nachfolger dem Dr. Münden zu Stande gebracht worden. Es werden noch gegenwärtig wöchentlich unter den Candidatis Theologiæ und unter dem Vorſitz des Senioris Miniſterii, gewiſſe theologiſche Uebungen vorgenommen. Die Anzahl der von dem Conſiſtorio aufgenommenen Candidatorum ordinariorum, welche auch in den Kirchen zu St.

Nico-

Nicolai, zur weiſſen Frauen, und im Armenhaus, gewöhnlich predigen, belauft ſich gegenwärtig auf ſieben. Aus ihnen werden gemeiniglich die hieſigen Predigerſtellen beſetzt, auch haben ſolche die Einkünfte gewiſſer Vermächtniſſe zu genieſſen.

Sämtliche Evangeliſche Geiſtliche ſind aber, auſſer ihrem Amte, wie andere weltliche Bürger anzuſehn, welche unter der weltlichen Obrigkeit ſtehn, Bürger werden, und den Bürgereyd gleich andern ablegen, alle bürgerliche Beſchwerungen, auſſer daß ſie Zug- und Wachtfrey ſind, mittragen, und die ordentliche Schatzung entrichten müſſen, folglich auch unbewegliche Güter an ſich bringen können, und unter denen in den Kaiſerlichen, nur auf die katholiſche Geiſtlichkeit gehenden Privilegien von 1376, 1416 und 1570, enthaltenen Verboten nicht mitbegriffen ſind. S. Orths Anmerk. Th. 1. S. 298. und Fortſ. 2. S. 281. 282.

§. 56.

Von den das Evangeliſche Kirchen- und Schulweſen betreffenden Verordnungen.

Vermöge Conſiſtorialordnung Tit. 7. §. 3. ſoll das Conſiſtorium keine neue, das Kirchen- und Schulweſen betreffende Ordnungen machen oder einführen, es ſeyen denn ſolche vom ganzen Rath beliebet.

Es ſind aber ſeit der Kirchenreformation folgende Verordnungen in Kirchen- und Schulſachen ergangen:

1533.

1533. im Jan. Verordnung, 1) daß alle Tag gepredigt werden ſollte. 2) Daß auch die Eltern der Getauften ſollten aufgeſchrieben werden; 3) die Proclamationes und Kirchencopulationes betr. 4) die Kinderlehre, Haltung des Abendmahls und Abendglocke betreff. Steht im Auszug bey Lersner Th. 1. B. 2. S. 21. und in Ritters Evangel. Denkmahl S. 175. und 211.

1553. Wurde die erſte Kirchenordnung gedruckt unter dem Titel: Einfältige Form, das Nachtmal des Herrn zu halten, zu taufen, und Eheleute einzuſegnen, ſamt ihren Vermahnungen und Gebeten, wie zu Frankfurt gebräuchlich.

1576. Verordnung, die Feyer des Neujahrs und Himmelfahrtstags betr.

1592. Verordnung, das Läuten der Betglocke um Mittag betr. Steht im Auszug bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 17.

1599. Neu im Druck herausgegebene und vermehrte Kirchenordnung.

1607. Ordnung und Statuten der lateiniſchen Schul zu den Barfüßern.

1620. 25. Jul. Anordnung der Betſtunden wegen der großen Kriegsgefahr. Steht im Auszug bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 18.

1626. 17. Aug. Abermalige Verordnung, die lateiniſche Schul betr.

1629. Verordnung, die Hochzeiten in Weynachts- und Faſtenzeit einzuſtellen. Steht im Auszug bey Lersner Th. 1. B. 2. S. 22.

1644. Wurden die Kirchenagenda im Druck vermehret, und 1688 wiederum neu gedruckt.

1654. 12. Sept. Erneuerte und verbeſſerte Ordnung und Statuten der lateiniſchen Schul. Sind auch der Conſiſtorialordnung von 1739 beygedruckt.

1664. im April. Anordnung des Läutens zum Gebet in allen Kirchen um Mittag. S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 23.

1668. 19. Merz. Verordnung, die Verrichtung des Gottesdienſtes in den Dorfſchaften betr. Iſt auch der Conſiſt. Ordnung von 1774 S. 74. beygedruckt.

1676. 1. Jun. Anhang zu der Ordnung und Statuten der lateiniſchen Schul.

1684. 29. Jul. Das Schulgehn auf den Dorfſchaften betr.

1689. 28. Merz. Verordn. daß künftig niemand, als denen ſich würklich auf Univerſitäten befindenden oder dahin reiſenden Studioſis einig Stipendium zu reichen. Findet ſich auch bey der neuen Conſiſtorialordnung von 1774 S. 115.

1689. 19. Sept. Das ſündliche Unweſen an Sonn- und Feyertagen betr. renov. 1. Oct. 1694. und 1704.

(Sind ſämtlich auch der Conſiſt. Ordnung)

1690.

1690. 4 Sept. Verordnung, daß niemand ohne Erlaubniß Kinder allhier informiren ſoll.

1696. 26. Nov. Befehl an die Gemeine zu Oberrode wegen Beſuchung der Kirchen und Schulen.

1700 1. Febr. Edict, das Verkuppeln und Entführen der Weiber, Töchter und Minderjährigen betr. Iſt auch der Conſiſt. Ordn. von 1774 S. 91. beygedruckt.

1704. 19. Jun. Verordn. die Heiligung des Feyertags betr.

1713. 8. April. Verordn. den Studentenlettner betr. renovirt den 19. Nov. 1741. und den 16. Nov. 1779. Iſt auch der Conſiſt. Ordnung von 1774 S. 50. beygedruckt.

1713. 28. Sept. Verordnung wegen der Inſolentien, ſo von Kindern und Geſinde im Kreuzgang zwiſchen den Kinderlehren verübt werden. Conſiſt. Ordnung von 1774. S. 105.

1717. 15. Jul. Verbot der Muſicanten auf Sonn- und Feyertägen, wie auch Verordnung, die Wirthe ꝛc. während dem Gottesdienſt betr. renov. den 20. Jul. 1719. 18. Jul. 1720 und 23. Jul. 1728.

von 1739 beygedruckt.

1728.

1728. 13. Jul. Conſiſtorialordnung. Enthaltend die Beſtellung des Conſiſtorii, die Amtsverrichtungen der zu demſelben gehörigen Perſonen, die vor daſſelbe gehörige Sachen, und den vor demſelben üblichen Proceß und Strafen. Sie ſteht in Müllers Sammlung der Kaiſerlichen in Sachen Frankfurt c. Frankfurt ergangenen Reſolutionen Abth. 3. S. 72. u. f.

NB. Dieſe Conſiſtorialordnung wurde von der damals hier geweſenen Kaiſerlichen Commiſſion beſtättiget.

1728. 29. Jul. Die Anmeldung der Proclamationen auf dem Conſiſtorio betr. Iſt auch der Conſiſt. Ordn. von 1739 beygedruckt.

1728. 9. Dec. Die Eintragung der unehelichen Kinder in die Kirchenbücher auf den Dörfern betr. Iſt der Conſiſtorialordnung von 1774 beygedruckt.

1729. 20. Jan. Verordnung, daß die Pfarrer, Schultheiſen ꝛc. auf den hiesigen Dorfſchaften die Jurisdiction des Conſiſtorii erkennen ſollen.

1729. 1. Febr. Verordnung, der Soldaten heimliche Eheverlöbniſſe betr.

1729. 17. Febr. Verordnung, daß künftighin die Diſpenſation in caſibus tertii gradus lineæ inæqualis dem Conſiſtorio lediglich ſollte anheim gegeben werden.

Sind auch der Conſiſt. Ordn. von

1739 und 1774 beygedruckt.

1729. 17. April. Verordnung wegen Beſuchung der Kirchen und Schulen auf den Dorfſchaften.

1731. 10. May. Die auſſerordentliche Austheilung der præmiorum bey dem Gymnaſio betr.

1732. 14. Febr. Verkündigung der neuen Betſtundenverordnung.

1733. 18. Aug. Rathsſchluß, daß alle und jede Täuflinge, welche zur Ev. Lutheriſchen Religion tretten wollen, in Zukunft als Findlinge tractirt, und inskünftige von den drey milden Stiftungen wechſelsweis bis zur Tauf verpflegt und verſorgt werden ſollten.

Sind auch der Conſiſt. Ordn. von 1739 und die mit † bezeichneten nach der von 1774 beygedruckt.

1733. 15. Sept. Verordn. die Verlöbniß von majorennen und minorennen Perſonen, auch ſo noch unter väterlicher Gewalt ſtehn, betr. †

1733. 15. Sept. Geſchärftes Verbot, das Verkuppeln und Entführen der Weibsperſonen betr. †

1734. 19. Jan. Edikt wegen der Maſquen- und andern Tänze. †

1736. 19. Febr. Verordnung wegen des Wein- und Bierzapfens auf Sonn- und Feyertägen.

1737. 17. Dec. Verordnung, daß nur von hieſigen immatriculirten Advocaten Schriften beym Conſiſtorio angenommen werden ſollen.

1738.

1738. 24. Sept. Verordnung, daß ohne Erlaubniß des Conſiſtorii keine unehe-liche Kinder ſollen in Koſt genommen werden, renovirt und extendirt den 19. Aug. 1755. †

1738. 25. Sept. Verordnung, die Entführung und Verkuppelung hieſiger Weibsperſonen betr. †

1739. 6. Jan. Die Abänderung des in dem §. 5. des Edicts vom 15. Sept. 1733 befindlichen Worts Und. †

1739. 20. Jan. Verordnung, die Entheiligung des Sabbaths betreff.

1739. 20. Jan. Verordnung, daß die Notarii keine Abſolutaria in Schwängerungsſachen und Vergleiche machen ſollen. †

(Sind auch der Conſiſt. Ordn. von 1739 beygedruckt.)

1739. Conſiſtorialordnung, mit einigen Zuſätzen und nebſt denen ſeit 1728 in Kirchen- Schul- und Conſiſtorialſachen ergangenen wie auch einigen älteren Verordnungen gedruckt auf 20 Bogen in 4t. und 11 Bogen in fol.

1746. 1. Nov. Todtengräberordnung.

1747. 9. May. Die Copulation ohne vorgängige Proclamation betr.

1748. 5. Dec. Das Schul- und Kirchenweſen auf den Dorfſchaften betr.

(Sind auch)

1755. 18. Merz. Verordnung, daß man die Weibsperſonen, ſo zu Fall gekommen und nicht von hier ſind, mit ihren Kindern fortſchaffen ſolle.

1760. 11. Dec. Verordnung, daß einem Schatzungs-Reſtantiario kein Aufbietſchein ſoll ertheilt werden.

1762. 8. Jul. Daß ſich jedermann zu rechter Zeit bey Copulationen und Kindtaufen einfinden ſoll.

1762. 28. Oct. Vor Präſtirung der Präſtandorum ſoll den Fremden kein Aufbietſchein gegeben werden.

1763. 17. Nov. Die Heiligung der Sonn- und Feyertäge betr.

1765. 23. April. Verbeſſerte Ordnung des Gymnaſii, nebſt einem neuen typo lectionum. Steht auch in den novis Act. hiſt. eccleſ. Band VI. S. 197.

(der Conſiſtorialordnung von 1774 beygedruckt.)

1765. 25. April. Verordnung, das Heyrathen der hieſigen Soldaten betr. S. Conſiſt. Ordn. 1774.

1765. 12. Nov. Verbeſſerte Ordnung und Geſetze für die deutſche Schulen. Steht auch in den nov. Act. hiſt. eccleſ. Th. 6. S. 501. und hinter der Conſiſtorialordn. von 1774.

1768. Neue Einrichtung der Kirchenarbeiten. Gedruckt auf 1 Bogen in 4t. und am Sonntag Quinquageſ. in der Barfüßerkirche verleſen.

Digitized by Google

leſen. Steht auch in den novis Actis hiſt. eccleſ. T. 59. p. 418 — 425.

1768. 2. Febr. Verordnung, daß die Landprediger in hieſiger Terminey ohne Conſiſtorialerlaubniß nicht taufen oder copuliren ſollen.

1770. 30 Jan. Verordnung, die Heiligung der Sonn- und Feyertäge betr.

1771. 12. Febr. Die Abſchaffung der Kirchweyhen betreff.

1772. 20. Aug. Die Abſtellung der vielen Ferien bey hieſigem Gymnaſio betr.

—— Inſtruction für einen zeitigen Cantorem.

—— Puncten, wornach ſich die Calefactores zu verhalten haben.

1772. 24. Dec. Verordnung, die Proclamation und Copulation bey noch nicht erhaltenem Burgerrecht, wie auch diſſenſum parentum bey erfolgter Schwängerung betr.

1773. 18. Febr. Verordnung, die Candidatenleichen betr.

1774. 7. Jun. Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen auf dem Lande.

—— Inſtruction für einen Kirchenälteſten auf dem Lande.

—— Inſtruction für einen Frankfurtiſchen Dorfſchulmeiſter.

Sind der erneuerten Conſiſtorialordnung von 1774 beygedruckt.

1774. 4. Jan. Erneuerte Conſiſtorialordnung, 32 Bogen fol.

ſ. die Reichshofrathserkenntniſſe vom 24. Aug. 1778. und 5. Merz 1782.

1779. im Nov. Umgedruckter Bogen der Conſiſtorialordnung Tit. 9. §. 5. das Appelliren in Conſiſtorialſachen betr.

1782. Conſiſtorialordnung nach dem Original von 1728 nebſt den Kaiſerlichen Commiſſionsdecreten vom 13. und 22. Jul. 1728 7 Bogen fol.

1783. 21. Oct. Verbot der Muſik und des Tanzens an öffentlichen Oertern während der Advents- und Faſtenzeit.

1783. 11. Nov. Die Verehelichungen der Soldaten, und daß die hiezu erforderliche Erlaubniß bey dem Rath nachgeſucht werden ſolle, betr. Iſt auch dem erneuerten Articulsbrief des Frankfurter Kriegsvolks von 1784 beygedruckt.

1783. 29. Dec. Nachtrag zur Conſiſtorialordnung von 1782 nebſt Reichshofrathsconcluſo vom 1. Jul. 1783. 1 Bogen fol.

§. 57.

Von der Evangelichen Schulenverfaſſung.

Die Kirchenreformation nach Luthers Weiſe war noch nicht ſo gar lange in hieſiger Stadt vorgegangen, als der Rath auch auf die Errichtung

tung einer öffentlichen, mit einem Evangeliſchen Lehrer beſetzten ſogenannten lateiniſchen Schule bedacht war. Der eigentliche Grund zu derſelben wurde im Jahr 1529 gelegt, als man einen Theil des vormaligen Barfüßer Klostergebäudes dazu widmete. Auf eingeholte Gutachten berühmter Gelehrten, beſonders des Melanchthons, wurde ſolche nachher noch beſſer eingerichtet, in drey Claſſen eingetheilt, und auch mit mehrern Lehrern verſehn, welche ſämtlich aus den gemeinen Einkünften der Stadt beſoldet wurden. In der Folge wurde ſie in ſieben Claſſen eingetheilt. Heutzutag aber beſteht dieſe lateiniſche Schul oder Gymnaſium aus ſechs Claſſen. In den beyden obern Claſſen verſehn der Rector, Conrector und Prorector die Lehrſtunden wechſelsweis, die andern vier aber ſind jede mit einem beſondern Præceptore verſehn. Auſſer der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprache, wie auch chriſtlichen Religion werden noch die Anfangsgründe der Redekunſt, Dichtkunſt, Phyſik, Mathematik, Geſchichte und Geographie darinnen gelehrt. Auch iſt vor kurzem noch ein beſonderer Lehrer der franzöſiſchen Sprache dabey angeſtellt worden. Das Conſiſtorium hat aber, wie ſchon gemeldet, die Aufſicht über dieſes Gymnaſium, vor welchem jährlich zweymal vor der Meſſe Examina und nach der Meſſe Progreſſiones zu geſchehn pflegen.

ſ. davon mit mehrerm Lersners Chron. Th. 1. und 2. B. 2. Kap. 25. und 26. beſonders aber, die oben No. 224. angezeigte Purmänniſche

niſche Schrift, wie auch die im vorhergehenden §. angeführte Verordnungen von 1607. 1626. 1654. 1676. 1731. 1765 und 1772. und Orths Abhandlung von den Meſſen §. 270. S. 508. u. f.

Unter dem Schutze des Magiſtrats iſt vor einigen Jahren eine ſogenannte Zeichnungsacademie allhier errichtet worden, wobey auch, wie verlautet, gegenwärtig in der Geometrie und Baukunſt Unterricht gegeben wird. Alle Jahr werden im Monat Jenner ausgeſetzte Preiſe, nach erhaltenem Urtheil auswärtiger berühmter Zeichnungsacademien, für die beſten Stücke der Eleven, mit vielen Feyerlichkeiten öffentlich ausgetheilt.

Der deutſchen Schulen ſollen nie mehr als 16 ſeyn, nemlich 14 in Frankfurt und zwey in Sachſenhauſen. Und wiewohl das Recht, die Schulmeiſter zu beſtellen, dem Rath ganz ungebunden zuſteht; ſo iſt doch einer Schulmeiſterswittib erlaubt, ihres Mannes gehabte Schule nebſt einem tüchtigen Subjekt fortzuſetzen, auch ſoll denen Schulmeiſtersſöhnen und Tochtermännern, welche die erforderliche Qualitäten beſitzen, der Vorzug vor andern geſtattet, und ihnen die Schule ihres Vaters fortzuführen erlaubt werden. In dieſen deutſchen Schulen wird Unterricht in den Anfangsgründen des Chriſtenthums, nach den Grundſätzen des Evangeliſchen Lutheriſchen Glaubens, im A B C, Buchſtabiren, Leſen, Schreiben und Rechnen, gegeben, und ſollen ſolche von Zeit zu Zeit durch einen der Herrn

Pre-

Prediger unvermuthet beſucht, und nachgeſehn werden, ob die vorgeſchriebene Schulordnung genau gehalten werde. Uebrigens ſollen ſämtliche Schulmeiſter alle Vierteljahr ihre Verſammlung in Gegenwart des Conſiſtorii halten, allwo nicht allein ihre jährliche zwey Vorſteher, wie auch ihre Wittwencaſſen-Adminiſtratores von ihnen erwählt, ſondern auch noch andere, ſie und ihre Schulen betreffende Dinge vorgebracht werden.

ſ. verbeſſerte Ordnung und Geſetze für die deutſchen Schulen vom 12. Nov. 1765.

Auſſer dieſen 16 deutſchen Schulen ſind auch noch zwey franzöſiſche vorhanden.

In Anſehung der Schulen auf dem Lande iſt zu verſchiedenenmalen verordnet worden, daß ſolche nicht nur im Winter, ſondern auch wenigſtens $1\frac{1}{2}$ oder 2 Stunden den Sommer durch täglich ſollten gehalten werden. Denen Dorfpredigern und Kirchenälteſten iſt dabey anbefohlen, über ſolche Schulen gute Aufſicht zu haben, damit die Schulmeiſter ihrer Pflicht ein Genüge leiſteten, die Eltern aber und Vormünder ihre Kinder und Pflegbefohlenen fleißig zur Schule anhielten.

ſ. die oben §. 56. angegebene Verordnungen von 1668. 1748 und 1774.

Nicht allein zum Beſten der armen Schüler des Gymnaſii ſind einige Vermächtniſſe geſchehn (*), ſondern es ſind auch beſonders zum Behuf der ſtudierenden Jugend und deren Unter-

terſtützung auf Univerſitäten verſchiedene Stipendia von gutthätigen Perſonen hinterlaſſen worden, welche zwar mehrentheils von Privatperſonen verwaltet werden, über welche jedoch laut Conſiſtorialordnung Tit. 7. §. 14. das Conſiſtorium die Oberaufſicht hat.

(*) ſ. die oben No. 224. angeführte Purmänniſche Schrift S. 23. 24.

§. 58.

Von der öffentlichen Stadtbibliothek.

Es ſcheint hier auch noch der ſchicklichſte Ort zu ſeyn, von der hieſigen recht anſehnlichen öffentlichen Stadtbibliothek mit wenigem zu reden.

Ludwig von Marpurg legte eigentlich den Grund zu dieſer Bibliothek, da er im Jahr 1484 von hier in das heilige Land zog, und ſeine zurückgelaſſene Bücher dem Magiſtrat übergab.

Im Jahr 1572 wurde ſie in dem ſogenannten Kaſtenhof, gleich bey dem Gymnaſio, in einem großen Saal aufgerichtet.

Im Jahr 1668 wurde eine gewiſſe im Römer befindliche Rathsbibliothek noch dazu geſchlagen. Hiezu kamen nun noch verſchiedene beträchtliche Vermächtniſſe; ja aus dem Aerario wird noch beſtändig zu ihrer Vermehrung jährlich eine gewiſſe Summe angewendet. Die Anzahl der gedruckten Werke belauft ſich daher gegenwärtig auf 28—29000, auſſerdem ſie noch viele

MSts

MSta enthält. Auch befindet ſich dabey ein Münzcabinet u. ſ. w.

f. Lersners Chron. Th. 1. und 2. B. 2. Kap. 27. Müllers Beſchreibung von Frankfurt Kap. 26. und die oben No. 225. angeführte Hüsgenſche Nachricht von Frankfurter Kunſtſachen.

Sie ſteht die Woche zweymal nemlich Mittwochs und Sonnabends von 10 — 12 Uhr offen.

Es iſt auch ein beſonderer Bibliothecarius dazu verordnet. Bey der jüngſten, auf den bürgerlichen Conſiſtorialaſſeſſor Dr. Frank von Lichtenſtein durchs Loos wie bey andern Aemter ausgefallenen Bibliothecariatswahl beſchwerten ſich zwar die bürgerliche Collegia über die Vereinigung gedachter beyder Aemter, ſie wurden aber durch den Reichshofrathsſchluß vom 17. Sept. 1771 mit ihrem Geſuch abgewieſen.

Als nach 1728 errichtetem Conſiſtorio der damalige Bibliothecarius bey Rath angefragt, an wen er ſich nach nunmehro ceßirendem Scholarchat in Sachen die Bibliothek betr. zu wenden habe; ſo wurde bey Rath den 21. Sept. 1728 beſchloſſen: „daß die Vorſorge vor die Bi„bliothek denen drey erſten Herrn Conſiſtorialen „ex parte Magiſtratus, als Deputatis ad rem „librariam, incumbire, an welche ſich mithin in „dergleichen Fällen zu addreſſiren ſey.“ Wobey es dann auch bis jetzo verblieben.

§. 59.

Senkenbergiſche Stiftung zum Beſten der Arzneykunde.

Im Jahr 1763 vermachte der hieſige Phyſicus und Hofrath Senkenberg ſein Haus, nebſt ¾ ſeines anſehnlichen, damals ſich auf 95000 fl. belaufenden Vermögens zu nützlichen Anſtalten in der Arzneygelahrheit, legte auch noch bey ſeinen Lebzeiten den Grund zu einem mediciniſchen Garten, anatomiſchen Theater, Laboratorio chymico und Bibliothek, nebſt Medaillen- und Mineralienkabinet, und übertrug die Verwaltung und Execution dieſer Stiftung dem hieſigen Collegio medico Proteſtantiſcher Religion, welches jedoch jährlich von dieſer ſeiner Verwaltung dem Gerichtsſchultheiſen, älteſten Syndico und Seniori des 51ger Collegii, wie auch dem jedesmaligen Senior der Freyherrlich von Senkenbergiſchen Familie, Rechnung ablegen, und ſich deren Rath in beſondern Vorfallenheiten bedienen ſoll.

ſ. die oben No. 219. angeführte Schrift und Stiftungsbrief.

Nach ſeinem im Jahr 1772 erfolgten Abſterben, kam alles, ſeiner Verordnung gemäs, erſt in völligen Stand (*), und ſo auch das mit dieſer Stiftung vereiniate Burgerhoſpital, von welchem jedoch noch mit mehrerm unten vorkommen wird. Die Adminiſtration dieſes mediciniſchen Inſtituts wurde vier Mitgliedern des Collegii medici übertragen.

(*) ſ. die oben No. 220. angeführte Schrift.

Alle

Alle diejenige Stücke, welche bey öffentlichen Vorleſungen und Zergliederungen nöthig ſind, ſind nunmehro angeſchafft worden, wie denn auch ſeitdem von verſchiedenen Mitgliedern des Collegii medici Vorleſungen gehalten werden.

§. 60.

Von den Wittwencaſſen der Prediger und Schullehrer.

Zur Verſorgung der Wittwen, welche hieſige Prediger und Schullehrer nachgelaſſen haben, ſind verſchiedene Stiftungen und Wittwencaſſen gemacht worden.

In Anſehung der Predigerwittwen hat

1) nicht allein der Rath ſchon vor vielen Jahren verordnet, daß einer jeden Wittwe eines Evangeliſchen Predigers von hieſiger Stadtrecheney 50 fl. ausgezahlt, und vom Kornamte fünf Malter Korn gegeben werden ſollen; ſondern es haben auch

2) bereits im vorigen Jahrhundert verſchiedene vermögende Inwohner dieſer Stadt durch freywillige Vermächtniſſe ſich um die hieſigen Predigerwittwen ſehr verdient gemacht, welche jetzo durch einen beſondern Adminiſtrator verwaltet, und wovon die Intereſſen unter gedachte Wittwen jährlich ausgetheilt werden.

3) Ueberdieß wurde den 17. Jan. 1714 von dem Ev. Lutheriſchen Miniſterio unter ſich eine

eine beſondere Wittwencaſſe errichtet, ſolche vom Magiſtrat den 29. Oct. 1716 beſtättiget, und nicht allein durch einen jährlichen, und beym Amtsantritt zu erlegenden Beytrag der Mitglieder des Miniſterii, ſondern auch durch verſchiedene Vermächtniſſe und Geſchenke in der Folge noch vermehrt. Alle Jahr hat ein anders Mitglied des Miniſterii, unter welchen es nach der Ordnung umgeht, die Verwaltung der Caſſe, und die Austheilung der Intereſſen unter die Predigerwittwen und deren Kinder, über ſich zu nehmen.

ſ. die oben No. 221. angeführte Schrift.

Auch die Lehrer des hieſigen Gymnaſii haben im Jahr 1722 eine Wittwencaſſe unter ſich errichtet, welche den 18. Febr. 1723 confirmirt, und ſeitdem durch eigene jährliche und andere Beyträge der Mitglieder, wie auch durch Schenkungen und Vermächtniſſe gutthätiger Perſonen weiters vermehrt worden. Wegen der geringen Anzahl der Mitglieder iſt der Beytritt zu dieſer Wittwencaſſe weit koſtbarer, als zu einer der andern.

ſ. die oben No. 224. angeführte Purmänniſche Schrift S. 36—40.

Von denen deutſchen Schulmeiſtern wurde ebenfalls den 20. Aug. 1728 eine Wittwencaſſe vorgeſchlagen, ſolche den 8. Merz 1729 vom Conſiſtorio eingerichtet, und den 10. g. M. vom Rath approbiret, wovon mit mehrerem der 8te Titel

Titel der verbeſſerten Ordnung für die deutſchen Schulen vom 12. Nov. 1765. nachzuſehn.

§. 61.

II. Katholiſche Religions- Kirchen- und Schulenverfaſſung zu Frankfurt.

A) 1) Von derſelben überhaupt.

Die katholiſchen Einwohner der Reichsſtadt Frankfurt ſtehn in geiſtlichen Sachen vermöge der allgemeinen, in Inſtr. Pac. Oſnabr. art. 5. §. 48. enthaltenen Verordnung unter dem Erzbiſchoffen von Maynz als ihrem Ordinario. Ehedem erſtreckte ſich nemlich die Maynziſche Diöces über den ganzen Nitachgau und Wetterau (*), es gehören daher auch noch jetzo alle die daſelbſt befindliche Katholiken unter dieſelbe.

(*) ſ. Kremers Geſchichte des Rheiniſchen Franziens S. 118. u. f. und Würdtwein in Diœceſi Moguntina T. I. Vorrede p. 1. 2.

Im Entſcheidungsziel von 1624, auf welches ſich die ganze katholiſche Kirchenverfaſſung zu Frankfurt gründet, befanden ſich folgende katholiſche Kirchen und Klöſter daſelbſt:

1) Drey mit einander gewiſſermaſſen vereinigte Collegiatſtifter als:
   a) Zu St. Bartholomäi.
   b) Zu St. Leonhard.
   c) Zu Unſer lieben Frauen auf dem Berg.

2) Zwey

2) Zwey Mannsklöſter als:
   a) Ein Karmeliterkloſter und Kirche.
   b) Ein Prediger- oder Dominicanerkloſter und Kirche.

3) Noch verſchiedene andere Kirchen, als:
   a) Der Antoniterkirche und Hof.
   b) Die Marienkirche im deutſchen Haus.
   c) Die Johanniterkirche.

4) Verſchiedene Kapellen als:
   a) Die dem deutſchen Orden gehörige St. Annen- und St. Eliſabethkapelle.
   b) Die St. Michaelskapell.
   c) Die St. Jacobskapelle im Arnsberger Hof.

5) Die Roſenberger Einigung.

In dem Zuſtand, in welchem dieſe Kirchen und Klöſter zu der damaligen Zeit geweſen, ſind ſie auch bis auf den heutigen Tag verblieben (*), ausgenommen, daß mit der Antoniterkirche erſt zu Anfang dieſes Jahrhunderts einige Neuerung vorgegangen, und ſolche denen Kapucinern überlaſſen worden, wie wir von allen in den folgenden §. §. mit mehrerm ſehn werden.

(*) Im Jahr 1633 haben zwar alle diejenige katholiſche Geiſtliche, welche den Schweden nicht huldigen wollen, die Stadt räumen müſſen, es kam aber mit dem Prager Frieden alles wieder in den vorigen Stand. S. Lers.

S. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 8. 9. Th. 2. B. 2. S. 6. und 191.

In was für einem Verhältniß die zu dieſen Kirchen und Klöſtern gehörige Geiſtlichkeit gegen den Magiſtrat und die Stadt in andern als geiſtlichen Sachen ſtehet, davon ſoll in der Folge bey jedem insbeſondere das nöthige angemerkt werden. Hier iſt nur noch überhaupt anzuführen, daß, da vermöge Kaiſerlicher Privilegien vom 7. Jul. 1376. 17. Dec. 1416 und 12. Sept. 1570 nur den weltlichen Burgern erlaubt iſt, liegende Güter in der Stadt zu beſitzen; ſo muß die katholiſche Geiſtlichkeit alle dergleichen Güter, ſo ihr auf irgend eine Art zugefallen, innerhalb Jahresfriſt in weltlicher Burger Hände verkaufen. Diejenigen Güter aber, welche ſie ſchon in den älteren Zeiten beſeſſen, ſind in gedachten Privilegien, wie auch in beſondern deßhalb geſchloſſenen Verträgen davon ausgenommen worden.

Es ſind auch die Probſtey im Fronhof, und die drey Stifter, ſamt deren Vikarien und Officianten, bis auf den Glöckner, von Niederlage- Malz- und Mahlgeldern befreyt; auch werden die drey Klöſter der Dominicaner, Karmeliter und Kapuciner eben ſo gehalten, aber nicht die Roſenberger Einigung, welche als Bürger obiges zahlen und ablöſen muß, ſ. Reichshofräthliches Erkenntniß vom 29. Jan. 1733 und Orths Abh. von Meſſen S. 151.

Ob das Entſcheidungsziel von 1624 auch in Anſehung der weltlichen katholiſchen Burger eine

eine Regel beſtimme, darüber ſind in den neuern Zeiten verſchiedene Proceſſe vor den höchſten Reichsgerichten entſtanden, beſonders da man aus dieſer Urſache Katholiken zu verſchiedenen Handwerkern nicht zulaſſen wollte, weil 1624 keine ſolche ſich in denſelben befunden. Im Jahr 1765 ereignete ſich, daß ein katholiſcher Maurergeſell Joh. Chriſt. Müller, Meiſter werden wollte; weil aber weder im Jahr 1624 noch ſeithero, ein katholiſcher Maurermeiſter in Frankfurt geweſen, wurde es ihm den 27. Aug. vom Rath abgeſchlagen. Er gieng darauf an das Kammergericht; allwo er, nachdem verſchiedene male unter den beederley Religionsverwandten Aſſeſſoren paria Vota entſtanden, endlich ein Mandatum cum clauſula, de non contraveniendo Diſpoſitioni Paris Oſnabrugenſis, neque Implorantem, propter profeſſionem Religionis catholicæ, ab edendo artis ſpecimine & interim operis Boëthorum repellendo. potius ſententiam 27. Aug. 1765 latam caſſando erhalten. Der Magiſtrat zu Frankfurt aber bate das Cammergericht: dieſe Sache an den Kaiſer und das Reich zu verweiſen, um des Osn. Frid. Art. 5. §. 35. authentiſch zu erklären (*). Endlich verglich ſich gedachter Müller im Jahr 1777. mit dem Magiſtrat, und renunciirte auf dieſen Rechtsſtreit (**). Verſchiedene andere aus ähnlichen Urſachen entſtandene Proceſſe ſind noch gegenwärtig beym Reichshofrath anhängig (†).

(*) Von dieſem Mülleriſchen Rechtsſtreit ſ. die oben No. 196—209. angeführte Schriften.

(**) Die-

(**) Dieſer Vergleich iſt anzutreffen in der Holzſchuheriſchen Deductionsbibliothek Th. 2. S. 971. auch in Moſers Zuſätzen zu ſeinem neuen Staatsrecht Th. 3. S. 749.

(†) ſ. unter andern das Reichshofrathsconcl. vom 16. Febr. 1776.

§. 62.

B) Von den drey Kollegiatſtiftern.

1) Von denſelben überhaupt.

Von den drey hieſigen Kollegiatſtiftern ſagt Orth in ſeinen Anmerkungen Th 1. S. 297., daß ſich dieſelben bis jetzo gegen die Stadt als Benachbarte verhielten, und wenn ſie mit dem Rath zu thun hätten, für eine Perſon ſtünden.

Es haben aber ſchon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts die beyden Stifter zu St Bartholomäi und zu St. Leonhard eine gewiſſe Vereinigung unter ſich errichtet, und gegenwärtig ſtehn ſämtliche drey Stifter in einer ſolchen.

ſ. Würdtwein in ſeiner Diœceſi Moguntina T. II. S. 682. 686. ſqq. und Lersners Chronik Th. 2. B. 2. S. 178.

Dieſe drey vereinigte Stifter haben auch von jeher viele Kaiſerliche und andere Privilegien erhalten (†), welche ihnen noch in den neueſten Zeiten, nemlich den 9. Jan. 1712 (**) den 5. Jun. 1742 (***) den 8. Oct. 1745 (†) und den 26. May 1767 (††) von Ihro Kaiſerl Majeſtäten beſtättiget worden. Vermöge dieſer Privilegien behaupten die Stifter, in allen

Stücken von des Raths Gerichtsbarkeit befreyt zu ſeyn (†††).

(*) ſ. Müller in der oben No. 121. angeführten Abhandlung Cap. 3. Würdtwein a. a. O. p 412—458. und Ritters oben No. 119. angeführtes evangeliſches Denkmahl S. 170.

(**) ſ. Lünigs Reichsarchiv Spic. Eccleſ. Cont. I. p. 1142.

(***) Dieſe Confirmation iſt beſonders gedruckt, findet ſich aber auch noch als Beylage 2. bey der noch unten anzuführenden, in Sachen der Stifter c. den Magiſtrat herausgegebenen Deduction.

(†) ſ. Staatsſchriften unter Kaiſer Franz Th. 1. S. 474.

(††) ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Magazin S. 385.

(†††) ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 551. 903.

Durch eine Erzbiſchöfliche und Churfürſtliche Maynziſche, zum Beſten der hohen Schule zu Maynz geſchehene Verfügung vom 9. Merz 1784 (*) wurde übrigens verordnet, daß künftighin in jedem der drey hieſigen Stifter ein Canonicat und eine Präbende einem Doctori Theologiæ vel juris in univerſitate Moguntina actualiter legenti conferirt werden ſollte, dafür ſollte aber auch die Univerſität nicht mehr das Recht haben, einen jährlichen Beytrag von dieſen Kollegiatkirchen fordern zu dürfeu.

(*) ſteht in Le Beets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeſchichte Th. 9. S 446. u. f.

§. 63.

§. 63.

2) Von ihren liegenden Gütern, Gülten oder Zinſen.

Daß die hieſige katholiſche Geiſtlichkeit keine neue liegende Güter an ſich bringen darf, ein ſolches war, wie oben erwähnt, ſchon in einem Privilegio Kaiſer Carl IV. vom 8. Jul. 1376 verordnet worden.

Es wurde aber ſolches auch noch beſonders in Anſehung der drey Stifter, in der zwiſchen ihnen und der Stadt im Jahr 1407 geſchloſſenen Rachtung ausgemacht: daß ſie alle diejenige Gülten, liegende Güter und Zinß ſo ihnen ins- künftige zufielen, binnen Jahresfriſt an weltliche Burger zu Frankfurt verkaufen ſollten, im Fall jedoch ihnen zu wenig dafür geboten würde oder ſie ſolche zu hoch hielten; ſo ſollten gedachte Gü- ter durch vier unpartheyiſche Perſonen geſchäzt, und ſo lange wie andere burgerliche Güter ver- ſteuert werden, bis jemand käme, der ſie um den angeſezten Preiß kaufen wollte.

Da dieſer Vertrag nur auf die zukünftige Zei- ten gieng, ſo nahm er, wie die Kaiſerlichen Privi- legien, die ältere Beſizungen aus. Von jenen ältern Zeiten her beſizen auch die Stifter noch ſehr viele Häuſer in der Stadt, und zwar:

1) Das Bartholomäiſtift

Im Quartier Lit. A. No. 36—39. incl. 46—53. incl. 60. 76.

In Lit. B. No. 229.

In Lit. C. No. 230.

In Lit. F. No. 170. 171.

In Lit. H. No. 76. 83. 84. 88. 89. 143.

In Lit. L. No. 4. 5. 6. 51—58. incl. 62. 158—163. incl. 165. 169—173. incl. 176.

In Lit. M. No. 14. 93.

2) Das Leonhardsſtift

im Quartier Lit. I. No. 23. 32. 36. 37. 38. 182. 212. 220. 223. 224. 228.

3) Das Liebfrauenſtift

im Quartier Lit. G. No 17. 19. 20. 49. 50. 56—59. incl. 61. 128. 129. 134. 144. 145. 153. 154. 155. 157. 172—179. incl.

in Lit. H. No. 141. 147.

Wegen ihrer ewigen und unablöslichen Zinſen waren im zweyten Viertel des 16ten Jahrhunderts Streitigkeiten mit dem Magiſtrat entſtanden. Die drey Stifter hatten nemlich dergleichen zu nicht geringer Beſchwerde der Burgerſchaft beynahe auf die meiſten Häuſer der Stadt gekauft (*). Als nun der Rath im Jahr 1526 verordnete (**), daß, wer in Zukunft Gülten auf Häuſer oder andere, in der Stadt und deren Gebiet liegende Güter verkaufen wollte, ſolches nur an weltliche Burger thun ſolle; da ferner auch der Rath den 12. Jul. 1541 ein Kaiſer-

Kaiſerliches Privilegium erhalten hatte, daß hinführo zu Frankfurt ohne Unterſchied alle Gülten auf Wiederkauf eingerichtet werden könnten, der Rath aber ſolches auch auf die den drey Stiftern zuſtehende Zinſen ziehen wollte: ſo wandten ſich ſolche an das Kammergericht (†). Im Jahr 1554 wurde endlich zwiſchen beyden Theilen ein Vertrag deßhalb aufgerichtet. Weil aber nachher abermals einiger Mißverſtand darüber erwachſen, und ſolchem auch der damalige Erzbiſchoff und Churfürſt von Maynz als Ordinarius ſich in etlichen Punkten widerſetzt hatte; ſo wurde unter Autorität und Vermittelung einer vom Kaiſer Ferdinand I. dazu ernannten Kommiſſion unter den ſtrittigen Theilen eine neue gütliche Handlung vorgenommen, und im Jahr 1560 ein neuer Vertrag (††) geſchloſſen, in welchem ausgemacht worden: daß von den Stiftiſchen Gülten und Renten diejenigen, ſo bis Anno 1554 aufgekündiget worden, für ablöslich, die übrigen aber insgeſammt für ewig und unablöslich gehalten werden und ſeyn ſollten.

(*) ſ. Orths Anmerk. über die Frankf. Ref. Th. 1. S. 597. und Lersners Chron. Th. 2. S. 118.

(**) Dieſe Verordnung iſt anzutreffen bey Orth a. a. O. S. 726. und im 1ſten Dutzend der zur Erleuterung der Frankfurter Reformation dienenden Verordnungen No. 7. S. 9.

(†) ſ. von dieſem Streit die Lersneriſche Chronik Th. 2. B. 1. K. 11. S. 117 — 119. und Orths Zuſätze zu den Anmerkungen über die Frankf. Ref. S. 23 — 25.

(††) ſ. oben Abſchn. 2. Hauptſt. 2. §. 46. S. 142.

§. 64.

3) Von ihrem Streit mit dem Magiſtrat wegen der Beet, und rückſtändigen Penſionen.

Zur Zeit der letzten Erweiterung der Stadt im Jahr 1333 ertheilte Kaiſer Ludwig derſelben die Freyheit „daß ſie müge ir Ongelt, das Mal„gelt, und ihr Gevelle zu Frankenfurt in der „Stattmüren, als ſie dunket das nutzlich zu dem „Bauwe ſei, dieweil derſelbe Bauwe weret. Und „daſſelbe Ungelt, Malgelt, und och Gevelle, „ſollen alle meniglich tragen und gelten, ſie ſindt „Pfaffen oder Leyen, Geiſtlich oder Weltlich, „Juden oder wie ſie genandt ſindt.“

Als nun der Rath in der Folge den hieſigen Clerum abermals mit Abgaben belegen wollte, ſo wollte ſich derſelbe nicht dazu verſtehn.

Im Jahr 1395 wurde ein Interimsvergleich auf 10 Jahre geſchloſſen, binnen welcher Zeit der Clerus, beſonders der drey Stifter, von aller Steuer und Auflagen frey ſeyn ſollte.

ſ. die oben Abſchn. 2. S. 142. angeführte Rachtung von gedachtem Jahr.

Endlich aber verglichen ſich die drey Stifter im Jahr 1407 (*) mit dem Rath auf beſtändig dahin: „daß die Pfaffheit der dreyen Stift — „dem Rath und Statt zu Frankfurt kein Saltz„geldt vom Saltzen, oder Niederlag-Geld von „Weinen, des oder der Sie zu Ihrer Noth„durft in ihren Häuſern bedürfen — geben ſol„len

„len —. Auch ſollen die ehegenannten Pfaf-
„fen, die ſelbſt eigen Haußhalten, von ſolchem
„Korn oder Weitzen, als ſie dann in ihren Häu-
„ſern — zu ihrer Nothdurft — gebrauchen —
„kein Mehlgeldt geben, und ſoll jeglicher Pfaffe
„das alſo dick des Noth geſchicht, mit ſeinen be-
„ſiegelten Briefen berechten, uff ſein Amt und
„Treu, und ſollen darüber nicht Kaufmannſchaft
„treiben, oder Gaſtunge halten. Auch ſollen
„die obgenannte Pfaffheit ſich aller ihrer Gülten,
„Güter, Zinß, und Renten, die ſie jetzund fal-
„lend haben, binnen der Termineyen und Stadt
„Frankfurt gehörend, zu den vorgenannten ihren
„Pfründen und Gottesgaben daſelbſt gebrauchen,
„alſo daß ſie dem Rath oder der Stadt Frank-
„furt keinerley Beede oder Steuer davon thun
„ſollen, ausgeſcheiden ſolche Gülte, Güte, Rente
„und Zinß, die dem Rath und Stadt Frankfurt
„verſchrieben, oder anders bered oder vermacht
„ſeynd zu Beede, oder mit zu leiden; wa oder
„wo ſich das erfindet, ſo ſollen die Pfaffheit von
„denſelben Gülten, Gütren, Renten und Zinßen
„Steuer und Beede geben, als die Burger zu
„Frankfurt. — Und wenn der Rath und die
„Statt täglichen groſſen Koſten hant, Ihre Statt
„zu befrieden, Straſſen, Weeg und Steg zu
„machen, zu bauen und in Bau zu halten: So
„ſollen und wollen die obgenannte Pfaffheit zu
„Folleiſt und zu Steuer dem Rath und der Statt
„zu Frankfurth alle Jahr eineſt wann man Beede
„oder Steuer uffhebet, zu Frankfurt geben und
„bezahlen hundert Rheiniſche Gülten, als ſie

„dann zu Frankfurt geng und genemme ſeynd. „Hube der Rath zu Frankfurt eine halbe Beet „oder Steuer, ſo ſollen und wollen die obge„nannte Pfaffheit auch derhalben alſo viel, mit „Namen funfzig Gulten geben, noch Gebührnus. „Und welcher Jahren man keine Beede nimmt „von den Bürgern, ſo ſollen Sie auch kein Geldt „geben, ohne Gefehrde. Doch als etwas Ir„rung geweſen iſt, um etliche Gülte, Zinß und „Güter, mit den der Stift uff unßer Frauenberg „zu Frankfurt beſetzt iſt —; Iſt es gethendigt, „daß die obgenannte Herrn zu Unßer Frauen „von denſelben Gülten, Zinßen und Güthen, die „in demſelben Brieff ſtehen, noch der Mahrzahl „fürbaß mehr geben ſollen. Und was ſie dann „an der vorgenannten Summa hundert Gulden „fürbaß ausrichten, wie das mit den andern „Stiftern und Pfaffheit geſetzt und gemacht wor„den."

(*) ſ. die oben Abſchn. 2. S. 142. angeführte Rachtung.

Bey dieſer Rachtung vom Jahr 1407 iſt nicht allein alles anderthalb Jahrhunderte durch ruhig verblieben; ſondern Kaiſer Carl V. hat auch dieſelbe den 15. Sept. 1530 nebſt allen andern Privilegien der Stifter beſtättiget, zugleich aber auch gedachte Stifter von aller weltlichen Obrigkeit und Gewalt, Gerichten, Gebotten, und Verbotten, und Haften, Frohnungen, Dienſten, Ungeldten, Auflag, Schatzung, und andern burgerlichen Beſchwerden befreyt, auch

auch ſolche in Kaiſerlichen und des heil. Reichs beſondern Schutz, Schirm und Vertheidigung genommen.

ſ. Actenmäßige Species facti und Vorlegung in Sachen des Kaiſerl. Wahlſtifts ad St. Bartholomæum, und dahin verbrüderter Kaiſerl. auch Kollegiatſtifter ad St. Leonardum & B. V. in monte, contra Hn. Burgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt, die von einem löbl. Rath daſelbſt vorgedachten Stiftern wider die allgemeine Rechte, gegen die Rachtung de a. 1407 u. ſ. w. zur Ungebühr ganz neuerlich anzumuthenden ordinari und extraordinari Steuern betr. Maynz 1744. fol.

Im Jahr 1532 hat man den Stiftern 300 fl. zum Fortificationsbau abgefordert, ſie ſind aber bey 100 fl. gelaſſen worden.

ſ. a. a. O. S. 69. und Beyl. 6.

Im Jahr 1534, als man eine Mühl gebaut, haben die Geiſtlichen 250 fl. dazu geben müſſen.

ſ. a. a. O. S. 70. Beyl. 6.

Im Jahr 1546, als ſich die Herrn des Ausſchuſſes entſchloſſen, daß denen Stiftsherrn zu St. Bartholomæi 5000 fl. abgefordert werden ſollten, wurde befohlen: bey den Geiſtlichen, wie man könne oder möge, Geld aufzubringen. Als nun die Zahlmeiſter angebracht, was ſich die Stiftsherrn in den drey Stiftern auf das an ſie gethane Begehren vernehmen laſſen und erboten, iſt beſchloſſen worden, von bemeldten Geiſtlichen das Silbergeſchirr, auch Brief und Siegel, ſo

viel und hoch die abgeforderte Summe ſich erſtreckte, anzunehmen.

ſ. a. a. O. S. 71. und Beyl. 6.

Im Jahr 1553 haben die Geiſtlichen der drey Stifter auf des Raths Anſinnen bey damaligen bevorſtehenden Nöthen 100 fl. zu geben ſich erboten.

ſ. a. a. O. S. 72. und Beyl. 6.

Den 5. May 1570 ſchriebe Churfürſt Daniel von Maynz an den Rath zu Frankfurt, daß er als rechter Ordinarius und einzige Obrigkeit des Bartholomäiſtiſtiſchen Cleri, nicht zugeben könne, daß ſolches Stift vom Rath gleich den Bürgern mit Auflagen beſchwert werde.

ſ. a. a. O. S. 5. und 83. und Beyl. 3.

Im Jahr 1621 beſchwerten ſich die drey Stifter beym Erzbiſchoffen von Maynz als ihrem Ordinario: daß der Rath nicht allein ſie mit einer auſſerordentlichen Steuer abſonderlich belegen, ſondern auch dieſelbe in Goldgulden erlegt haben wolle; überdieß fordere er noch einen alten Ausſtand vom Jahr 1577 — 1612 und vom Jahr 1617 — 1621. Der Churfürſt ſchrieb daher unterm 21. Aug. 1621 an den Rath, daß gedachte drey Stifter zwar jederzeit dasjenige leiſten würden, wozu ſie vermöge der aufgerichteten Verträge verbunden, daß aber das Wörtlein Rheiniſchgulden in dem Vertrag von 1407 nicht auf Gold zu verſtehen ſey, wie ſolches die vorhandene Quittungen bezeigten; den verlang-

ten Ausſtand betreffend, ſo wüßten ſich die Stifter keiner angelegten Beet zu erinnern, indem ihnen ſolche nie zur Gebühr angekündiget worden, und man ſie alſo diesfalls keiner Moræ beſchuldigen könne: er verſehe ſich daher zum Magiſtrat, daß ſolcher mehrbeſagte Stifter mit dergleichen neuerlichen Zumuthungen verſchonen werde.

ſ. a. a. O. Beyl. 4.

Im Jahr 1622 ſoll endlich durch einen Vertrag ausgemacht worden ſeyn, daß die drey Stifter jährlich auf Jacobi für die ordentliche Beet oder Schatzung 100 Gulden erlegen ſollten. Die Stifter wollen aber dieß nicht eingeſtehn.

ſ. a. a. O. S. 76. und 85. und Beyl. 7.

Im Jahr 1632 haben ſich die drey Stifter wegen der an ſie geforderten Kontribution und Beytrags auf 3000 fl. verglichen, auch erlegt, auſſer dem aber bis aufs Jahr 1647 nichts gegeben.

ſ. a. a. O. S. 73. 75. und Beyl. 5.

Im Jahr 1647 haben die drey Stifter zum Fortificationsbau 300 fl. zu geben ſich erboten, aber nur 200 fl. daran bezahlt.

ſ. a. a. O. Beyl. 5.

Im Jahr 1653 haben die drey Stifter wegen an ſie geforderten Beytrags zur Schwediſchen Satisfaction zu 300 fl. ſich offerirt, weilen aber Churmaynz das Recht dieſe Stifter zu col-

collectiren als Ordinarius prätendirt, und derentwegen verſchiedentlich geſchrieben, ſo haben ſie nichts zu den Satisfactionsgeldern bezahlt. Der Rath ließ deßwegen Ihre bey der Stadt ſtehende Penſiongelder mit Arreſt belegen, verglich ſich aber endlich im Jahr 1655 mit ihnen dahin: daß er zwar die bisher zurückbehaltene Penſionen gegen Abzug der Ihrer Seits ſchuldigen und in den Verträgen radicirten Beet, entrichten wolle, daß aber im übrigen jedem Theil ſeine Jura, wie ſolches die Verträge mit ſich brächten, ſarta tecta verbleiben ſollten. Ueber dieſen Vergleich bezeigte auch der Churfürſt von Maynz in einem Schreiben an den Rath vom 19. Aug. g. J. ſeine vollkommene Zufriedenheit.

ſ. a. a. O. S. 52. 78. 85—88. und Beyl. 8—10. 14. 15.

Die vermöge Rachtung von 1407 und Vertrags von 1622 auf Jacobi zu entrichtende ordentliche Beet haben die drey Stifter (zufolge eines Magiſtratiſchen Berichts) bis zum Jahr 1688 richtig bezahlt. Die Stifter aber leugnen, daß ſolches geſchehn.

ſ. a. a. O. S. 75. 76. 82. und 89.

Im Jahr 1689 ſollen die drey Stifter 500 fl. erlegt haben, ſie widerſprechen aber auch dieſem Vorgeben des Magiſtrats.

ſ. a. a. O. S. 78. 82. und Beyl. 5.

Seit der Zeit entſtanden aber neue Irrungen, und die Stifter beklagten ſich wegen eines von der Stadt Frankfurt ganz neuerlich prätendirenden auſſerordentlichen Beytrags, und deßhalb

halb zurückhaltender, bey der Stadtrecheney ausſtehender Penſionen und Zinſen; der Magiſtrat wolle Ihnen nemlich die Ihnen ſchuldige Penſion und Zinſen nicht anderſt bezahlen, als nach Abzug deren 100 fl. und extraordinairen Beytrags.

1) Die drey Stifter behaupteten: die præſtatio Cleri ſeye weiter nichts, als eine precaria canonica ex æquitate, welche dem Clero nicht alljährlich und beſtändig aufliege, denn ſolches laufe wider den Inhalt der Rachtung von 1407 und mache ihre von den Kaiſern erhaltene privilegia immunitatis ganz vergebens; es erfordere ſolche nur in Nothzeiten die Billigkeit, und ſie ſeyen daher nicht wie die Burger mit Collectis ordinariis & extraordinariis zu belegen.

2) Der Rath aber berufte ſich beſonders in Anſehung der auſſerordentlichen Steuern auf Reichsabſch. von 1566. §. 41. vermöge deſſen bey Kriegsſteuern kein privilegiatus ſich ſeiner Exemtion bedienen könne.

Churmaynz nahm ſich als Ordinarius der Sache an, und im Jahr 1700 arbeitete man an einem gütlichen Vergleich.

ſ. a. a. O. S. 78. 79. und Beyl. 11 — 13.

Wegen fernerer Klage über zurück behaltende Bezahlung der von den beym Rechenenamt anliegenden Stiftiſchen Kapitalien verfallenen und ausſtehenden Penſionen wurde durch ein Kaiſerliches Reſcript vom 30. April 1727 dem damaligen Kaiſerlichen Herrn Commiſſario zu Frankfurt anbefohlen: die Specification davon anzuneh-

nehmen, und den Magiſtrat darüber ſattſamlich zu hören, ein liquidum zu conſtituiren, und an Ihro Kaiſerl. Majeſtät den Befund behörig zu berichten.

ſ. Moſers merkw. Reichshofr. Concluſa Th. 5. S. 698.

Der Magiſtrat machte hierauf im Jahr 1728 folgende Anforderungen an die Stifter:

1) Die drey Stifter ſollten vermöge 1407 aufgerichteten Vertrags und in a. 1622 beſchehener ſonderbarer Vergleichung, jährlich auf Jacobi insgeſammt für die ordentliche Beet und Schatzung erlegen 100 fl. und ſey bezahlt bis 1680 incl. Reſtire alſo von 1689 — 1728. ⸗ 4000 fl.

2) Wenn nun die in Kriegszeiten angelegte auſſerordentliche Beyträge pro rata ausgerechnet würden; ſo wäre der Rückſtand folgender:

a) Anno 1690 angeſetzter Beytrag von $\frac{1}{2}$ pr. C. ⸗ ⸗ 150 fl.

b) 5 doppelte Beyträge in den Jahren 1691. 1692. 1693. 1696 und 1697 ⸗ ⸗ 1000 fl.

c) Die 1703. 1704 1706. 1707. 1709 und 1711 angeſetzte doppelte und 1713 einfache Beyträge ⸗ ⸗ 300 fl.

Summa 5950 fl.

ſ. die oben S. 121. angeführte Schrift Beyl. 7.

Im

Im Jahr 1733 erſtattete der Churfürſt ſeine Interceſſionales für die Stifter bey Kaiſerlicher Majeſtät, worauf dem vormaligen Kaiſerlichen Commiſſario zu Frankfurt Grafen von Schönborn unterm 27. April 1735 reſcribirt worden: „daß, nachdem ſich alles fleißigen und öftern „Nachſuchens ungeachtet, in den von ihm als „ehemaligen Commiſſario eingeſchickten Berich„ten nichts von dieſer Sache befände, noch viel„weniger Acta vorhanden ſeyen; Als erwarteten „Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſeinen Bericht, nebſt „den verhandelten Acten bald möglichſt.“

ſ. Moſers Reichsfama T. XX. p. 721. 722.

Es erlangten aber endlich die Stifter unterm 19. Dec. 1742 einen Kaiſerlichen unbedingten Befehl an den Magiſtrat zu Frankfurt, daß ſolcher die rückſtändige und zukünftige Wiederkaufsgülten oder Penſionen ohne Weigerung bezahlen ſolle. Der Magiſtrat machte zwar Gegenvorſtellungen, es wurden aber ſolche durch das Concluſum vom 23. Dec. 1743 verworfen, und paritoria plena erkannt. Da nun der Magiſtrat das Remedium declarationis ſententiæ auch eventualiter die Reviſion ergriff; ſo wurde ſolches den 2. Merz 1744 abgeſchlagen, und die annoch zu erörternde Gegenforderung des Impetratiſchen Magiſtrats pcto onerum ordinariorum & extraordinariorum, ad ſeparatum verwieſen. Beyde Theile verglichen ſich hierauf in Anſehung der Bezahlung der rückſtändigen jährlichen

lichen Penſionen dahin, daß künftighin alle Jahr drey davon bezahlt werden ſollten.

ſ. Cramers Obſ. Juris univerſi T. IV. p. 800—803.

Die Stifter belangten aber in der Folge den Magiſtrat abermals in puncto Debiti beym Reichshofrath. Im Jahr 1775 wurde jedoch in dieſer Sache eine Kommiſſion zur Güte erkannt.

§. 65.

4) Von der Kollegiatkirche ad St. Bartholomæum.

Das Kollegiatſtift und Kirche ad St. Bartholomæum iſt von einem der Carolingiſchen Kaiſer und Könige errichtet worden, und wahrſcheinlich entweder von Ludwig dem Frommen, oder deſſen Sohn Ludwig dem Deutſchen.

ſ. Müller in der oben No. 121. angeführten Schrift K. 1. und Würdtwein in der oben No. 122. angeführten Abhandlung p. 411. 412.

Anfänglich führte ſolche den Namen der Marien- und Salvatorskirche, nachdem aber im Jahr 1238 die Hirnſchaale des heil. Bartholomäi dahin gebracht worden, und ſie ſolchen Heiligen zum Mit-Patronen erhalten; ſo hat ſich ihr erſterer Name nach und nach verlohren, dergeſtalt, daß ſie jetzo nur die St. Bartholomæi, übrigens auch insgemein die Domkirche genannt wird.

ſ. Müller a. a. O. K. 2. Würdtwein a. a. O. p. 409—411.

Seit

Seit ihrer Stiftung hat ſie viele anſehnliche Schenkungen, Güter, Einkünfte und Kaiſerliche Privilegien erhalten (*), aber auch zur Zeit Kaiſer Ludwigs von Bayern wegen ihrem allzu genau gegen das Päbſtliche Interdikt bezeigten Gehorſam, vieles davon wieder verlohren (**). Es wurde ihr zwar in der Folge durch neue reichliche Schenk- und Stiftungen wieder aufgeholfen (†), ja ſie erhielt auch den Vorzug, daß die Römiſche Kaiſer und Könige in ihr erwählt werden; zur Zeit der Reformation Lutheri wurde ihr jedoch abermals vieles wieder entzogen und andern geiſtlichen Stiftern und Kirchen zugewendet (††).

(*) Die hieher gehörige Urkunden ſind anzutreffen bey Müller a. a. O. S. 159. u. f. in Hontheims Hiſt. Trev. dipl. T. I. p. 218. in Gudenus Cod. Diplom. T. I. p 2. und bey Würdtwein a. a. O. p. 411 — 472.

(**) ſ. Müller a. a. O. S. 19. Würdtwein l. c. p. 473. 496.

(†) ſ. Müller a. a. O. S. 20.

(††) ſ. Ritters evangeliſches Denkmahl S. 119. und Müller a. a. O. S. 20.

Bey dieſer Kirche ſind ſeit ihrer Stiftung 12 Canonici (*), auch auſſerdem noch verſchiedene Vikarien und Altariſten (**). Die Wahl der Kapitularen und darunter beſonders auch des Dechants, hängt blos allein vom Kapitel ab, welches bey dieſem von undenklichen Zeiten hergebrachten Wahlrecht auch von Kaiſerlicher Ma-

jeſtät gegen neuere Päbſtliche Eingriffe geſchützt und gehandhabt worden iſt (***). Generalkapitelstage ſind auf St. Urban und am St. Katharinentag, gemeine Kapitelstage alle Mittwoch, wenn kein Feyertag darauf fällt.

(*) ſ. Würdtwein a. a. O. S. 411.

(**) ſ. Würdtwein a. a. O. S. 533—680.

(***) ſ. Reichsfama Th. 6. S. 424. und Müller a. a. O. S. 75. u. f.

Dem Kapitel dieſer Kirche ſteht ein Probſt (*) vor, welcher ebenfalls von uralten Zeiten her nur von gedachtem Kapitel erwählt wird. Dieſes Wahlrecht iſt aber nicht allein bey allen vorgeweſenen Vacationen ausgeübt, ſondern auch durch vielfältige Kaiſerliche Privilegien beſtättiget worden. Als daher im Jahr 1724 der Pabſt einem Freyherrn von Fürſtenberg eine Bullam Apoſtolicam ſeu Preces Apoſtolicas über dieſe Probſtey ertheilt hatte; ſo nahm ſolche das Stift nicht an, ja wandte ſich deßhalb an Kaiſerliche Majeſtät, und bat daſelbſt um allerhöchſte Protektion des von vielen Jahrhunderten an dem Kapitel alleinüberlaſſenen Probſteylichen Wahlrechts. Gedachter Freyherr von Fürſtenberg ſah ſich daher auch genöthiget nachzugeben, und das Kapitel blieb nach wie vor bey ſeinem freyen Wahlrecht (**). In den Jahren 1767 und 1774 erwählte es die damals regierende Erzbiſchöffe und Churfürſten von Maynz zu Pröbſten, daß alſo hierdurch die Würde eines Ordinarii Archi-

episcopi

epiſcopi und Probſten in gedachten hohen Perſonen vereiniget worden.

(*) Müller a. a. O. S 59. 60. behauptet, daß dieſe Pröbſte anfänglich den Namen der Aebte geführt.

(**) ſ. mit mehrerm Müller a. a. O. S. 62 — 74.

Zur Aufſicht über die Fabrik oder das Bauweſen dieſer Kirche ſind von jeher ſowohl vom Stift, als dem Magiſtrat der Stadt gewiſſe Deputirte unter dem Namen der Baumeiſter beſtimmt geweſen Da aber zu den Reformationszeiten Lutheri hierüber verſchiedene Streitigkeiten entſtanden waren; ſo verglich man ſich endlich im Jahr 1571 (*), daß hinführo jederzeit zwey Baumeiſter aus des Stifts Mitteln und zwey aus dem Magiſtrat erwählt werden ſollten, deren die beyde erſten ihre Eydespflich' im Kapitel, die Rathsperſonen aber im Römer ablegen, auch alle Jahr die Baurechnung entweder in eines Geiſtlichen Baumeiſters Haus, oder aber in der Bartholomäiſtiftskirchen, in der alten Lieberey oder Kapitelſtuben, halten, und einen Bauſchreiber zu beyder Theil Gefallen, auf gewöhnlichen Eyd auf- und annehmen ſollten. In der Folge wurde dieſer Vergleich in den beyden Viſitationsordnungen von 1614 und 1726 dergeſtalt beſtättiget, daß es wegen der Fabrik bey dem Herkommen gelaſſen, und keine Neuerung eingeführt werden ſolle. Die Magiſtratiſche Fabrik- oder Baumeiſter ſind jederzeit Rathsglieder aus dem Hauſe Limburg, werden bey Rath durch-

die meiſten Stimmen erwählt, und bleiben lebenslang bey dieſer Funktion (**).

(*) Ein Auszug dieſes Vergleichs iſt anzutreffen bey Müller a. a. O. S. 126.

(**) ſ. Müllers Sammlung der Kaiſerlichen in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Reſol. Abth. 2. S. 201. in Anmerk.

Als die älteſte Pfarrkirche in der Stadt hat ſolche von uralten Zeiten her viele Zehnden in dem Frankfurtiſchen Gebiet zu erheben (*), und zwar die meiſten der zu derſelbigen gehörige Probſt (**). Ueber die Frage: ob diejenigen, welche auf ihre, ſonſt zehendbare Aecker, in dem Jahr, da ſie gewöhnlicher Weiſe brach liegen, Kartoffeln pflanzen, von denſelben den Zehnden zu entrichten hätten, hat das Stift ſowohl mit verſchiedenen Ackerbegüterten, als auch mit der Gemeinde zu Niederrod Streitigkeiten bekommen, welche endlich in den Jahren 1765 und 1770 zum Vortheil des Stifts und Probſtes entſchieden worden †). Weil auch wegen dem in den meiſten Kraut- und andern Gemüsäckern hergebrachten Zehenden, ſich mit deſſen Einnehmung jederzeit viele Streitigkeiten ereignet hatten; ſo hat man ſich ſeit geraumen Jahren dahin einverſtanden, daß ſtatt des natürlichen Zehenden für jeden Morgen 30 oder 40 kr. entrichtet werden (††). Durch verſchiedene Rathsedikte wurde übrigens bisher auf Anſuchen der Probſtey und des Stifts öffentlich bekannt gemacht, daß jedermann

mann den gebührenden Zehenden ordentlich entrichten ſolle.

(*) Ein altes Verzeichnis der zur Domprobſtey gehörigen Zehenden in dem Frankfurtiſchen Gebiet auf der nördlichen Seite des Mayns iſt zu finden in Senkenbergs Corp. Juris publ. & privati ex medio ævo Tom. I. P. II. p. 27. ſeqq.

(**) Orths Anmerk. über Ref. Fortſ. 3. S. 660. 661. Ebendeſſ. Rechtshändel Th. 6. S. 32. 47. Th. 8. S. 706.

(†) ſ. Orths Rechtshändel Th. 6. S. 27—46. Th. 7. S. 491. Th. 10. S. 1192.

(††) Orth a. a. O. Th. 6. S. 47.

In der Rachtung von 1407 war auch ausgemacht worden, daß, wenn Probſt und Canonici zu St. Bartholomäi ihren Wein, ſo von ihren alten Zehenden gefallen, verzapfen wollten; ſo ſollten ſie ſolches des Jahrs zwiſchen St. Michelstag und Weynachten thun.

Wegen der Jurisdiktion auf dem ſogenannten Pfarreiſen ſind in den neuern Zeiten einige Streitigkeiten zwiſchen dem Stift und dem Magiſtrat entſtanden.

§. 66.

5) Von der Kollegiatkirche ad St. Leonardum.

Im Jahr 1219 ſchenkte Kaiſer Friedrich der Burgerſchaft zu Frankfurt die Ueberreſte des hieſigen älteſten Kaiſerlichen Pallaſtes, damit ſie an deſſen Stelle eine kleine Kapelle erbauen ſollte (*). Dieſe Kapelle führte anfänglich den

Namen der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Georgs (**). Im Jahr 1317 wurde ſie in eine Kollegiatkirche verwandelt (†), und nachdem im Jahr 1323 der Arm des heil. Leonhards hieher gebracht worden; ſo erhielt ſie den Namen dieſes Heiligen (††).

(*) ſ. die oben unter den Privilegien angeführte Urkunde.

(**) ſ. Würdtwein a. a. O. S. 682.

(†) ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 112. und Würdtwein a. a. O. S. 684.

(††) ſ. Lersners Chron. a. a. O. S. 113. und Würdtwein a. a. O. S. 682. und 697.

Das Collegium Canonicorum beſteht gegenwärtig aus ſechs Perſonen, worunter der Decanus als Vorſteher des Kapitels.

Generalkapitelstage ſind St. Leonard und St. Georg Martyr.

§. 67.

6) Von der Kollegiatkirche zu Unſer Lieben Frauen auf dem Berg.

Dieſe Kirche iſt anfänglich nur eine Kapelle geweſen, welche 1322 von Wigelo von Wambach Schöffen und Catharina von Hohenhaus deſſen Hausfrau geſtiftet worden (*), aber ſchon 1326 wurde ſie in eine Kollegiatkirche verwandelt (**). In derſelben ſind neun Präbenden oder Canonicate fundirt (***) auch 12 Vicarien (†). Die Prälaten werden jederzeit vom Kapitel

Kapitel erwählt (††). Generalcapitelstage ſind St. Jacob Apoſt., und Bekehrung St. Pauli; Monatliche Kapitelstäge der erſte Freytag jeden Monats.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 113.

(**) ſ. Lersner a. a. O. S. 114. Würdtwein a. a. O. S. 699—708.

(***) ſ. Lersner a. a. O. S. 116.

(†) ſ. Würdtwein a. a. O. S. 739.

(††) ſ. Lersner a. a. O. S. 116.

§. 68.

C) Von den ſonſtigen Kirchen und Klöſtern.

1) Vom Karmeliterkloſter und Kirche

Der erſte Grund zu dem Karmeliterkloſter wurde im Jahr 1246 gelegt, worauf es durch Freygebigkeit der Geſchlechter, und mit Zuſchuß der Allmoſen innerhalb 60 Jahren völlig zu Stande kam.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. und 2. B. 2. K. 42.

Die Karmeliter beſtehen gegenwärtig aus 34 Perſonen.

Den 7. Jan. 1746 beſtättigte Kaiſer Franz dem Provincialprior und ganzen Konvent der Karmeliter zu Frankfurt dasjenige Privilegium, ſo Kaiſer Carl V. im Jahr 1531 dem ganzen Orden in Deutſchland ertheilt hatte, und befreyte ſolche demſelben gemäs, von aller weltlichen Ge-

walt und Jurisdiktion, wie auch von allen andern Beſchwerniſſen, als Wachen, Hüten, Frohnen, Ungeld, und andern dergleichen Anlagen.

NB. Dieſes Privilegium iſt beſonders auf drey Bogen in fol. gedruckt.

§. 69.

2) Von der Predigerkirch und Kloſter.

Das Kloſter der Dominikaner ſoll im Jahr 1238 erbaut worden ſeyn.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 123.

Gegenwärtig beſtehn ſie aus 20 Perſonen. Wegen des ihnen den Sommer hindurch bis zur Herbſtmeſſe, im Kloſter, nicht aber über die Gaſſe, unter den 1746 bedungenen Klauſeln, vergönnten Weinſchanks ihres eigenen Gewächſes, müſſen ſie jährlich ein gewiſſes auf die Rechenéy zahlen.

ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 151.

§. 70.

3) Vom Antoniter- oder heutigen Capucinerkirche und Kloſter.

Im Jahr 1236 vermachte ein zu Frankfurt wohnender Mann, Berchtold Breſto, denen Antoniterordensleuten ſeinen Hof zu Frankfurt, als erb und eigen, worauf die Antoniter von der Stadt zu Mitburgern aufgenommen wurden, welches Burgerrecht man ihnen im Jahr 1287 erneuerte, dahingegen ſie ſich verbanden, jährlich

lich auf Martini zu Unterhaltung der Brücke 10 Köllniſche Solidos zu ſteuern, in welchem Zuſtand ſie dieſen Hof viele Jahrhunderte durch beſeſſen haben.

ſ. Moſers oben No. 125. angeführte Abhandlung S. 223. und Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortſ. 3. S. 178. und die oben No. 123. angeführte Deduktion.

Dieſen Hof haben aber die Antoniter ſeit der Reformation Lutheri nicht mehr ſelbſt bewohnt, ſondern nur ihr Schaffner, welcher der Stadt mit burgerlichen Pflichten zugethan war; die Ordensleute ſelbſt hingegen hielten ſich in ihrem Kloſter zu Höchſt auf. In der dabey befindlichen Kirche wurde jährlich auf St. Antoniitag Gottesdienſt gehalten.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 128. und Müllers Beſchr. von Frankf. Kap. 9. S. 65.

Im Jahr 1611 hatten die Antoniter vor, um die an die Grafſchaft Hanau ſchuldige, auf ihren Höfen zu Frankfurt und Roſtorff ſchuldige Azungsgerechtigkeit abzukaufen, dem Grafen Philipp Ludwig einen Theil dieſes ihres Hofs zu Frankfurt zu überlaſſen, ſchloſſen auch deßwegen mit dem Grafen würklich einen Kontrakt, welchen der Churfürſt von Maynz beſtättigte. Als aber die Antoniter unter dem 5ten Jan. gedachten Jahres an die Stadt ſchrieben, weilen ſolche Behauſung in der Stadt Juriſdiktion und Bezirk gelegen ſeye, ſo möchte ſie dieſen Kontrakt ratificiren und genehm halten; erhielten ſie unter

 dem

dem 13. Febr. zur Antwort: ſie, Antoniter, erkenneten ſelbſten, daß der Hof unter der Stadt Bottmäßigkeit gelegen ſey: Nun wäre aber die Stadt mit vielen Freyheiten verſehen, daß an niemand, wes Standes oder Würden der ſeye, ſo der Stadt mit burgerlichen Eydespflichten nicht zugethan, keine liegende Güter verkauft, vertauſcht, oder in andere Wege aufgegeben werden ſollten; als könne die Stadt, zu Abbruch und Schmälerung ihrer Freyheiten, ihre Bewilligung zu dieſem Kauf und Tauſch nicht geben, womit dann auch dieſer Kontrakt unterbliebe.

ſ. Moſer a. a. O. S. 224.

Hierauf bekamen die Jeſuiten Luſt zu dieſem Hof, hatten auch ſchon Päbſtliche Schreiben deßwegen an den Churfürſten von Maynz herausgebracht, der Kauf wurde auch geſchloſſen; allein die Jeſuiten verzeihten ſich wieder ihres dadurch erlangten Rechtens, und damit gienge die Sache auch zurück.

ſ. Moſer a. a. O. S. 224.

Im Jahr 1626 verkauften aber die Antoniter dieſen ihren Hof an die Kapuciner, welche auch, der Gegenvorſtellungen und Proteſtationen des Magiſtrats ohngeachtet, nicht allein vom Pabſt, vom Kaiſer und Churfürſten von Maynz darinnen beſtättiget, ſondern auch durch einige Churfürſtliche Räthe, als Kaiſerliche Kommiſſarien, den 22. April 1628 wirklich eingeführt wor-

worden. Der Rath nöthigte ſie jedoch den 13. Jun. 1633 den Hof wieder zu räumen.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 197. und Moſer a. a. O. S. 225—229. auch die oben No. 123. angeführte Deduktion.

Da nun in der Folge der Status anni decretorii von 1624 für die Antoniter ſprache, und ſolche mit den Kapucinern ſelbſt wegen nicht beobachtetem Kaufkontrakt in Streitigkeiten gerathen waren; ſo wurden nur die Antoniter reſtituiret, und die Kapuciner blieben aus der Stadt.

ſ. Moſer a. a. O. S. 230—233.

Im Jahr 1700 verkauften aber die Antoniter ihren Hof an den Fürſten vou Löwenſtein-Werthheim, und ob ſchon der Magiſtrat dagegen proteſtirte, weil keine fremde Perſon ein burgerliches Grundſtück in ihrer Stadt beſitzen könne; ſo ſetzte er doch ſchon einsweilen einen Verwalter dahin.

ſ. Moſer a. a. O. S. 233. 234.

Als nun gedachter Fürſt im Jahr 1712 Luſt bezeigte dieſen Hof an die Kapuciner zu überlaſſen; ſo wandten ſich dieſelben wieder an Kaiſerlichen Hof, erhielten auch ein Reſcript an den Magiſtrat, daß ſolcher die Kapuciner einlaſſen ſollte.

ſ. Moſer a. a. O. S. 234.

Die Antoniter nahmen aber im Jahr 1716 dem Fürſten von Löwenſtein den Hof wieder ab, nach-

nachdem ſie ihm das ſchon darauf geſchoſſene Geld wieder zurückbezahlt hatten.

ſ. Moſer a. a. O. S. 235.

Die Kapuciner hingegen betrieben demohngeachtet noch ihre Sache vor dem Reichshofrath, und erhielten unterm 12. April 1717 und 17. May 1719 zwey abermals ihnen günſtige Concluſa, durch welche dem Magiſtrat anbefohlen worden, die Kapuciner wieder in den Beſitz des Kloſters zu ſetzen und ihnen, wie andern daſigen Religioſen und Klöſtern, den Schutz zu geben. Die Antoniter übergaben zwar ſelbſt ihre Vorſtellungen dagegen, nachdem aber im Monat Junius des letztgedachten Jahres der ganze Antoniterhof abgebrannt; ſo überließen ſie endlich denſelben mit allem Zugehör im Jahr 1722 gegen Erlegung von 17000 fl. an die Kapuciner, welcher Vergleich ſowohl vom Pabſt den 1. Dec. 1722, als auch vom Kaiſer den 5. Febr. 1723 beſtätiget worden.

ſ. Moſer a. a. O. S. 236—243.

Den 8. Merz 1723 ließen ſich die Kapuciner von den Antonitern in den Hof und die Kirche wirklich einſetzen, obgleich der Magiſtrat dagegen proteſtirte, auch den Arbeitsleuten bey hoher Strafe unterſagte, den Kapucinern in ihrem Bau behülflich zu ſeyn. Der Magiſtrat ſowohl, als die Kapuciner kamen hierüber abermals bey dem Reichshofrath ein, allwo den 25. Jun. 1723 etwas denen Kapucinern zum Vortheil beſchloſſen wurde; auf welches denn die Kapuciner

ihren

ihren Bau ungehindert fortſetzten, und den 8. Sept. 1725 den erſten ſolennen Gottesdienſt in ihrer Kirche hielten.

ſ. Moſer a. a. O. S. 243. 244. und Lersners Chronik Th. 2. B. 2. S. 197.

Die Anzahl der gegenwärtig in dieſem Kloſter befindlichen Ordensgeiſtlichen belauft ſich auf 23.

§. 71.

Von der Michaeliskapelle.

Von denen dem Deutſchen= und Johanniterorden gehörigen Kirchen und Kapellen, wie auch von der Kapelle im Arnsberger Hof, wird des Zuſammenhangs wegen noch unten geredet werden.

Auſſer dieſen gehört noch die Michaeliskapell hieher, welche nahe bey der Bartholomäi=Stiftskirche befindlich, und ſchon geſtanden haben ſoll, ehe die letztere errichtet worden. Sie ſoll nemlich damals abgebrochen, und erſt nachher durch Veranlaſſung einiger hieſigen adelichen Geſchlechter wieder auf der Stelle der vorigen errichtet worden ſeyn. Gedachte adeliche Geſchlechter aber, welche als die hauptſächlichſten Fundatores derſelben anzuſehn ſind, haben zur Zeit der Reformation Lutheri ihre geſtiftete Gefälle und Einkünfte wiederum zu ſich gezogen, und zu andern geiſtlichen Stiftungen verwendet, die Kirche aber dem Bartholomäiſtift lediglich überlaſſen. Es wird daher gegenwärtig nur Sonntags und Mon=

Montags in dieſer Kirche Gottesdienſt gehalten.

ſ. die oben No. 121. angeführte Müllerſche Abhandlung Kap. 18. und Lersners Chronik Th. 1. und 2. B. 2. Kap. 47.

§. 72.

Von der Roſenberger Einigung.

Anne genannt zum Altenkaufhaus, Heinrich Roſenbergers, eines geweſenen Schöffen zu Frankfurt nachgelaſſene Wittwe ſtiftete im Jahr 1452 in ihrem bey dem Predigerkloſter gelegenen Hauſe eine Einigung oder Konvent und Gotteshaus für 12 erbare Frankfurter Burgerstöchter oder Wittwen nach der Regel des Ordens Sancti Dominici, und verordnete zugleich, daß nicht allein jederzeit zwey Rathsglieder vom Magiſtrat zu Pflegern deſſelben ernannt werden, und ſolche auf des Hauſes Bau und Nothdurft, auch Regierung und Ordnung der Perſonen seyn ſollten, ſondern daß auch von dem dazu gehörigen Haus und übrigen Gütern die gewöhnliche burgerliche Beſchwerden getragen werden ſollten.

ſ. den Stiftungsbrief bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 199.

Mit Erlaubniß der Pfleger wurden in der Folge zuweilen auch fremde Perſonen darinnen aufgenommen.

ſ. Lersner a. a. O. S. 201.

In der Folge wurde auch in der Viſitationsordnung von 1614 und 1726 Tit. 40. verordnet,

ordnet, daß die von Rathswegen zu der Roſenberger Einigung verordnete Perſonen, wie vor Alters, bleiben ſollten. Es werden daher noch jetzo zwey Perſonen der erſten und zweyten Rathsbank dazu genommen, welche dieſes Amt, ohne weiters abzuwechſeln, perpetuirlich verſehn. Derer Schweſtern ſind gegenwärtig 16, wovon die oberſte die Priorin.

Im Jahr 1772 appellirten Priorin und Konvent der Roſenberger Einigung an den Reichshofrath

1) in Anſehung des Kaufs burgerlicher Güter in der Stadtterminen.
2) Wegen des Vertauſchens ihrer Güter mit andern bürgerlichen und Teutſchordensgütern.

Den letztern Punkt betreffend ergieng unterm 7. Jun. 1774 ein Reſcript an den Magiſtrat: daß, nachdeme der in Frage befangene Tauſchkontrakt als den Kaiſerlichen Privilegien und der Stadtreformation nicht zuwiderlaufend anzuſehn ſeye; als habe der Magiſtrat die beſchehene Annullation ſothanen Kontrakts wieder aufzuheben, und das Kloſter in deſſen Vollzug weiter nicht zu behindern.

§. 73.

D) Von der übrigen Katholiſchen Kirchen- wie auch Schulenverfaſſung.

1) Von der Katholiſchen Parochialverfaſſung.

Noch gegen das Jahr 1444 iſt die Bartholomäikirche die einzige Parochialkirche in Frankfurt

furt geweſen (*), darinnen einer unter den Canonicis den Gottesdienſt, und zwar ohne Entgeltung, verwaltet hat. In der Folge aber beſchloß das Kapitel, daß das erſte Beneficium, welches in Zukunft erledigt würde, dem Pfarrer vor beſtändig ſolle zugeeignet werden, dabey aber ſolle aus ihrem Collegio niemand dazu vorgezogen werden, der nicht zwey Jahr ſtudiret, und in der Theologie oder dem Jure canonico Doctor geworden, welcher Schluß auch auf Anhalten des Kapitels den 10. April 1444 vom Erzbiſchoffen von Maynz beſtättiget worden. In dieſer der Römiſchkatholiſchen Haupt- und Pfarrkirche werden noch jezo alle prieſterliche eheliche Copulationes vorgenommen, die heil. Taufe verrichtet, alle Sonn- und Feyertäge geprediget, auch ſonſten alle übrige Actus parochiales begangen (**); die Frankfurter Katholiſche Einwohner ſind alſo in dieſe Kirche eingepfarret.

(*) Auch noch kurz vor der Reformation Lutheri waren nur drey Pfarrkirchen in der Stadt, nemlich die zu St. Bartholomäi, die heil. drey Königskirche zu Sachſenhauſen, und die zu St. Peter. Sämtliche Pfarreyen aber beſezte das Kapitel der Bartholomäikirche. S. Ritters evangeliſches Denkmahl S. 66. not. xx. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 707. und Würdtwein in der oben No. 122. angeführten Abhandlung.

(**) ſ. die oben No. 121. angeführte Müllerſche hiſtoriſche Nachricht Kap. 11. §. 8. S. 83.

§. 74.

2) Von den Katholiſchen Schulanſtalten rc. rc.

Bereits im Jahr 1453 hat bey der St. Bartholomäi Stiftskirche eine Schule geſtanden. Man hatte bey ſolchen Schulen die Gewohnheit, daß ſich die ſtudirende Jugend unter andern auch in Schauſpielen üben mußte.

ſ. Müller a. a. O. Kap. 12. §. 10. S. 85. Ritters evangeliſches Denkmahl S. 31. not. i.

Auch iſt hier der Kloſterbibliotheken zu gedenken, dergleichen bey den Dominicanern und Karmeliten anzutreffen. Beſonders aber iſt die beym Domſtiſt befindliche Bibliothek zu merken, auf welcher ſich viele alte Drucke und Handſchriften befinden.

Von den Kloſterbibliotheken ſ. Lersner Th. 1. B. 2. S. 95. a.

Vor drey Jahren wurde bey gedachter Domkirche eine Trivial- und Realſchule nach dem Muſter der Maynziſchen errichtet, bey welcher gegenwärtig in Ermangelung eines weitern Fonds zwey Karmeliter als Lehrer angeſtellt ſind. Die Schüler der Trivialklaſſe, welche wieder in drey Abtheilungen getheilt ſind, erhalten Unterricht im Chriſtenthum, in der bibliſchen Geſchichte, deutſchen Sprache, Rechenkunſt und Schreibekunſt; die Realſchüler im Chriſtenthum, in der Erdbeſchreibung, Geſchichte des neuen Bundes, deutſchen, lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, Rechen- und Schönſchreibekunſt. Alle Jahre

wird zu Ende des Septembers eine öffentliche Prüfung angeſtellt.

Mit Unterweiſung der Jugend beſchäftigen ſich auch noch die Schweſtern der Roſenberger Einigung.

§. 75.

Verordnungen, das hieſige Katholiſchen Kirchenweſen betreffend.

In Anſehung des hieſigen Katholiſchen Kirchenweſens und Gottesdienſtes ſind von Zeit zu Zeit verſchiedene ſowohl Päbſtliche, als Erzbiſchöflich-Maynziſche Verordnungen ergangen.

Unter die Päbſtliche gehöret beſonders das in dem Frankfurter Privilegienbuch anzutreffende Indult Pabſt Sixti IV. von 1478 wegen der Faſten, daß nemlich die Einwohner der Stadt Frankfurt und die dahin kommende Fremde, an verbotenen Tagen und Zeiten, Eyer, Butter, Milchſpeiſe, und die Kranken und Schwächlichen auch Fleiſch eſſen dürften.

Eine der älteſten Kirchenagenden der Maynzer Diöces iſt diejenige, ſo 1480 zu Maynz in klein fol. gedruckt worden, und auf der Frankfurter Dombibliothek befindlich iſt. Von den neuern Agenden giebt Hr. Pfarrer V. G. Honeker in ſeiner, im gegenwärtigen 1785ſten Jahr zu Maynz herausgegebenen Diſſ. de ordine & argumento Agendorum Moguntinenſium ab ineunte Seculo XVI. folgende an;

1) Die

1) Die von Erzbiſchoff Uriel edirte Agende unterm Titel:

Agenda Moguntin. cum utiliſſimis ſcituque digniſſimis quibusdam notabilibus: jam noviter ac diligenter impreſſ. 1513. 84 Blätter in 4t.

2) Von Erzbiſchoff Sebaſtian unterm Titel:

Agenda Eccleſiæ Moguntinenſis per Reverendiſſimum in Chriſto Patrem, & Ampliſſimum Principem & Dominum, Dominum Sebaſtianum, Archiepiſcopum Moguntinum, & Principem Electorem &c. nil quidem immutata, ſed neceſſariis quibusdam additionibus auctior & emendatior jam denuo typis evulgata. Moguntiæ 1551. 142 Blätter in fol.

3) Von Erzbiſchoff Wolfgang unterm Titel:

Agenda Eccleſiæ Moguntinenſis, per Rev. in Chriſto Patrem & Ampliſſimum Principem ac Dominum, Dominum Wolfgangum Archiepiſcopum Moguntinum &c. Moguntiæ 1599. 332 S. fol.

4) Von Erzbiſchoff Johann Philipp unterm Titel:

Rituale ſive Agenda ad uſum Eccleſiarum Metropolitanæ Moguntinæ, & Cathedralium Herbipolenſis & Wormatienſis, edita juſſu & authoritate Em. ac Rev. Principis ac Domini, D. Joannis Philippi S. Sedis Moguntinæ Archiepiſcopi. Herbipoli 1671. 509 S. fol.

5) Von Erzbiſchoff Lotharius Franciſcus unterm Titel:

Rituale ſive Agenda ad uſum Eccleſiæ Metropolitanæ Moguntinæ edita juſſu & auctoritate Eminentiſſimi & Celſiſſimi Principis ac Domini D. Lotharii Franciſci S. Sedis Moguntinæ Archiepiſcopi &c. Moguntiæ 1695. 398 S. fol.

Wegen noch einiger anderen Kirchenceremonien, von welchen in der letztern Agenda weiter nicht geredet worden, iſt auf Befehl des Erzbiſchofs Lotharii Franciſci im Jahr 1701 ein beſonderes Manuale eccleſiaſticum zu Maynz in 4to herausgegeben worden.

§. 76.

III. Von der Religions- und Kirchenverfaſſung der Reformirten.

1) Aeltere Frankfurter Reformirte Kirchenverfaſſung.

Im Jahr 1554 kam ein gewiſſer Valerandus Polanus, ſo ſich für einen ehemaligen Superintendenten in England ausgab, hieher, und hielte bey Rath um eine eigene Kirche und Prediger für eine gewiſſe Anzahl der Religion halber aus ihrem Vaterland vertriebener und der hochdeutſchen Sprache unkundiger Engländer, die ſich allhier niederlaſſen wollten, an. Der Rath verwilligte ihnen ſolches den 15. und 18. Merz gedachten Jahres, und ließ ihnen die Weißfrauenkirche

kirche einräumen. Da nun im folgenden Jahr auch exulirende Niederländer, worunter beſonders auch deren Prediger Johannes a Laſco, hieherkamen, und beyde fremde Gemeinden, welche nicht zum beſten unter einander harmonirten, nicht wohl in einer Kirche ihren Gottesdienſt verrichten konnten; ſo wurde den leztern die Weiſſenfrauenkirche gelaſſen, den Engländern aber die Allerheiligenkirche gegeben. Die Engländer reiſeten jedoch im Jahr 1559 auf die Nachricht, daß die Königin Maria geſtorben ſey, wieder nach Hauſe, denen Niederländern hingegen wurde im Jahr 1561 der öffentliche Gottesdienſt verboten, und die Kirche geſchloſſen, weil man fand, daß ſie ſowohl in Ceremonien, als ihrer ganzen Lehre, nicht mit den teutſchen Predigern einſtimmten, und dem damals ſogenannten Calviniſmo und Zwinglianiſmo oder der Confeſſioni Helveticæ beypflichteten.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 26. 27. Th. 2. B. 2. S. 30. und die oben angegebene Schrift, No. 126—135. No. 138. b. cap. 1. No. 139. d. No. 139 e. cap. 1.

Dieſe Verordnung veranlaßte, daß die meiſten Reformirten Niederländer von hier weg- und nach Frankendal zogen. Diejenige aber, welche zu Frankfurt zurückgeblieben, konnten, aller Vorſtellungen, auch Pfälziſcher und Heſſiſcher Vorſchreiben ohngeachtet, nicht mehr zur öffentlichen Religionsübung gelangen, ſondern mußten dieſelbe in Privathäuſern verrichten, ob ſie gleich ihre Prediger noch immer beybehielten. Da ihnen

nen aber auch endlich die Winkelpredigten in Privathäuſern verboten worden; ſo begaben ſich verſchiedene von denſelben nach Hanau, die übrigen hiergebliebenen hingegen erhielten von dem Grafen von Hanau die Erlaubniß, in dem ihm zugehörigen und nicht weit von Frankfurt gelegenen Flecken Bockenheim ihren Gottesdienſt verrichten, und daſelbſt für ſich predigen laſſen zu können, allwo denn auch den 22. Jun. 1595 die erſte Predigt gehalten worden.

ſ. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 28. und No. 138. b. d. e. a. a. Orten.

Endlich wurde ihnen im Jahr 1601 das öffentliche Exercitium ihrer Religion auſſerhalb der Stadtmauern, jedoch auf dem Grund und Boden derſelben, und zwar folgendergeſtalt verwilliget, daß, ohne ſich mit ihnen in eine Capitulation oder Contract einzulaſſen, ihnen tolerando & permittendo, nur allein das Predigen und Ausſpendung des h. Abendmahls, nicht aber der Kindertauf und Einſegnen der Eheleute vergünſtiget ſeyn, ſie auch keine vor die Obrigkeit gehörige Sachen unter dem Namen einer Kirchendiſciplin an ſich ziehen ſollten (*). Sie errichteten daher auch alsbald ein zu dieſer Abſicht eingerichtetes Gebäude vor dem Bockenheimer Thor. Da aber ſolches nur von Tannenholz gebaut war; ſo geſchah es, daß es durch eine Feuersbrunſt den 26. Jul. 1608 völlig in die Aſche gelegt worden (**).

(*) ſ. die Beylage 102. bey No. 138. e.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 28.

§. 77.

§. 77.

2) Neuere Bemühungen der Reformirten, zur öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienſtes innerhalb der Stadt oder deren Gebiet zu gelangen.

Seit dem Jahr 1608 haben ſich die hieſigen Reformirten zwar viele Mühe gegeben, wieder eine Kirche entweder innerhalb oder auſſerhalb der Stadtmauern zu erhalten, wiewohl bis jetzo vergeblich.

Gleich einige Tage nach dem Brand vom 26. Jul. hielten ſie bey Rath um eine Kirche innerhalb der Stadtmauern an (*), es ließen auch die damals unirte Chur⸗ und Fürſten unterm 30. Merz 1613 ein Schreiben zu ihrem Faveur an die Stadt ergehn (**); es wurde jedoch den Reformirten ihr Geſuch abgeſchlagen (†), wie denn auch der Kaiſer Matthias in einem Schreiben vom 25. Jun. 1613 (††) den Magiſtrat nachdrücklichſt ermahnte, in Religionsſachen nicht die geringſte Neuerungen vorzunehmen.

(*) ſ. Beyl. 104. bey No. 138. c.

(**) ſ. Beyl. E. bey No. 138. b.

(†) ſ. Diarium hiſtoricum S. 130.

(††) ſ. Beyl. 118. bey No. 138. e.

Dem ohnerachtet aber haben die hieſige Reformirten franzöſiſcher und niederländiſcher Nation in den folgenden Jahren noch weiter darum angehalten, beſonders 1633, 1634, 1644, 1645,

1652, 1656, 1667, 1672 und 1686 (*). Es wurde aber in letztgedachtem Jahr den 19. Oct. vom Rath beſchloſſen (**), daß denen Reformirten die Erbauung einer Kirche, und die Verſtattung des Exercitii Religionis ſowohl innerhalb der Stadt Frankfurt, als auch auſſerhalb in deren Territorio ein vor allemal abgeſchlagen, auch kein weiteres Memorial dieſer Sache halber mehr angenommen werden ſolle.

(*) ſ. die oben No. 138. b. angeführte Schrift S. 19. 20. und No. 138. e. S. 38—44.

(**) Dieſes Rathsconcluſum iſt anzutreffen als Beyl. 151. bey No. 138. e.

Wegen einem, während des zu Ende des vorigen Jahrhunderts vorgeweſenen franzöſiſchen Kriegs, hier gelegenen Heſſiſchen Regiment, ferner zu Gunſten der Prinzeßinn von Tarente, und endlich während dem Kaiſerlichen Wahltag hatte zwar der Magiſtrat in den Jahren 1688—1693 und 1711 erlaubt, daß der Reformirte Gottesdienſt in Privathäuſern gehalten werden, und die hieſige Reformirten auch von dieſer Gelegenheit profitiren durften; allein ſo bald diejenigen Perſonen von hier wieder abgezogen waren, derentwegen der Magiſtrat dieſe Vergünſtigung ertheilt hatte, ſo mußte auch dieſes Religionsexercitium wieder unterbleiben. Die Könige von England und Preuſſen, die Generalſtaaten, die verwittibte Churfürſtin Sophia von Hannover und der Landgraf von Heſſen-Caſſel, ließen zwar zu verſchiedenen Zeiten, nemlich 1704, 1705 und

und 1711 Intercessionales zum Beſten der Reformirten an den Magiſtrat ergehn, es entſchuldigte ſich aber letzterer dagegen beſtens (*). Auch die Raugräfin zu Pfalz hatte ſeit dem Jahr 1717 und bis an ihr den 6. Febr. 1733 erfolgtes Lebensende alle Sonn- Feſt- und monatliche Bettäge, auſſer etlichen wenigen, da ſie in Curzeiten abweſend geweſen, in dem Schonburgiſchen Hof ordentlich predigen, und zu gewöhnlichen Zeiten das heil. Abendmahl halten laſſen, wobey alle und jede ein- und ausländiſche Reformirte Glaubensgenoſſen ohne Unterſchied zugelaſſen worden ſeyn ſollen. Nach der Raugräfin Tod aber wollte der Magiſtrat auch zu dem in dem Schonburgiſchen Hauſe bey dem Königl. Preuſſiſchen Miniſter fortdaurenden Religionsexercitio niemand mehr zulaſſen, als die Königl. Preuſſiſche und Holländiſche Miniſter ſamt den Ihrigen; andere Einheimiſche und Fremde aber wurden durch die dahin poſtirte Soldatenwache abgewieſen (**).

(*) ſ. No. 138. b. S. 20. 21. No. 138. c. S. 44—47.

(**) ſ. die oben No. 192 — 195. angeführte Schriften.

Den 2. Oct. 1727 hatten jedoch die Reformirten abermals ein Memorial überreicht, worin ſie (wie Magiſtratiſcher Seits angemerkt wird) zum erſtenmal nicht um die Conceſſion, ſondern um die Herſtellung ihres Gottesdienſtes ſupplicirten. Es wurde ihnen aber ſolches wieder zu-

rück gegeben, jedoch dem Evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterio, wie auch den bürgerlichen Deputirten und Neunern die Anzeige davon gethan, welche dann diese Angelegenheit dem Magiſtrat beſtens empfahlen. Ob nun gleich auch von Kaiſerlicher Majeſtät auf einige Vorſtellungen der Reformirten unterm 20. April 1728 das Nöthige deßhalb an die damals allhier angeordnete Commiſſion reſcribirt worden; ſo ergieng doch durch die Kaiſerliche Haupt- und Finalreſolution vom 14. Merz 1732 an die Vorſteher der teutſch- und franzöſiſchen Reformirten Gemeinden zu Frankfurt der Beſcheid dahin: „daß ſothane Gemeinden ihre „Forderungen über die zwiſchen dem Rath und „gemeiner Stadt und ihren Vorfahren aufgerichtete Verträge, wie auch das erweisliche ruhige Herkommen nicht extendiren, noch dem „Rath mit neuerlichen Zumuthungen beſchwerlich „fallen, oder dadurch zu ſchädlicher Mißverſtändniß Anlaß geben ſollten, jedoch mit dem Anhang, daß, wofern ſie in dieſem Punct in ein- „oder andern beſchwert zu ſeyn vermeyneten, ihnen ſolches bey Jhro Kaiſerlichen Majeſtät ordentlich vorzubringen bevorſtehe; Da dann „und wann jeder intereſſirter Theil der Ordnung „nach vernommen worden, gehörige Juſtiz wiederfahren ſolle.

f. die oben angeführte Schrift No. 138. b. S. 19. und 21. No. 138. e. S. 41. und 48.

Jm Nov. des 1733ſten Jahres kamen hierauf die beyden, nemlich ſowohl teutſch- als franzöſiſche

ſiſche Reformirte Gemeinden bey dem Reichshofrath mit einer Vorſtellung ein, und baten, ſie als injuſte Spoliatos, plenarie zu reſtituiren, und zu dem Ende dem Magiſtrat anzubefehlen, daß er die vormals de facto abgenommene Kirchen ihnen wieder einräumen, oder an deren Stelle bequeme Plätze zur Auferbauung neuer reformirter Kirchen in der Stadt Frankfurt Ringmauern anweiſen, und ſolchergeſtalt ihnen das öffentliche Exercitium ihrer Religion, wie ſie ſolches tempore receptionis per modum pacti & conventionis erhalten, und ſo viele Jahre über publice geübet hätten, nach wie vor geſtatten, auch ſie pro futuro hierunter nicht weiter beeinträchtigen, ſondern wider alle und jede Turbatores ſchützen ſolle. Dieſes wurde den 23. Dec. ged. J. dem Magiſtrat zur Berichtserſtattung communicirt, mit dem Anhang: zuvor die Intereſſirte darüber zu vernehmen. Nachdem nun der Magiſtrat das letzte, wie oben Abſchnitt 3. §. 66. erzählt worden, beobachtet, und ihm von ſämtlichen Geſellſchaften und Corporibus der Stadt die Beſorgung dieſes Geſchäfts gänzlich überlaſſen und beſtens anempfohlen worden, dieſelben aber verſchiedene Beyſorge blicken ließen, es möchte das gegenſeitige Suchen auf weitere Folgerungen, mehr aufs Weltliche, als Geiſtliche, und um ſich mit der Zeit gar des Stadtregiments zu bemächtigen, abzielen; ſo ſchickte der Magiſtrat im Jenner 1735 ſeinen Bericht ein, und bat, die Supplicanten mit ihrem widerrechtlichen Geſuch, nach Anleitung des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes

art.

art. 5. §. 29. & 30. und art. 7. & 8. §. 2. gänzlich ab- oder wenigſtens dieſe Sache, ihrer Eigenſchaft nach, an die Reichsverſammlung zu verweiſen. Die Reformirte exhibirten darauf in eben dieſem Jahr noch einen Gegenbericht; worinnen ſie, um aller Beſorgniß zuvorzukommen, unter andern erklärten: wie daß keiner von ihnen an das Stadtregiment gedächte, ſondern daß ſie vielmehr bereit ſeyen, auf ewig und zwar in ampliſſimum forma auf daſſelbe zu renunciiren, im übrigen aber baten, daß in dieſer nur allein in poſſeſſorio anhängigen Sache eine baldige Deciſion ertheilt, und der Rath ad petitorium verwieſen werden mögte. Dieſer Gegenbericht blieb aber ohnreſolvirt liegen, ohnerachtet ſich der König in Preuſſen der Sache intercedendo annahm; wo hingegen der Magiſtrat die Evangeliſch-Lutheriſche Reichsſtände erſuchte, ſich ſeiner anzunehmen, daß er bey ſeinem Jure circa Sacra geſchützt werden möge.

ſ. die oben No 138. 139. und 140. a. b. angeführte Schriften, wie auch Moſers Staatsrecht Th. 41. S. 255.

Den 21. Merz 1742 ließ Kaiſer Carl VII. dem Magiſtrat durch ein Pro memoria zu wiſſen thun, zu was für einem beſondern Gefallen es ihm gereichen würde, wenn der Rath ſelbſt ein Temperament, um die Sache in der Güte zu heben, ausfindig zu machen ſuchen wollte (*). Weil aber der Rath dieſes Kaiſerliche Anſinnen ſich allerunterthänigſt abzubitten gemüßiget geſehn: ſo haben die Reformirten nachher die Sache bey

dem Reichshofrath fortbetrieben. Den 31. Jul. 1742 wurde ihr vorgedachter Gegenbericht reexhibirt, und vom Magiſtrat darauf unterm 21. Febr. 1744 ein zweyter Bericht erſtattet, welchen die Gemeinden in einer den 4. Sept. übergebenen Schrift zu widerlegen ſuchten, auch darinnen in cauſa ſubmittirten; der Magiſtrat wiederholte aber nochmals ſeine gleich anfänglich gethane Bitte, Klägere mit ihrem widerrechtlichen Geſuch gänzlich ab- oder wenigſtens dieſe Sache ihrer Eigenſchaft nach an die allgemeine Reichsverſammlung zu verweiſen.

(*) Die oben No. 140—143. No. 187. angegebene Schriften.

Der Magiſtrat wandte ſich daher im Dec. 1744 an die geſammte Reichsverſammlung, allwo ſeitdem auch die Reformirten Gemeinden die Sache in Bewegung zu bringen ſuchten.

ſ. die oben No. 140. e. — 149. No. 187. S. 6. 7. angeführte Schriften.

Endlich reſolvirte man ſich, um die Mitte des Aprils 1747 die Güte zu verſuchen, und als man die gütliche Tractaten wirklich anfieng; ſo ſchlugen die Reformirten vor, ſie wollten

1) aus ihren eigenen Mitteln einen Ort innerhalb den Ringmauren erkaufen und darauf eine Kirche alſo erbauen laſſen, daß ihre beyde Gemeinen, nemlich die teutſche und franzöſiſche, ohne einander zu hindern, den Gottesdienſt verrichten könnten.

2) Dem

2) Dem lutheriſchen Miniſterio dasjenige, was ihm an den bey den Reformirten bisher verrichteten Haus- Tauf- und Copulations-Actibus durch Wiedergeſtattung einer eigenen Kirche abgehen möchte, durch ein Capital von 15000 fl. erſetzen.

3) Nach aller nur verlangt werdenden Weiſe vor ſich und ihre Nachkommen auf daſige Rathsſtellen und Stadtbedienungen renunciiren.

4) Die Jurisdiction des Ev. lutheriſchen Conſiſtorii, wie bisher, alſo auch künftighin, agnoſciren.

5) Zur Erkänntlichkeit vor die Erlaubniß einer Kirche und Gottesdienſtes 50000 Rthlr. in das Aerarium zahlen.

Der Rath entwarf darauf einige neue Punceten, und die Geſellſchaften Limburg und Frauenſtein, wie auch das Collegium Graduatorum tratten dem Magiſtrat bey, daß den Reformirten eine Kirche in der Stadt zugelaſſen werden könnte; die Neuner und 51ger aber wollten nur inſofern darein willigen, daß den Reformirten nahe vor dem Thor eine Kirche erlaubt würde. Da nun dieſe das letztere nicht annehmen wollten, ſo zerſchlugen ſich die gütliche Tractaten.

ſ. die oben No. 150. 151. 155. 156. 157. 158. 159. 187. angeführte Schriften.

Die Reformirten, um welche ſich bisher noch immer verſchiedene gekrönte Häupter und andere

Stände

Stände des Reichs vermittelſt ihrer Interceſſionalien verwendet hatten, wandten ſich nunmehro zu Ende des 1747ſten Jahres wieder an den Reichsconvent, allwo auch die Sache alſogleich zu Anfang des 1748ſten Jahres in die Reichsrathsanſage kam.

ſ. die oben No. 164 — 168. angeführte Schriften, auch No. 187. S. 9 — 11. und Moſers Staatsrecht Th. 41. S. 263 — 267.

Nachdem aber Kaiſerliche Majeſtät beyden Partheyen bedeuten laſſen, wie ſie gern ſäheten, wann die gütlichen Tractaten in Loco Wien fortgeſetzt würden; ſo reiſeten beyderſeits Bevollmächtigte zu End Octobers 1748 dahin ab, allwo der zu Frankfurt im vorigen Jahr abgebrochene Vergleichsverſuch vor einer Kaiſerlichen Hofcommiſſion wieder vorgenommen wurde. Weil man aber Reformirter Seits auch hier auf einer Kirche innerhalb der Ringmauern der Stadt beharrte; ſo kam kein Vergleich zu Stande, und die Kaiſerliche Hofcommiſſion nahm im Jahr 1754 ein Ende.

ſ. die oben No. 162. 169. 177. und 187. angeführte Schriften.

Den 2. Aug. 1756 erklärten ſich endlich die Reformirten, daß ſie bereit ſeyen, die von dem Rath vor der Kaiſerlichen Hofcommiſſion im Jahr 1753 vorgeſchlagene Conceſſiones und Conditiones, in Anſehung einer Kirche auſſer den Thoren der Stadt, jedoch mit einigen beygefügten Erläuterungen und Einſchränkungen einzugehn. Da man

man aber wegen gedachter Einſchränkungen nicht einig werden konnte; ſo beſchloß endlich der Rath den 4. Nov. g. J. daß „nachdem ſie in dem „finaliter angeſeßten Termino die im Monat „Auguſt und September in der Reformirten Kir„chenſache ergangene Rathsconcluſa nicht ange„nommen, ſondern nur in gemeldter Finalerklä„rung, wegen der inzwiſchen, ihrer Meynung „nach, veränderten Zeitumſtänden, und bis ſolche „ſich änderten, den Vergleich in ſuſpenſo zu laſ„ſen, angeſucht hätten, der Rath an ſein a. 1747 „ſowohl allhier, als nachhero zu Wien bey der „hohen Vergleichscommiſſion, und endlich in „denen jüngſt abgewichenen Monaten Auguſt und „September unter gnugſamem Vorbehalt beſche„henes und vor erfolgter Acceptation ohnehin „ganz ohnverbindliches Anerbieten, wegen eines „Bethauſes vor dem Thor, in Gefolg des Raths„concluſi vom 12. Oct. a. c. weiters nicht gebun„den ſeyn, ſondern ſolches vielmehr, zu allem „Ueberfluß, hiemit ausdrücklich revocirt und zu„rückgenommen haben wollte, und derowegen „von den Reformirten keine fernere Vorſchläge „oder Vorſtellungen mehr angenommen, ſondern „nunmehro das den Reformirten allſchon bekannte „gedruckte Rathsconcluſum vom 19. Oct. 1686 „erneuert, ſofort, ratione Exercitii Religionis „reformatæ, alles in dem jeßigen Stand ohn„veränderlich gelaſſen werden ſolle.“ Welches denn auch durch einen Rathsſchluß vom 2. Dec. 1756 nochmals beſtättiget worden.

ſ. No. 187. 2ten Anhang.

Seit

Seit dem 2. Sept. 1763 übergaben die beyden Gemeinden abermals neue Vorſtellungen deßwegen. Es kam aber auch weiter nichts zu Stande.

§. 78.

3) Heutige Reformirte Religionsverfaſſung.

Von der Zeit an, da die hölzerne Kirche vor dem Bockenheimer abgebrannt iſt, halten die Reformirten ſowohl der teutſchen als franzöſiſchen Gemeinde ihren Gottesdienſt in dem Hanauiſchen Dorf Bockenheim.

Eine jede Gemeinde hat ihre zwey Prediger und ſechs Kirchenälteſten.

Den 23. Merz 1677 verglichen ſich die beyden Gemeinden mit einander dahin,

1) daß, wenn eine Perſon, ſie ſey Bürger oder nicht, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſo da entweder durch gethane Glaubensbekenntniß, oder durch Ueberlieferung eines Zeugniſſes, oder durch Gebrauch des heil. Abendmahls ein ordentliches Mitglied einer von dieſen beyden Gemeinden geworden, von dieſer Gemeinde zur andern tretten wollte, ſolche von derſelben ohne Vorwiſſen und erhaltenen ſchriftlichen Abſchied von jener Gemeinde nicht angenommen werden ſollte.

2) Ein jeder ſolle nur mit ſeiner Gemeinde das Abendmahl gebrauchen, es ſeye dann,

 daß

daß er von dem Prediger deßhalb eine beſondere Vergünſtigung erhalten.

3) Angehende Eheleute ſollten in beyden Kirchen aufgeboten werden.

4) In Anſehung der Kollecte oder der jährlichen zu den Gemeindsausgaben nöthigen Beyſteuer, wurde damals auch noch verſchiedenes ausgemacht, es ſoll aber ſolches, dem Vernehmen nach, durch neuere Anordnungen und Obſervanz, noch weitere Beſtimmungen erhalten haben.

Die Reformirten haben auch ihren eigenen Allmoſenkaſten, und jede Gemeinde ſechs beſondere Allmoſenpfleger, wovon jedoch noch mit wenigem unten.

§. 79.

IV. Anhang zu ſämmtlichen drey vorhergehenden Religionsverfaſſungen.

Zu Ende des vorigen 1784ſten Jahres wurde bey Rath beſchloſſen, daß in Zukunft den Katholiſchen und Reformirten Geiſtlichen und Seelſorgern, jedoch mit Ausſchließung der Ordensleute, der öffentliche Beſuch ihrer Kranken in den Hoſpitälern, und der damit verknüpfte Zuſpruch und Austheilung, der in einer jeden ihrer Religionen bey Kranken und Sterbenden üblichen Sakramenten, nicht weniger auch die Begräbniſſe der Katholiſchen aus den Höfen der Hoſpitäler mit den üblichen Ceremonien, verſtattet ſeyn ſolle.

§. 80.

V. Jüdiſche Religions- und Schulen-verfaſſung.

Die Juden haben in ihrer Gaſſe zwey Synagogen. Die eine oder die große, ſo auch die alte genennt wird, iſt ſchon im Jahr 1464 und alſo gleich zwey Jahre darnach, als die Juden ihre beſondere Gaſſe erhalten, erbaut worden; die andere aber, oder die kleinere, iſt erſt im Jahr 1603 gleich neben der vorhergehenden angelegt worden (*). Einigermaſſen haben ſie auch noch eine dritte Synagoge in der Claß oder Clauß, und eine vierte bey ihrem Spital (**).

(*) ſ. Schudts jüdiſche Merkwürdigkeiten Th. 2. S. 117. 118. Th. 4. Cont. 3. S. 81.

(**) ſ. Schudt a. a. O. Th. 4. Contin. 2. S. 29.

Die Vorſteher der Juden in geiſtlichen Sachen ſind ihre Rabbiner, Chaſſan oder Sänger und dergleichen (*). Der hieſige Rabbiner iſt aber zugleich einer der drey Oberrabbiner in Deutſchland (**), von welchem unter andern auch die Juden zu Wezlar, Gelnhauſen und Emden in Oſtfriesland in geiſtlichen Sachen abhangen (†).

(*) ſ. Schudt a. a. O. Th. 2. S. 146. Th. 4. Contin. 3. S. 81. Wegen Einſchränkung der Gewalt des Rabbiners, beſonders in Anſehung des großen Bannes, wurde im 104ten §. des Reglementsprojects verſchiedenes beygebracht.

 (**) ſ.

(**) ſ. Schudt a. a. O. Th. 1. S. 400. Th. 2. S. 146.

(†) ſ. Schudt a. a. O. Anh. zu Th. 4. S. 45.

Die Claß oder Clauß iſt der Ort, wo ihre junge Leute ſtudiren ſollen, allwo auch der Claußrabbiner wohnet (*). Um unter Anführung eines Rabbiners im Torah Geſetz, ſonderlich aber im Talmud, miteinander zu ſtudiren, thun ſich gemeiniglich 10 oder mehr Juden in eine Kuſch, d. i. Geſellſchaft, zuſammen (**). Die Chaſſen oder Vorſänger unterrichten die Kinder in Leſung der 10 Gebote (†). Sonſt iſt den Juden noch erlaubt drey Schulmeiſter für ihre Kinder zu halten (††). Fremde Schüler, deren jederzeit eine ziemliche Anzahl vorhanden, dürfen ſich zufolge der Stättigkeit §. 16. ohngehindert allhier aufhalten. Im Reglementsproject §. 84. wurde auch beſonderer Studentenpfleger Erwähnung gethan.

(*) ſ. Schudt a. a. O. Th. 4. Contin. 2. S. 29.
(**) ſ. Schudt a. a. O. Th. 4. Cont. 3. S. 83.
(†) ſ. Schudt a. a. O. Th. 4. Cont. 3. S. 103.
(††) ſ. Stättigkeit §. 20.

Im Jahr 1640 den 27. Jul. wurde übrigens von den zum Scholarchat deputirten Herrn des Raths befohlen: daß man der zwey damaligen Judenärzte zween Söhne, in die Evangeliſche lateiniſche Schul gehn, und ſie des Catechismi überheben, auch den Schülern anbefehlen laſſen ſolle, ſie unmoleſtirt zu laſſen.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 91.

IV. Haupt-

IV. Hauptſtück
von der
Polizeyverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt.

§. 81.

A) Vom Frankfurter Polizeyweſen überhaupt.

1) Von der Polizeydirection und Verwaltung.

Wie wir ſchon oben gehört haben, ſo iſt es der Magiſtrat, vor welchen im allgemeinen alle Polizeyſachen gehören, welcher die oberſte Direction derſelben hat, und alſo auch als das oberſte Polizeycollegium anzuſehn iſt. Insbeſondere aber gehört vor denſelben die Errichtung neuer Polizeygeſetze, und andere wichtige Polizeyangelegenheiten.

Einzelne Polizeygeſchäfte ſind übrigens gewiſſen, dem Rath ſubordinirten und ſchon oben im erſten Hauptſtück angegebenen Aemtern übertragen. So hat nemlich:

1) Das Ackergericht die landwirthſchaftliche Polizey innerhalb der Landwehre zu beſorgen.

ſ. oben §. 24. S. 41.

2) Das Bauamt die Baupolizey (*), und was ſonſt zur Reinlichkeit und Zierde der

Stadt gereicht (**), wie auch das Laternenweſen (†).

(*) Frankf. Reform. Th. 8. Tit. 1. 11. und 12.

(**) Rathsverordnung vom 9. Febr. 1779.

(†) Rathsverordnung vom 20. Aug. 1776.

3) Die Burgermeiſterämter die Sicherheitspolizey, und wo ſie ſonſt den übrigen Aemtern mit Hülfe, beſonders in Anſehung der Execution, beyſpringen, und Unordnungen verhindern können.

4) Das Feueramt die Anſtalten, ſo die Abwendung der Feuersbrünſte und das Löſchen des Feuers betreffen.

ſ. Feuerordnung 1728. §. 4. 9. 12. 28. 29. 43. 44. 47. 50. 56. 65. 79. 82.

5) Das Fuhramt die Aufſicht über das Fuhrweſen.

ſ. unter andern die Rathsverordnung vom 28. Sept. 1780. und Orths Abhandl. von Meſſen S. 190. not. a.

6) Das Holzamt die Aufſicht über den Holzverkauf u. ſ. w.

ſ. oben §. 35. S. 53. und unten §. 109.

7) Das Landamt die Polizey auf den zu der Stadt gehörigen Dorfſchaften.

ſ. Viſit. Ordn. von 1726 tit. addit.

8) Das Rechenenamt die Beſtimmung der Fleiſch- und Brodtaxen, die Würzſchau, die Aufſicht über das Münzweſen und dergleichen.

ſ. Viſit. Ordn. Tit. 28. und 33.

9) Das Sanitätsamt die Aufſicht über das Geſundheitsweſen, oder die mediciniſche Polizey.

ſ. oben §. 39. S. 55.

§. 82.

2) Von der Eintheilung der Stadt in 14 Quartiere.

Der guten Ordnung wegen iſt Frankfurt gleich andern Städten in gewiſſe Quartiere eingetheilt.

Sonſt waren deren nur allein in Frankfurt 16. Gegenwärtig aber iſt Frankfurt in 12, und Sachſenhauſen in 2, die ganze Stadt alſo in 14 Quartiere eingetheilt.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. K. 25. S. 537. 538.

Dr. Behrends giebt in der oben No. 26. angeführten Schrift folgendes Verzeichnis der zu einem jeglichen Quartier gehörigen Anzahl Häuſer an:

1ſtes	Quartier	193	Häuſer	In Frankfurt.
2tes	——	242	—	
3tes	——	230	—	
4tes	——	218	—	
5tes	——	244	—	
6tes	——	204	—	
7tes	——	179	—	
8tes	——	178	—	
9tes	——	270	—	
10tes	——	172	—	
11tes	——	191	—	
12tes	——	217	—	In Sachſenhauſen.
13tes	——	244	—	
14tes	——	215	—	

Ein jedes Quartier macht zugleich eine Bürgercompagnie aus, welcher ein Capitain und andere Officiers vorſtehn. Von dieſer militairiſchen Eintheilung der Bürgerſchaft wird jedoch erſt unten im 6ten Hauptſtück geredet werden. Hier iſt nur noch anzumerken, daß die Officiers gedachter Quartiere auch verſchiedene Obliegenheiten in Polizeyſachen auf ſich haben, als bey den gewöhnlichen Hausviſitationen, bey Feuersbrünſten u. ſ. f.

Uebrigens iſt zu verſchiedenenmalen, als den 2. Dec. 1728, 29. Merz 1746, 27. Febr. 1748, 13. Jan. 1750, und 4. Jan. 1752, beſonders aber den 11. Dec. 1760 und 13. May 1777 verordnet worden, daß die Veränderungen der Wohnungen jederzeit dem Capitain des Quartires angezeigt, und zu dem Ende von dem-

ſelben

ſelben ein gedruckter Quartierzettel gratis abgeholet werden, auch zugleich die neue Wohnung angezeigt werden ſolle. Der gedachte Zettel ſolle aber darauf, und zwar noch vor dem Einziehen in die neue Wohnung, auf dem Schatzungsamt zur Approbation vorgezeigt, von demſelben nach Befund und zwar ebenfalls gratis unterzeichnet und in die Quartierrolle eingeſchrieben, ſodann aber dem Capitain, in deſſen Quartier die neue Wohnung befindlich, nochmals vorgezeigt werden.

Zufolge ebengedachter Verordnungen ſollen auch vierteljährlich in allen Quartieren Hausviſitationen vorgenommen, ſolche nach Gutdünken öfters wiederholt, und diejenigen Eigenthümer oder Beſtänder eines Hauſes, welche Hausleute zu ſich genommen, oder von ſich ausziehen laſſen, und desfalls keinen Permiſſionsſchein vom Schatzungsamt aufweiſen können, unverzüglich zur Strafe gezogen werden.

Die Bezeichnung der Quartiere nach Buchſtaben, und der darinn befindlichen Häuſer nach Nummern iſt als eine nützliche Policeyeinrichtung zur Zeit der franzöſiſchen Einquartierung im letzten ſiebenjährigen Krieg gemacht, und ſeitdem beybehalten worden.

§. 83.

B) Von den Maasregeln und Anſtalten zur Aufrechthaltung der innerlichen Sicherheit.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit iſt vorzüglich die hieſige Soldatenwache behülflich,

indem an verſchiedenen Orten der Stadt, wie auch an den Thoren und um die Wälle, Schildwachten und Wachthäuſer zu jeder Zeit vertheilt und geſtellt ſind, welche erforderlichen Falls allſogleich verſtärkt, und vermehrt werden.

Des Nachts wird noch überdieß durch Nachtwächter (*), durch die Laternen (**), welche die Straſſen erleuchten, und durch die öftern Soldatenpatrouillen, die die Straßen auf- und abgehn, alle Art von Unordnung verhindert.

(*) ſ. Feuerordnung von 1728. §. 23. und erneuerte Inſtruction und Eyd für die Nachtwächter vom 5. Merz 1754. Zu Erhaltung einer noch beſſern Wachſamkeit wurde bey den Nachtwächtern durch eine Verordnung vom 10. Febr. 1773 die Herumtragung eines ſogenaunten Morgenſterns von einem Poſten zum andern eingeführt.

(**) ſ. davon unten §. 112.

Auch auf den Kirch- und andern Thürnen in und um die Stadt ſind Thürner und Wächter angeſtellt, um beſonders vorhandene Feuersgefahr bey Zeiten anzuzeigen.

ſ. erneuerte Inſtruction vor die Tagwächter auf denen Pfarr- Catharinen- und Nicolaithürnen von 1768. und erneuerte Eydesformel vor die Nachtwächter auf den hieſigen drey Hauptthürnen von 1762.

Bey großem Auflauf und Tumult, und andern dergleichen, woraus gemeiner Stadt und Burgerſchaft insgemein, oder einem jeden inſonderheit Unheil und Gefahr zugezogen werden

möchte,

möchte, ſind die Capitains der Quartiere beordert, dem Bedrängten und Angefallenen zu Hülfe zu kommen, auch im Fall es zu einem allgemeinen Auflauf kommen ſollte, mit Vorwiſſen einer der Burgermeiſter, die Trommel durch das Quartier ſchlagen, und ſolches dem nächſten Quartier zu wiſſen thun zu laſſen.

ſ. Quartierordnung vom 25. Oct. 1614. renov. 1708.

Uebrigens iſt zur Erhaltung der innerlichen Sicherheit von Zeit zu Zeit noch folgendes verordnet worden:

1) In Anſehung der Diebſtähle ergiengen folgende Verordnungen:

1760. 19. Sept. wurde verordnet, daß verdächtige ſowohl, als geſtohlene oder geraubte Sachen, weder zum Verſatz angenommen, noch verkauft, ſondern ſogleich dem jüngern Herrn Bürgermeiſter angezeigt werden ſollen.

Im Jahr 1764 den 7. Febr. wurde verordnet, daß ſich niemand an einem Dieb vergreifen, noch ſelbigen wohl gar mit Schlägen mißhandeln, ſondern ſolchen nur ſo lange feſthalten ſolle, bis die Wache gekommen, und zwar bey Leibs- und Lebensſtrafe.

Im Jahr 1766 den 4. Merz ergieng eine beſondere Verordnung in Anſehung der Diebſtähle am Krahnen und auf dem Weinmarkt, wodurch zugleich jedermann verboten worden, zu Nachtzeiten nach dem Aus-

läuten

läuten auf dem dießeitigen Maynufer binnen der Stadt ſich nicht betretten zu laſſen.

2) Wurde durch verſchiedene Verordnungen, als vom 12. Jan. 1637, 20. Aug. 1657, 11. Jul. 1702, und durch die Feuerordnung von 1728. §. 7, das Schießen auf den Gaſſen und in der Stadt verboten.

3) Da, des großen Werths und der Unentbehrlichkeit der Hunde zur Jagd, zu verſchiedenen wirthſchaftlichen Geſchäften und dergleichen ohngeachtet, das Halten und das freye Herumlaufen allzuvieler und überflüſſiger Hunde ſchädlich iſt, ſo ſind zu verſchiedenen Zeiten als den 13. Febr. 1720, 10. Jun 1734, 3. Febr. 1756, 8. Jan. 1761, 19. Nov. 1778, 15. Febr. 1779 beſonders aber den 11. Nov. 1784 und 6. Jan. 1785 Verordnungen deßhalb ergangen, und dadurch alle große ſchädliche und biſſige Hunde, als Docken, Bären, oder Bullenbiſſer (die Hunde der Kalb- und Hammelfleiſchmetzger ausgenommen) zu halten verboten, auch anbefohlen worden, alle Hunde bey Nacht in den Häuſern einzuhalten, und bey Tag nicht ohne mit dem Namen des Eigenthümers verſehnen Halsbändern oder Maulkörben herumlaufen zu laſſen, widrigenfalls ſolche durch die Knechte des Nachrichters todtgeſchlagen werden ſollten. Ueberdieß alles müſſen die Hunde noch zu gewiſſen Zeiten des Jahrs mit einem

beym

beym Stöcker abzuholenden Zeichen verſehn ſeyn, wenn ſie von der Tödtung befreyt bleiben wollen.

4) Den 12. Jul. 1762 wurde auch verordnet, daß die Pferde nicht unangebunden zur Tränke, Schwämme oder anders wohin geführet, noch auf den Straßen galloppiret werden ſollten.

Von den Sicherheitsanſtalten der Policey gegen Feuers- und Waſſersnoth ſiehe die folgende Abtheilungen C, D.

§. 84.

C) Von den Feueranſtalten.

1) Von den Feuerordnungen.

Die Jahrbücher Frankfurts zeigen uns, wie oft und hart dieſe Stadt und deren Einwohner durch ausgebrochene ſchädliche Feuersbrünſte mitgenommen worden.

Im Jahr 1240 brannte beynahe die halbe Stadt ab, und ſollen die Juden dieſe Feuersbrunſt verurſacht haben.

Im Jahr 1346 brannte das Rathhaus und die Bartholomäikirche nebſt denen herumliegenden Häuſern ab, welches Feuer ebenfalls von den Juden ſoll angelegt worden ſeyn.

1485. brannten bey St. Peter über 8 Häuſer ab.

1556. den 18. April gieng in eines Schreiners Stall in der Fahrgaſſe ein Feuer aus, wodurch

durch 7 Häuſer gänzlich in die Aſche gelegt, und noch 6 andere beſchädigt wurden.

1593. 17. Sept. brannten auf dem Roßmarkt 13 Häuſer und Scheuern ab.

1677. den 27. Merz brannten auf dem Weckmarkt 5 Häuſer ab.

1678. den 29. Oct. brannten hinter der ſchlimmen Mauer viele Häuſer ab.

1685. 2. Oct. iſt auf dem Holzgraben ein Feuer ausgegangen, dadurch 6 Häuſer auf der Zeil in die Aſche gelegt worden, ohne das Holz auf dem Graben.

1707. den 6. Dec. gieng in der Neugaſſe durch Verwahrloſung des Lichts ein Feuer aus, wodurch 19 Häuſer in die Aſche gelegt und noch etliche beſchädiget worden.

1711. den 14. Jan. braunte die ganze Judengaſſe ab.

1711. den 9. Oct. gieng in der Fahrgaſſe im Stern ein Feuer aus, wodurch in der Fahrgaſſe und in der Lindheimergaſſe 14 Häuſer in die Aſche gelegt worden.

1719. den 27. Jun. brannten in dem Bezirk zwiſchen der Tönges- Ziegel- Schnur- und Fahrgaſſe an die 400 Häuſer ab, ohne 32 ſehr beſchädigte, und wurde der ganze damalige Verluſt auf 794255 Gulden taxiret.

1721. den 28. Jan. brannten in der Judengaſſe abermals ohngefähr 110 Häuſer ab.

1726. den 23. Jun. entſtand in der Münzgaſſe, in dem Haus zum Schappelburg ein großer Brand, wodurch gedachtes Haus, die Münz, und das gegenüberſtehende Hintergebäude der Karmeliten abgebrannt.

1774. den 29. May brannten in der Judengaſſe an die 21 Vorder- und Hinterhäuſer ab.

Der kleinern, zwiſchen den ebengedachten groſſen ſich eräugneten Feuersbrünſten, hier nicht zu gedenken.

Damit nun das Vermögen und die Güter der Einwohner inskünſtige auch von dieſer Seite geſichert seyn mögten, ſo hat die hieſige Polizey ſeit geraumer Zeit alle mögliche Sorgfalt angewendet, um ſowohl den Feuersbrünſten zuvor zu kommen, als auch deren Fortgang zu hemmen, und zu dem Ende nach und nach verſchiedene Feuerordnungen eingeführt.

Schon im Jahr 1460 treffen wir eine Feuerordnung an, wovon Orth in Anmerk. Fortſ. 3. S. 404. u. f. Auszüge liefert. In den Jahren 1547 und 1588 wurden zwey neue gegeben; In der Viſitationsordnung von 1614. Tit. 41. wurde jedoch ausgemacht, daß der Rath aufs baldeſte wieder eine neue und noch beſſer eingerichtete Ordnung machen ſolle, welche auch den 15. Jul. 1615 zu Stande kam, im Jahr 1703 erneuert worden, und in der Lersneriſchen Chronik Th. 1. B. 1. S. 545. anzutreffen iſt. Nachdem aber ſeitdem verſchiedene und darunter ſehr große Feuers-

Feuersbrünſte entſtanden waren, die Stadt dabey in der höchſten Gefahr ſich befunden, auch viele Einwohner dadurch in die äuſſerſte Armuth geſezt worden; ſo wurde den 20. Jul. 1728 eine erneuerte, noch mehr verbeſſerte Feuerordnung bekannt gemacht, auf 10 Bogen in 4t. und abermals 1739 auf 8 Bogen in fol. gedruckt, und allen Bürgern und Beyſaſſen, wie auch Handwerksgeſellenladen mitgetheilt, auch verordnet, daß ſolche zu gewiſſen Zeiten öffentlich verleſen werden ſolle. Es wird dieſelbe noch jezo beobachtet, iſt im Jahr 1763, auch noch erſt 1784 wieder abgedruckt, und durch verſchiedene einzelne Verordnungen noch weiters erläutert und eingeſchärft worden.

§. 85.

2) Verordnungen zu Abwendung der Feuersbrünſte.

Um Feuersbrünſten vorzubeugen, iſt verordnet:

1) Daß keine Feuerſtätte und Schornſtein an gefährliche Orte geſezt werden ſolle.

   ſ. Feuerordnung §. 4. und 11.

2) Sollen die Schornſteine und Feuerſtätten fleißig geſäubert, und ob dieß geſchehn alle halb Jahr von Feueramts wegen unterſucht werden.

   ſ. Feuerordnung §. 3.

3) Sol-

3) Sollen alle Windöfen und deren blecherne Feuerröhren abgeſchaft und keine mehr geſetzt werden.

ſ. Feuerordnung §. 4.

4) Sind auch die Schindel- und Strohdächer verboten.

ſ. Rathsverordnungen von den Jahren 1466. 1474 und 1485. im Auszug bey Lersner Th. 2. B. 1. S. 22. 23.

5) Aſche ſoll nicht auf Böden geſchüttet, noch an gefährliche Orte in Fäſſern geſtellt werden, und ſoll auch das Feueramt bey der halbjährigen Viſitation darauf Acht haben.

ſ. Feuerordnung §. 12.

6) Seifenſieder ſollen bey Nachtzeit kein Unſchlitt ſchmelzen, noch Lichter ziehen.

ſ. Feuerordnung §. 10.

7) Feuerfangende Waaren ſollen nur an ſichern und vor aller Feuersgefahr befreyten Orten verfertigt werden.

ſ. Frankf. Reformat. Th. 8. Tit. 5. §. 6. 7. Feuerordnung §. 10. und Rathsſchluß vom 19. Dec. 1741.

8) Diejenige, ſo mit Flachs, Hanf, Pech, Oel, Thran und dergleichen handeln, ſollen vorſichtig damit umgehn, und dergleichen Materialien nicht an gefährlichen Orten liegen laſſen.

ſ. Feuerordnung §. 6.

9) Alle Einwohner, und vorzüglich die Gaſtwirthe, ſollen auf Feuer und Licht genau Acht geben, und nicht geſtatten, daß nach den Ställen, Höfen und Heuböden oder andere gefährliche Orte mit bloßem Licht oder Feuerkeſſel gegangen, oder auch daſelbſt Toback geraucht werde.

ſ. Feuerordnung §. 1. 2. 14. 15. und Verordnungen vom 4. Dec. 1749, 24. Merz 1750, 23. Merz 1752, 28. Oct. 1762, 4. Febr. 1768. 10. Jul. 1770, 6. April 1775, 2. Sept. 1779, 6. Jul. 1780. und 11. Nov. 1784.

10) Spänmachende Handwerksleute ſollen nicht mit Lichtern an die Orte gehn, wo ihre gemachte Spän liegen.

ſ. Feuerordnung §. 8. und Verordnungen vom 28. Oct. 1762, 4. Febr. 1768, 10. Jul. 1770, 6. April 1775.

11) In den Brauhäuſern ſoll gute Obſicht aufs Feuer getragen werden.

ſ. Feuerordnung §. 5.

12) Pulver ſoll niemand mehr als 4 Pfund in ſeinem Hauſe, und zwar auf dem oberſten Boden haben, das übrige ſollen die damit handelnde Eiſen- und Pulverhändler in die weit entlegenſte Pulverthürne der Stadt gegen einen billigen Zinß thun. Auch ſoll niemand in der Stadt ein Gewehr losſchießen, noch Raquetten werfen.

ſ. Feuerordnung §. 7. und Rathsverordnung vom 11. Jan. 1774.

13) Soll

13) Soll auch ein jeder, ſo ein Haus von neuem bauet, eine Brandmauer zwiſchen dem ſeinigen und der Nachbarn Haus führen.

ſ. Bauordnung von 1708. §. 7. Dann die Einſchränkung der Bauordnung von 1719 § 5. ſcheint, wie Orth in Anmerk. Fortſ. 4. S. 412. mit Recht vermuthet, nur auf die damals abgebrannten Häuſer zu gehn.

14) Sollen Camine nicht eher, als bis ſolche von den geſchwornen Werkleuten vor tauglich und ungefährlich befunden worden, gebraucht werden.

ſ. Rathsverordnung vom 3. Febr. 1764.

§. 86.

3) Löſchanſtalten.

Um den Fortgang einer, aller vorbeugenden Anordnungen ohnerachtet, gleichwohl ausbrechenden Feuersbrunſt, ſogleich hemmen zu können, iſt zuvörderſt die Anſtalt getroffen, daß ein jedes Quartier ſeine eigene große Feuerſpritze nebſt Bütten, Feuereymern und großen, zum Anfeuchten beſtimmten, Segeltüchern in Bereitſchaft hat, und die Burgercapitains nebſt übrigen burgerlichen Oberofficiers ſollen mit allem Ernſt darauf bedacht ſeyn, daß ſolche in vollkommenem gutem brauchbarem Stand geſetzt und erhalten werden, damit ſie auf benöthigten Fall ohne Mangel, zum

ausgegangenen Feuer gebracht werden können. Auſſerdem ſind noch eine ziemliche Anzahl lederner Feuereymer an verſchiedenen Orten der Stadt aufgehängt, und war ſonſt vermöge Projectvergleichs §. 21. und Viſitationsordnung von 1726 Tit. 1. ein jeder neuer Burger verpflichtet einen ſolchen zu liefern; es wird aber jezt, ſtatt denſelben in natura zu liefern, 2 fl. 20 kr. bezahlt: die Juden hingegen ſind laut Stättigkeit §. 47. verbunden, auf ihre Unkoſten ſtäts 250 Stück ſolcher Eymer bereit zu halten. In jedem Quartier ſind Feuerleitern und Feuerhaken ausgetheilt. Uebrigens ſollen ſich auch die Einzler, Bierbrauer und Kutſcher mit ihren zur Herbeybringung des Waſſers nöthigen Laitfäſſern und dem dazu gehörigen Geſchirr ſtäts bereit und in gutem Stand halten. Auch müſſen die Burgercapitains in ihren Quartieren genaue Obſicht haben, daß jeder Brunnen durch die dazu beſtellte Brunnenmeiſter, an Scheiben, Rollen, Ketten, Eymern, Bütten, und dergleichen Zugehör, in gutem Stand erhalten werde. Die zur Begleitung verordnete Burger, imgleichen die zur Herbeyführung der Sprizen, Feuerleitern und Haken, die zu denen Brunnen und Pechpfannen, wie auch die aus dem Benderhandwerk zu Herbeybringung der Bütten benannte und verordnete Leute, und alle übrige, ſo aus den Quartieren zum Feuer und Löſchen beſonders angewieſen ſind, ſoll jeder Burgercapitain in ein Verzeichniß oder Feuerrolle bringen, und ſo einer oder der andere ſeine Wohnung verändert oder abſtirbt, deſſen

Stelle

Stelle] wieder mit einem andern erſetzen, damit alles zum Feuerlöſchen wohl beſtellt ſey.

ſ. davon mit mehrerm die Feuerordn. §.21—50.70.

Wenn nun ein Feuer wirklich in der Stadt ausgekommen, ſo ſoll ſolches der Hauswirth, bey welchem daſſelbe entſtehet, bey ſchwerer Strafe, oder wer es zuerſt entdeckt, ſogleich durch ſein Geſchrey und Lermen, die Thürner durchs Blaſen mit den Feuerhörnern und Anſchlagen an die Sturmglocke, und die Wachten durch Loſungsſchüſſe und die Trommel, anzeigen. Hierauf begeben ſich der Schultheiß, die ſechs älteſten Schöffen und ſämtliche Syndici in den Römer, die übrigen Rathsperſonen zu den Aemtern und Stiftungen, der jüngere regierende und abgegangene Burgermeiſter aber nebſt denen zum Feueramt Deputirten, wie auch dem Stadtbaumeiſter an den Ort, wo das Feuer ausgegangen, um überall die beſten Anordnungen zu machen. Die zu den Spritzen und Leitern u. ſ. w. commandirte Leute, wie auch die Einzler ꝛc. mit ihren Laitfäſſern, ferner eine gewiſſe Anzahl Maurer und Zimmerleute ſind verbunden in aller Geſchwindigkeit zum Brand zu eilen; und werden denjenigen, ſo die drey erſten Spritzen bringen, Præmia ertheilt, die zu ſpät kommende und Ausbleibende aber beſtraft. Alle übrige Bürger und Beyſaſſen hingegen müſſen ſich mit Ober- und Untergewehr auf ihren Sammelplätzen einfinden, und unter Anführung ihrer Capitains allen Unordnungen und Aufläufen in ihren Quartieren vor-

zubeugen ſuchen; zwey von den Burgercapitains beſetzen aber nebſt noch einigen Officiers und einer gewiſſen Anzahl Mannſchaft ſogleich das Haus und die Gegend, wo der Brand ausgegangen. Denen Handwerksgeſellen ſind gewiſſe Sammelplätze angewieſen, auf welchen ſie erſcheinen, die daſelbſt in Verwahrung befindliche Feuereymer abholen, und zur Helfte nach dem Brand eilen, zur andern Helfte aber auf dem Sammelplatz zur Reſerve verbleiben müſſen. Auch die Juden ſind verbunden ihre Eymer und Spritzen herbey zu bringen, und werden deßhalb von ihren Baumeiſtern eine gewiſſe Anzahl dazu ernennt. Uebrigens werden von dem auf dem Paradeplatz ſich ſogleich verſammelten ganzen Militair alle Wachten in und um der Stadt verſtärkt, auch überall mehrere Poſten geſetzt. Alle Burger aber, welche Pferde und Geſchirr halten, ſind verbunden, zum Beſten der Nothleidenden, welche ihre Waaren und Mobilien hinweg zu führen haben, ſolche nach der Brandſtätte zu ſchicken.

ſ. Feuerordnung §. 43. und 51—74. und Verordnung vom 5. April 1781.

Nach gelöſchtem Feuer wird die Burgerſchaft auf den Sammelplätzen durch die Burgermeiſter, und die Guarniſon, auf vom Kriegszeugamt erhaltene Ordre, wieder entlaſſen, ſämtliche beym Brand gebrauchte Geräthſchaften aber wiederum von denjenigen, ſo ſolche abgeholet, an gehörige Orte zurückgebracht. Zu Wegbringung

des

des Schutts muß ein jeder Burger, welcher Pferde und Geſchirr hält, und beſonders die Einzler, Kutſcher und Kärcher, zwey Fuhren umſonſt thun laſſen.

ſ. Feuerordnung §. 74—78.

§. 87.

4) Brandkollekte und Kaſſe.

Wenn nun zwar das Feuer gelöſcht, demohneracht et aber dadurch ein beträchtlicher Schade geſchehn, ſo wird zuvörderſt, zufolge der Feuerordnung §. 57., denjenigen, deren Dach, Mauer oder Haus, zu deſto geſchwinderer Unterdrückung des Feuers, niedergeriſſen worden, der dadurch zugefügte Schaden aus dem gemeinen Stadt-Aerario wiederum erſetzet, oder auch vermittelſt einer Kollekte und freywilligen Beyſteuer, ohne extra Beſchwerung des Stadt-Acrarii, ſolchen Schadenleidenden beygeſprungen.

Denen durch den Brand ſtark beſchädigten, ja wohl gar völlig ruinirten Perſonen wird insgemein vom Rath eine Kollekte bewilliget, und ſolche nach befindenden Umſtänden ſogar von den Kanzeln verkündigt und beſtens anempfohlen (*). Auch werden die gehörige Anſtalten getroffen, daß die beym Brand ab Handen gekommene Sachen ihren Eigenthümern wieder gehörig zugeſtellt werden.

(*) Bey der großen Feuersbrunſt vom Jahr 1719 wurden aus den 14 Quartieren der Stadt

37921 fl. geſammelt. Mit denen Kollekten aber, ſo von auswärtigen Orten her und ſonſt noch eingeſchickt worden, belief ſich damals die ganze Kollekte auf 100013 Gulden, welche von einer beſondern, aus Raths- und bürgerlichen Perſonen beſtehenden Deputation unter die Brandbeſchädigten ausgetheilt worden, wodurch ein jeder an ſeinem Verluſt 10¾ pro Cent erhielt, obgleich verſchiedene der Abgebrannten ihren Antheil den übrigen überlaſſen. S. Lerſners Chron. Th. 2. B. 1. S. 809—811.

Im Jahr 1771 wurde vom Rath eine freywillige Brandaſſecurationsſocietät zu errichten beſchloſſen, auch die dazu erforderliche Ordnung auf drey Bogen in fol. durch den Druck bekannt gemacht. Zu Beförderung dieſes Werks ergieng den 31. Jan. 1775 eine fernere Verordnung. Eine ſolche nützliche Anſtalt iſt jedoch bis jetzo noch nicht zu Stande gekommen.

§. 88.

D) Vorſicht der Polizey gegen Ueberſchwemmungen.

Die Vorſicht der Polizey gegen Ueberſchwemmungen kann weder ſo ſicher und kräftig, noch ſo allgemein angebracht werden, als die wider die Feuersbrünſte. Nur die Lage der Stadt an dem Maynſtrom, und die Zeit, wenn derſelbe mit Eiß geht, daſſelbe ſich ſtellt, oder aufbricht, wie auch die Zeit, wenn der Schnee auf denjenigen Gebürgen ſchmelzet, von denen er, und die

ſich

ſich in ihn ergießende kleinere Gewäſſer ihren Urſprung nehmen, beſtimmen die Maasregeln, welche wider ſolche Ueberſchwemmungen ergriffen werden können.

Der Mayn tritt faſt alle Jahr aus, und zwar mehrentheils im Winter und Frühjahr, wenn Eiß und Schnee ſchmelzen. Allein die Folgen dieſer Austrettungen ſind meiſtens ſo ſehr groß nicht, indem wegen der abhängigen Ufer entweder gar keine oder nur wenige Sümpfe übrig bleiben, und die Luft alſo dadurch weiter nicht verunreiniget wird. Die nahgelegenen Keller der Stadt, und die untern Etagen der Gebäude werden zwar mit Waſſer angefüllt, und dadurch die Eigenthümer genöthigt ſolche alsdenn immer zu räumen, oder diejenigen Sachen, ſo im Waſſer bleiben können, zu ſprieſen, auch iſt es nicht zu läugnen, daß durch das öftere Waſſereindringen die Fundamente gedachter Gebäude Noth leiden; es hat aber doch ſolches auf die Geſundheit der Bewohner weiters keinen ſo gar ſchädlichen Einfluß, indem nach Ablauf des Waſſers jederzeit alle mögliche öffentliche und Privatanſtalten mit Reinigung des Ufers, der Straßen und der untern Etagen, mit Ausſchöpfen der Keller, und Fortſchaffung des zurückgelaſſenen Moraſts, vorgekehret werden, ja die untern Etagen werden auch von den meiſten einige Zeit unbewohnt gelaſſen.

Unter den ältern Ueberſchwemmungen, ſo der Maynſtrom verurſachet, iſt die von 1342

die gröſte geweſen. Denn in gedachtem Jahr gieng das Waſſer am 20ſten Julius bis an die Ziegelgaſſe und Liebfrauenberg, floß um ganz Sachſenhauſen herum, daß ſich die daſige Einwohner auf den Mühlberg retiriren mußten, und richtete vielen Schaden an.

ſ. die oben No. 5. angeführte Herviſche Annalen, wie auch die Lersneriſche Chronik Kap. 40.

Im Jahr 1682 den 17. Jenner war der Maynſtrom ſo hoch angelaufen, daß das Waſſer einen Schuh hoch in der Barfüßerkirche ſtand, alle Andauchen waren übergelaufen, und halb Sachſenhauſen ſtand unter Waſſer. Es iſt ſolches die gröſte Ueberſchwemmung in den neuern Zeiten geweſen. Weitere Nachricht davon iſt in der oben No. 336. angeführten Schrift, und bey Lersner a. a. O. anzutreffen.

Den 1ſten bis 4ten Jenner des 1764ſten Jahres ereignete ſich wieder eine große Ueberſchwemmung, wiewohl das Waſſer damals etwas über drey Schuh niedriger ſtand als 1682.

Zu Anfang des 1784ſten Jahres überſchwemmte der Mayn, nachdem er vorher 56 Tage lang zugefroren war, abermals einen großen Theil der Stadt. Den 27ſten Febr. brach nemlich das Eis auf, und da man wegen des vielen Eiſes und harten Winters keine geringe Waſſerfluth befürchtete, ſo wurde ſolches durch zwey ſtarke Kanonenſchüſſe, zu jedermanns Warnung, bekannt gemacht. Das Waſſer fieng nun an ſehr ſtark zu wachſen, und der Eistrieb

war

war ſo heftig als er ſeit langer Zeit nicht geweſen. Den 1ſten Merz hatte es ſeine gröſte Höhe, nemlich ungefähr 18 Schuh über ſeine gewöhnliche Fläche erreicht, und ſtand dieſemnach nur 10 Zoll niedriger als im Jahr 1682. Der Rath ließ bey dieſer traurigen Lage aller Orten den Nothleidenden, ſo unter Waſſer ſtanden, Brod austheilen oder anfragen, was man ſonſt benöthigt wäre. Von gedachtem Tage an fieng es jedoch wieder an zu fallen, hatte aber aller Orten, beſonders an der Brücke und an den Mühlen, beträchtlichen Schaden gethan, ja noch einige Tage darnach ſtürzten zu Sachſenhauſen zwey, an den Mayn ſtoſſende Häuſer ganz ein. Siehe davon mit mehrerm die oben No. 338. angeführte ausführliche Nachricht davon.

Schließlich iſt auch noch hier anzumerken, daß die Fundamente der an den Mayn ſtoſſenden Häuſer bis zu einer gewiſſen Höhe, nach einem alten Gebrauch, insgemein auf Koſten der Stadt gelegt werden.

§. 89.

E) Von den Polizeyanſtalten zur Erhaltung der Geſundheit der Einwohner in der Stadt.

1) Vom Collegio Medicorum.

Es iſt zur guten Verfaſſung des Geſundheitsweſens vorzüglich nöthig, daß eine Stadt mit geſchickten Aerzten und Chirurgen verſehn iſt, und Frankfurt hat wirklich daran keinen Mangel.

Vier

Vier der Medicorum ſind jederzeit als Stadt-Phyſici mit einem Salario angeſtellt, und machen nebſt den zugeordneten Rathsperſonen das Sanitätsamt aus, wovon ſchon oben S. 55. geredet worden. Wer übrigens in der Stadt zu practiciren willens iſt, muß ſich zuvor bey denen Stadt-Phyſicis anmelden, ſeiner Studien und Promotion gute Teſtimonia vorlegen, um Erlaubniß der Practic und Einſchreibung anſuchen, auch der Ordnung der Medicorum und Apotheker ſeines theils zu geleben, mit gegebener Handpflicht verſprechen (*). Von der Senkenbergiſchen Stiftung zum Beſten der Arzneykunſt, über welche das Collegium medicum die Verwaltung hat, iſt ſchon oben S. 106. geredet worden. Gedachter Senkenberg hat jedoch zugleich in ſeinem Hauptſtiftungsbrief vom 18. Aug. 1763. §. 12. verordnet, daß ſämmtliche Medici alle Monat wenigſtens einmal ordentlich zuſammen kommen ſollten, um gemeinſchaftlich zu überlegen, was zu beſſerer Ausübung der hieſigen Geſundheitspflege und Verſorgung armer Kranken erforderlich ſeyn möchte.

(*) ſiehe mit mehrerm die erneuerte Ordnung der Medicorum und Apotheker von 1748. Tit. 1. und 2.

§. 90.

2) Von den Chirurgis.

Der Chirurgorum oder Barbierer und offenen Barbierſtuben ſind gegenwärtig 20. Es wurde aber von Raths wegen den 17. Jan. 1747 beſchloſſen:

1) Daß

1) Daß es bey der Zahl von 20 Barbierſtuben hinführo gelaſſen werden ſolle.

2) Daß ein Burgersſohn, der keines Chirurgi Sohn, wenn er eine Barbierſtube erkauft, ererbet oder ſonſt an ſich bringt, 50 Rthlr., ein Fremder aber 200 Rthlr. pro recognitione der Gerechtigkeit auf das Rechenenamt bezahlen ſolle, der Chirurgen Söhne, Töchter und Wittiben aber davon frey ſeyn ſollten.

3) Daß der Rath ſich jederzeit willig finden laſſen wolle, denen Chirurgis gegen alle Nahrungseingriffe an Handen zu gehn, und deßhalb den Burgermeiſtern, ſie bey ihren Gerechtſamen zu ſchützen, auftragen wolle.

Die Chirurgi haben nach Art einer Innung ihre Geſchworne und Rathsdeputirten. Wegen der in der erſten Kaiſerlichen Reſolution vom 22 Nov. 1725 enthaltenen und die Erwählung der Handwerksgeſchwornen betreffenden Verordnung, machten jedoch die Geſchworne der Chirurgorum bey der Kaiſerlichen Commiſſion die gehörige Vorſtellungen, und baten, von Kaiſerl. Commiſſionswegen dem Magiſtrat zu bedeuten, daß ſie unter gedachter Kaiſerl. Reſolution, die Handwerker betreffend, nicht verſtanden, ſondern bey der hergebrachten Ernennung ihrer Geſchwornen gelaſſen werden möchten, worauf unterm 4. Oct. 1726 folgendes Commiſſionsdecret ergieng: „daß dieſe Sache an Kaiſerl. Majeſtät allergehorſamſt berichtet, immittelſt „aber

„aber die Supplicanten bis zu Einlangung fer„nerer allerhöchſten Verordnung bey der ihren „Articuln gemäſſen Obſervanz in Wahl⸗ oder Be„nennung ihrer Geſchwornen gelaſſen werden „ſollten.“ Sonſtige Verordnung in Anſehung der Chirurgorum ſiehe in der erneuerten Ordnung der Medicor. und Apotheker von 1718 Tit. 9.

§. 91.

3) Von den Hebammen ꝛc.

In den Jahren 1573. 1703 und 1767 wurden beſondere Hebammenordnungen gemacht. Ueber ſämtliche Hebammen aber, deren an der Zahl 10, iſt eine erbare Matrone als geſchworne Frau verordnet, welche die Oberaufſicht über dieſelben und deren Beyläuferinnen hat.

Auch in Anſehung der Säugammen und des zu deren Beſichtigung vom Sanitätamt angenommenen Chirurgi ſind im Sept. 1764 verſchiedene beſondere Verordnungen ergangen.

§. 92.

4) Sorge für geſunde Luft, Waſſer, Speiſe und Getränke.

Ein nicht geringer Gegenſtand der medizinischen Polizey iſt die Verhinderung derjenigen allgemeinen üblen Umſtände, ſo da vermögend ſind die Geſundheit der Einwohner aufzuheben und zu ſchwächen. Sie hat daher dafür zu ſorgen, daß denen Einwohnern, ſo viel möglich, geſunde Luft, Waſſer, Speiſen und Getränke verſchafft werden.

Die

Die an und für ſich reine, mäßig ziehende, kühle und trockene Luft derjenigen Gegend, in welcher die Stadt Frankfurt liegt (*), wird zwar durch die enge mit Menſchen angefüllte Straßen, durch die Ställe, Kirchhöfe, Schlachthäuſer, Gerbereyen, Waſchhäuſer, Gräben, Wälle und Ringmauern, Krambuden mit eingeſalzenen Fiſchen, Kloaken und Miſthaufen und den daher entſtehenden Zufluß ſtinkender Dünſte ohnleugbar verſchlimmert; es betrift jedoch dieß nicht alle Theile der Stadt ohne Unterſchied, indem verſchiedene Straßen und Plätze, als die Zeil, der Roßmarkt, die Allee, der Komödienplatz, die Gallengaſſe, die Eſchenheimergaſſe, der Römerberg u. ſ. w. den Winden ziemlich offen ſtehen, und deren Bewohner alſo der ſchädlichen Luft ungleich weniger unterworfen ſind, als die andern in der ſogenannten Altſtadt und Judengaſſe. Ueberdieß ſind die Kirchhöfe, ob ſie gleich in der Stadt liegen, dennoch meiſtens an ſolche Oerter geſetzt, wo ihre Lage faſt eben ſo gut iſt, als wenn ſie auſſerhalb der Stadt wären; auch ſind in den Bauordnungen verſchiedene Verordnungen zu Abſchaffung der die Straßen zu ſehr verengenden Ueberhänge an den Häuſern gemacht, und wie wir noch unten hören werden, in Anſehung der öffentlichen Reinlichkeit gute Veranſtaltungen getroffen worden. Man hat alſo durch dieſes und anderes, ſo viel möglich und thunlich, zu Erhaltung einer guten Luft bisher ziemlich geſorgt.

(*) ſ. davon mit mehrerm die oben No. 26. angeführte Schrift S. 73. u. f.

An

An Quellwaſſer iſt in der Stadt kein Mangel, dergeſtalt, daß nicht nur auf jeder Straße, ſondern auch faſt in jedem Hauſe, beſondere gegrabene Brunnen vorhanden ſind, für deren Reinigung durch die 1658 errichtete und 1708, wie auch 1740 erneuerte Brunnenordnung geſorgt worden iſt (*). Da aber nach dem Zeugniß verſchiedener Aerzte (**) dieſe Brunnenwaſſer durchgehends zu hart ſind; ſo hat man noch ein etwas beſſeres von der nordöſtlichen Gegend des Frankfurter Gebiets ehemals theils durch hölzerne, theils auch bleyerne, gegenwärtig aber durch eiſerne Kanäle in die Stadt geleitet, allwo es aus vier öffentlichen Röhren und drey Springbrunnen fließet, und über welche ein beſonderer Stadtröhrbrunnenmeiſter die Aufſicht hat. Es ſind auch noch zwey mediciniſche Quellen vorhanden, nemlich der Faulbrunn in der Stadt, und der ſogenannte Grindbrunnen nahe bey der Stadt vor dem Gallenthore; deren heilſame Kräfte zwar von verſchiedenen Aerzten bewährt gefunden worden, aber unbenutzt gelaſſen werden. Auch gehört hieher der Geſundbrunnen und Bad zu Soden, welches im Sommer von vielen hieſigen und auswärtigen Perſonen beſucht wird. Regenwaſſer wird in der Stadt häufig in Ciſternen aufbewahrt, und wegen des harten Brunnenwaſſers meiſtens beym Maceriren dörrer Fiſche und beym Kochen der Hülſenfrüchten, ſonſt auch noch zum Wäſchen gebraucht. Uebrigens iſt auch durch die Rathsſchlüſſe vom 16. Aug. 1736, 13. Merz 1749, 9. May 1758 und 9. Febr.

1779

1779 verboten worden, Kehrigt und ſonſtige Unreinigkeit in den Mayn zu tragen, obgleich bis jezo noch die meiſten heimliche Gemächer dahin ausgeleert werden, auch die ſogenannte Andauchen ihren Abfluß in den Mayn haben.

(*) Bey gemeinen Brunnen (d. i. denjenigen Brunnen, zu welchen nach Ausweis der Brunnenrollen allemal eine gewiſſe Anzahl Häuſer einer Nachbarſchaft gehört) muß jeder Eigenthümer eines Hauſes zur Bau- und Beſſerung, wie auch Reinigung des Brunnens, ferner zu Anſchaffung und Erhaltung des Brunnengeſchirrs einen gleichen Theil bezahlen, diejenige ausgenommen, ſo eigene Brunnen oder Pompen haben, welche nur den halben Theil, und zum Brunnengeſchirr, wenn ſie ſich deſſelben nicht bedienen, gar nichts beytragen. Zwey von der Brunnennachbarſchaft aus ihren Mitgliedern gewählte Brunnenmeiſter ſollen die Aufſicht darüber haben, die Gelder eincaſſiren, und alle Jahr Rechnung ablegen, jedoch in wichtigen Fällen ohne Bewilligung der Brunnennachbarſchaft nichts vornehmen. Alle Jahr ſoll einer von den Brunnenmeiſtern abgehn, und ein anderer an deſſen Stelle gewählt werden, obgleich die Magiſtratsperſonen und andere befreyte Perſonen damit verſchont bleiben ſollen. Bey halben Brunnen (d. i. bey welchen die Helfte gewiſſen Eigenthümern als Grundherrn u. ſ. w. gehört) trägt die Brunnennachbarſchaft nur die Hälfte der Unkoſten, die andere der Eigenthümer; ohne beyder Theile Bewilligung kann aber nichts dabey vorgenommen werden.

(**) ſiehe die oben No. 26. angezeigte Schrift S. 156. u. f. auch die Abhandlung des Hn. Dr.

Dr. Pasquai von den Eigenſchaften der gemeinen Waſſer überhaupt, insbeſondere aber derer fürnehmſten in der Stadt Frankfurt befindlichen Röhr- und Brunnenwaſſer. Frankf. 1748. 136. S. 8. Ferner des Dr. Joh. Phil. Burggrav's Comment. de aere, aquis & locis urbis Francofurtanæ ad Mœnum. Francof. 1751. 180. S. 8.

Die Nahrungsmittel, die in einem Staate verkauft werden, ſind auch nicht allemal der Geſundheit zuträglich. Es ſind daher von Rathswegen von Zeit zu Zeit folgende Verordnungen ergangen:

1) In Anſehung des Safrans wurde 1591. 1699. 1709 und 1758 verordnet, daß niemand mit demſelben handeln ſolle, er habe denn ſolchen auf der Safransſchau gehörig beſichtigen laſſen.

2) Das zu verkaufende geſtoſſene Gewürz ſoll, laut Rathsverordnungen vom 16. Nov. 1570, 15. Aug. 1583, 20. Merz 1704, 23. Jun. 1716 und 19. Oct. 1758 nirgends, als auf der Gewürzmühle geſtoſſen werden, auch ſoll niemand damit handeln, als die deßhalb beeydigten Spецereyhändler.

3) Der aus Bierhefen und Waitzen gebrannte Wein wurde noch im Jahr 1589 verboten. Es iſt aber ſolches ein irriges Vorurtheil geweſen, das, wie aus Beckmanns Technologie Ausg. 2. S. 151. erhellet, damals noch an mehrern Orten geherrſcht. Man hat alſo heutzutag bey dergleichen Frucht-

Fruchtbranntwein weiter kein Bedenken mehr.

4) 1590 ward verordnet, daß die Bierbrauer das Bier, ſo ſie verzapfen wollen, auf die Schau zur Probe liefern ſollten, es ſoll aber ſolches abgekommen ſeyn, ſ. Orths Abh. von Frankf. Meſſen S. 276.

5) Die Verfälſchung der Weine iſt durch das Geſetzbuch von 1352 Kap. 50. und durch die Verordnungen vom 17. Jan. 1540, 10. Jan. 1693 und 29. Jun. 1750 ſehr ſcharf verboten worden. Denen Fäſſern, ſo verfälſchte Weine enthalten, wird der Boden öffentlich durch den Stöcker eingeſchlagen, und der ſchädliche Wein auf ſolche Weiſe verſchüttet, auch der Weinverfälſcher noch überdieß beſtraft Siehe davon mit mehrerm die Lersneriſche Chronik Th. 1. B. 1. S 493 und 501, wie auch Orths Abh. von Meſſen S. 276. 277.

6) In der Ordnung, das geſalzene Fiſchwerk betreffend, ſteht im §. 11, daß es zuvor, durch die geſchwornen Unterkäufer, beſichtiget und erkannt werden ſoll, ob es Kaufmannsgut ſey oder nicht.

7) Durch ein Edikt vom 3. Nov. 1694 wurde betrügliches und verfälſchtes Rockenmehl, ſo mit Erbſen oder Gerſtenmehl vermiſcht, oder ſonſt kein aufrichtiges Gut iſt, zu verkaufen oder zu verbacken ſcharf verboten.

§. 93.

5) Anſtalten gegen die Peſt und andere epidemiſche Krankheiten.

Die Peſt, eine der grauſamſten Plagen, ſo das Menſchengeſchlecht jemals betroffen haben, hat in vorigen Zeiten öfters zu Frankfurt gewüthet. Seit der großen Peſt, welche im Jahr 1349 das ganze Deutſchland ſo hart mitgenommen hat, graſſirte dieſelbe zu Frankfurt noch in den Jahren 1356, 1402, 1418, 1419, 1449, 1461, 1463, 1468, 1482, 1507, 1517, 1519, 1527, 1530, 1541, 1555, 1563, 1571, 1575, 1596, 1599, 1605, 1607, 1631, 16..., 16.... Zu Ende des 1665ſten Jahres wurde ſie abermals durch Cölniſche Kaufleute und Güter hiehergebracht, und hielt an bis zum Jenner des 1667ſten Jahres. Die deſſentwegen damals gemachte Anordnungen ſind bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 38—41. zu leſen, und beſtanden hauptſächlich darinn, daß die Häuſer der Erkrankten verſchloſſen gehalten, die Bettler der Stadt hinaus verwieſen, kein Verſtorbener über zwey Tag unbegraben liegen gelaſſen, die Schweine und Miſt hinausgebracht, beſondere Wartweiber für die Kranken angeſchafft, und nur etliche Thore des Tags über offen gehalten wurden; die angeſteckte mußten ſich der Beſuchung öffentlicher Märkte, wie auch der Kirchen enthalten u. ſ. w. Es iſt jedoch dieß das letztemal geweſen, daß dieſe Seuche ſich allhier befunden, und iſt die Stadt ſeitdem vermit-

telſt

telſt guter Vorkehrungen davon befreyt geblieben. Denn obgleich noch zu Ende des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts einige Gegenden Frankreichs und des öſtlichen und nördlichen Deutſchlandes die harte Würkungen der Peſt empfunden; ſo iſt doch die Gegend des Oberrheinſtrohms, und alſo auch Frankfurt, davon verſchont geblieben. Man brauchte aber auch ſchon die gehörige Vorſicht, wenn die Peſt vorerſt nur in noch entfernteren Gegenden ausgebrochen war. Denn:

1) als noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Rath von verdächtigen Krankheiten, ſo an verſchiedenen Orten eingeriſſen, Nachricht erhalten (*); ſo hat er ſogleich möglichſte Vorſorg dagegen gethan, und durch verſchiedene Verordnungen vom 4. Aug. 1668, 2. Jan. 1674, 9. Sept. und 16. Oct. 1679 und 29. Jun. 1680 befohlen, wie man ſich zu verhalten habe, zumalen an den Thoren (**).

(*) Wie denn unter andern die Peſt im Jahr 1680 zu Leipzig, mit welcher die Stadt Frankfurt des Handels wegen in ſo ſtarker Verbindung ſteht, fünf Monate gewüthet hatte.

(**) ſ. davon mit mehrerm Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 567.

2) Als im Jahr 1713 die Peſt zu Presburg, Wien und Regenſpurg, wie auch zu Hamburg graſſirte; ſo ließ der Rath nach dem Beyſpiel anderer Reichsſtände unterm

term 24. und 31. Aug. beſondere Verordnungen deßwegen ergehn, um dieſe Seuche von der Stadt abzuhalten.

3) Im Jahr 1720 traf der Rath wiederum gegen die damals in Frankreich graſſirende Peſt alle mögliche Veranſtaltungen. Ob nun gleich die bürgerliche Deputirte ſich wegen einer dabey vorgefallen ſeyn ſollenden Vernachtheiligung des Aerarii beſchwerten, ſo wurden doch durch ein Reſcript vom 21. Oct. g. J. des Magiſtrats gute und nützliche Veranſtaltungen gebilliget, und zugleich der damals hier geweſenen Kaiſerlichen Rechnungscommiſſion anbefohlen: Ohne Zeitverluſt daran zu ſeyn auf daß die keinen Verzug leidende Einrichtung der nothwendigen Aufſicht und Anſtalt zu Abwendung der gefährlichen Seuche zu Stande komme, und zu dem Ende in Gegenwart des Magiſtrats, mit Zuziehung der Neuner, das zu ſolcher Anordnung wochentlich erforderliche Quantum der ohnumgänglich nöthigen Koſten auf ein Gewiſſes geſetzt werden möge. Unterm 14. Nov. g. J. ließ auch der Rath eine beſondere Verordnung deßhalb ergehn.

4) Unterm 13. Jan. 1739 ergieng abermals eine Rathsverordnung wegen der Contagion in der Türkey, Siebenbürgen und dem Temeswarer Bannat.

5) We-

5) Wegen der im Jahr 1770 in den Gegenden der Moldau, Wallachey und dem Königreich Pohlen graſſirenden anſteckenden Seuche wurde den 13. Oct. g. J. vom Rath verordnet, „daß die dorther „hier zu Waſſer und zu Land eintreffende „Chriſten, Juden und Waaren, ſie mögen „ten Päſſe haben oder nicht, hier ganz „und gar nicht paſſirt oder eingelaſſen „werden, diejenige aber, welche aus „ſonſtigen fremden Gegenden anhero kämen, „mit glaubhaften Geſundheitspäſſen „und hinlänglichen Atteſtatis, welchergeſtalten „in denen Orten, wo ſie abgereiſet, „oder woher ſelbige geſendet „worden, entweder niemalen eine anſteckende „Krankheit ſich geäuſſert, oder, „wann ſolches Uebel in der Nachbarſchaft „verſpüret worden, ſie die gewöhnliche „Quarantaine richtig ausgehalten, verſehen „ſeyn müßten — anſonſten ſolche „in hieſige Stadt nicht eingelaſſen, ſondern „vielmehr aus hieſigem Gebiet verwieſen „werden ſollten. Vornehmlich „aber ſollten alle Negotianten oder ſonſtige „Perſonen, welche Handelswaaren „zu Waſſer und zu Land anhero ſchicken „wollten, gewarnt ſeyn, pohlniſche oder „aus dortiger Gegend gezogene Waaren, „welche Kraft dieſes ganz verboten worden, „nicht hieher zu ſpediren, in Anſehung „der Handlungsſtücke aus andern Län-

„dern aber, ſelbige niemalen anderſt, als
„mit richtigen und beſiegelten obrigkeit-
„lichen Geſundheitspäſſen, von dem Ort
„der Emballir- und Verſendung, ſonder-
„heitlich die giftfangende Sachen, als:
„Baumwolle, türkiſch Garn, Häute, Fe-
„dern, Kleider, Bettgeräthe, Leinewand,
„Lumpen, Garn, Flachs, Hanf, Haare
„von Menſchen und Vieh, auch das
„Vieh ſelbſten, und dergleichen abgeben
„zu laſſen, maſſen ſolche bey deren Er-
„mangelung entweder gar nicht eingelaſ-
„ſen, oder ſogleich wieder aus der Stadt
„geſchaft werden ſollten; weshalb denn
„alle Fuhr- und Schiffleute hiemit nach-
„druckſamſt erinnert worden, keine der-
„gleichen zu laden, und in hieſiges Stadt-
„gebiet, ohne erſtbemeldte glaubhafte
„Erforderniß, zu bringen, anſonſten ſie ſich
„den daraus erwachſenden Schaden, auch
„befindenden Umſtänden nach, ſchwere
„Strafen ſelbſten beyzumeſſen hätten.
„Die Juden aus hieſiger Nachbarſchaft
„betreffend, ſo ſollten ſelbige zwar in die
„Stadt und Gebiet, mittelſt der von ih-
„rer Orts Obrigkeit aufzeigenden Päſſen,
„welche aber alle vier Wochen zu er-
„neuern, eingelaſſen werden; dahinge-
„gen ſolle denſelben ein für allezeit verbo-
„ten bleiben, von obbemeldeten giftfan-
„genden Waaren etwas hieher zu brin-
„gen, widrigenfalls ſie jedesmalen eine

„nam-

„namhafte Strafe verwürkt haben ſollten.
„Allen Deſerteurs, Landſtreichern, Bet-
„teljuden und anderem herrenloſen Ge-
„ſind, auch Handwerkspurſchen, ſo ſich
„nicht mit Abſchieden, Päſſen und Kund-
„ſchaften genugſam legitimiren konten,
„ſolle der Eingang in hieſige Stadt und
„Gebiet gänzlich verſagt, auch auf dem
„Land verboten werden, ſolche in Wirths-
„und Privathäuſern, auch auf den War-
„then und einzeln Höfen, zu beherbergen,
„vielmehr ſelbige, auf Betretten, ſogleich
„fort- und aus dem Land zu ſchaffen."

Den 10. Dec. 1770 wurde auch eine beſondere Inſtruction für die an die Thore verordnete Examinatores, wornach ſich ſelbige bis auf weitere Verordnung wegen der ankommenden Paſſagieres, Waaren und Vieh richten ſollten, durch den Druck bekannt gemacht.

Von andern epidemiſchen Krankheiten wird unter andern in der Lersneriſchen Chronik Th 1. B 2. S. 38. eine angemerkt, ſo der engliſche Schweiß genannt wurde, im Sept. 1529 angefangen und bis Martini gewährt hat; die Kranken ſchwitzten 24 Stunde, darauf waren ſie entweder todt, oder wurden wieder geſund. Als im Jahr 1783 die Ruhr in der Stadt und auf dem Lande graſſirte; ſo wurde, beſonders zum Beſten der Landleute, durch die Stadt-Phyſicos ein kurzer Unterricht, wie ſich ſolche vor der Ruhr bewahren, und dieſelbe heilen ſollten, aufgeſetzt,

und von Obrigkeitswegen durch den Druck bekannt gemacht. Die erſte Spuren der Luſtſeuche trift man hier an im Jahr 1497. ſ. Lerners Chron. Th. 1. B. 2. S. 38.

§. 94.

6) Von den Apotheken.

Der Apotheken waren ſonſt fünf, und iſt in der neueſten Apothekerordnung Tit. 3. §. 1. verordnet, daß es noch zur Zeit bey gedachter Anzahl verbleiben, und keine neue anzurichten verſtattet werden ſollte. Es hat aber der Rath vor kurzem, ſeinem ihm zukommenden Recht in Gnadenſachen gemäs, noch eine ſechste Apotheke erlaubt. Die Taxe der Arzneyen, und was die Apotheker ſonſt noch zu beobachten haben, iſt in der Ordnung der Medicorum und Apotheker enthalten, welche vom Rath zuerſt den 11. Sept. 1668 errichtet, und den 11. Nov. 1686, wie auch im Jahr 1718 erneuert worden. Die letztere iſt unter dem Titel: Reformation oder erneuerte Ordnung des H. R. R. Stadt Frankfurt, die Pflege der Geſundheit betreffend; nebſt dem Tax und Werth der Arzneyen auf 184 S. in 4t. durch den Druck herausgegeben worden.

§. 95.

7) Von noch ſonſtigen hieher gehörigen Verordnungen.

In Anſehung des hieſigen Geſundheitsweſens ſind noch zu verſchiedenen Zeiten folgende Verordnungen ergangen:

1) Die

1) Die fremde Arzneyen betreffend, wurde den 10. Oct. 1780 verordnet, daß ſolche Arzneyen, die mit keinem Kaiſerlichen Privilegio verſehn, zwiſchen den Meſſen gar nicht, in den Meſſen aber nur, wenn ſie vorher vom Sanitätsamt unterſucht worden, in der Stadt und deren Gebiet verkauft oder in den hieſigen Zeitungen bekannt gemacht werden dürften; denen mit Kaiſerlichen Privilegien verſehenen Arzneyen hingegen ſolle zwar der Verkauf jederzeit erlaubt ſeyn, jedoch erſt nach Vorlegung eines ſolchen Privilegii, auch ſollten ſolche zwiſchen den Meſſen niemand anderſt, als den hieſigen privilegirten Apotheken in Commiſſion, gegen billige Proviſion, zum Verkaufe gegeben werden.

2) Um den unvorſichtigen Verkauf der Gifte und gefährlichen, obwohlen auſſerdem in gewiſſermaſſen zur Arzney, wie auch bey verſchiedenen Handthierungen, gebraucht werdenden Materialien und Waaren zu verhindern, und denen dadurch gar zu oft entſtandenen ſchädlichen Folgen für die Zukunft ſorgfältig vorzubeugen, iſt in der Ordnung der Medicor. und Apotheker von 1718 Tit. 3. §. 19, ferner in den beſonders deßhalb ergangenen Verordnungen vom 18 Sept. 1753, und 13. Sept. 1781 denen ſämtlichen Apothekern, Materialiſten oder ſonſt mit dergleichen Materialwaaren handelnden Perſonen auf das nach-

nachdrücklichſte anbefohlen worden: dergleichen Gifte oder ſchädliche Materialien beſonders nur an redliche bekannte Perſonen, jederzeit nur gegen einen zurückbehaltenden und ſorgfältigſt aufzuhebenden Schein, auch nie durch ihre Bedienten, Geſellen oder Lehrjungen verabfolgen zu laſſen. Insbeſondere iſt auch den Apothekern verboten, gar ſtark purgierende, und die Menſtrua, oder Geburt befördernde Medicamente, an wen, und unter was für einem Vorwand es immer wolle, abzugeben, es ſey denn, daß die dergleichen verlangende Perſonen einen ſchriftlichen Schein von einem hieſigen geſchwornen Medico practico vorzeigen könnten. Uebrigens wurde durch die letztere Verordnung auch der Verkauf des ſogenannten Ratten- und Mäuſegifts, wie auch der vom Sanitätsamt nicht unterſuchten Mittel zur Vertreibung des Ungeziefers, völlig unterſagt; und zugleich jedermann erinnert, alle und jede in Erfahrung zu bringende Uebertrettungen gedachter Verordnungen dem Sanitätsamt in der Stille anzuzeigen, damit die einheimiſchen ſowohl, als fremden Uebertretter zur verdienten Strafe gezogen werden könnten.

3) Den 26ſten Jenner 1779 wurde verordnet, daß wegen der bekannten Ungewiß- und Betrüglichkeit der insgemein angegeben werdenden Todeszeichen, inskünftige kein

kein Verſtorbener zur Erde beſtattet werden ſollte, bevor nicht, nach ſeinem Ableben, drey Nächte, unter welchen jedoch die Nacht des Todes mitzurechnen, abgelaufen ſeyen. Ueberdieß ſoll ein jeder Todesfall ſogleich, oder, wenn er ſich die Nacht zugetragen, alsbald früh Morgens darauf dem zeitigen Kirchendiener angezeigt, und ſodann von demſelben (und zwar den Armen ohnentgeldlich) vermittelſt eines Scheines die Erlaubniß gegeben werden, nach Ablauf der drey Nächte auf einen beſtimmten Vor- oder Nachmittag die Leiche zu beerdigen. Wenn aber ein Atteſtat eines hieſigen Medici ausgeſtellt worden, daß an dem abgelebten Körper untrügliche Kennzeichen des Todes vorhanden; ſo kann der Kirchendiener, wenn ſich der Körper nicht wohl drey Nächte durch aufbehalten läßt, den Erlaubnißſchein auf eine kürzere Zeit ausfertigen. Den Todtengräbern iſt daher auch bey Verluſt ihres Dienſtes und noch weiterer Beſtrafung anbefohlen, ohne Vorzeigung und Aushändigung gedachten Begräbnißſcheins kein Grab zu machen. Ueberdieß ſollen die übergebene Atteſtate der Aerzte von den Kirchendienern und die Erlaubnißſcheine von den Todtengräbern, längſtens alle Monate beym Kaſtenamt ordentlich eingeliefert, und bey demſelben Jahrweis zuſammengepackt und aufbewahrt werden.

4) Im

4) Im Jahr 1780 wurde ein Unterricht gegen den tollen Hundsbiß und deſſen Folgen von den Phyſicis zu Frankfurt verfaſſet und auf Obrigkeitlichen Befehl den 18. April im Druck bekannt gemacht.

§. 96.

H) Von milden Stiftungen und ſonſtigen Armen- und andern hieher gehörigen Polizeyanſtalten.

1) Von denſelben überhaupt.

Zur Unterſtützung bedürftiger Perſonen hat man zu Frankfurt durch verſchiedene milde Stiftungen und noch andere Anſtalten beſtens geſorgt; dabey aber hat man auch diejenigen, welche Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit, Unvermögen und ſonſtige Zufälle auſſer Stand geſetzt haben, ihr Brod zu verdienen, von ſchändlichen müßigen und frechen Bettlern wohl unterſchieden.

1) Zur Verpflegung und Verſorgung hieſiger Hausarmen dienet der Allmoſenkaſten.

2) Für ſonſtige Arme und Wayſen iſt das Armen- und Wayſenhaus beſtimmt.

3) Für arme kranke Perſonen dienen die Spitäler und zwar:

a) Für Burger und Beyſaſſen das Burgerhoſpital.

b) Für Fremde das Hoſpital zum heil. Geiſt.

4) Für

4) Für adeliche Jungfrauen und andere ehrbare Frauensperſonen ſind die beyden ſecularisirten Klöſter zur Weiſſenfrauen und zu St. Catharinen gewidmet.

5) Für die Armen beſonderer Gemeinden in der Stadt ſind vorhanden:

a) Der Katholiſche Armenkaſten.

b) Der Reformirte Armenkaſten.

c) Die Niederländiſche Gemeinde.

d) Die Oberländiſche Gemeinde.

6) Sind noch verſchiedene Privatſtiftungen vorhanden.

7) Gehören auch gewiſſermaſſen die verſchiedene Leichencaſſen hieher.

Dieſe milde Stiftungen können gleich den weltlichen Bürgern liegende Güter beſitzen und erkaufen (*), auch ſind ihnen die Güter ihrer Pfleger u. ſ. w. ſtillſchweigends verhypothecirt (**). Es haben überdieß die Nr. 1, 2. und 3. b angeführte Stiftungen noch das Recht, ſich den Nachlaß ſolcher Leute, die bey ihnen unterhalten und verpflegt worden, auch die Allmoſen genoſſen, zueignen zu können, wenn dieſelben keine leibliche Kinder hinterlaſſen (†).

(*) ſ. Orths Anmerk. über Frankfurter Reform. Th. 1. S. 298.

(**) ſ. Orth a. a. O. Fortſ. 1. S. 457.

(†) ſ. Orth a. a. O. Fortſ. 3. S. 15—17. und ebend. Rechtshändel Th. 9. S. 745. u. f.

§. 97.

§. 97.

2) Vom Allmoſenkaſten.

Der Allmoſenkaſten iſt im Jahr 1428 von Meiſter Johann Weißbender von Itzſtein geſtiftet worden. Im Jahr 1438 hat Johann von Holzhauſen die angefangene Stiftung reichlich vermehrt, denen noch viele andere mitleidende Herzen gefolgt. Nach dem 1530ſten Jahre hat er aber erſt ſeine heutige Einrichtung erhalten (*), auch wurde nach dieſer Zeit der vor der Stadt gelegene Guthleuthof mit allen ſeinen Gütern dazu geſchlagen (**).

(*) ſ. Ritters Evangeliſches Denkmahl S. 154.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. K. 7. und Ritter a. a. O. S. 158.

Dieſer Allmoſenkaſten iſt, ſeiner erſten Fundation nach, hauptſächlich für die Hausarmen beſtimmt, welchen dadurch ohne Unterſchied der Religionen, mit wochentlich auszutheilendem Brod und Geld, wie auch mit Kleidern nothdürftiglich geholfen werden ſoll.

Der Allmoſenkaſten hat auch dahin zu ſehn, daß arme Burgerskinder zu Handwerken oder Dienſten angehalten werden, und die deßhalb nöthige Erziehung erhalten. Es hat daher derſelbe mit dem Armen- und Wayſenhaus einen Vergleich getroffen, vermöge deſſen er demſelben vor die Erziehung einer Anzahl Kinder ein Gewiſſes entrichtet.

Auf

Auf Koſten des Allmoſenkaſtens wird auch das ehemalige Tollhaus oder jezo ſogenannte Kaſtenſpital für Wahn- und Blödſinnige unterhalten. Mit der beſſern Einrichtung deſſelben iſt man ſchon ſeit 1735 beſchäftigt geweſen, konnte aber erſt vor wenigen Jahren damit den Anfang machen. Das neue Gebäude wurde im Jahr 1783 fertig.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 56. die Kaſtenordnung von 1735. Kap. 6. das Reichshofr. Concl. vom 29. Jul. 1735 und die auf ½ Bogen in 4to gedruckte Kaſtenamtsanzeige vom 19. Nov. 1777.

Im verfloſſenen 1784ſten Jahr ſind folgende Perſonen vom Allmoſenkaſten verpflegt worden:

1) Wurden 697 Allmoſenzettel an verarmte bürgerliche Perſonen in der Stadt ausgegeben, und wöchentlich Samſtags hierauf eine gewiſſe Anzahl Geld, und auf einen groſen Theil auch Brod ausbezahlt, welches das Jahr durch 18523 fl. und 14400 Laib Brod betragen hat.

2) Sind 921 Perſonen mit neuen Kleidungen von blauem Tuch, nebſt Hemden, Schuhen und Strümpfen verſehn worden.

3) Sind 27 Perſonen vor Rechnung des Allmoſenkaſtens im Armenhaus verpflegt worden.

4) Sind 56 Lehrjungen mit allen Nothwendigkeiten verſehn worden.

5) Wurden 300 Kranke, theils im Hoſpital, theils auſſer demſelben, vor Rechnung des Kaſtenamts curiret, ohne eine groſſe Anzahl, ſo mit Arzney verſehn worden.

6) Sind 458 Knaben und Mädgen zur Schule gehalten, und mit allen benöthigten Büchern verſehn worden.

7) Haben 45 Perſonen wegen äuſſerſter Armuth und andern Nothfällen auſſerordentliche Allmoſen erhalten.

8) Wurden 26 Wisbader Kurzettel ausgetheilt.

9) Sind 29 Blödſinnige auf Koſten des Kaſtenamts im Kaſtenhoſpital verpflegt und erhalten worden.

10) Sind 127 verarmte Perſonen von Kaſtenamts wegen begraben worden.

Die Einkünfte des Allmoſenkaſtens ſind anſehnlich, und werden ſolche durch die Allmoſen, ſo in den Kirchen, wie auch in der Stadt geſammelt werden, ſehr vermehret; wiewohl ſelbige in einer vom Kaſtenamt zu Anfang des 1784ſten Jahres unter der Burgerſchaft ausgetheilten gedruckten Nachricht dennoch, wegen der groſen Anzahl von Armen, wegen ſonſtiger dem Kaſtenamt zu beſtreiten obliegender Ausgaben, wie auch wegen der ſeine auswärtige Ländereyen betroffenen Widerwärtigkeiten, nicht für völlig hinlänglich geachtet worden, um allen das erforderliche Genügen leiſten zu können.

Zu der Verwaltung des Allmoſenkaſtens, und der richtigen Austheilung der Allmoſen ſind 12 Pfleger beſtimmt, und zwar von Seiten des Raths 6, nemlich von jeder Bank zwey; ſodann eben ſoviel von der Bürgerſchaft, nemlich zwey Patrizier, zwey Graduirte und zwey aus der übrigen Burgerſchaft. Dieſe ſollen alle fünf Jahr umwechſeln, jedoch nicht auf einmal, ſondern nach und nach.

Seſſion des Kaſtenamts iſt Mittwochs und Samſtags.

Zur Heilung der armen Kranken iſt ein beſonderer Medicus und Chirurgus verordnet Auch iſt noch ein beſonderer Kaſtenſchreiber, Kornſchreiber und Zinsheber vorhanden. Ueber das Kaſtenhoſpital iſt ein beſonderer Hoſpitalmeiſter geſetzt.

Wegen Verwaltung des Allmoſenkaſtens wurde im Jahr 1735 eine beſondere Ordnung aufgerichtet, welche auch dem zweyten Theil der Mülleriſchen Sammlung der Kaiſerlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Reſolutionen von S. 181 — 201. einverleibt worden. Noch einige andere die Geſchichte dieſes Allmoſenkaſtens betreffende Umſtände können bey Lersner Buch 2. Kap. 7. 8. 9. nachgeſchlagen werden.

§. 98.

3) Von dem Burgerſpital.

Der ſchon oben S. 106. in Anſehung ſeiner von ihm geſtifteten mediciniſchen Anſtalt erwähnte

Dr. Senkenberg verordnete in ſeinem, den 18. Aug. 1763 errichteten Teſtament, daß die jährliche Abnutzungen von dem übrigen Drittel ſeines ganzen Vermögens, welches Drittel damals 31666 fl. ausmachte, an arme Kranke durch die hieſige Phyſicos und Medicos, und unter der Oberaufſicht des Gerichtsſchultheiſen, des erſten Stadt-Syndici und des Senioris des burgerlichen Collegii der 51ger ausgetheilt werden ſollten.

In der Zugabe zu gedachtem Teſtament und Stiftungsbrief vom 16. Dec. 1765 verordnete er weiter, daß, da er annoch verhoffe, durch den Zuwachs ſeines Vermögens die Stiftungsſumme höher zu bringen, und demnach der vor das Armuth beſtimmte dritte Theil derer Einkünften wohl erleiden dürfte, nach und nach, wenn zumal andere chriſtlichgeſinnte wohlhabende Leute zutretten wollten, auf einen Burger- und Beyſaſſenhoſpital, in welchem arme und kranke Burger und Beyſaſſen verpflegt werden könnten, und woran es der Stadt Frankfurt noch fehle (*), zu denken; als wolle er gedachten Executoren und Coexecutoren (zu welchen letztern er nunmehro auch den jedesmaligen Seniorem der Freyherrlich-von Senkenbergiſchen Familie mit ernannte) ſolche Sorge aufgetragen haben.

(*) indem das bisherige und noch unten §. 100. vorkommende Hoſpital zum heil. Geiſt nur für Fremde beſtimmt iſt.

Beyde letzte Willensverordnungen wurden unter dem 3. Sept. 1763 und 13 Febr. 1766 Obrig-

Obrigkeitlich beſtättiget, und einem ſolchen Stifter, wie billig, durch eine beſonders abgeſendete Deputation, wegen gemeiner Stadt dafür Dank geſagt. Wie denn auch ein gleiches Dankerkenntniß von dem Collegio der burgerlichen 51ger den 17. Merz 1766 geſchahe.

In letztgedachtem 1766ſten Jahr kaufte aber der Stifter auch das von Stetzenbachiſche Haus auf der groſen Eſchenheimergaſſe, ohne das Stiftungscapital dabey weiter anzugreifen, und ſah ſich daher nunmehro im Stande, in demſelben ſchon bey ſeinen Lebzeiten, den Anfang ſowohl zu der Einrichtung des oben S. 106. erwähnten mediciniſchen Inſtituts, als auch zu dem Burger- und Beyſaſſenhoſpital machen zu können. Er ernannte auch noch bey ſeinen Lebzeiten auſſer den vier Medicis und Adminiſtratoren des mediciniſchen Inſtituts, noch vier Perſonen aus der Burgerſchaft zur Mitverwaltung gedachten Hoſpitals.

Den 15. Nov. 1772 wurde jedoch dieſer thätige und rechtſchaffene Mann, durch einen in dem Hoſpitalbau gethanen harten Fall, ſchon dieſer Zeitlichkeit entriſſen, und zwar ſo ſchnell, daß die von ihm ſelbſt ernannte Adminiſtratoren nicht einmal mehr Gelegenheit hatten, ſich mit ihm weiter beſprechen zu können. Ihre gänze Vorſchrift beſtand daher jetzo, entweder in denen vorher erwähnten Stiftungsbriefen, oder in beſonderen, von ſeiner eigenen Hand hinzugefügten Zuſätzen und Verordnungen. Dieſe Zuſätze

hatte ſich der Stifter ſchon in dem Hauptſtiftungsbrief und in der Zugabe zu demſelben vorbehalten, und wurden ſolche nunmehro alleſamt von dem Rath genehmiget und beſtättiget.

Das hinterlaſſene Vermögen des Stifters hatte ſich zwar ſeit dem 1766ſten Jahre, aller Bau- und Ankaufskoſten ohngeachtet, beträchtlich vermehrt, dennoch aber reichten die jährliche Einkünfte des fürs Hoſpital vermachten dritten Theils zur Beſchleunigung des Hoſpitalbaus nicht zu; das Collegium medicum entſchloß ſich daher im Jahr 1773, die zum Medicinalweſen beſtimmte zwey Drittheile auf vier nach einander folgende Jahre gröſtentheils dazu zu überlaſſen, verwilligte ſie auch nachher noch auf einige weitere Jahre. Den 21. Merz 1779 wurde es hierauf feyerlich eingeweiht, nachdem es vorher mit einem Spitalmeiſter und verſchiedenen Krankenwärtern u. ſ. w. verſehn, und für dieſe die gehörige Inſtructionen entworfen, auch ein beſonderer Medicus, Chirurgus und Evangeliſcher Prediger dazu angenommen worden. Von dieſer Zeit an wurde auch der Anfang mit der Aufnahme der Kranken gemacht, und zwar nach der Abſicht des Stifters, ohne Unterſchied der Religion Auch wurden allgemeine Hausgeſetze zur Nachachtung ſowohl für die Officianten, als Kranke und Pfründner verfertiget.

Seit der Mitte des 1782ſten Jahres hörten zwar die Verwilligungen des Collegii medici in Anſehung der ad uſus medicos geſtifteten zwey Drittel

Drittel auf, indem ſolche ſeitdem blos zu ihrer eigentlichen Beſtimmung angewendet wurden; dafür aber hatte ſich unterdeſſen das eigene Vermögen des Hoſpitals, durch die Freygebigkeit gutthätiger Perſonen, anſehnlich vermehrt. Unter dieſen Wohlthätern hatte ſich vorzüglich der berühmte Banquier Simon Moritz Bethman auf die edelſte Weiſe ausgezeichnet; indem er, wie man erſt nach ſeinem den 2. Aug. 1782 erfolgten Tode erfahren, derjenige große, bisher aber unbekannte Menſchenfreund geweſen, der innerhalb fünf Jahren das Hoſpital zweymal mit 1800, und fünfmal mit 6000 Gulden baaren Geldes beſchenkt, in ſeinem letzten Willen aber demſelben noch die wichtige Summe von 50000 Gulden vermacht hatte.

§. 99.

4) Das Armen- Waysen- und Arbeitshaus.

Zu Abſtellung des ſchädlichen Gaſſenbettelns wurde den 27. Oct. 1647 vom Rath beſchloſſen, das bisherige ſogenannte Engliſche Haus zu einem Armen- Waysen- und Arbeitshaus zuzurichten. Im Jahr 1675 wurde der Anfang im Bauen gemacht, und, nachdem ſolches etwas in Stand gekommen war, im Jahr 1679 in der Herbſtmeſſe geöfnet.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. K. 12. S. 57.

Dieſes Haus zeichnete ſich unter allen andern hieſigen Stiftungen dadurch aus, daß es nicht,

wie dieſe, gewiſſe Stifter gehabt, die ihr Vermögen zur Errichtung hergegeben; ſondern es wurde ſolches ohne ein ſicheres Capital, blos allein auf die Liebe der Burgerſchaft, und auf deren freywillige Beyträge geſtiftet, und fienge man dermaßen mit Nichts an, daß man am erſten Amtstage das unter die Armen auszutheilende Geld und Brod borgen mußte. Es wurde aber durch freywillige Beyſteuer ſchon im erſten Jahr in den Stand geſetzt, an die 2000 Menſchen nützlich ſeyn zu können.

Den 28. Jun. 1681 wurde denen Vorgeſetzten und Untergebenen dieſes Hauſes eine beſondere Vorſchrift und Ordnung gegeben, und ſolche auch zu jedermanns Nachricht im Jahr 1684 auf 68 S. in 4t. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht.

Zufolge gedachter Ordnung iſt dieſes Haus vor diejenige in der Stadt befindliche arme Manns- und Weibsperſonen, alte und junge, Wittwen und Wayſen, beſtimmt, welche nicht zu dem Allmoſenkaſten und dem Hoſpital zum heil. Geiſt gehören; Jedoch ſoll auch die Burgerſchaft allerdings nicht davon ausgeſchloſſen, ſondern nach Befinden der Umſtände, ein und andere derſelben mit verſorgt werden (*): Ueberdieß ſoll dieſes Haus zugleich auch zu einem Zuchthaus dienen.

(*) welche ſodann, vermöge gewiſſen zwiſchen beyden Stiftungen geſchloſſenen Vergleichen, wie oben S. 208. geſagt worden, auf Rechnung des Allmoſenkaſtens verpflegt werden.

Die Waysenkinder werden in dieſem Hauſe unterhalten und erzogen, bis ſie fähig ſind zu dienen, oder eine Profeſſion zu erlernen. Sonſtige Arme werden theils in dem Armenhaus ſelbſt, theils in ihren eigenen Wohnungen mit Allmoſen verſorgt; die fremden Bettler aber mit einem Weggeld abgefertiget.

Im verfloſſenen 1784ſten Jahre wurden folgende arme Perſonen ohne Unterſchied der Religion verpfleget und unterſtützt:

1) Wurden 184 Perſonen in dem Haus mit Koſt, Kleidung, Information und aller gehörigen Nothdurft wöchentlich verpfleget, worunter dermalen 27 burgerliche waren, für welche das Kaſtenamt den verglichenen Beyſchuß leiſtete.

2) Wurden 940 Perſonen auſſerhalb des Hauſes in 342 Familien in der Stadt, wöchentlich Mittwochs mit einer beſtimmten Anzahl Geldes verſorget, vermöge ihnen zugeſtellten gedruckten Zettels.

3) Sind 28 Knaben und Mädgen auſſer dem Hauſe zu Herrſchaften und Handwerkern verdungen und mit Kleidung unterhalten worden.

4) Sind 139 Knaben und Mägdlein auſſer dem Haus mit Schulgeld und Büchern verſehn worden.

5) Sind 2839 Handwerksgeſellen und andere ordinaire Paſſanten, nach Befinden, mit Wegſteuern abgefertiget worden.

6) Wurden 17 Perſonen, Salzburgiſchen Emigranten, in ſechs Familien, gleichfalls wöchentlich eine ergiebige Beyſteuer gereichet.

7) Wurden 149 ſowohl hieſige, als auch fremde Kranke, und andere hülfsbedürftige Perſonen, theils in wöchentlicher Verpflegung, theils auſſer derſelben, an Handen gegangen.

Zum Unterhalt dieſes Armenhauſes tragen noch gegenwärtig hauptſächlich diejenigen milden Gaben bey, ſo demſelben jährlich zuflieſſen, theils auch wochentlich von Haus zu Haus geſammelt werden. Man hatte ſonſt verſchiedene Lotterien zum Nutzen dieſes Hauſes errichtet, welche aber nunmehro aufhören.

Vor einigen Jahren iſt zum Beſten des Armenhauſes und zu dereinſtiger, im Fall mehrerer Unterſtützung bald anzufangender Seidenfabrike, eine Maulbeerplantage angelegt worden.

Die Adminiſtration des Armenhauſes wird von ſechs Rathsdeputirten, nemlich von jeder Rathsbank zwey, und 12 Mitpflegern aus der Burgerſchaft, worunter zwey Patrizier und zwey Graduirte, geführt; von den letztern wird jährlich der dritte Theil ſeiner Bedienung erlaſſen, und an der Abgehenden Stelle vier andere erwehlt, daß alſo ein jeder derſelben über drey Jahr in der Bedienung verbleibet. Seſſion iſt alle Montags Nachmittag.

Die

Die Hausofficianten ſind ein Hausmeiſter, ein Schreiber, verſchiedene Präceptores, und noch andere Unterbediente. Es iſt auch ein beſtimmter Medicus und Chirurgus in der Stadt dazu angenommen.

§. 100.

5) Vom Hoſpital zum heil. Geiſt.

Das in der Saalgaſſe am Mayn gelegene Hoſpital zum heil. Geiſt war ſchon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts vorhanden, obgleich die dabey liegende Kirche erſt im Jahr 1287 fertig geworden.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. Kap. 16. S. 45.

Es war aber auch ehedem noch in Sachſenhauſen ein beſonderer Hoſpital zu den heil. drey Königen vorhanden, welcher jedoch im Jahr 1452 dem Hoſpital zum heil. Geiſt einverleibt worden.

ſ. Lersner a. a. O. S. 45. 46.

Dieſes Hoſpital iſt vor fremde Arme ohne Unterſchied der Religion, die mit Krankheit in der Stadt überfallen werden, beſtimmt; es wurde jedoch im Jahr 1766 den 13. Aug. verordnet, daß die hier ankommende Handwerksburſche ſich bey dem Eintritt in die Stadt mit Thorzetteln verſehn laſſen ſollten, widrigenfalls ſie, wenn ſie auf der Herberge mit Krankheit befallen würden, in das Hoſpital nicht aufgenommen werden ſollten. Auch die Gefangenen und Maleficanten werden von dieſem Spital verpflegt, wie-

wohl

wohl die dereutwegen aufgewandte Koſten, zufolge der Hoſpitalsordnung c. 1. §. 1. wieder aus dem Aerario erſezt werden.

Es iſt dieſes Spital eine der reichſten Stiftungen in der Stadt, deſſen Reichthum überdieß vorzüglich in Landgütern und Gefällen beſteht, worunter beſonders auch der vor der Stadt gelegene Riedernhof gehöret.

Im Jahr 1725 ließ der Magiſtrat eine beſondere Hoſpitalordnung aufſetzen, welche den 5. Dec. gedachten Jahres zu Stande kam, und durch den Reichshofrathsſchluß vom 22. Febr. 1736 erläutert und beſtättiget worden. Es iſt ſolche ſamt dem ſo eben erwähntem Concluſo in Müllers Sammlung der Kaiſerlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Reſolutionen Abth. 2. S. 153 — 179. anzutreffen. Auch wurden im Aug. des 1766ſten Jahres beſondere Inſtructiones für die Deputirten und Pfleger des Hoſpitals, wie auch für die Officianten deſſelben in den Druck gegeben.

Die Pfleger des Hoſpitals beſtehn in ſechs Rathsdeputirten, nemlich zweyen von der erſten, zweyen von der zweyten und zweyen von der dritten Rathsbank, ſodann ſechs Burgern, nemlich einem vom Haus Limburg, einem vom Frauenſtein, einem Doctore Juris, einem Doctore Medicinæ, und dann zweyen Kaufleuten, wovon ein jeder diejenigen Geſchäfte übernehmen ſoll, deren er am beſten kundig, obgleich in wichtigen Dingen die Einwilligung des ganzen Amts, d. i.

ſämt-

ſämtlicher Pfleger, vonnöthen iſt. Keiner von ſämtlichen Pflegern darf zugleich bey einer von den andern milden Stiftungen ſitzen.

Die zwey Senioren, d. i. die beyden Rathsdeputirten der Schöffenbank, bleiben beſtändig bey dieſem Amte, und kommt es auf dieſelbe hauptſächlich an, gute Ordnung zu machen, alles in gutem Stand und Weſen zu erhalten, auch was beym Amt beſchloſſen worden, zu behöriger Execution zu bringen. Die übrigen Rathsdeputirte und Pfleger aus der Burgerſchaft werden aber alle drey Jahr abgewechſelt. Seſſion des Amts iſt Mittwochs und Samſtags.

Es hat auch dieſes Stift ſeinen Spitalmeiſter, ſeinen Schreiber, Zinsheber, Krankentröſter, und andere Bediente. Auch iſt ein beſonderer Hoſpital-Medicus und Chirurgus vorhanden.

Erſt vor kurzem iſt übrigens der Plan entworfen worden, das Hoſpital auf eine andere Stelle, nemlich auf das ſogenannte Klapperfeld, zu verlegen.

§. 101.

6) Vom Katharinenkloſter.

Das Katharinenkloſter war vormals und ſeit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts ein Adeliches Jungfrauenkloſter nach der Regel des deutſchen Ritterordens. In demſelben befanden ſich 30 Nonnen, welche unter der Aufſicht einer Priorin allezeit verſchloſſen leben mußten. Nach der

Art

Art, wie es damals bey denen deutſchen Ordenshäuſern überhaupt üblich war, war ſolchem auch ein Hoſpital beygefügt, in welchem 20 und mehr arme kranke Weibsperſonen erhalten und verpflegt wurden.

Zur Zeit der Kirchenreformation Lutheri gieng aber mit dieſem Kloſter eine merkliche Veränderung vor. Die Beſtimmung deſſelben bliebe zwar die vorige; denn die Einkünfte deſſelben wurden angewendet zur Unterhaltung ſolcher Frauensperſonen, deren Eltern oder Männer ſich um die hieſige Stadt wohl verdient gemacht hatten; nur wurden die Vorſchriften geändert, nach welchen ſich diejenigen richten ſollten, welche in dieſem Kloſter ihren Aufenthalt nehmen und darinnen ihr Leben beſchließen wollten.

Die Aufnahme der Conventualinnen, welche ſämtlich der Evangeliſchen Lutheriſchen Lehre beypflichten, geſchieht vom Rath, als welcher aus der Zahl derer Frauenzimmer, welche ſich um eine Stelle in dem Kloſter, durch eine Bittſchrift gemeldet, durch die meiſten Stimmen eine erwählt. Es wurde aber bey Rath den 19. Febr. 1750 beſchloſſen, „daß künftig niemand, ſo nicht die „gemeine Laſten fortgetragen, und das Burger„recht beybehalten, hinführo dergleichen Beneſi„cium ſich zu erfreuen habe.“ Solcher Conventualinnen ſind eilf an der Zahl. Sie genießen in dem Kloſter freye Koſt und Wohnung und alle Bequemlichkeiten. Sie können für ſich arbeiten, was ſie nur wollen, und auch, wenn ſie ſich entſchließen

ſchließen zu heyrathen, ohngehindert das Kloſter verlaſſen.

Obgleich der mit dem Katharinenkloſter ſonſt vereint geweſene Spital dem Kloſter ſchon in älteren Zeiten war abgenommen, und in das Hoſpital zum heil. Geiſt verlegt worden; ſo wird doch noch der Stiftung deſſelben von Seiten des Kloſters gemäß gehandelt, indem 27 alte arme Männer, welche nothwendig von der hieſigen Burgerſchaft ſeyn müſſen, und deren Aufnahme von den Pflegern des Kloſters abhängt, daraus mit Allmoſen an Geld und Brod wochentlich verſehen werden.

Hierzu kommen nun noch die ſogenannten Deputatores, d. i. ſolche Perſonen, welche durch ein Rathsdecret an das Kloſter verwieſen worden, daß ſie von den Einkünften deſſelben entweder gewiſſe Stipendia, oder auch eine milde Beyſteuer erhalten ſollen, und deren Anzahl zwar veränderlich, jedoch immer ſehr beträchtlich iſt.

Die Verwaltung des Kloſters beſorgen vier deputirte Herren des Raths. Ueberdieß iſt noch ein beſonderer Keller dabey angeſtellt.

Ein mehreres von dieſem Kloſter und der dabey befindlichen Kirche iſt in der Starkiſchen kurzen Geſchichte der zweyten Evangeliſchen Hauptkirche zu St. Katharinen (Frankfurt 1778. 8.) anzutreffen.

§. 102.

§. 102.

7) Vom Weisfrauenkloſter.

Das Weisfrauenkloſter war ſonſt ein beſchloſſenes Kloſter Ciſtercienſer Ordens. Nach den Zeiten der Reformation Lutheri wurde ſolches im Jahr 1542 von den meiſten Jungfrauen bis auf die Priorin und noch drey Schweſtern verlaſſen, und nachdem ſolche nachher auch abgeſtorben, ſo hat der Rath die ſämtliche Gefälle des Kloſters eingezogen (*), und zum Unterhalt adelicher Jungfrauen und anderer ehrbarer Weibsperſonen beſtimmt, welche darinnen in Koſt und Wohnung freygehalten werden, und deren Anzahl ſich gegenwärtig auf eilf belaufet. Es ſind auch ſolche jederzeit der Lutheriſchen Religion zugethan.

(*) von dem Streit, der darüber mit Hanau wegen der in dieſer Grafſchaft gelegenen Kloſtergüter entſtanden, ſiehe unten.

Zur Aufſicht über dieſes Kloſter ſind drey Herren des Raths, nemlich ein Schöff, ein Herr der zweyten Bank und ein Mitglied der dritten Bank verordnet, welche dieſes ihr Amt bis in ihren Tod, oder bis zur Veränderung ihres Sitzes auf den Rathsbänken behalten. Unter ihnen ſteht ein Kellner oder Schaffner.

§. 103.

8) Vom Katholiſchen Armenkaſten.

Nicht allein beym Bartholomäiſtift befindet ſich ein beſonderer Armenkaſten, ſondern die katho=

katholiſche Gemeinde hat auch noch einen, woraus vorzüglich Mitglieder dieſer Gemeinde unterſtützt werden. Die Vorſteher des leztern Armenkaſtens haben aber vor einigen Jahren, wegen der Abgabe des 10ten Pfennigs von den Armengeldern, Klage wider den Magiſtrat vor dem Reichshofrath erhoben, worauf durch das Concluſum vom 19. Merz 1773 verordnet worden: daß der Magiſtrat pendente lite, und mit Vorbehaltung des einem jeden Theil zuſtehenden Rechts, proviſorie ſowohl die der katholiſchen Gemeinde zu ihrem Armenkaſten legirte 400 fl., als auch die in Zukunft etwa ihr zufließen mögende fernerweite dergleichen Vermächtniſſe, damit die Armen darunter nichts zu leiden hätten, gegen jedesmal darüber inſoweit, jedoch höher nicht, auszuſtellende Caution, als die Decimationsquote jedesmal betragen mögte, an erſagte Armenkaſtensvorſteher unweigerlich ſolle ausfolgen laſſen.

§. 104.

9) Vom Reformirten Armenkaſten.

Die beyden hieſigen reformirten Gemeinden haben zur Verſorgung ihrer Armen einen beſondern Allmoſenkaſten errichtet.

In dem zwiſchen den beyden Gemeinden den 23. Merz 1677 geſchloſſenen Vergleich werden dieſe Armen im dritten Kapitel in drey Gattungen abgeſondert, nemlich: in Burger und Burgerskinder, in arme Beyſaſſen und Schutzverwandten, und in Fremden; die zwey erſtern Gattungen,

tungen, wie auch diejenige Fremden, ſo ſich während ihres hieſigen Aufenthalts ſchon zu einer der beyden Gemeinden geſchlagen, ſollen von der Gemeinde, zu welcher ſie gehören, unterhalten werden: von den blos durchreiſenden, und ſich nicht lange hier aufhaltenden Fremden aber ſollen Franzoſen, Italiäner, Engländer und Niederländer, ſo ordentliche Glieder Französiſcher Gemeinden geweſen, und ſolches darthun können, vornemlich von der hieſigen franzöſiſchen Gemeinde Hülfe zu erwarten haben, hingegen alle andere der deutſchen Gemeinde zur Laſt fallen.

Wegen der zum Beſten des reformirten Allmoſenkaſtens geſchehenen Geldvermächtniſſen ſind zwiſchen dem Magiſtrat und der deutſch-reformirten Gemeinde ſchon vor geraumer Zeit Irrungen entſtanden. Durch ein Kaiſerl. Reſcript vom 20. Aug. 1773 wurde jedoch dem Magiſtrat anbefohlen, die Gemeinde mit der angeforderten Schatzungsabgabe lite in appellatorio pendente, zu verſchonen, fortan auch die quäſtionirte anderweite Geldvermächtniſſe, Schatzungs- und Abzugsfrey an dieſelbe proviſorie aus- und verabfolgen zu laſſen.

§. 105.

10) Von der Niederländiſchen Gemeinde.

Die niederländiſche Stiftung oder ſogenannte niederländiſche Gemeinde hat ihren Namen von denen im 16ten Jahrhundert aus Antwerpen der Religion halber vertriebenen Lutheranern,

nern, wovon ſich eine ziemliche Anzahl zu Frankfurt am Mayn niedergelaſſen.

Damit nemlich die viele Armen und Nothleidende, welche ſich, wie leicht zu erachten, unter ihnen befanden, der Stadt, von welcher ſie ſämtlich ſo liebreich waren aufgenommen worden, nicht allein zur Laſt fielen; ſo entſchloſſen ſie ſich, ihre arme Landsleute und Glaubensbrüder ſelbſt zu unterhalten. Sie brachten daher theils durch Vermächtniß, theils durch einen Beytrag der Bemittelten einen Fond zuſammen, um damit dürftige Glieder ihrer Gemeinde und deren Abkömmlinge nöthigenfalls unterſtützen zu können.

Weil man aber zu Vergröſſerung des Fonds eine Zeitlang für gut befunden hatte, gegen Erlegung eines gewiſſen Stück Geldes, auch andere Evangeliſche Burger in dieſe Geſellſchaft aufzunehmen; ſo ſind in der Folge auch viele andere Perſonen Glieder dieſer niederländiſchen Gemeinde geworden, welche von gedachten Niederländern gar nicht abſtammen.

Der erſte Stiftungsbrief, welcher mit Zurathziehung Caſſiodori Reinii, eines ehemaligen Evangeliſchen Predigers zu Antwerpen, im Jahr 1585 den 31. May zu Frankfurt errichtet worden, hat nur aus vier Artikeln beſtanden. Im Jahr 1716 wurde ſolcher auf 15, im Jahr 1720 auf 18, und in der Folge bis auf 31 Artikel vermehrt. Die beyden erſtern Stiftungsbriefe ſind in der oben No. 211. angezeigten

Schriſt Beyl. 4. 5. zu finden, der von 1716 aber, wie auch ein Extract der 31. Artikel iſt in No. 212. Beyl. I. II. anzutreffen.

Dieſer Gemeinde ſtehn jederzeit vor drey Seniores (nemlich ein abgehender, ein im Amt ſtehender und ein angehender), drey Mittelälteſte und zwey Diaconi. Die Wahl der neuen Vorſteher ſtatt der abgegangenen (*) wird alle Jahr in der Generalverſammlung aller Mitglieder der Gemeinde vorgenommen.

(*) Ein jeder Senior muß drey, und ein jeder Diaconus zwey Jahr lang das Amt verſehn.

Die Einkünfte der Gemeinde beſtehn theils in den Intereſſen von den angelegten Capitalien, theils in der Beyſteuer der Mitglieder der Gemeinde, welche alle halb Jahr durch die Diaconos eingeſammelt wird. Von dieſen Einkünften werden ſodann unter die niederländiſchen Armen theils wochentlich, theils monatlich Allmoſen ausgetheilt. Armen, ſo nicht zur Gemeinde gehören, gleichwohl dieſelbe um eine Steuer anſprechen, erhalten nur dann und wann etwas.

§. 106.

11) Von der Oberländiſchen Gemeinde.

Da man in neuern Zeiten bey der im vorigen §. erwähnten niederländiſchen Gemeinde den Grundſatz anzunehmen angefangen hatte, ohne beſondere Umſtände keine neue Mitglieder weiters in dieſelbe aufzunehmen; ſo vereinigte ſich

ſich im Jahr 1753 eine anderweite Anzahl von 100 hieſigen der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethanen Bürgern, eine ähnliche Stiftung unter dem Namen der oberländiſchen zu errichten, vermöge deren durch vierteljährige Beyträge eines jeden Mitgliedes ein Fond geſammelt, und ſolcher alsdenn ſicher angelegt werden ſollte, um von deſſen Intereſſen künftig benöthigten Mitgliedern und deren Abkömmlingen milde Gaben austheilen zu können, welches alles unter der Aufſicht von vier, durch Mehrheit der Stimmen zu ernennende Verwalter, und noch einem auf gleiche Art zu beſtellenden Ausſchuß, geſchehn ſolle.

Der Stiftungsbrief (*) kam im folgenden 1754ſten Jahre zu Stande, und wurde dem hieſigen Magiſtrat von den Stiftern mit der Bitte überreicht, dieſer neuen Stiftung gleichen Schutz und Vorſchub, wie andern dergleichen burgerlichen Stiftungen für Arme, zu ertheilen. Es erfolgte aber von Seiten des Magiſtrats keine Reſolution darauf.

(*) Es beſteht ſolcher aus ſieben Kapiteln, und iſt in der oben No. 212. angezeigten Schrift in der dritten Beylage anzutreffen.

Unterdeſſen vermehrte ſich die Anzahl der Mitglieder noch weiters. Da aber im Jahr 1762 Verwalter und Ausſchuß dieſer Stiftung von den bis dahin geſammelten Geldern ein Capital auf einen gerichtlichen Inſatz anlegen, und ſolchen daher auf der Stadtcanzley gehörig einſchreiben laſſen wollten; ſo wurde ihnen dieß

bis auf Vorzeigung eines obrigkeitlichen Decrets verweigert, und da ſie um ein ſolches anhielten, daſſelbe den 7. Sept. g. J. abgeſchlagen.

Die gedachten Verwalter und Vorſteher wandten ſich daher an das K. und R. Kammergericht, und würkten unterm 29. Nov. 1762 ein Mandatum cum clauſula an Burgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt aus, welches dahin gieng: „daß ſie klagenden Vorſtehern und Verwaltern weder den Zugang, noch den allen „Bürgern zuſtehenden Gebrauch der Rechtswohlthaten verſagen, ſondern der errichteten „Stiftung gleichen Schuß wie andern wiederfahren laſſen ſollten.“ Der Rath ſuchte in der dagegen eingereichten Exceptionsſchrift deſſen Erſchleichung zu erweiſen, und die ganze Stiftung wegen ermangelnder obrigkeitlicher Beſtättigung als eine unerlaubte Geſellſchaft anzugeben. Die oberländiſche Gemeinde aber berief ſich auf ihr im Jahr 1754 gethanes Anſuchen, auf das darauf erfolgte neunjährige Stillſchweigen des Magiſtrats und auf ihre gute Abſichten, und daß die niederländiſche Gemeinde ehemals völlig und ohne alle obrigkeitliche Beſtättigung errichtet worden.

Nachdem man nun hierüber beym Cammergericht bis zur Duplic verfahren, man auch in verſchiedenen, oben No. 213—216. angezeigten Druckſchriften von beyden Seiten ſeine Sache zu vertheidigen geſucht hatte; ſo wurde deßwegen endlich im Jahr 1778 eine gewiſſe Uebereinkunft getrof-

getroffen, und die oberländiſche Gemeinde als eine ſolche ſeitdem öffentlich erkannt.

Im Jahr 1780 beſchwerte ſie ſich jedoch über die Nichterfüllung der im Jahr 1778 getroffenen Uebereinkunſt beym Reichshofrath.

§. 107.

12) Von noch ſonſtigen Privatſtiftungen.

Auſſer den bisher angegebenen öffentlichen Stiftungen ſind noch verſchiedene Privatſtiftungen vorhanden, welche ſämtlich auf gewiſſen, von einzelnen Privatperſonen dazu beſtimmten Fonds beruhen, auch meiſtens nur von Perſonen gewiſſer Familien verwaltet werden. Dergleichen ſind unter andern:

1) Die Adeliche von Schadiſche Stiftung, geſtiftet durch das Teſtament der Fräulein Anna Sibylla Schad von Mittel-Biberach den 19. Nov. 1732, um ſowohl die Söhne der Ganerben des Hauſes Limpurg bey ihrem Studieren, Reiſen, und Erlernung adlicher Wiſſenſchaften, als auch nöthigenfalls die Ganerben ſelbſt und deren Kinder beyderley Geſchlechts, zu unterſtützen. Die Adminiſtratoren dieſer Stiftung ſind jederzeit Mitglieder des Hauſes Limpurg. Das dazu gehörige Haus zum Paradeiß aber geht von Chur-Cölln zu Lehn, wovon noch unten.

2) Die ſchon oben §. 57. S. 103. erwähnte Vermächtniſſe für das Schulgeld dürftiger Kinder, wie auch die Stipendien für Studierende.

3) Die ſchon oben §. 60. S. 107. angeführte Wittwencaſſen der Evangeliſchen Prediger und Schullehrer.

4) Die Eberhardiſche Stiftung für 12 verwayſte arme Kinder.

5) Die Orthiſche Stiftung für ſechs arme Mädchen und Knaben, welche der erſt vor wenigen Jahren verſtorbene, durch verſchiedene Schriften berühmte Rechtsgelehrte Hr. Dr. Joh. Phil. Orth noch bey ſeinen Lebzeiten errichtet und die Adminiſtration darüber nach ſeinem Tode ſeiner Familie übertragen hat. Die gedachte ſechs armen Kinder werden zu einer gewiſſen Perſon in die Koſt gethan, und erhalten auſſer den benöthigten Kleidern auch die gehörige Erziehung und Unterricht, bis ſie entweder als Mägde verdingt, oder zu einem Handwerksmeiſter in die Lehre gethan werden können, da dann die letztern auch noch während ihrer Lehrjahren einige Unterſtützung erhalten.

6) Die Adliche von Humbracht und von Glauburgiſche Stiftung durch das Teſtament der Frau Maria Philippina von Humbracht, gebohrnen von Glauburg, den 19. Febr. 1776 errichtet, und zur Unterſtützung unbemittelter weiblicher Perſonen der Ganerbſchaft Alt-Limpurg beſtimmt. Die Adminiſtratoren ſollen nach der Stifterin Verordnung in Zukunft jederzeit per majora von den Mitgliedern der Ganerbſchaft erwählt, doch

vor-

vorzüglich dabey auf der Stifterin Familie geſehn werden.

§. 108.

13) Von den Leichencaſſen.

Der hier vorhandenen Leichencaſſen iſt auch hier noch mit wenigem zu gedenken. Es ſind deren ſeit mehrern Jahren verſchiedene aufgekommen, indem ſich entweder ein ganzes Handwerk oder eine ſonſtige Geſellſchaft zuſammen zu einer gewiſſen Caſſe verbunden hat, wozu ein jedes Mitglied entweder vierteljährlich oder monatlich, oder bey jedem Sterbfall etwas weniges einleget, dem Sterbhaus aber im Sterbensfall etwas gewiſſes, oder ſo viel als zu Beſtreitung der Leichenkoſten nöthig iſt, ausbezahlt wird.

Auf ſolche Weiſe that ſich unter andern im Jahr 1753 eine Geſellſchaft von 100 Perſonen unter dem angenommenen Symbolo: Concordiſſimi ſunt, zuſammen, wie auch im Jahr 1754 eine andere von 150 Perſonen unter dem Symbolo: ſincere & conſtanter. Im Jahr 1781 vereinigten ſich beyde Geſenſchaften unter dem Namen, des **Bandes brüderlicher Freundſchaft**, und vermehrten die Zahl ihrer Mitglieder bis auf 300. Alle in dieſe Geſellſchaft aufzunehmende Perſonen müſſen das hieſige Burgerrecht haben, und nicht über 45 Jahr alt ſeyn, obgleich ſeit dem Jahr 1781 nicht mehr auf den Unterſchied der Religion geſehen werden ſoll. Für Einſchreibgebühr zahlt ein jedes Ehepaar

(welches nur für eine Perſon oder ſogenannte Portion gerechnet wird,) wie auch eine unverheyrathete Perſon 2 fl. 30 kr., ſolche aber die Kindesrecht haben, d. i. von einem Mitglied abſtammen, nur 1 fl. 30 kr.; für die Inſcription eines neuen Ehegatten hingegen wird 1 fl., und wenn ſolcher über 50 Jahr alt, noch ein Speciesdukaten drüber in die milde Büchſe bezahlet. Eine jede Perſon zahlt überdieß vierteljährlich 1 fl., und im Fall von den Vorſtehern ein auſſerordentlicher Beytrag für nöthig erkannt wird, 30 kr.; Auſſerdem aber haben die beyden ehemaligen ſeparirten Geſellſchaften ſchon im Jahr 1781 ein Capital von 1250 fl. zuſammengebracht. Von allen dieſen Einkünften werden bey einem jeden Sterbfall 80 fl. ausgezahlt, hingegen von noch ſonſtigen, aber freywilligen Beyträgen in die milde Büchſe ſollen bedürftige Mitglieder der Geſellſchaft unterſtützt werden. Alle Jahr wird zweymal eine Generalzuſammenkunft aller Mitglieder gehalten, und auf derſelben nicht allein von den Vorſtehern Rechnung abgelegt, ſondern auch zur Wahl neuer Vorſteher geſchritten. Ein Mitglied, ſo von hier wegzieht und das Burgerrecht nicht fortſetzt, wie auch diejenigen, ſo nichts mehr beytragen wollen, ſind aller gethanen Zulagen verluſtig, und haben weiter keine Anſprüche mehr an die Geſellſchaft zu machen. Kinder erben das Recht Mitglieder der Geſellſchaft zu ſeyn von ihren Eltern.

§. 109.

§. 109.

14) Von den Polizeyanſtalten gegen das Betteln.

Es iſt ſchon oben §. 98. erwähnt worden, daß beſonders die Abſchaffung des ſo ſchädlichen Gaſſenbettelns zu Errichtung des hieſigen Armen- und Wayſenhauſes Anlaß gegeben hat. Nachdem nun daſſelbe im Jahr 1679 zum Stande gekommen war; ſo wurde alſobald das Gaſſenbetteln gänzlich verboten, auch ſolches durch nochmalige Verordnungen vom 19. Jan. 1686, 28. Dec. 1699 und 15. Febr. 1701 unterſagt.

Fernere Verordnungen in Anſehung der Bettler ergiengen den 2. Febr. 1708, 1. Jul. 1717, 12. April 1729, 14. Febr. 1741, 26. April 1742, 16. May 1743, 3. Jun. 1745 und 24. Oct. 1747.

Den 18. Jan. 1753 wurde endlich eine abermalige Hauptverordnung in Anſehung der Bettler, oder die ſogenannte große Bettelordnung, gegeben, die den 30. Aug. 1764 und 18. Oct. 1770 erneuert, und in welcher verordnet worden:

1) Daß niemand auf den Gaſſeln betteln ſolle (*).

(*) Den 20. Dec. 1781 wurde noch insbeſondere das Betteln am Neuenjahrstage bey Armenhaus- und Schanzenſtrafe verboten.

2) Daß alle fremde Bettler ſich bey Schanzenſtrafe der Stadt hinausbegeben ſollten.

3) Daß

3) Daß niemand die Bettler hegen oder ihnen Unterſchleif geben ſolle.

4) Daß alle hier angekommene Handwerksburſche, wenn ſie binnen der in den Artikeln geſetzten Zeit (*) keine Arbeit bekommen, ſich ſogleich von hier wegbegeben ſollen.

(*) Im Jahr 1773. den 23. Febr. wurde generaliter verordnet, daß müßiggehenden Handwerksburſchen von den Herbergsvätern nicht über acht Tage der Aufenthalt in ihren Wohnungen verſtattet werden ſolle.

5) Daß niemand bey Strafe die zu Aufhebung der Gaſſenbettler patroullirende Soldatencommandos, und die ebenfalls zu dem Endzweck beſtellte Armenknechte in ihren anbefohlenen Verrichtungen hindern ſolle, welcher Punkt nochmals durch verſchiedene beſondere Verordnungen vom 10. Febr. 1757, 2. Jul. 1771 und 20. Dec. 1781 anbefohlen worden.

6) Daß diejenige, ſo bisher auf gewiſſen Tägen an ihren Häuſern Allmoſen ausgetheilt, damit künftighin anhalten und ihre Mildthätigkeit lieber dem Armenhaus zuwenden ſollten.

Mit der Errichtung eines vollkommenen Arbeitshauſes iſt man gegenwärtig beſchäftigt, und es iſt ſehr zu wünſchen, daß eine ſo nützliche Anſtalt bald wirklich zu Stande kommen möchte.

§. 110.

§. 110.

G) Von den Anſtalten wegen der Lebensmittel und anderer zum nothwendigen Unterhalt gehöriger Waaren.

Den wohlfeilen Preis der Lebensmittel, als einen der hauptſächlichſten Gegenſtände der Polizeyvorſorge, hat man bisher in Anſehung des Brodes und Fleiſches, als der nöthigſten Bedürfniſſe, durch die deßhalb den Beckern und Metzgern, zu verſchiedenen Zeiten des Jahres, vorgeſchriebene Taxen, ſoviel möglich, ſtets zu erhalten geſucht (*). Man hat daher auch den fremden Beckern erlaubt, Brod nach hieſigem Gewicht und Preis, und nach vorhergängiger gehöriger Veracciſung, auf den Markttägen in hieſige Stadt zu bringen; ja von den hieſigen Dorfſchaften dürfen alle Tage drey bis vier Becker auf dem Markt damit feil haben (**). Uebrigens iſt zwar auch einem jeden Burger und Beyſaſſen zu ſeinem Hausgebrauch von Galli bis Martini die Ochſen- und von Martini bis Faſtnacht die Schweinſchlacht, ohne Fleiſchaccis davon zu entrichten (†), erlaubt; dafür aber iſt auch verboten, friſches Fleiſch, ſo auſſerhalb geſchlachtet, in die Stadt zu bringen (††). Wegen des angeſetzten Bierpreiſes beſchwerten ſich zu Anfang dieſes Jahrhunderts die Bierbrauer beym Reichshofrath, wurden aber deßhalb durchs Concluſum vom 29. Jan. 1733 lediglich an den Magiſtrat verwieſen.

(*) Die Beſtimmung der Brod- und Fleiſchtaxen iſt in der Viſitationsordnung von 1726 Tit.

Tit. 33. dem Rechenenamt übertragen. Auch ſind auf dem gewöhnlichen Fiſchmarkt beſondere Fiſchſchätzer und Salmenſchnitter angeſtellt. Die Fleiſchconſumtion iſt beträchtlich, indem man rechnet, daß jährlich 4700 Ochſen und über 25000 Hämmel allhier abgeſchlachtet werden; es iſt daher noch beſonders den Metzgern in einer den 9. Jan. 1766 und 1. Oct. 1771 ergangenen Rathsverordnung alle eigenmächtige Erhöhung und Ueberſchreitung des obrigkeitlich angeſetzten Preiſes bey fünf Rthlr. Strafe, und im zweyten Betrettungsfall bey monatlicher Verſchlieſſung der Schirn, nachdrücklichſt verboten, auch durch eine andere Verordnung vom 31. May 1785 feſtgeſetzt worden, wie viel und was für Zugabe zu einem gewiſſen Gewicht guten Fleiſches beygelegt werden dürfe. Den Beckern aber iſt von Rechenenamts wegen den 13. Jun. 1785 anbefohlen worden, kein ander Brod, als nach dem ihnen geſetzten Tax und Gewicht, zu backen und zu verkaufen.

(**) ſ. Rathsſchluß vom 14. Jan. 1721 erneuert und in etwas verändert den 15. Aug. 1775.

(†) ſ. Taxrolle des Fleiſchamts.

(††) ſ. Rathsverordnungen vom 24. Merz 1739, 13. April„ 1756 und 30. May 1780.

Wider die ſchädliche und nur Theuerung verurſachende Vor- und Aufkaufereyen hat man von jeher allerley Maasregeln ergriffen; denn ſo iſt:

1) Denen Frucht- und Mehlhändlern, wie auch Beckern, aller ſchädliche Vorkauf, beſonders des Korns, unterſagt, und haupt-

ſächlich

ſächlich den leztern verboten, denjenigen, ſo Mehl zum Verkauf nach der Stadt bringen, entgegen zu gehn und daſſelbe vor den Thoren abzuhandeln.

ſ. Burgervertrag §. 50. 51. und die Rathsverordnungen vom 1. Oct. 1653, 8. Oct. 1674 und 23. Nov. 1747.

2) Den ſogenannten Hocken iſt der Aufkauf dererjenigen, zum Lebensunterhalt nöthiger Waaren, womit ſie an einem gewiſſen Ort der Stadt handeln dürfen, binnen drey Meilen um die Stadt verboten, und in der Stadt nur nach 10 Uhr, den Freytag aber gar nicht erlaubt.

ſ. die 1690 gegebene Hockenordnung, wie auch die noch fernere Verordnungen vom 13. Nov. 1731 und 23. Jul. 1754.

3) Die Viehhändler und Mezger ſollen kein fremdes Schlacht- und anderes Vieh weder innerhalb zwey Meilen um die Stadt, noch in der Stadt, auſſer dem Viehhof kaufen, um dadurch den ſo ſchädlichen Vorkauf zu verhüten.

ſ. Rathsverordnungen vom 17. Jun. und 16. Oct. 1738, 27. April 1747.

4) Der Vorkauf des am Mayn ankommenden Brennholzes iſt durch die den 16. Nov. 1716 gegebene und den 9. Jun. 1722, wie auch 16. Dec. 1779 erneuerte Brennholzordnung, bey deſſen Verluſt und anderer hohen Geldſtrafe verboten. Und

um

um allem Unterſchleif in dieſem Stück vorzubeugen, auch um zu wiſſen, wie viel Holz ein jeder bekommt; ſo darf nur an diejenige Holz ausgemeſſen werden, welche von dem oben S. 53. erwähnten Holzamte einen beſondern Zettel dazu erhalten haben.

5) Gleichfalls iſt auch zu Verhütung alles Monopolii mit den am Mayn ankommenden Holzkohlen, durch eine Verordnung vom 5. Jan. 1749 die gehörige Vorſehung gethan worden.

Da übrigens beſtändig angefüllte öffentliche Magazine gute Vorbeugungsmittel wider die Theurung ſind; ſo iſt in der Viſitationsordnung Tit. 22. dem Kornamt auferlegt worden, in wohlfeilen guten fruchtbaren Jahren eine ziemliche Anzahl Früchte einzukaufen, und hernach mit Nutzen zu gelegener Zeit wieder zu verkaufen, damit der Fruchtmarkt der Burgerſchaft zu Gutem erhalten werde. Wegen der Theurung des Brennholzes wurde auch im Jahr 1738 von dem burgerlichen Ausſchuß dem Rath die Errichtung eines Holzmagazins vorgeſchlagen, man konnte aber anfänglich deßhalb nicht einig werden, bis endlich die Sache durch ein Kaiſerliches Reſcript vom 30. Sept. 1739 entſchieden, der Vorſchlag der 51ger genehmiget, und ſodann das Magazin wirklich errichtet worden, welches auf Koſten des Aerarii mit Holz angefüllt, und aus welchem bey dem geringſten Holzmangel

das Holz gegen einen geringen Profit an die Einwohner der Stadt verkauft wird.

§. 111.

8) Von den Anſtalten, ſo theils zur Zierde der Stadt, theils zur Bequemlichkeit ihrer Einwohner gereichen.

1) Von Reinhaltung und Freyheit der Straſſen.

Zu welcher Zeit die Straſſen der Stadt zuerſt gepflaſtert worden, finde ich nirgends mit Gewißheit aufgezeichnet, und nur von einigen Plätzen thut Lersner deßhalb Erwähnung. Es iſt aber vor einigen Jahren das Pflaſter in den Hauptſtraſſen der Stadt Chauſſeemäßig angelegt worden. Auch iſt gegenwärtig ein beſonderer Pflaſter- und Gaſſeninſpector angeſtellt, für welchen im Jahr 1776 eine beſondere, aus 19 Sätzen beſtehende Inſtruction gegeben worden.

Auf die Reinhaltung der Straſſen hat man zu Frankfurt von jeher mit allem Ernſte geſehn, laut der vielen deßfalls ergangenen Verordnungen, von denen es genug ſeyn wird nur die neueſten anzuzeigen.

Es wurde nemlich durch ein Rathsedikt vom 9. Febr. 1779 und nochmals den 15. April 1782 von Bauamtswegen anbefohlen:

1) Die Straſſen vor den Häuſern, ſo oft es nöthig ſeyn mögte, wenigſtens aber einmal in der Woche, bis mitten in dieſelbe, und

eben ſo auch die Chauſſeemäßig angelegte, wo aber gegenüber keine Nachbarn wären, ganz, ſo weit ſich die Häuſer erſtrecken, kehren und reinigen, auch den Gaſſenkoth alſobald wegſchaffen zu laſſen; nicht weniger für die Reinigung der hin und wieder an den Häuſern, auf Chauſſeemäßig angelegten Straſſen vergönnten, mit Holz belegten Brücken über die Gaſſen zu ſorgen, und ſolche ebenfalls wochentlich, zum geringſten einmal, aufheben und ausputzen zu laſſen.

2) Nichts weder zu Tags- noch zu Nachtszeiten auf die Straſſen, in die Antauchen, an das Maynufer, an die Stadtmauern, in die Mühlenkanäle u. ſ. w. zu tragen, zu ſchütten oder zu werfen.

3) Keine Kutſchen, Wägen, Karren, Fäſſer, Kiſten, Verſchläge, Holz, Handwerks- und Baumaterialien, Bauſchutt oder ſonſt dergleichen vor den Häuſern ſtehn oder liegen zu laſſen, und überhaupt ſich alles deſſen, was gegen die Reinigkeit der Straſſen lauft, oder deren freyen Durchgang verhindert, zu enthalten; jedoch ſollen die fremden Fuhrleute in Meßzeiten ausgenommen ſeyn, welchen erlaubt ſeyn ſoll in breiten Straſſen ihre Güterwägen vor ihre Herberge, aber in nicht mehr als zwey Reihen, zu ſtellen. Auch ſoll unter dieſem Verbot die Stellung einer Kutſche über Nachts bey einer vorhabenden Reiſe nicht mitbegriffen ſeyn.

4) In

4) In Winterszeiten das Eis und Schnee nicht aus den Häuſern auf die Gaſſe zu tragen, und nach verfloſſenem Winter bey wieder eintrettender gelinder Witterung, vor ſeinem Haus das Eis aufhauen und gleich fortſchaffen zu laſſen. Auch ſollen

5) Diejenige, welche Schweine halten, die Ställe gehörig ſäubern, und die Schweine niemals los und in der Stadt herumlaufen laſſen. Es hat daher der Stöcker den Auftrag, diejenige Schweine, ſo er auf den Straſſen antreffen wird, ſogleich aufzufangen, und nicht anders, als nach bezahltem Löſegeld von 30 kr. und wenn er ſolche über Nacht behalten, 45 kr. wieder frey zu geben, auch die Eigenthümer dieſer Schweine beym Bauamt zur Beſtrafung anzuzeigen. Wie ſolches ſchon den 2. Jul. 1776 und 7. Jul. 1778 verordnet worden.

Alles bey Straf von drey, und nach Befinden mehrern Gulden, auch erfordernden Falls, mit Gefängniß und Leibeszüchtigung, mit Traßklopfen und Wollkratzen im Armenhaus, wie auch nach Beſchaffenheit der Sachen und Perſonen, mit Schanzen und andern dergleichen Strafen; auch ſoll überdieß noch den Halsſtarrigen, die vor ihren Wohnungen ſich befindende Kehrſelhaufen und andere Unſauberkeiten, durch dazu verordnete Leute, in ihre Wohnungen geworfen werden. Ein jeder Anbringer ſoll, nebſt Ver-

ſchweigung ſeines Namens, den dritten Theil der Strafen bekommen, auch ſoll durch das Bauamt und durch die Patrouillen und Nachtwächter ein wachſames Auge auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften gehalten werden. Es hat aber auch das Bauamt ſeines Orts dahin zu ſorgen, daß wegen Reinhaltung der öffentlichen Plätzen, und der dem Fuhrweſen vorzüglich ausgeſetzten Straſſen, welche gleich jenen, auf Koſten des Aerarii geſäubert werden, kein Mangel erſcheinet.

Zum beſſern Ablauf des Regenwaſſers, wie auch des ſonſtigen in Küchen und anderwärts gebrauchten, aber ausgeſchütteten Waſſers, ſind beſondere verborgene Kanäle oder Cloaken vorhanden, in welche dergleichen Waſſer aus den Gaſſen durch an vielen Orten der Stadt angebrachte Oefnungen fließet, und ſo in den Mayn geleitet wird. Die erſten Cloaken, oder, wie man ſie hier nennet, Antauchen, wurden, zufolge der Lersneriſchen Chronik Th. 1. B. 1. Kap. 6. S. 18. zur Zeit der erſten Erweiterung der Stadt im Jahr 862 errichtet, da man über die alten Stadtgräben Gewölber mauerte, Gebäude darauf ſetzte, und ſich derſelben ſeitdem zum Abfluß der Unreinigkeiten bediente. Ein gleiches geſchah im Jahr 1333 bey der zweyten Erweiterung der Stadt, und in der Folge leitete man noch mehrere Kanäle unter der Erde, theils in den Mayn, theils in die ältern und breitern Cloaken; ja man leitete auch von der öſtlichen Seite des Frankfurter Gebiets her ein fließendes Waſſer hinein, welches

welches jedoch die Antauchen nicht immer in gleichem Zug durchſtröhmt (*). So nützlich daher dieſe Antauchen zu Abführung des vielen Unraths ſind, ſo ſchädlich können ſie durch ihre ſchädliche Ausdünſtungen werden, wenn ſie, wie beſonders in heiſſen Sommertagen geſchieht, zu wenig mit Waſſer angefüllt ſind, und der Unrath nicht recht abfließen kann. Aus dieſer Urſache ſind beſondere Grabenfeger angeſtellt, welche die Fortſchaffung gedachten Unraths zu beſorgen haben; auch iſt in der oben angezeigten Rathsverordnung vom 9. Febr. 1779 jedermann verboten worden, Kehrſel oder ſonſtigen dahin nicht gehörigen Unrath in die Antauchen zu ſchütten.

(*) ſ. die oben No. 26. angeführte Schrift S. 143. u. f.

Zu Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit iſt auch eine ſchickliche Einrichtung der heimlichen Gemächer ſehr nöthig. Es werden ſolche zu Frankfurt meiſtentheils in die Erde gegraben und oben zugewölbt; dabey ſollen ſie, zufolge der Frankf. Reform. Th. 8. Tit. 6. §. 7. dergeſtalt erbauet werden, daß der Nachbar nicht dadurch incommodirt wird. Aus Mangel des Platzes aber ſind viele gar nicht in die Erde eingegraben; und obgleich dieß der Reinlichkeit nicht gar ſehr entſpricht, ſo iſts doch als ein unvermeidlicher Uebelſtand anzuſehn. Die Reinigung dieſer heimlichen Gemächer darf nicht bey Tag, ſondern muß bey Nacht geſchehn; es durfte ſolche zwar ſonſten nur der Stöcker verrichten, vermöge

Rathsſchluſſes vom 23. Nov. 1784 ſteht es aber gegenwärtig jedermann frey, auch andere Perſonen dazu zu nehmen, ohne daß denſelben deßwegen irgend ein Vorwurf gemacht werden darf. Uebrigens gehn auch viele heimliche Gemächer in die Antauchen, für welche Erlaubniß aber ein jährlicher Zinß auf die Rechaney bezahlt werden muß.

§. 112.

2) Von der Baupolizey oder der Aufſicht über das öffentliche und Privatbauweſen.

Schon in ältern Zeiten war man zu Frankfurt in Errichtung öffentlicher Gebäuden nicht ſäumig, auch wurde ſchon damals von Obrigkeitswegen manches, das gute äuſſerliche Anſehen der Privatgebäuden betreffendes verordnet. Guter Geſchmack im Bauen war jedoch noch nicht anzutreffen; denn dieſen hat man, wie der Verf. der oben No. 355. angezeigten Schrift S. 43. u. f. richtig bemerkt, erſt ſeit 30—40 Jahren mehr zu beobachten angefangen.

Auſſer den öffentlichen Gebäuden als dem oben Hauptſt. 1. angeführtem Römer und Marſtall, und denen Hauptſt 3. genannten Kirchen (*), iſt noch vorzüglich die im Jahr 1035 von Holz, nachher aber von Stein erbaute Brücke über den Mayn zu merken, wie auch die 17... erbaute Hauptwache und das erſt vor einigen Jahren errichtete Schauſpielhaus und verſchiedene Springbrunnen. An ſchönen Privatgebäuden iſt aber jetzo auch kein Mangel, und man kann

kann unter andern mit allem Recht behaupten, daß Frankfurt gegenwärtig die ſchönſten Gaſthäuſer vor den meiſten Europäiſchen Städten beſitzet.

(*) in Anſehung derer noch beſonders der bey der Bartholomäikirche befindliche Pfarrthurn zu merken, zu welchem im Jahr 1415 der Grundſtein gelegt worden, an welchem aber nachher faſt in die 100 Jahr, nemlich bis zum Jahr 1511, gebaut worden; Im Jahr 1483 hatte dieſer Bau ſchon 332000 fl. gekoſtet. ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 21. Th. 2. S. 22.

Dem oben S. 43. angeführten Bauamte lieget ob, für das Stadtbauweſen und alle dahin gehörige öffentliche und gemeine Gebäude zu ſorgen. Bey neuen Gebäuden und wichtigen Reparationen hat es jedoch des ganzen Raths Einwilligung nöthig, auch der burgerlichen Collegiorum Vorſtellungen anzuhören. Es ſollen auch zu dergleichen Gebäuden keine beſondere Handwerksleute mehr für beſtändig ſalarirt, ſondern, wenn etwas zu thun vorfällt, wozu dergleichen Handwerker vonnöthen, diejenige dazu genommen werden, die das Werk verſtehn, und gute Arbeit um den billigſten Preiß übernehmen. Uebrigens iſt jetzo ein beſonderer Stadtbaumeiſter zur Aufſicht bey den Stadtbäuen angenommen.

ſ. Kaiſerl. Reſol. VI vom 22. Nov. 1725. §. 9. Viſitat. Ordn. von 1726. Tit. 31. Kaiſerl. Comm. Decr. vom 9. Jan. 1731. Neuner Inſtruction von 1732 §. 4. Kaiſerl. Reſcript vom 12. Jul. 1768.

In Anſehung des Privatbauweſens ſind nach und nach folgende Verordnungen ergangen:

1418. und 1455. Daß in breiten Straſſen die Ueberhänge nicht über $1\frac{3}{4}$ Ellen herausgehn, in engen Straſſen aber gar keine gemacht werden ſollten, auch niemand ohne vorhergehende Beſichtigung der Bauherrn und Stadtbaumeiſter einen Bau anfangen ſolle, ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 437. 442. 445.

1445. Daß niemand einen abgebrochenen Bau an Fremde verkaufen ſoll, ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 576.

1466. 1474. und 1485. Daß alle Dächer hinführo mit Ziegeln oder Schieferſtein, und nicht mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden ſollten, ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 22. 23.

1545. Daß die Schoppen oder Wetterdächer vor den Häuſern nicht über 5 Schuh 2 Zoll herausgehn ſollen, ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 461.

1578. (renov. 1611.) in Frankf. Reform 8ten Theil. Daß niemand ohne vorhergehende Beſichtigung des Bauamts ein Haus bauen, noch abreiſſen ſolle; daß kein Haus über drey Stock haben ſolle; daß bey baufälligen und verfallenen Häuſern binnen Jahrsfriſt Anſtalt gemacht werden ſolle, ſolche wieder in guten Stand zu ſtellen; daß niemand

aus

aus einem Haus und Scheuer einen Garten machen ſolle; daß alle Befriedigungen zwiſchen der Nachbarn Häuſer ꝛc. mit Mauern, Wänden oder Planken, und nicht mit Zäunen, gemacht werden ſollen. Uebrigens Beſtättigung ſämtlicher vorhergehender Verordnungen, wie auch Beſtimmungen, wie zwiſchen den Nachbarn wegen der gemeinſchaftlichen Wände, Brandmauern, heimlichen Gemächer, Dienſtbarkeiten u. ſ. w. verfahren werden ſoll.

1708. 7. Febr. Daß niemand hinführo einen neuen Bau führen dürfe, er habe ſich denn, wenn es anderſt die Gelegenheit des Platzes zuläßt, erklärt, eine Brandmauer zu führen, ferner, daß in den engen Straſſen die Ueberhänge nur im erſten Stock, und zwar nicht weiter als ein Schuh lang zugelaſſen ſeyn ſollen. Noch weitere Beſtimmungen wegen Brandmauerſtreitigkeiten unter den Nachbarn, ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 397.

1719. 27. Jul. Daß in allen Gaſſen bey neuen Gebäuden jederzeit das unterſte Stock von Stein erbaut werden ſolle; daß die Ueberhänge nur im erſten Stock, und zwar in breiten Straſſen ein Schuh, in engen aber nur $\frac{1}{2}$ Schuh breit erlaubt ſeyn ſollten; daß in engen Straſſen das erſte Stockwerk nicht über 12 Schuh, das zweyte nicht über 11, und das dritte nicht über 10 Schuh hoch,

in breiten Straſſen aber etwas höher, erbaut werden dürfe; daß in engen Straſſen nur 8—9 Schuh breite Zwerghäuſer erlaubt ſeyn ſollen; daß keine Giebel, ſondern die Dachtraufen von den Häuſern, gegen die Straſſe gerichtet werden ſollen; daß die Dachſparren um $\frac{1}{7}$ kürzer ſeyn ſollen, als der Balken, worauf er ſteht; daß keine Wetterdächer mehr erlaubt ſeyn ſollen; daß die Brandmauern zwey Schuh übers Dach hinausgeführt, und keine Löcher hindurch gemacht, noch Balken hineingelegt werden ſollen, ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 808. und Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 398.

1749. 6. May. Daß die bisherige Bauordnungen genau und beſſer beobachtet werden ſollten, ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 401.

1749. 3. Jun. Daß bey Verbau- und Verdunkelung der aufs Nachbars Garten, Hof oder Haus gehenden Fenſter hauptſächlich auf Urkunden, ſodenn auf die Lage derſelben geſehn werden ſolle u. ſ. w. ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 490. 491.

1762. 18. Febr. Daß die Wetterdächer über den Thüren und Läden, ingleichen die Bögen von Weinſtöcken oder Bäumen über den Thüren und Fenſtern abgeſchaft und weggebracht werden ſollten; wohl aber an deren Stelle Wetterdächlein von Wachstuch errichtet werden dürften.

1771. 28. Febr. Daß bey neuen Gebäuden und beträchtlicher Veränderung der Dächer, auch Anlegung neuer Dachrinnen, das Waſſer nicht mehr durch vorſchieſſende Kändel, ſondern durch einen blechernen, aufrecht-ſtehenden, an den Häuſern herabziehenden Standkändel vom Dach auf die Gaſſen geleitet werden ſolle.

§. 113.

3) Von der nächtlichen Erleuchtung der Gaſſen.

Im Jahr 1707 wurden auf dem Römerberg fünf Nachtleuchten probiret, nach welchen man ſodann durch die ganze Stadt die Nachtleuchten einführen wollte. Es that aber dieſe Probe den geſuchten Effect nicht.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. K. 42. S. 824.

Im Jahr 1711 ließ der Rath am Römer drey Nachtleuchten anbringen. Dieſem Beyſpiel folgten ſodenn die auf dem Römerberg wohnende Burger, welche auch dergleichen an ihren Häuſern anbrachten, und ſolche dergeſtalt unter ſich eintheilten, daß derſelben 14 waren. Der Rath ließ darauf durch ein Edikt vom 9. April g J. öffentlich bekannt machen, daß es jedem erlaubt ſeyn ſolle nach ſeinem Belieben eigene Laternen auszuhängen, oder ſich wegen deren Aushäng- und Unterhaltung mit den Nachbarn zu vergleichen, und daß gegen diejenigen, ſo ſich durch deren Einwerfen als Störer der gemeinen

Straſſen-

Straſſenſicherheit erzeigt, mit willkührlicher Strafe verfahren werden ſolle. Es wurden auch noch in ſelbigem Monat an alle Evangeliſche Kirchen, und rings um den Römer Leuchten gemacht.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 27.

In der Folge wurde bey Gelegenheit der damals hier geweſenen Kaiſerlichen Commiſſion dem Magiſtrat durch ein Kaiſerliches Reſcript vom 6 Oct. 1724 anbefohlen, die Veranſtaltung dahin zu treffen, damit die Stadt zu allgemeiner Sicherheit und Bequemlichkeit, mittelſt Anzündung genugſamer Laternen, bey Nachtzeit beleuchtet werden möge. Es gieng aber eine beträchtliche Zeit darauf, ehe man die viele Schwierigkeiten, ſo ſich wegen Aufbringung eines hinreichenden Fonds, ſowohl zu Anſchaff- und Unterhaltung der Laternen, als auch zur Beſoldung der dazu nothwendig zu beſtellenden Perſonen, hervorgethan hatten, heben konnte. Erſt im Jahr 1761 entſchloß man ſich, die Laternen und übrigen Geräthſchaften aus dem Stadt-Aerario anzuſchaffen, wegen der Unterhaltung aber eine gewiſſe Abgabe auf ſämtliche Häuſer und Gebäude der Stadt zu ſchlagen, worauf ſolches durch einen Rathsſchluß vom 15. Dec. g. J. (*) öffentlich bekannt gemacht, auch die Laternen alsbald aller Orten aufgerichtet und angezündet worden. Da es aber erforderlich war, daß auch der hieſige Catholiſche Clerus und diejenigen Auswärtigen, Fürſten, Grafen u. ſ. w. welche Häuſer in

der

der Stadt beſitzen, die hiezu nöthige Anſtalten, bey denen ihnen zugehörigen Häuſern, nach der bereits angeordneten Eintheilung und Gleichheit vorkehren mögten, verſchiedene derſelben ſich aber hierinnen ſäumig finden ließen; ſo wandte ſich der Rath deßhalb an den Reichshofrath, worauf ihnen ſämtlich durch ein Reſcript vom 24. Aug. 1762 anbefohlen worden, bey einem ſolchen ſowohl zum allgemeinen, als ihrem eigenen Vortheil gereichenden Werk, allen möglichen Vorſchub zu thun: es wurde ihnen jedoch dabey freygeſtellt, ob ſie die dazu erforderliche Koſten vor ſich ſelbſt beſtreiten, oder, nach der von dem Magiſtrat getroffenen Verfügung, ihr dazu erforderliches Quantum ad Caſſam abführen laſſen wollten. Im Jahr 1772 den 10. Jul. erkannte aber der Reichshofrath in Sachen des Stifts zu St. Bartholomäi in Frankfurt contra den Magiſtrat daſelbſt ein Mandatum S. C. ſubhaſtationis caſſatorium, de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi immunitatis eccleſiaſticæ, nec in poſterum via facti, ſed juris procedendo, deſuperque idonee cavendo ac reſtitutorium, derer vom Magiſtrat zur Ungebühr bezogenen Laternengelder betreffend.

(*) iſt auch anzutreffen in Müllers Sammlung der Kaiſerlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Reſolutionen Abth. 3. S. 148.

Gegenwärtig ſind 604 Stadtlaternen vorhanden. Um ſolche zu füllen, ſind in Frankfurt 22, und in Sachſenhauſen zwey Lampenfüller angeſtellt,

geſtellt, wovon ein jeder ſeine gewiſſe Anzahl Laternen zu beſorgen hat, und die ſich in Anſehung des Anzündens nach einem gewiſſen gedruckten Laternenkalender zu richten haben. Es iſt ein beſonderer Laternenſchreiber und Laterneninſpector vorhanden, auch vermöge Reichshofraths-Concluſi vom 13. Nov. 1767 ein burgerlicher Gegenſchreiber. Zu Beſtreitung der Salarien und Unterhaltungskoſten muß der Eigenthümer eines jeden Hauſes ohne Unterſchied etwas gewiſſes beytragen, und ſind deßhalb die ſämtliche Häuſer und Gebäuden der Stadt in acht verſchiedene Claſſen eingetheilt, wovon ein jedes in der erſten Claſſe jährlich 10 fl, in der zweyten 8 fl., in der dritten 6 fl, in der vierten 5 fl, in der fünften 4 fl., in der ſechſten 3 fl, in der ſiebenten 2 fl. und in der achten 1 fl beyzutragen hat. Sämtliche Gebühren müſſen, zufolge Rathsſchluſſes vom 18. Febr. 1762 wenigſtens alle Vierteljahr, noch vor Ende deſſelben aufs Bauamt gebracht und daſelbſt in die den Eigenthümern zugeſtellte beſondere Büchlein quittirt werden. Zur Sicher- und Bequemlichkeit der fremden Handelsleute wurden nachher auch Laternen an den Meßläden ſowohl auf dem Römerberg und Weckmarkt, als auch an dem Mayn aufgerichtet, und daher gedachte Läden vermöge Rathsſchluſſes vom 2. Jul. 1777 mit einem verhältnißmäſſigen Anſchlag des Laterngeldes belegt, und nach dem Unterſchied der Gröſſe in vier Claſſen zu einer meſſentlichen Abgabe von reſp. 36, 24, 12 und 6 Kreuzer taxirt.

Den

Den 16. April 1765 wurde auch verboten, die Stadtlaternen an den alten Häuſern, welche neu erbaut werden, ohne Vorwiſſen des Bauamts hinweg zu nehmen.

§. 114.

4) Von Tragſeſſeln, Miethkutſchen ꝛc.

Im Jahr 1709 erhielt ein gewiſſer Mehl vom Rath ein Privilegium auf ſechs Jahre wegen Errichtung der Portechaiſen (*). Den 14. May wurde der Anfang damit gemacht, und ſowohl damals, als auch noch nachher den 5. Dec. 1741 (**) beſondere Tragſeſſelordnungen bekannt gemacht, worinnen die Taxe und das Verhalten der Träger vorgeſchrieben worden.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. K. 42. S. 824.

(**) Dieſe Tragſeſſelordnung iſt auch anzutreffen in dem oben No. 288. angeführten Wahl- und Krönungsdiario Kaiſer Carl VII. S. 225.

Oeffentliche Miethkutſchen oder ſogenannte Fiacres an gewiſſen Orten der Stadt trift man hier nicht an, ob ſie gleich ſchon im Vorſchlag geweſen. Es iſt aber dafür im Jahr 1780 eine beſondere Taxe für die Lehnfuhren der Lehnkutſcher publicirt, auch verordnet worden, daß ſich kein hieſiger Burger oder Beyſaß, mit Lehnfuhren, von welcher Gattung ſie auch ſeyen, um Lohn, weder innerhalb der Stadt, noch aufs Land, zu Spazierfahrten, (die Bockenheimer Kirchenfahrten ausgenommen) oder weiteren Touren, abgeben ſolle, wenn ihm dieſe Nahrungsart

bey

bey dem Burgerwerden oder der Schutzerlangung nicht namentlich verliehen worden (*); jedoch ſolle den Gaſtwirthen noch fernerhin erlaubt ſeyn, die bey ihnen logirende Fremde mit ihrem Geſchirr um den Lohn zu führen.

(*) Von einem deßhalb vorher im Jahr 1775 — 1777 geführten Proceß ſiehe Orths Rechtshändel Th. 16. S. 127 — 138.

Zur Ueberfahrt über den Mayn ſind gewiſſe Färcher beſtellt; Es iſt daher den 11. Jul. 1702, 14. Aug. 1710 und 26. Aug. 1756 allen und jeden Fiſchern und deren Söhnen, imgleichen auch den ſogenannten Bleichmännern, ausdrücklich verboten worden, ſich des Ueberfahrens über den Mayn an ungewöhnlichen Orten, ſowohl ober- als unterhalb der Stadt, zu enthalten.

§. 115.

J) Von öffentlichen Spaziergängen, Schauſpielen und andern Vergnügungen.

Für das Vergnügen der Burger eines Staats Sorge zu tragen, und ſolche an Ergötzlichkeiten keinen Mangel leiden zu laſſen, iſt Pflicht des Regenten, iſt einer guten Staatskunſt gemäs. Die Polizey ſucht aber, wie billig, auch hierinnen allen Unordnungen vorzubeugen.

An öffentlichen Spaziergängen in und nahe bey der Stadt fehlt es nicht. Im Jahr 1705 wurde die Allee vor dem innern Gallenthor, und im

im Jahr 1712 die auf dem Roßmarkt angelegt, auch wurde vom Jahr 1766 an um das ganze Glacis auſſerhalb der Stadt eine Allee gemacht. Hieher iſt auch die Promenade auf dem Stadtwall und ſogenannten Fiſcherfeld zu rechnen. Auf die muthwillige Verletzung der in dieſen angelegten Spaziergängen befindlichen Bäume wurde durch die Rathsedikte vom 18. Merz 1745, 20. Jun. 1750, 15. Jun. 1752 und 22. Nov. 1768 Schanzen- oder andere ſchwere Leibesſtrafe geſetzet.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Schauſpiele iſt zu einleuchtend, als daß man ſolche, beſonders in einer Stadt wie Frankfurt, miſſen ſollte. Mit Erlaubniß des ganzen Raths (*) durften dergleichen ſchon ſeit langer Zeit, beſonders während der Meſſen, gegeben werden. Jedoch iſt bis noch vor wenigen Jahren kein beſonderes Schauſpielhaus vorhanden geweſen, ſondern theils bretterne Hütten, theils von Privatperſonen errichtete Gebäude dazu gebraucht worden, bis endlich nach verſchiedenen Debatten zwiſchen dem Rath und den burgerlichen Collegiis ein ſolches im Jahr 1782 zu Stande kam. Eine Polizeyverordnung, wie man ſich bey dem Ab- und Zufahren der Chaiſen u. ſ. w. zu verhalten hat, enthält der Rathsſchluß vom 17. Sept. 1782.

(*) ſiehe Taxrolle des Rechenеyamts.

Seiltänzer, Gaukler, Luſtſpringer u. ſ. w. erhalten bisweilen und beſonders in den Meſſen

von den Burgermeiſtern (*) die Erlaubniß, ſpielen zu dürfen, um auch hiedurch etwas zum Zeitvertreib der Zuſchauer beytragen zu können.

(*) ſ. Taxrolle des Rechenenamts.

Oeffentliche Concerte, an welchen jedermann Antheil nehmen kann, werden im Winter verſchiedene gehalten. Auch werden zu dieſer Zeit im ſogenannten rothen Hauſe wöchentliche Bälle angeſtellt.

Das erſte Caffeehaus wurde zu Frankfurt, zufolge der Lersneriſchen Chronik Th. 1. B. 1. S. 28. im Jahr 1689 errichtet. Gegenwärtig ſind deren drey.

Das ſogenannte Vauxhall im rothen Haus iſt in Meßzeiten ein vortrefliches Hülfsmittel zur Unterhaltung für hieſige und fremde Perſonen. Auſſerdem ſind aber auch noch gewiſſe Geſellſchaften oder ſogenannte Collegia vorhanden, in welchen ſich eine gewiſſe Anzahl Perſonen vereinigt, die zu ihren täglichen Verſammlungen beſondere Zimmer gemiethet, und ſolche mit allen erforderlichen Meubles verſehn haben. Zu dieſen Geſellſchaften haben jedoch nur Mitglieder und deren Gäſte einen Zutritt.

Wirths-, Gaſt-, Wein- und Bierhäuſer ſind genug vorhanden, jedoch wurde den 15. Jul. 1756 allen hieſigen Burgern, Beyſaſſen und Einwohnern bey ohnausbleiblicher Geld-, Schanzen- und ſchweren Leibesſtrafe verboten, ſich des übermäſſigen Trinkens und Zechens bis in die ſpäte

Nacht,

Nacht, beſonders an Sonn- und Feyertägen, am meiſten aber alles Geſchreyes, Tumults, Zänkerey, Schlaghändel und Widerſetzung der Wachten, Patrouillen und Nachtwächtern in denen Häuſern ſowohl, als auf den Gaſſen, zu enthalten. Die ſonſt auf Sonntägen an öffentlichen Orten verbotene Muſik wurde durch einen Rathsſchluß vom 17. April 1783 nach geendigtem Abendgottesdienſt wieder erlaubt.

Unter die hieſigen Luſtbarkeiten gehört auch noch das Scheibenſchießen, welches wie noch an vielen andern Orten, alſo auch noch hier, im Gebrauch iſt. Die Bürger, welche an dieſer Luſtbarkeit hauptſächlich Theil nehmen, formiren eine eigene Schützengeſellſchaft. Dieſen Schützen ſind zum gewöhnlichen Schießen gewiſſe Schießſtände angewieſen. Auſſerdem wird aber auch denſelben zu Zeiten erlaubt, ein Haupt- Kunſt- und Ritterſchießen im freyen Felde zu halten, wozu aus dem Stadt-Aerario zur beſten Gabe eine gewiſſe Summe hergegeben wird, und wozu alsdenn die benachbarte Schützen öffentlich eingeladen werden. Siehe davon noch mit mehrerem unten.

Verbotene Vergnügungen ſind

1) alle Hazardſpiele, vermöge der Rathsedikte vom 1. Jul. 1745, 8. Sept. 1750, 26. Sept. 1752, 2. Jan. 1759, 7. Febr. 1760, 5. Nov. 1761 und 21. Jan. 1779.

2) Die ſogenannte Kirchweyhen auf den hieſigen Dorfſchaften, welche durch einen

Rathsſchluß vom 12. Febr. 1771 abgeſchaft worden.

3) Das Maynbaden um und gleich über der Maynbrücke, wie auch zwiſchen der Stadt und denen nach der Windmühle bis nach dem Grindbrunnen hinziehenden Gärten und Bleichen, ſ. Rathsverordnung vom 15. Jun. 1773.

Anm. Seit 1773 ſind deßwegen verſchiedene verſchloſſene hölzerne Badhäuſer errichtet worden.

4) Die Muſik und das Tanzen in öffentlichen Häuſern während der Advents- und Faſtenzeit, auch auf den hohen Feſttägen, ſ. Rathsverordnung vom 17. April und 21. Oct. 1783.

§. 116.

A) Von Prachtgeſetzen, oder Polizeyverordnungen in Anſehung des Luxus.

Die Ueppigkeit oder der ſogenannte Luxus iſt bekanntlich eine von denjenigen Materien, welche unter den Polizeyverſtändigen am meiſten ſtreitig iſt. Einige ſehen ſolchen als die Quelle der Wohlfahrt eines Staats an, andere hingegen betrachten ihn als die ſchädliche Quelle alles Uebels und aller Unordnungen in demſelben.

In Demokratien und Ariſtokratien hält man insgemein eine ſtarke Einſchränkung der Ueppigkeit für nützlich. Wie aber, wenn ſolche einen großen, beſonders auswärtigen Handel treiben?— Bey dieſen ſcheint es wohl nöthig zu ſeyn, eine Aus-

Ausnahme zu machen, weil ſonſten entweder die Handlung darunter leidet, oder dergleichen ſtrenge Prachtgeſetze nicht beobachtet werden.

In Frankfurt wurden ſchon in den ältern Zeiten verſchiedene eigentlich ſogenannte, den Kleiderpracht, und die Verſchwendung bey Hochzeiten, Kindbetten und Begräbniſſen betreffende Polizeyordnungen gegeben. Eine der älteſten aus dem 15ten Jahrhundert iſt in Orths Zuſätzen zu ſeinen Anmerkungen S. 387—396. anzutreffen. Fernere Polizeyordnungen wurden in den Jahren 1577. 1598. 1625. 1631. 1636. 1640. 1644. 1646. 1671 und 1680 publicirt. Es hat aber ſchon Lersner im 1ſten Theil ſeiner Chronik S. 314. angemerkt, daß ſolche ſtets überſchritten worden.

In der Conſiſtorialordnung von 1728 Tit. 7. §. 17. wurde aber verordnet, daß eine neue Polizeyordnung, nemlich wie ſich jeder Standsgebühr nach, zu verhalten, und wie die Uebertretter zu beſtrafen ſeyen, verfaſſet werden ſolle. Es wurde daher eine neue aufgeſetzt, und ſolche den 15. Aug. 1731 den ſämtlichen Burgercapitains und noch zweyen Burgern aus jedem Quartier in Gegenwart der Burgermeiſter und der zwey oberſten Conſiſtorialaſſeſſoren vorgeleſen, auch einem jeden Capitain eine Abſchrift davon, mit der Erinnerung zugeſtellt, ſolche in ihren Quartieren zu publiciren. Sie wurde auch gedruckt auf 15 S. in 4t. Von Seiten der damals hier geweſenen Kaiſerlichen Commiſſion wurde ſodann verordnet, daß die auf ſolche Weiſe im Römer und in den

Quartieren publicirte neue Polizey- und Kleiderordnung den 7. Oct. g. J. ihren würklichen Anfang nehmen ſolle, auch wurde ſolches durch ein beſonderes Rathsdecret, welches ſowohl gedruckt, als auch von den Canzeln abgeleſen worden, öffentlich bekannt gemacht (*). Allein die tägliche Erfahrung lehrt, daß auch dieſe Polizey- und Kleiderordnung nicht mehr beobachtet wird.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 255.

§. 117.

L) Von beſonderen, blos allein die Juden betreffenden Anordnungen.

Der Regel nach kommen zwar alle Polizeyanſtalten ſämtlichen Einwohnern der Stadt, und alſo auch den Juden zu gute, auch haben ſie alles dasjenige zu beobachten, was von Polizeywegen den andern Einwohnern vorgeſchrieben iſt; allein da ſie keinen Antheil an den hieſigen milden Stiftungen haben, indem ſolche blos allein für die chriſtlichen Einwohner beſtimmt ſind, auch noch verſchiedenes anderes hieher gehöriges anzumerken, ſo blos allein die Juden betrift; ſo ſoll hier noch mit wenigem insbeſondere davon geredet werden.

Von den verſchiedenen Einſchränkungen, denen die Juden auſſerhalb ihrer Gaſſe und in Anſehung der Chriſten unterworfen ſind, iſt ſchon oben Abſchn. 3. Hauptſt. 2. S. 242. u. f. Meldung gethan worden. Auch iſt ſchon daſelbſt

S. 251. erwähnt worden, wie daß den Jüdiſchen Baumeiſtern oblieget ſo viel möglich, das Ihrige zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung in der Judengaſſe beyzutragen. Durch die nahe gelegene Conſtablerwacht kann übrigens noch allem Tumult und Stöhrung der öffentlichen Sicherheit in gedachter Gaſſe aufs ſchleunigſte vorgebeugt werden.

Nicht mit Unrecht beſchuldigen verſchiedene Reiſebeſchreiber die hieſige Judengaſſe einer groſſen Unſauberkeit, obgleich der Verfaſſer der oben No. 26. angezeigten Schrift ſie S. 103. und 152. u. f. deßwegen zu vertheidigen ſucht. Vermöge Stättigkeit §. 43. ſollen aber die Juden aus ihren Häuſern, ſo Fenſter auf der Burger Gärten haben, in ſolche keine Unreinigkeit ſchütten, noch werfen.

Laut Stättigkeit §. 42. 44. ſollen die Juden die Häuſer, darinnen ſie wohnen, in aller Beſſerung und guter Dachung erhalten, jedoch ſollen ſie nicht das geringſte abbrechen, noch erbauen, es ſey denn zuvor ſolches angezeigt und beſichtiget worden. Zufolge des 45ſten §. ſollen ſie keine Ueberhänge, auch nicht über drey Stock bauen, wie denn ihnen ſolches durch einen Rathsſchluß vom 12. Nov. 1696 (*) nochmals anbefohlen worden.

(*) ſolcher iſt auch bey Orth in Anmerk. Fortſ. 3. S. 435. anzutreffen.

Da die Juden, wie ſchon geſagt, keinen Antheil an den hieſigen milden Stiftungen haben; ſo müſſen ſie ihre Armen ſelbſt verſorgen. Sie

haben daher auch ihr eigenes Hoſpital, bey welchem die Hoſpitalmeiſterſtelle ein jeder vermögender Jude einmal in ſeinem Leben verſehn, oder ſich deßhalb abkaufen muß, dergeſtalt, daß, wenn er geſtorben, ohne daß er ein ſolches gethan, ſeine Erben 500 fl. dafür zahlen müſſen. Wegen der Judenärzte wurde den 9. Febr. 1747 bey Rath beſchloſſen: „daß man inskünftige nicht „mehr als drey Juden-Medicos hier geſtatten „und alſo einen abſterben laſſen, auch den jü„diſchen Baumeiſtern anbefehlen ſolle, dieſe „Zahl nicht zu excediren, oder ohne E. Hochedl. „Raths Conſens mehrere anhero zu berufen; „auch hätte löbl. Rechenen- und Schatzungsamt „dahin zu ſehen, daß ohne genügliche Unterſu„chung und obrigkeitliche Einwilligung hinführo „keiner mehr eingeſchrieben würde.“ Im Jahr 1772 den 12. May wurde übrigens von Obrigkeitswegen verordnet, daß die Betteljuden nicht mehr in die Stadt eingelaſſen werden, und das in der Judengaſſe befindliche Bettelgeſinde die Stadt ohnverzüglich verlaſſen ſolle; daher auch ſolches an eben dem Tage in der Judenſchule öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine von den Jüdiſchen Vorſtehern im Jahr 1715 errichtete Kleiderordnung iſt in Schudts Jüdiſchen Merkwürdigkeiten Th. 4. Continuat. 3. S. 77. u. f. anzutreffen.

§. 118.

§. 118.

M) Von der Polizey auf dem Lande.

Wider das ſchädliche Diebs- Raub- und Zigeuner- ſodann herrenloſe Jauner- Wildſchützen- auch müſſig- und liederliche Bettelgeſind wurde den 20. Dec. 1726 vom Oberrheiniſchen Kreyß eine ſcharſe Verordnung gemacht. Den 9. Merz 1763 und 18. May 1764 wurden ähnliche Oberrheiniſche Kreysedikte allhier bekannt gemacht. Auch wurde den 7. Jan. 1757. den hieſigen Wartmännern von Rathswegen anbefohlen, die Bettelleute aus dem Territorio wegzutreiben. In Anſehung der Diebſtähle auf dem Felde und in den Gärten ergiengen aber unterm 22. April 1751, 4. Aug. 1761, 2. Aug. 1763 u. f. verſchiedene ſcharſe Verordnungen.

Wegen der in denen vor den Thoren der Stadt und binnen der Landwehr gelegenen Höfen und Gartenhäuſern ſich etwa ereignenden Feuersbrünſten wurde den 13. Jul. 1751 verordnet, daß ſolche alsbald ſowohl von den Thürnen, als Thoren auf der Hauptwache, und von ſolcher den Burgermeiſtern, wie auch den Capitains der zwey nächſten an beſagten Thoren befindlichen Quartiere angezeigt werden ſollten; die Sprißen der gedachten zwey Quartiere ſollten aber alsdenn ſogleich, jedoch ohne weitern Lermen in der Stadt zu machen, hinausgeführt, und das zunächſt liegende Thor ſo lange, auch bey Nacht, offen gelaſſen werden, bis diejenige, ſo da haben löſchen helfen, wieder hereingekommen.

Vermöge Frankfurter Hoſpitalsordnung vom 5. Dec. 1725 (ſ. oben S. 220) Kap. 1. §. 1. lit. e. ſollen in das in der Stadt befindliche Hoſpital zum heil Geiſt keine Kranke von den hieſigen Dorfſchaften aufgenommen, ſondern ſolche von der Gemeinde, in welcher ſich dieſe befinden, verpflegt werden. Als aber im Jahr 1737 von Landamtswegen bey Rath vorgebracht worden, ob es nicht beliebt werden wolle, daß auf Beſcheinigung des Amts, die auf hieſigen Stadtdorfſchaften ſich etwa befindenden ſehr armen und beſonderer Umſtänden halber benöthigten alten Unterthanen und elternloſen Wayſen mit einer milden Beyſteuer aus dem Armenhaus zu verſorgen ſeyen, als wozu ſolches nicht ungeneigt zu ſeyn ſchiene? ſo wurde bey Rath den 22. Aug. g. J. beſchloſſen, daß man nach dieſem Vorſchlag, bey ohnehin zu vermuthender guten Moderation des Landamts verfahren, jedoch, daß ſolches jedesmal bey Rath vorgebracht werden ſolle.

Die meiſten durch das hieſige Gebiet gehenden Landſtraſſen ſind nunmehro Chauſſeemäſſig angelegt. Als man jedoch vor einigen Jahren bey der nach Friedberg ziehenden Landſtraſſe zur Vermeidung aller Krümmen einen Durchſchnitt durch verſchiedene burgerliche Güter machen wollte, die beyden burgerlichen Collegia ſich aber darüber beſchwerten; ſo wurde zu Ausweichung und Abhelfung der auf dieſe Weiſe ſich äußern wollenden Beſchwerlichkeiten, durch einen Reichshofrathsſchluß vom 20. Aug. 1779 anbefohlen: die bereits

reits in gerader Linie gebaute Straſſe an die alte Landſtraſſe anzuſchließen.

Zur Aufſicht über die Wege ſind beſondere Wegmänner beſtellt, welche ſich auf denſelben täglich einfinden, die Wagengleiſen zuſchleifen ſollen u. ſ. w. (*). Im Jahr 1784 den 24. Febr. wurde übrigens verordnet, daß alle den Wegen, Chausſeen und Fußpfäden ſo ſehr ſchädliche Dachkändel und Rinnen an den Gartenhäuſern und ſonſtigen Gebäuden vor der Stadt weggeſchaft, und anderwärtshin geleitet werden ſollten.

(*) ſ. des Wegmanns Eyd und Inſtruction in Orths Zuſätzen zu Anmerk. S. 159.

Um den auf den hieſigen Dorfſchaften eingeriſſenen Mißbräuchen bey den Dorfhochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängniſſen zu ſteuren, wurde den 7. Jun. 1774 vom Rath eine beſondere Verordnung gegeben (*), worinnen der bey jeder von dieſen Feyerlichkeiten höchſtens zu machende Aufwand, wie auch die Zeit der Trauer u. ſ. f. beſtimmt worden. Den 1. Febr. 1780 wurden auch die Rathsedikte vom 9 Jun. 1584, 6. Jun. 1616 und 1646, den Wucher und leichtſinniges Borgen, beſonders gewinnſüchtiger Juden, vornemlich in Anſehung des Landvolks, wieder erneuert und zugleich erweitert.

(*) dieſelbe iſt auch der Conſiſtorialordnung Edit. von 1774 beygedruckt.

Die erſte Nachricht einer in hieſiger Stadt und deren Gebiet graſſirten Viehſeuche iſt bey Lersner Th. 1. B. 2. S. 58. anzutreffen, und

zwar

zwar unter dem Jahr 1682. Der Rath ließ damals einige dagegen gut befundene Recepte öffentlich den 17. Jul. anſchlagen. Fernere Verordnungen wegen der Hornviehſeuche in dem hieſigen Territorio ſowohl, als auch in der Nachbarſchaft ergiengen den 24. Aug. 1730, den 18. Oct. 14. Nov. 27. Nov. und 13. Dec. 1742, 4. Oct. 1768 und 30. Nov. 1776. In den neueſten Zeiten graſſirte dieſe Seuche beſonders in den Jahren 1777 und 1778. Es wurden deßwegen damals folgende Anordnungen von Rathswegen gemacht:

1) Wurde den 24 Jun. und 28. Oct. eine 8 Bogen ſtarke Verordnung und Gebrauchsvorſchläge gegen die Viehſeuche durch den Druck bekannt gemacht, und darinnen die Theilung der Viehheerden, die baldige Anzeige des kranken Viehs und deſſen Abſonderung von dem geſunden in den Ställen, und verſchiedene Präſervativ- und Curativmittel, ſodann eine ſorgfältige Vergrabung des todten Viehs u. ſ. w. anbefohlen. Es wurde auch von Rathswegen die Halleriſche Abhandlung von der Viehſeuche zum dienlichen Gebrauche auf 2 Bogen in 8. gedruckt.

2) Wurde den 21. Oct. verordnet, daß wegen der Viehſeuche keine Schafe oder Wolle und daraus fabricirte Sachen paſſiret werden ſollten, als ſolche, welche mit obrigkeitlichen Päſſen verſehen wären.

3) Wurde

3) Wurde den 21. Nov. ebenfalls zu Abhaltung der Viehſeuche verordnet, daß alle Hunde vor der Stadt eingehalten werden, oder die Eigenthümer gewärtig ſeyn ſollten, daß ſolche todtgeſchlagen, ſie auch zu nahmhafter Strafe gezogen werden würden.

4) Den 25. Nov. wurde bekannt gemacht, daß wider diejenige aus der Burgerſchaft und von den Landesunterthanen, welche ſich wagen möchten, dem zur täglichen Viſitirung der Ställe beſtellten, und eidlich verpflichteten Perſonen den mindeſten Widerſtand zu thun, ſogleich mit den nöthigen Zwangsmitteln fürgeſchritten, und dieſe Vermeſſenheit mit ſchwerer Geld und nach Befinden mit Gefängniß- und Leibesſtrafe geahndet werden ſolle.

5) Den 8. Dec. wurde verboten, fremdes Melk- oder Zuchtvieh zu kaufen, jedoch dieſes Verbot nachher den 7 May 1778 wegen beynahe gänzlich aufgehörter Hornviehſeuche mit einigen Einſchränkungen wieder aufgehoben.

Wider die unter dem Rindvieh verſpürte Krankheit, der Zungenkrebs genannt, wurden unterm 29. Oct. 1778 gewiſſe Recepte bekannt gemacht. Auch wurde den 20. Sept. 1780 wegen verſchiedener, obwohl nicht anſteckender Krankheiten unter dem Rindvieh der Gebrauch ſäuerlicher Getränke von Obrigkeitswegen beſtens empfohlen.

Wegen

Wegen der Feldgüter und denen deßhalb ſich zwiſchen den Nachbarn zutragenden Irrungen, welche alle bey dem oben S. 41. erwähnten Ackergericht abgehandelt werden, iſt in dem 9ten Theil der erneuerten Frankfurter Reformation verſchiedenes und manches verordnet worden. Unter andern iſt auch daſelbſt im 7ten Titel ein altes Statut vom Jahr 1500, daß nemlich kein neuer Weingarten ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Ackergerichts mehr angelegt werden ſollte, abermals beſtättiget worden, weil man befunden, daß allenthalben um die Stadt, an Orten, da zuvor keine Weingärten geweſen, dergleichen viel neue gemacht, die guten Felder, Aecker und Gärten dadurch verdorben, und von den Eigenthümern meiſtens wenig Nutzen aus ſolchen neuen Weingärten gezogen worden. Durch eine neuere Verordnung vom 9. Jul. 1782 wurde überdieß die unerlaubte Vergrößerung der Feldgüterſtücke gegen die gemeine Wege und andere angrenzende Stadtplätze bey ſchwerer Strafe verboten, auch dergleichen an ſich gezogene gemeine Plätze längſtens bis den October wieder vonſelbſt zu räumen anbefohlen. Auch iſt durch verſchiedene Rathsverordnungen, als vom 24. Nov. 1707 (*), und 21. Febr. 1743 (**), 20. Jan. 1744 (†) und 4. April 1782 anbefohlen worden, daß die Uebertragung der Feldgüter an andere jederzeit gehörig eingeſchrieben werden ſollte.

(*) Iſt anzutreffen in dem oben S. 70. angeführten 4ten Dutzend S. 111.

(**) Iſt

(**) Iſt zu finden bey Orth Fortſ. 3. S. 733.

(†) Iſt anzutreffen bey Orth a. a. O. S. 593.

Beynahe von den meiſten Feldgütern des hieſigen Gebiets hat der Probſt des hieſigen Bartholomäiſtifts den Zehenden einzunehmen, einige Gegenden ausgenommen, in welchen entweder das Bartholomäiſtift beſonders und ohne den Probſt, oder der Frankenſteiniſche Hof ſolchen erhebet, oder daſern die Aecker und Weingärten ganz Zehendfrey ſind.

ſ. Orths Anmerkungen über Frankfurter Reform. Fortſ. 3. S. 660. und ebendeſſ. Rechtshändel Th. 6. S. 32. u. f. ſiehe auch oben S. 132. Zehendfrey ſind unter andern die Güter auf dem Neuenberg vor Sachſenhauſen, ſ. Orths Anmerkungen Th. 1. S. 426 und 607, und Müllers Sammlung Abth. 2. S. 150. in Anmerk.

Auf den Aeckern und Feldern hieſiger Stadt Gebiets binnen den Landwehren, behaupten die hieſigen Metzger den Schaftrieb allein zu beſitzen und von Alters hergebracht zu haben. Die hieſigen Ackerbegüterten haben aber ſolches alleinige Recht des Schaftriebs den Metzgern in neuern Zeiten ſtreitig gemacht, und dagegen eingewendet, daß ſie, kraft der natürlichen Freyheit und eines uralten Statutes, vermöge welchem ein jeder für einen Morgen ein Schaf treiben könnte, auf ihren Gütern ſolche Schäferey zu treiben berechtiget wären. Die Sache wurde hieſigen Orts im Jahr 1764 zum Vortheil der Metzger entſchieden, und ſolches Urtheil nach

einge-

eingewandter Appellation vom Cammergericht per ſententiam vom 20. Febr. 1743 beſtättiget. Es ergriffen aber dagegen die Ackerbegüterten das Remedium reſtitutionis in integrum, und nachdem ſie dieſe Sache im Reſtitutorio bald betrieben, bald eine Zeitlang ruhen laſſen; ſo verglich ſich den 10. Jan. 1775 ein Theil derſelben mit dem Metzgerhandwerk, und überließ demſelben unter gewiſſen Bedingungen das Recht, die offen zerſtreut liegende Brach- und Stoppelfelder mit ihrem Schafvieh allein zu betreiben. Die übrigen Ackerbegüterten wollten aber dieſen Vergleich nicht annehmen.

ſ. die oben No. 262. und 264—266. angeführten Schriften, wie auch Cramers Nebenſtunden Th. 78. S. 106. u. f. und Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortſ. 3. S. 610. u. f. und ebendeſſelben Rechtshändel Th. 10. S. 1174—1177.

Gemeine Weiden ſind ſowohl für die Bürger in der Stadt, als für die Einwohner auf den Dorfſchaften vorhanden. Die Einwohner desjenigen Theils der Stadt, ſo auf der ſüdlichen Seite des Mayns liegt, und Sachſenhauſen genannt wird, ſind des Weydgangs im großen Frankfurter Wald allein berechtiget, und können daher eine große Menge Vieh halten. Für das Vieh der Frankfurter Bürger ſind auf der öſtlichen und weſtlichen Seite der Stadt zwey große gemeine Weyden vorhanden, wovon die erſtere die Pfingſtweyde genannt wird. Eben ſo haben auch noch die Dorfſchaften ihre beſondere gemeine Weiden.

Wegen

Wegen der Weyde auf dem ſogenannten Metzgerbruch iſt zwiſchen den hieſigen Metzgern und dem Recheneyamt vor einigen Jahren ein Rechtsſtreit vorgeweſen. Gedachter Metzgerbruch iſt eine 13 Morgen 12 Ruthen große Weyde vor dem Allerheiligenthor, welche das Metzgerhandwerk einige Jahrhunderte hindurch nur precario inne gehabt, und zwar anfänglich zur Weyde fürs Schlachtvieh gebraucht, nachher aber verpachtet hatte. Als daher die Metzger im Jahr 1749 eine Anzahl Ungriſcher Ochſen eingehandelt, und weil ſie ſolche nicht ſogleich ſchlachten konnten, beym Rath um eine Weyde für dieſelben angehalten hätten; ſo wurde ihnen anbefohlen, den Beſtand des Metzgerbruchs ſogleich aufzukündigen, mit dem Bedeuten, daß ihnen dergleichen inskünftige nicht weiters mehr angewieſen werden ſolle. Dieſes Decret nahmen die Metzger nicht nur an, ſondern thaten auch in Jahr und Tag weiter keine Vorſtellungen dagegen, und nur erſt als das Recheneyamt gedachtes Wieſenſtück zum Verpachten ausbot, beſchwerten ſie ſich darüber, leugneten auch, daß ſie ſolches ehemals blos precario beſeſſen. Das Verfahren des Recheneyamts wurde jedoch hieſigen Orts gebilliget, und nachher durch ein Cammergerichtsurtel vom Merz 1767 beſtätiget.

ſ. die oben No. 263. und 263. b. angeführte Schriften.

An Producten des Erdbodens, beſonders friſchen Kräutern, Gemüſe und Wurzeln iſt um Frankfurt und Sachſenhauſen kein Mangel; ſo daß man von hier aus einigen nahgelegenen groſſen Städten damit noch aushelfen kann. Die hieſige Korn- Gerſten- und Weitzenfelder können aber die Stadt, wegen dem nicht gar großen Umfang des Gebiets, nicht hinlänglich mit Getraide verſehn, und iſt deßwegen die Zufuhr von den benachbarten und andern Gegenden ſehr nöthig. Obſt wird um Frankfurt in Menge gezogen; auch fehlt es nicht an Weingärten.

Den 2. Nov. 1647 und 20. Merz 1655 wurde das Tobackspflanzen verboten, jedoch durch die Rathsverordnungen vom 5. Jan. 1688 und 19. Merz 1705 wieder geſtattet.

Den 6. Nov. 1753 und 15. May 1764 wurde die Ausfuhr des Dungs in fremde Territoria verboten. Weil aber ſeitdem der Preiß des Dungs noch immer höher geſtiegen; ſo wurde den 23. Nov. 1784 jedermann erlaubt, die Excrementen aus den heimlichen Gemächern dazu zu gebrauchen, welches vorher wegen der nur allein dem Nachrichter erlaubten Reinigung der heimlichen Gemächer nicht wohl angieng.

Die niedere Jagd gehört der Burgerſchaft. Ein jeder Burger hat daher das Recht, die Hegezeit ausgenommen, ſich derſelben zu bedienen, im Gegentheil aber iſt ſolche den Beyſaſſen, den Soldaten und den Bauern auf dem Lande (es ſey

ſey denn, daß ſolche von dem Landamt ein- oder die andere Jagd ordentlich gepachtet,) ausdrücklich verboten. Die Hegezeit war ſonſt von Cathedra Petri oder 22. Febr. bis auf Jacobi- und Gallitag geſezt, im Jahr 1774 aber wurde verordnet, daß ſolche von gedachtem 22. Febr. an bis Bartholomäitag gehalten werden ſolle.

ſ. Frankfurter Reformation Theil 9. Tit. 9. und die Rathsverordnungen vom 6. Sept. 1653, 12. May 1685, 12. Merz 1737, 27. Nov. 1738, 15. Febr. 1748, 22. Jul. 1751, 25. Jan. 1756, 24. Jul. 1770, 15. Febr. 1774, 10. Jun. 1784.

Der Lerchenfang iſt nicht jedermann erlaubt, ſondern es werden die ſogenannten Lerchenpläze jährlich an den Meiſtbietenden von gemeiner Stadt wegen durchs Ackergericht verlehnet.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 679.

Kaiſer Friedrich III. ertheilte den 3. Merz 1483 dem Rath, den Burgern und Fiſchern zu Frankfurt das Privilegium, bis in den Rhein, und den Mayn hinauf, ſo weit ſie kommen könnten, fiſchen zu dürfen.

Der auf der ſüdlichen Seite des Mayns gelegene Wald, gehört gemeiner Stadt und geſammter Burgerſchaft in Corpore. Einzelnen Burgern iſt nur das Bruchholz darinnen aufzuleſen erlaubt, und dieſe dürfen ſolches nur an den dazu beſtimmten Waldtägen thun, auch dürfen

von einem Hausgeſäß nur zwey Läſte Holz abgeholt werden; überdieß aber müſſen diejenige, welche ſolchergeſtalt den Wald betretten, die vom Forſtamt ihnen mitgetheilte Waldzettel, um ſolche, auf Verlangen, den Förſtern ſogleich vorzeigen zu können, jederzeit bey ſich tragen: auch iſt ihnen nicht erlaubt, Aexte und Beile mitzunehmen.

ſ. Frankfurter Forſtordnungen vom 10. Aug. 1745 und 10. Nov. 1763, in der Mülleriſchen Sammlung Abth. 3. S. 103—109.

§. 119.

N) Vom Zuſammenhang und Beförderung des Nahrungsſtandes.

Den Nahrungsſtand betreffend, ſo iſt erſtens überhaupt den 10. Jul. 1766 und nochmals den 28 Nov. 1775 verordnet worden: „daß kein „Burger und Beyſaß inskünftige diejenige Nahrung, Handthierung oder Profeſſion, worauf „er anfänglich bey ſeiner Reception eingeſchrieben „worden und Pflichten geleiſtet, eigenmächtig „verändern, oder mehr als eine zugleich treiben, „eben ſo wenig auch beſonders diejenige, welchen ſolches nicht gebühret, der Speditions„handlung oder Commiſſionswaarenverkaufs ſich „anmaſſen, ſondern falls jemand auf ſeiner anfänglich erwählten Nahrung ſich ferner durch„zubringen nicht vermeinte, ſolches vor allen „Dingen dem Rath gebührend anzeigen, und nach „vorgängiger behöriger Unterſuchung derer Um„ſtänden weiteren Beſcheid erwärtigen ſolle.“

Was nun insbeſondere in Anſehung der Landwirthſchaft und der dahin einſchlagenden Polizeyanſtalten und Verordnungen zu bemerken, davon iſt ſchon im vorhergehenden §. geredet worden.

Vom Handwerks⸗ Fabriken⸗ Manufactur⸗ und Handlungsweſen, wie auch den übrigen Gewerben, wird aber im folgenden Hauptſtück gehandelt werden.

V. Hauptſtück

von dem

Handel und den übrigen Gewerben der Einwohner Frankfurts.

§. 120.

I. Von den hieſigen Handwerkern.

1) Von denſelben überhaupt.

Daß die ehemalige Zunftverfaſſung bey den hieſigen Handwerkern durch das Transfix von 1616 abgeſchafft worden, ſolches iſt ſchon oben Abſchnitt 3. §. 23. S. 223. u. f. angeführt worden. Ebendaſelbſt iſt auch ſchon von ihrer neuern allgemeinen Ordnung, von ihren beſondern Artikeln, von ihren Rathsdeputirten und von ihren Geſchwornen geredet worden. Hiebey iſt jedoch noch anzumerken, daß den Handwerkern durch verſchiedene Rathsſchlüſſe, als den Schuſtern den

11. Jun. 1739 und 24. May 1746, den Beckern den 22. Oct. 1748 und den Steindeckern den 29. Oct. 1748 anbefohlen worden, inskünftige keine Geſchworne vorzuſchlagen, ſie ſeyen denn in ſechs Jahren dergleichen nicht geweſen. Auch iſt durch eine Rathsverordnung vom 20. Jun. 1726 allen Handwerkern angefüget worden: „daß ſie keinen zum neuen Geſchwornen vorſchla„gen mögten, der nicht ſeine Schatzungsgebüh„ren, und was ein oder anderer auch auf an„dern Aemtern ſchuldig, entrichtet, dann keiner, „ſo auf der Schatzung oder andern Aemtern „ſchuldig, zum Geſchwornen angenommen wer„den würde."

Der Handwerkseyd iſt unter andern bey den Schuhmachern folgender: „Die Geſchwornen „des Schuhmacherhandwerks ſollen mit Hand„gegebener Treuen angeloben, und darauf einen „leiblichen Eyd zu Gott ſchwören, daß ſie zuvör„derſt Einem Hochedlen und Hochweiſen Rath „und gemeiner Stadt getreu und gewärtig ſeyn, „über die Ordnungen und Geſetzen, inſonderheit „die publicirten Reichsverordnungen, die Abſchaf„fung der Handwerksmißbräuche betreffend, hal„ten, und da ſie erführen, daß jemand darwi„der handeln würde, ſolches jederzeit denen Herrn „Burgermeiſtern anzeigen, daß ſie auch nicht „daran oder dabey ſeyn wollen, daß unter ih„nen, oder auf ihrem Handwerk einige Zuſam„menkünfte, Gebott, oder Verbott, es ſeye um „was ſolchen es ſeyn möge, ohne Wiſſen und „Erlaubniß eines Hochedlen Raths, gehalten,

„oder

„oder vorgenommen werden, ſondern da ſie ſol„ches oder daß irgend etwas anders wider den„ſelben vorgenommen oder gehandelt werden „wollte, innen oder gewahr würden, ſolches von „Stund an Einem derer Herrn Burgermeiſter „anzeigen und eröffnen, und endlichen in Beſich„tigungen der Meiſterſtücke, keine Partheilich„keit, weder um Gunſt, Freundſchaft, Feind„ſchaft, Geſchenke, oder Gabe willen gebrau„chen wollen, ſonder Gefährde.“ Eydesformular: „Ihr ſollet und wollet auch mit gege„bener Handtreu angeloben und darauf einen „leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen ſchwö„ren, daß ihr bey denen an euch etwa verlan„genden Schatzungen gewiſſenhaft verfahren, „und darunter niemand zu Lieb oder Leid, etwas „höher oder geringer, als im rechten wahren „Werth, nach eurem beſten Wiſſen und Gewiſ„ſen taxiren, euch auch desfalls mit billigem „Lohn begnügen laſſen wollet; So wahr Euch „Gott helfe!“

In dem gedachten Transfix von 1616 wurde aber noch folgendes hieher gehöriges verordnet:

1) Daß kein Meiſter, der vor ſich ſelbſt arbeiten darf, es ſey was Handwerks es wolle, zu Frankfurt gedultet werden ſolle, der nicht vorhero zum Burger angenommen worden. Es ſolle ihm aber auch das Burgerrecht anderſt nicht, dann auf das Meiſterſtück, zugeſagt werden.

2) Daß die Geſellen durch die geſchworne Meiſter mit Meiſtern verſorgt, und ohne ſolch ordentliches Zuſchicken kein Geſell, was Handwerks der ſey, einigem Meiſter in Arbeit einſtehen, oder ein Meiſter einigen Geſellen fördern ſolle, auch ſolle kein Geſell dem Meiſter in der Wochen, oder ohne Urlaub, von der Arbeit ausſtehen, ſonſten derſelbe vor unredlich gehalten werden ſolle.

3) Daß die Lehrjungen, wann ſie aufgedingt, in gewiſſe Bücher, mit Beſtimmung der Lehrjahren, bey dem Rathsſchreiber eingeſchrieben, und nach erſtandenen Lehrjahren wieder allda ledig gezehlt werden ſollten.

Die zu Abſtellung der Handwerksmißbräuche ergangene Reichsverordnung vom Jahr 1731 wurde den 19. Nov. gedachten Jahres vom Magiſtrat zu Frankfurt publicirt. Ebenmäßig wurde auch im Jahr 1772 der Reichsſchluß vom Jahr 1771, wie in den andern Reichsſtädten und ſonſtigen Reichsſtändiſchen Territoriis, alſo auch zu Frankfurt, öffentlich bekannt gemacht.

Man beklagt ſich jedoch insgemein ſehr darüber (*), daß die aus den Reichsſtädten anderſtwohin einwandernde Geſellen immer noch gar viele Mißbräuche mitbrächten, weil ſie daſelbſt nach ihrer eigenen Ausſage alle Freyheit, wie ſie es nennten, hätten, das iſt, daß ſie daſelbſt die Mißbräuche ohngeahndet forttreiben dürften; auch haben ſich ſchon längſt ſämtliche beyde höhere Reichscollegien über

über die noch nicht gänzlich bewirkte Vollziehung gedachter Reichsſchlüſſe in den Reichsſtädten beſchwert; Ob nun gleich dieſe Beſchwerden allerdings gegründet ſind, ſo ſcheint es doch auch nöthig zu ſeyn, gewiſſermaſſen einen Unterſcheid dabey zu machen, und diejenige Reichsſtädte davon auszunehmen, welche ſich eine etwas genauere und beſſere Handwerkspolizey angelegen ſeyn laſſen. Der Magiſtrat zu Frankfurt hat aber von Zeit zu Zeit verſchiedene gute Verordnungen deßhalb gegeben; dann ſo ſoll

1) kein Geſell in die Stadt gelaſſen, noch einem von hier abziehenden ein Paß ertheilt werden, der nicht eine Kundſchaft vorzeigen, oder ſolche in Zeit von 3—4 Wochen beybringen kann. S. Rathsſchluß vom 10. Febr. 1733, renov. 14. Febr. 1737 und 23. Febr. 1747.

2) Soll denen nicht in Arbeit ſtehenden Handwerkspurſchen von den Herbergsvätern der Aufenthalt in ihren Wohnungen über acht Tage nicht verſtattet, auch ſelbige von andern Perſonen, bey Verluſt des Burgerrechts, gar nicht beherberget werden. S. Rathsverordnungen vom 25. Merz 1749 und 23. Febr. 1773.

3) Wurde den 29. April 1756 und abermals den 16. April 1776 verordnet, daß, wenn künftighin die Geſellen einen Aufſtand erregen und ihren Meiſtern aus den Werkſtätten gehn würden; ſo ſollten die

ſogenannten Väter auf den Herbergen, und auch andere Wirthe, denen ausgetrettenen Geſellen bey ernſthafter obrigkeitlicher Strafe und Verluſt der Anforderung weder Eſſen, noch Trinken auf Borg dahin geben, ſondern ſolche vielmehr zur Ruhe und Frieden anmahnen.

4) Wurde den Handwerkspurſchen auch das Degentragen verboten. S. Rathsverordnungen vom 15. Jun. 1700, 18. Aug. 1711, 21. Merz 1724, 7. Jun. 1725, 10. Aug. 1730, 17. Jan. 1736 und 19. Sept. 1741.

5) Wurde durch zwey Rathsſchlüſſe vom 2. Jun. und 10. Nov. 1739 das beym Schreinerhandwerk übliche Rißmacheu bey Losſprechung der Lehrjungen, wie auch das Hobeln beym Geſellenmachen der Schreiner und Spengler und ſonſtigen geſchenkten Handwerkern, verboten.

6) Wurde die Verordnung des Reichsſchluſſes von 1771 in Anſehung des blauen Montags durch ein Rathsedikt vom 7. Jul. 1772 noch beſonders eingeſchärft.

(*) ſ. unter andern Bachmanns Pfalz-Zweybrückiſches Staatsrecht.

Da die meiſten Handwerker an der Zahl ſehr ſtark ſind; ſo iſt bey ſolchen feſtgeſetzt, wie viel alle Jahr Meiſter werden ſollen, damit die Anzahl derſelben nicht zu groß werden möge; ſiehe unter

unter andern die Reichshofrathsſchlüſſe vom 17. und 18. Nov. 1739 und 27. Merz 1743. Es werden aber bey denjenigen, welche zum Meiſterrechte zugelaſſen werden ſollen, folgende Requiſita erfordert:

1) Gewiſſe Lehrjahre.

2) Gewiſſe Wanderjahre, und daß man während der Wanderzeit nicht nach Hauſe gekommen. Vermöge Rathsſchluſſes vom 7. Jul. 1767 ſoll aber einer, der zum Meiſterrecht gelangen will, er ſey ein Hieſiggebohrner oder ein Fremder, ſeine Wanderjahre auſſerhalb der Stadt richtig erprobt (*) haben.

(*) Von einem Streit, der über eine dergleichen Probe entſtanden war, ſiehe Orths Rechtshändel Th. 16. S. 761. u. f.

3) Daß er nach zurückgelegten Wanderjahren in die Muthjahre eingeſchrieben worden, und ſolche ausgehalten.

4) Daß er ein Meiſterſtück verfertigt (*) und ſolches approbirt (**) worden, er auch die dabey gewöhnlichen Receptionsgelder und andere Gebühren (†) entrichtet.

(*) ſ. Kaiſerl. Comm. Decr. von 1616.

(**) ſ. Reichshofrathsſchluß vom 16. Nov. 1738.

(†) Bey einer der neueſten Innungen, nemlich bey den Perukenmachern, ſollen von einem hieſigen Burgers- und Meiſtersſohn insgemein folgende Gebühren entrichtet werden;

Fürs

Fürs Anmelden bey den Geſchwor- nen, damit ſolche zuſammenkom- men, den Antrag vernehmen, und wegen der ausgeſtandenen Wan- derjahre die gehörige Unterſuchung anſtellen:

Für die Geſchwornen	2 fl. —	
Für den Stubenmeiſter	— 24 kr.	
	2 fl. 24 kr.	2 fl. 24 kr.

Für die Vorſtellung bey den Raths- deputirten, wobey die Anzeige ge- ſchieht, ob alles ſeine Richtigkeit habe, wobey auch zugleich der angehende Meiſter ins Meiſterſtück eingeſchrie- ben, und angemerkt wird, wenn er daſſelbe anfangen will:

Für die Geſchwornen und den Stuben- meiſter ſ	2 fl. 24 kr.	
Für das Einſchreiben in der Kanzley	— 40 kr.	
	3 fl. 4 kr.	3 fl. 4 kr.

Bey Aufweiſung der zum Meiſter- ſtück erforderlichen Haare:

Für die Geſchwornen	2 fl. —	
Für den Stubenmeiſter	— 24 kr.	
	2 fl. 24 kr.	2 fl. 24 kr.

Bey dem Beſuchen während der Verfertigung des Meiſterſtücks:

Statt der den Geſchwor- nen zu gebenden Tractamenten ſ	24 fl. —	
Für den Stubenmeiſter	3 fl. —	
Fürs Zimmer, worin das Meiſterſtück ver- fertigt wird ſ	5 fl. —	
	32 fl. —	32 fl. —

Am Aufweistag ſelbſt:

Jedem Geſchwornen 5 fl. =	20 fl. —	
Für die Deputirten	4 fl. 48 kr.	
In die Lade =	10 fl. —	
	34 fl. 48 kr.	34 fl. 48 kr.
Wenn endlich der neue Meiſter nach vollendetem Meiſterſtück zum Burgerrecht zugelaſſen wird, ſo entrichtet er die oben Abſchn. 3. S. 203. angegebenen Gebühren, wie ein jeder anderer neuer Burger, äuſſerdem aber zahlt er noch den Geſchwornen und dem Stubenmeiſter für ihre Begleitung zur Ablegung des Burgereydes =		2 fl. 24 kr.
Summa		77 fl. 4 kr.

Gebohrne hieſige Meiſtersſöhne haben vor fremden Geſellen bey ihrer Aufnahme verſchiedene Vorzüge zu genießen, und beſonders weniger Lehr- und Reiſejahre, auch bey verſchiedenen Handwerkern gar keine Muthjahre, auszuhalten, insgemein aber weniger an Receptionsgebühren zu entrichten. Bey hier gelernten Geſellen werden weniger Reiſejahre erfordert. Derjenige fremde Geſelle, ſo eine Meiſterstochter heyrathet, hat meiſtens weniger Muthjahre als ein anderer auszuhalten, der eine ſonſtige Burgerstochter heyrathet. Diejenigen Geſellen hingegen, welche Wittwen verſtorbener Meiſter heyrathen, ſind, ſie mögen fremd oder einheimiſch ſeyn, von allen Muth- und Wanderjahren befreyt, auch wird bey ſolchen nicht darauf geſehn, ob die Anzahl derjenigen,

nigen, ſo da jährlich nur aufgenommen werden dürfen, ſchon vollzählich iſt oder nicht. Im Fall aber einer eine geſchwängerte Burgerstochter heyrathet, ſo erlangt er dadurch kein Recht (*), ohne ſich in die Muthjahre oder ſonſten einſchreiben zu laſſen, Meiſter zu werden; obgleich der Rath in dieſem wie in allen andern Fällen ſich ſeines ihm als Obrigkeit zuſtehenden Rechts zu diſpenſiren bedienen kann.

(*) ſ. den Reichshofrathsſchluß vom 17. Sept. 1736.

In den Artikeln eines jeden Handwerks iſt die Anzahl der Lehr- Wander- und Muthjahre, die Zeit, binnen welcher das Meiſterſtück zu fertigen iſt, das Meiſterſtück ſelbſt und noch ſonſtige Beſtimmungen in Anſehung des Meiſterwerdens auf verſchiedene Art und Weiſe feſtgeſetzt. Ehemals hatten wohl auch verſchiedene hieſige Handwerker einerley Artikel mit den Handwerkern anderer Oberrheiniſcher Städte; denn ſo meldet z. E. Lersner in ſeiner Chronik Th. 1. S. 483., daß die Schuſter in den Städten Maynz, Worms, Speyer und Frankfurt bis in das Jahr 1421 einerley Artikel gehabt hätten, in gedachtem Jahr aber hätte der Magiſtrat der Stadt Frankfurt dieſem Handwerk eigene Artikel vorgeſchrieben.

Verſchiedene Handwerker dürfen ihr Handwerk, vermöge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. nicht in allen Häuſern der Stadt treiben,

ſon-

ſondern nur in denjenigen, welche ſolche Gerechtigkeit hergebracht, oder denen ſie vom Rath verliehen worden; die Feuergerechtigkeiten gehn aber durch den Nichtgebrauch innerhalb Jahr und Tag wieder verlohren.

Uebrigens ſind noch einige Profeſſioniſten in der Stadt, welche in keine Innung unter ſich getretten, die daher auch keine Artikel und keine Geſchworne haben, und bey denen weder Lehr- noch Wander- und Muthjahre, ſondern blos allein die Erlaubniß des Raths, eine ſolche Profeſſion zu treiben, erforderlich iſt.

§. 121.

2) Von den einzelnen Handwerkern.

Diejenigen Handwerker, ſo in einer Innung ſtehn, ſind gegenwärtig folgende:

1) Die Bauprofeſſioniſten. Dieſen iſt überhaupt in Frankf. Reform. Th. 8. Tit. 1. §. 2. und in der Viſitationsordnung Tit. 31. verboten, ohne Vorwiſſen der Bauherrn etwas zu bauen. Sodenn iſt ihnen auch durch ein Rathsedikt vom 7. Jul. 1778 anbefohlen worden, daß ſie ſich forthin durchaus eines einförmigen Stadtreformationsmäßig eingerichteten Werkſchuhmaaßes bedienen, und der Zuverläßigkeit halber, kein anderes, als mit dem Stadtſtempel bezeichnetes Schuhmaas führen, mithin ihre Maasſtäbe zu gehöriger Juſtir-

Juſtir-Eindruckung dieſes Zeichens auf das Bauamt bringen ſollten. Auch wurde ihnen und den ſonſtigen Kalkverkaufern den 24. May 1784 von Bauamtswegen anbefohlen, ſich nur allein des hieſigen Stadtkalkmaaſes, wovon das Model auf dem Bauhof befindlich, zu bedienen. Wegen der Eingriffe in die Nahrung der Bauproſeſſioniſten ergieng unterm 20. April 1773 eine beſondere Rathsverordnung; wie denn auch den fremden Meiſtern ſchon in der Frankf. Ref. Th. 8. Tit. 15. §. 2. und in den Rathsverordnungen vom 2. Aug. 1687 und 12. Jul. 1698 (bey Orth Fortſ. 2. S. 582.) alle Bauarbeit in der Stadt nachdrücklichſt unterſagt worden. Als man übrigens vor einigen Jahren von Seiten der Stadt mit ihnen wegen vorhabender Wiederaufbauung eines gewiſſen Wachthauſes nicht einig werden konnte, ſich aber ein gewiſſer Zimmermeiſter erbot, den ganzen Bau um einen wohlfeilern Preiß zu liefern, und deſſen Erbieten angenommen worden; ſo appellirten ſie davon an den Reichshofrath, von welchem aber den 20. Aug. 1770 die Appellationsproceſſe abgeſchlagen wurden. Unter die Bauproſeſſioniſten gehören beſonders:

a) Die Maurer und Steinmetzen, welche zuſammen drey Geſchworne haben.

Den

Den in Arbeit ſtehenden Maurergeſellen iſt durch die Rathsverordnungen vom 16. Dec. 1760 und 12. Dec. 1776 alle Pfuſcherey und zu fertigende Arbeit, ohne Vorbewuſt eines Maurermeiſters, in der Stadt verboten worden.

b) Die Zimmerleute, welche vier Geſchworne haben. Den 29. April 1760 wurde aber in Sachen der Geſchwornen des Zimmerhandwerks zu Frankfurt dem Magiſtrat allda reſcribirt: Nachdem derſelbe per Decretum dem Bauamt nachgelaſſen, ſechs Zimmergeſellen auf dem Zimmergraben zu denen bey den Bauämtern vorfallenden öffentlichen Arbeiten zu behalten; ſolches aber dem Tit. 31. der verbeſſerten Viſitationsordnung von 1726 ganz entgegen laufe, und die Appellanten ſich dadurch mit Recht beſchwert zu ſeyn erachteten; als ſollte den Appellanten die dadurch zugefügte Beſchwerde wieder aufgehoben werden.

2) Das Beckerhandwerk. Es hat ſolches vier Handwerksgeſchworne. Zufolge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 1. ſollen jedoch Backhäuſer ohne wichtige Urſache nicht weiters mehr geſtattet werden, als wo ſolche von Alters her geweſen und noch im Brauch ſind. Dergleichen Backgerechtigkeiten ſollen gegenwärtig

52 vorhanden ſeyn, wiewohl ſolche nicht alle einerley Gebrauch ihrer Gerechtigkeit haben, indem etliche nur das Recht haben, Kuchen und Bretzel zu backen, nicht aber Brod und Wecke. Im Jahr 1767 baten die Geſchworne des Beckerhandwerks zu Frankfurt am Reichshofrath um ein Kaiſerliches Reſcript, de arcendo Piſtores extraneos, panem cibarium pariter ac album, ſeu ſilligneam, ut & ovi luto imbutum, in Civitate, contra Receſſus de anno 1613 & edicta Magiſtratus Francofurtenſis propria venditantes, nec non taxandi panem ſalvo pretio fixo: Sie wurden aber, auf des Magiſtrats erſtatteten Bericht, den 22. Oct. 1767 abgewieſen. Was ſonſt in Anſehung der fremden Becker verordnet iſt, ſiehe oben §. 110. S. 237.

3) **Die Barchet- und Leinweber**, welche vier geſchworne Meiſter haben. Die Anzahl ſämtlicher Meiſter belauft ſich gegenwärtig auf 26, und der Wittwen auf vier. Durch eine Rathsverordnung vom 18. Merz 1728, welche den 18. Jan. 1753 und 6. April 1769 wieder erneuert worden, wurde den fremden Leinwebern bey Strafe der Confiſcation verboten, zwiſchen den Meſſen Garn aus hieſiger Stadt zu kaufen oder abzuholen, um davon für hieſige

hieſige Bürger und Einwohner Tuch um den Lohn zu machen, oder dergleichen Hausmachen-Tuch, oder blau und weiß gewürfelte Leinwand zum Verkauf in hieſige Stadt zu bringen.

4) Das Benderhandwerk, ſo vier Geſchworne hat. In der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 2. iſt aber verordnet, daß die Bender, ſo auſſerhalb der Bendergaſſen hin und wieder in der Stadt in Häuſern, die ſolche Gerechtigkeit hergebracht, wohnen, und darinn ihr Handwerk treiben wollen, in denſelben weder bey Tag, noch Nacht, kein groß Werk von Fäſſern, dazu ſie des Zuſchlagens bedürſten, ſondern allein was geringe Gattungen ſind, und die ſie mit einem Klüppel einzeln arbeiten könnten, machen ſollten; große Werke und Fäſſer ſollten ſie aber nur in ihren eigenen oder beſtandenen Scheuern, oder in der Bendergaſſe machen. Ein die Bendergeſellen betreffender Extract aus den Benderartikeln iſt von Rathswegen den 14. Nov. 1754 öffentlich durch den Druck bekannt gemacht, und nochmals beſtättiget worden. Durch verſchiedene und auch den Artikeln der Bendermeiſter beygedruckte Rathsverordnungen vom 30. Aug. 1698, 12. April 1707 und 27. Aug. 1750 wurde übrigens, zum Beſten des

hieſigen Benderhandwerks, die Herein-bring- und Verkaufung fremder und auſ-ſerhalb gemachter Fäſſer verboten.

5) Die Bierbrauer, dieſe machten ehedem kein ordentliches Handwerk aus, wiewohl ſie jederzeit ihre Ordnungen (*) gehabt, und niemand Bier brauen, noch ſchenken durfte, er wäre dann in ihre Geſellſchaft aufge-nommen worden; zu Anfange des gegen-wärtigen Jahrhunderts wurden ſie aber ein rechtes Handwerk, erhielten vom Rath Artikel, und genießen dahero nun-mehro alle und jede Rechte der Hand-werker (**). Den Geſellen wurde im Jahr 1723 eine Lade erlaubet (***). Zufolge der Stadtreformation (†) ſoll aber die bisherige Anzahl der Brauhäu-ſer nicht weiter vermehret werden, und es giebt daher gegenwärtig mehr Bier-brauermeiſter, als Brauhäuſer, weßwegen viele bey den andern Mitmeiſtern, ſo dergleichen Brauhäuſer inne haben, all ihr Bier um einen gewiſſen Zins brauen (††) und ſodann in ihren Häuſern verſchenken. Die Anzahl ſämtlicher Meiſter belief ſich im Jahr 1782 auf 209 und der Witt-wen auf 39. Brauhäuſer ſind aber nur 26 vorhanden, das im Armenhaus, Spi-tal und Weißfrauenkloſter mit darein ge-rechnet. In der Feuerordnung von 1728 iſt den Bierbrauern anbefohlen, gute

Obſicht

Obſicht aufs Feuer zu haben, auf ihren Darren Waſſer ſtehn und Handſpritzen dabey zu haben, auch ſtets Leitfäſſer in Bereitſchaft zu halten; als ſie daher in der Folge darüber beym Reichshofrath einige Beſchwerden führten; ſo würde ihnen durch den Reichshofraths⸗ſchluß vom 17. Oct. 1775 die Appellation abgeſchlagen, zugleich aber die genaue Befolgung der Feuerordnung aufs ſchärfſte anbefohlen. Die Einfuhr fremden Biers wurde durch beſondere Rathsverordnungen vom 30. Jun. 1696 und 31. Jul. 1704 verboten.

(*) derſelben wird ſchon in der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 5. in fin. gedacht. Nachherige Brauordnungen erſchienen den 22. Febr. 1630, den 30. April 1657 und den 27. Jul. 1719.

(**) Orths Anmerk. Th. 1. S. 384.

(***) Lersners Chron. Th. 2. S. 677.

(†) Th. 8. Tit. 5 §. 5.

(††) Orth a. a. O.

6) Die Buchbinder, deren gegenwärtig 26 ſind, und welche zwey geſchworne Meiſter haben.

7) Die Bürſtenbinder, welche ebenfalls zwey Geſchworne haben.

8) Die Dreher und Drexler, welche auch zwey Geſchworne haben.

9) Die Färber. Dieſe haben zwey Geſchworne. Das Recht einen Färbekeſſel zu haben, iſt aber eine Gerechtigkeit, ſo auf gewiſſen Häuſern ruhet, und neue dürfen nicht anderſt, als mit Bewilligung des ganzen Raths, geſezt werden.

ſ. Orth Fortſ. 3. S. 459.

10) Das Feuerhandwerk. Dieſes aus ſämtlichen, im Feuer arbeitenden Handwerkern beſtehende Handwerk hat zuſammen ſechs Geſchworne, nemlich zwey von den Hufſchmidten, zwey von den Schloſſern, und zwey von den übrigen Feuerhandwerkern. Als einem gewiſſen Milchmayer wegen vorgeſchüzten Mangel an Großuhrmachern, und ohnerachtet der darüber von dem Feuerhandwerk geführten Beſchwerden, durch einen Magiſtratiſchen Beſcheid vom 18. Jun. 1754 erlaubt worden war, Geſellen zu halten; ſo wurde gedachter Beſcheid nach eingewandeter Appellation durch ein Kaiſerliches Reſcript vom 17. Jul. 1758 wieder aufgehoben.

Zu den Feuerhandwerkern gehören aber

a) Die Hufſchmidte, deren gegenwärtig ... Meiſter und ... Wittwen. Zufolge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 1. ſollen die Schmieden in keinen andern Gaſſen geſtattet werden, als in welchen ſolche von Alters her gewe-

geweſen, auch ſolle ohne ſondere Nothdurft und ehehafte Urſachen keine neue anzurichten erlaubt werden. Durch ein den 10. Aug. 1731 ergangenes und den 4. Merz 1756 den 15. Sept. 1767, wie auch den 8. Merz 1770 erneuertes Rathsedikt wurde den fremden und auswärtigen Schmidten die Hereinbringung der Schmidtarbeit zwiſchen den Meſſen, und das unterfangene Haußiren gänzlich verboten.

b) Die Schloſſer, deren gegenwärtig ... Meiſter und ... Wittwen. Zu ihnen werden auch die Großuhrmacher, Windenmacher und Büchſenſchmidte gerechnet. Durch eine Rathsverordnung vom 4. April 1775 wurde allen fremden Schloſſern, Großuhr- und Büchſenmachern zwiſchen den Meſſen der Verkauf ihrer Arbeit verboten; denen Cronberger Schloſſern ſollte jedoch noch fernerhin erlaubt bleiben, zwiſchen den Meſſen die verfertigte Fenſter- und Packkiſtenbeſchläge zu verkaufen. Den 4. April 1775 iſt auch das Schloſſerhandwerk mit dem Schreinerhandwerk einen beſondern Vergleich in Anſehung der Nahrungseingriffe eingegangen, wovon noch unten.

c) Die übrige oder ſogenannte geſchenkte Feuerhandwerker, als:

(1) Die Gürtler, gegenwärtig an der Zahl 13 Meiſter und eine Wittwe.

(2) Die Kupferſchmidte, deren gegenwärtig ſieben Meiſter und eine Wittwe, zu deren Vortheil im Jahr 1750 den 15. Dec. und 1764 den 21. Aug. die Hereinbringung fremder neuer verarbeiteter Kupferwaaren bey Strafe der Confiſcation verboten worden, welche Verordnung in Orths Abh. von den Frankf. Meſſen S. 698. anzutreffen.

(3) Die Meſſerſchmidte, deren gegenwärtig drey Meiſter und eine Wittwe, und wegen deren Nahrungseingriffe unterm 5. Dec. 1747 und 18. Merz 1766 beſondere Rathsverordnungen ergiengen.

(4) Die Schwerdtfeger oder Langmeſſerſchmidte, deren jetzo ſechs Meiſter und zwey Wittwen.

(5) Die Sporer, deren jetzo nur einer vorhanden.

(6) Die Stück- und Glockengieſer, deren gegenwärtig drey.

(7) Die Zeugſchmidte, jetzo an der Zahl zwey.

(8) Die Zinngieſer, deren gegenwärtig 28 Meiſter und fünf Wittwen.

Die Blättner oder Harniſchmacher gehörten ſonſt auch dazu, es ſind aber

deren gegenwärtig keine mehr vorhanden.

11) Das Fiſcherhandwerk. Dieſes hat vier geſchworne Meiſter. Es ertheilte aber Kaiſer Friedrich III. der Stadt Frankfurt den 3. Merz 1483 das Privilegium, „daß ihre Burger, Fiſcher, und die „Ihren, die Ziſchweyd bey ihnen den „Mayn hinab, bis in den Rhein, und „den Mayn hinauf, ſo fern ſie die erreichen mögen, und ſie alſo über Menſchen Gedächtniß herbracht haben — „nun fürbaß in Ewigkeit, ſuchen, gebrauchen, üben, nutzen und nieſen ſollen und mögen.“

12) Das Gärtnerhandwerk. Solches hat vier Geſchworne. Im Jahr 1737 hielten die verbürgerte Weingärtner zu Sachſenhauſen bey Rath an, ihnen, wie ehedem geweſen, ordentliche Geſchworne zu ernennen und vorzuſetzen; Es wurde ihnen aber abgeſchlagen. Im Jahr 1765 beſchwerten ſich aber ſämtliche burgerliche Weingärtner zu Sachſenhauſen gegen den Magiſtrat pcto. Confirmationis der Innungsartikel, ſie wurden jedoch durch den Reichshofrathsſchluß vom 15. Merz 1766 mit ihrem Suchen abgewieſen.

13) Das Glaſerhandwerk, welches zwey Geſchworne hat.

14) Die Gold- und Silberarbeiter, welche vier Geſchworne haben. Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts war, wie aus der Lersneriſchen Chronik erhellet, noch ziemlicher Mangel an dergleichen Arbeitern, in der Folge aber war ihre Anzahl ſo ſehr angewachſen, daß ihnen wegen allerley Pfuſcherey im Jahr 1630 beſondere Ordnung und Artikel geſtellt worden (*). Zwiſchen den Meſſen dürfen nur die hieſigen Gold- und Silberarbeiter, einige Gold- oder Silberarbeit, oder gefaßte Juwelen verkaufen, und machen, obgleich hievon die für große Herrn und Standesperſonen etwa abſonderlich beſtellten großen und kleinen, zur Tafel, Toilette, Services und dergleichen dienenden Silberwaaren, ausgenommen ſeyn ſollen (**). Die hieſigen Gold- und Silberarbeiter aber ſollen das Gold nicht anderſt als zu 18½ Karat, und das Silber die Mark zu 13 Loth fein verarbeiten und verkaufen, auch ſollen die fremden die Meſſe beſuchenden Silberhändler kein anderes, als 13löthiges Silber verkaufen (†).

(*) ſ. Lersners Chronik Th. 1. S. 314. Th. 2. S. 253.

(**) ſ. Rathsedikt vom 14. Dec. 1719. erneuert und in einigen Umſtänden verbeſſert den 27. Merz 1732, 20. Oct. 1767 und 2. Merz 1775.

(†) ſ.

(†) ſ. Rathsedikte vom 3. Sept. 1761 und 22. Nov. 1768. 24. Aug. 1779 und 9. Aug. 1784.

15) Das Hafnerhandwerk. Dieſes hat zwey Geſchworne, und beſteht gegenwärtig aus 17 Meiſtern und drey Wittwen.

16) Die Hutmacher, welche zwey Geſchworne haben, auf deren Anſuchen im Jahr 1712 den 9. Sept. und abermals den 25. Febr. 1768 verordnet worden, daß hinführo keine fremde Hüte mehr, ausgenommen die, ſo die hieſigen mit feinen Hüten handelnde Kaufleute und Hutſtaffirer anhero verſchreiben, zu öffentlichem Verkauf zwiſchen den Meſſen herein in die Stadt gelaſſen, ſondern wenn dergleichen doch hieher gebracht würden, an den Thoren angehalten, und nach Befinden confiscirt werden ſollten.

17) Die Knopfmacher, welche ebenfalls zwey Geſchworne haben, und derentwegen den 3. Febr. 1767 verordnet worden, daß keine Knopfmacherwaare aus der Nachbarſchaft zwiſchen den Meſſen heimlich in die Stadt gelaſſen werden, noch die hieſigen Kaufleute und Krämer (auſſer den gold- und ſilbernen, auch roßhaarnen Knöpfen) auswärts verfertigte ſeidene oder kameelhaarne Knöpfe feil haben ſollten.

18) Die Kürſchner, welche zwey Geſchworne haben.

19) Die

19) Die Gerber, und zwar:

a) Die Loher oder Lohgerber.

b) Die Weißgeber, welche eben ſo, wie die Lohgerber, ihre zwey Geſchworne haben. Im Jahr 1766 den 18. Nov. verordnete der Rath, daß die hieſigen Weißgerber zwiſchen den Meſſen die hieſige rauhe Hämmel- und Lämmerfelle, auſſer den hieſigen Kürſchnern, als welchen ſolches bis auf Jacobitag zugelaſſen iſt, allein aufzukaufen befugt ſeyn ſollten. Da aber das Metzgerhandwerk dagegen erhebliche Vorſtellungen bey Rath machte; ſo wurde ſolches den 18. Jul. 1780 blos auf den im 8ten Artikel des Weißgerberhandwerks verbotenen Vorkauf roher Häute auſſerhalb den Meſſen eingeſchränkt, und zugleich die Metzger angewieſen, nach ihrem gethanen Erbieten, jedesmalen bey dem Verkauf roher Hämmel- und Lämmerfellen zwiſchen den Meſſen, dem Weißgerberhandwerk vor fremden Weißgerbern und Juden, gegen baare Bezahlung, den Vorzug zu laſſen.

c) Die Pergamenter.

20) Das Metzgerhandwerk. Dieſes hatte ſich nach Errichtung der ſogenannten neuen Fleiſchbänke oder Schirnen gleichſam in zwey Theile getheilt, indem die

Alt-

Altſchirner Metzger die Neuſchirner nicht als Mitglieder ihrer Innung erkennen wollten. Als nun darüber ein Proceß entſtanden, und die Sache vor dem Magiſtrat zum Vortheil der letztern entſchieden worden; ſo appellirten die Altſchirner davon an den Reichshofrath, wurden aber auf erfolgten Magiſtratiſchen Bericht durch den Reichshofrathsſchluß vom 9. Aug. 1725 mit ihrem Suchen abgewieſen, und zugleich dem Magiſtrat anbefohlen, in conformitate Decreti a quo zwiſchen beyden Theilen zu endlicher Aufhebung des ſo lang gedauerten Unweſens die Einigkeit wieder herzuſtellen, und wie es geſchehn, oder an welchem Theil die Hinderniß hafte, binnen zwey Monaten zu berichten. Da ſich nun die Altſchirner nicht geben wollten; ſo erfolgte unterm 12. Merz 1726 ein abermaliges Kaiſerliches Reſcript, durch welches dem Magiſtrat anbefohlen worden, mit wirklicher Zuſammenſetz- und durchgehends vollkommener Ausgleichung beyder Theilen in eine Innung fortzufahren, und ſolche wirklich zu Stande zu bringen. Die Altſchirner aber ergriffen das Remedium reviſionis, und nachdem die Sache in der Reviſionsinſtanz bis beynahe ins 20ſte Jahr betrieben worden; ſo wurde zuletzt durch den Reichshofrathsſchluß vom 20. Dec. 1745 das im Jahr 1726 ergangene

gangene Concluſum beſtättiget, auch dem Magiſtrat anbefohlen, die Wiederſpenſtigen alles Ernſtes, und allenfalls mit Adhibirung der benöthigten Zwangsmitteln, zur ſchuldigen Parition anzuhalten. Hierauf erfolgte endlich die vollkommene Ausgleichung beyder Theile.

Im Jahr 1783 gehörten zu dieſem Handwerk 164 Meiſter und 25 Meiſters Wittwen. Der geſchwornen Meiſter ſind jederzeit vier.

Von ihren Streitigkeiten mit den Äckerbegüterten wegen des Schaftriebs, und mit dem Rechenenamt wegen dem Metzgerbruch, ſiehe oben S. 271. und 273.

Die Juden haben ihr beſonderes Schlachthaus, ihre eigene Metzger und Fleiſchſchirne. Dasjenige aber, was §. 84—90. der Stättigkeit in Anſehung der Juden Fleiſchkauf und Schlachten verordnet worden, iſt nachher in vielen Stücken abgeändert worden. Siehe davon mit mehrerm Schudts jüdiſche Merkwürdigkeiten Buch 6. Kap. 22 und Lersners Chron. Th. 1. B. 1. S. 557.

Den Fettkrämern würde durch einen Rathsſchluß vom 10. Nov. 1733 anbefohlen, in der gewöhnlichen Burgerſchlacht (ſiehe oben §. 110. S. 237.) nicht mehr als ſechs Schweine zu ſchlachten, auch keine Würſte und geſalzen Fleiſch Pfundweis zu verkaufen. Auch den Garköchen

köchen wurde durch einen Rathsſchluß vom 14. Febr. 1737 nur 6 — 8 Schweine Accisfrey zu ſchlachten erlaubt. Dem ohnerachtet beſchwerten ſich noch die Metzger über die Fettkrämer und Garköche, ſ. unten §. 133.

21) Die Perukenmacher. Dieſe ſind erſt im Jahr 1748 (*) in eine Innung getretten, zu welcher jetzo 71 Meiſter und fünf Wittwen gehören, und worunter jederzeit vier geſchworne Meiſter. Den 29. Jan. 1728 wurde von Rathswegen verordnet, daß hinführo auſſer den Meſſen den fremden Perukenmachern durchaus keine Peruken anhero zu bringen und allhier zu verkaufen geſtattet, noch zugelaſſen ſeyn ſolle.

(*) ſ. Orths Rechtshändel Th. 16. S. 761. not. a.

22) Die Poſſamentirer, welche vier Geſchworne haben. Die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Deutſchland ſich ausbreitende, aber den Poſſamentirern für nachtheilig gehaltene Erfindung der ſogenannten Schnürmühlen wurde nicht allein durch Kaiſerliche Edikte, ſondern auch von Rathswegen zu Ende des vorigen, ja noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts verboten, und diejenige, ſo dergleichen hier einführen wollten, abgewieſen (*); die Zeiten haben ſich aber geändert,

ändert, und man ſcheint jetzo in dieſem Stück überall anderſt zu denken. Im Jahr 1731, 1752 und 1780 wurde übrigens die Hereinbringung der Borden und Schnüre, und das niemalen geſtattete Haußiren derſelben, ernſtlich, bey Strafe der Confiſcation, zwiſchen den Meſſen unterſagt.

(*) ſ. Fabers Staatskanzley Th. 1. S. 94. u. f.

23) Die Säckler und Sattler, welche zuſammen vier geſchworne Meiſter haben, nemlich zwey von den Säcklern und zwey von den Sattlern.

24) Das Schneiderhandwerk. Dieſes beſtand im Jahr 1784 aus 173 Meiſtern und 32 Wittwen. Es hat jederzeit vier Geſchworne und drey Beyſitzer. Im Jahr 1753 den 27. Febr. wurde den Kremplern der Verkauf neuer Kleider, und den Schneidergeſellen, Soldaten, und allen denjenigen, welchen die Schneiderarbeit zu verfertigen von Obrigkeitswegen nicht erlaubt iſt, das Stümpeln und Pfuſchen verboten; zu welchem Ende dann denen Geſchwornen, auf ziemendes Anmelden bey einem der Herrn Burgermeiſter, mit nöthiger Mannſchaft an Handen gegangen und erlaubt ſeyn ſolle, ſolche Pfuſcher aufzutreiben und zu ſtören: auch wurde verboten, auſſerhalb verfertigte Schneiderarbeit

arbeit in die Stadt zu bringen. Dieſe Verordnung wurde den 18. May 1775 erneuert. Im Jahr 1778 beſchwerte ſich aber das geſammte Schneiderhandwerk über die von den verburgerten Herrſchaften zu ſeinem vermeintlicheu Nachtheil als Livrée- und ſonſtige Bediente gehalten werdende Schneiderpurſche; erhielt aber unterm 22. Dec. g. J. ein abſchlägiges Rathsdecret, auf welches ſie, nachdem ſie davon an den Reichshofrath appellirt hatten, durch den Reichshofrathsſchluß vom 28. Jun. 1779 nochmals verwieſen worden.

25) Das Schreiner- und Schäfterhandwerk. Hiezu gehören gegenwärtig 121 Meiſter und 22 Wittwen, der Büchſenſchäfter aber, ſo auch unter dieſer Anzahl begriffen, ſind gegenwärtig nur drey. Dieſes Handwerk hat vier Geſchworne. Im Jahr 1666 den 29. May und 1775 den 4. April haben ſich das Schloſſer- und Schreinerhandwerk wegen der wechſelſeitigen Nahrungseingriffe verglichen und feſtgeſetzt, daß die Schreiner weder in, noch auſſer den Meſſen fremde Schloſſerarbeit beſtellen oder einkaufen ſollten, dafür ſollte aber auch den Schreinern zugeſtanden ſeyn, ihre verkaufende Commode, Schreibtiſche und Glasſchränke ſelbſten zu beſchlagen, u.ſ.w.,

welches alles unter einer Strafe von ſechs Gulden bedungen, und vom Magiſtrat beſtattiget worden. Auch wurde den 14. Merz 1771 von Rathswegen denen Fremden verboten, neue Schreinerwaare zwiſchen den Meſſen herein zu bringen, bey Strafe der Confiscation.

26) Das Schuhmacherhandwerk. Solches beſteht gegenwärtig aus 204 Meiſtern und 22 Wittwen, und hat vier Geſchworne. Im Jahr 1558 den 17 Nov. wurde den Schuſtern, welche offene Werkſtätte haben, vom Rath erlaubt, mit Leder zu handeln (*). Es iſt aber ſämtlichen Lederhändlern durch eine Rathsverordnung vom 4. April 1644 anbefohlen worden, kein anderes Solenleder allhier zu verkaufen, als das recht bereitet und trocken ſey, daher auch den Geſchwornen des Schuhmacherhandwerks auferlegt worden, die Beſichtigung anzuſtellen, und dasjenige Solenleder, ſo gerecht und Kaufmannsgut iſt, mit einem ſonderlich ihnen zugeſtellten Stempel zu zeichnen (**).

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 483.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 486. und Orths Abh von den Frankfurter Meſſen S. 275. Von der Schuhmacher Stempelbüchs ſiehe noch unten.

In

In Betreff des Schuhmacherhandwerks iſt übrigens noch folgendes zu merken:

(1) Schon durch eine Rathsverordnung vom 24. May 1740 war die Anordnung gemacht worden, daß künftig die jährliche Zahl der vier neuen Meiſter nach Inhalt der Artikel des Handwerks (diejenige, ſo Wittwen heyrathen, ausgenommen) genau beobachtet werden, und alle Vierteljahr, wenn ein Geſell ins Meiſterſtück tritt, ein anderer an ſeine Stelle geſchrieben werden ſolle. Die Unkoſten des Meiſterwerdens ſollen ſich zwar ehemals auf 100—300 fl. belaufen haben, da aber wegen dieſer und anderer eingeriſſener Mißbräuche und Unordnungen im Jahr 1767 große Uneinigkeiten unter dem Handwerk ſelbſt entſtanden waren, ſo wurde vor ungefähr zehen Jahren auch in Anſehung der Receptionsgebühren eine beſſere Anordnung getroffen.

(2) Durch ebengedachte Verordnung vom 24. May 1740 war zwar auch die Zahl der Schuhknechte, ſo ein Meiſter halten darf, auf zwey eingeſchränkt worden; dieſer Punkt fällt jedoch jezo vermöge Reichsſchluſſes vom Jahr 1771 weg.

(3) Wegen der Meiſter, ſo nur auf ihre Hand arbeiten, iſt ſchon den 10. Febr.

1739 und darauf nochmals den 15. Oct. 1765, 16. Aug. 1774 und 28. Jan. 1779 vom Rath verordnet worden, daß niemand in der Stadt ohne des Raths Vorbewußt und Erlaubniß geſtattet seyn ſolle, auf ſeine eigene Hand Schuhmacherarbeit zu verfertigen oder zu verkaufen.

(4) In Anſehung der Beyſaſſen, welchen mit dem Flicken ſich zu nähren erlaubt, und welche darauf mit obrigkeitlicher Bewilligung eingeſchrieben worden, war zwar den 24. May 1740 bey Rath beſchloſſen worden, daß man ferner keine mehr einſchreiben, die wirklich eingeſchriebene hingegen abſterben laſſen wolle; man fand aber dennoch in der Folge wieder für gut, dergleichen Schuhflicker aufs neue anzunehmen, wiewohl ihnen auch durch die Rathsverordnungen vom 15 Oct. 1765, 16 Aug. 1774 und 28. Jan. 1779 die Verfertigung neuer Schuhe verboten worden.

(5) Den fremden Schuhmachern, wie auch denjenigen, ſo auf den hieſigen Dorfſchaften durchs Landamt in Schutz aufgenommen worden, iſt die Hereinbringung ihrer Arbeit zwiſchen den Meſſen bey Straf der Confiscation und Verluſt des Schutzes verboten; auch

auch ſollen die Soldaten dem Schuhmacherhandwerk in keine Weis oder Wegen Schaden und Nahrungseingriffe thun. Siehe die ſchon erwähnte Rathsverordnungen vom 10 Febr. 1739, 15. Oct. 1765, 16. Aug. 1774. und 28. Jan. 1779.

27) Das Seilerhandwerk, welches zwey Geſchworne hat. Durch einen Rathsſchluß vom 10. Jul. 1758 wurde zwar die Hereinbringung fremder Seilerarbeit zwiſchen den Meſſen verboten, jedoch dem geſammten Seilerhandwerk erlaubt, dasjenige, ſo von fremden Waaren in Meßzeiten anhero gebracht würde, aufzukaufen, und nachher zwiſchen den Meſſen wieder zu verkaufen.

28) Die Spengler oder Klempner, welche ebenfalls nur zwey Geſchworne haben.

29) Die Steindecker, welche vier Geſchworne haben. Bey Gelegenheit dieſes Handwerks iſt jedoch auch noch anzuführen, wie daß beſondere geſchworne Schieferſteinmeſſer vorhanden ſind, welchen durch ein Schöffendekret vom 17. Oct. 1783 und eine darauf erfolgte Bauamtsverordnung vom 14 Nov. a. J. verboten worden, den ſogenannten Ausſchuß über die ihnen gebilligte Belohnung zu ſich zu nehmen.

30) Die Strumpfweber, welche zwey Geſchworne haben, auf deren Beſchwerden zu verſchiedenenmalen, beſonders aber den 26. Jul. 1763 (*) verordnet worden, daß auſſer den Meſſen niemand, als die hieſigen Kaufleute und Strumpfwirker, wollene Strümpfe verkaufen dürften.

(*) ſ. Orths Abhandlung von Frankfurter Meſſen, in der Zugabe.

31) Die Tuchſcheerer, welche zwey Geſchworne haben.

32) Die Klein-Uhrmacher, welche ebenfalls zwey Geſchworne haben.

33) Die Wagner, welche auch nur zwey Geſchworne haben, auf deren Vorſtellung im Jahr 1774 den 14. Jun. ein Verbot ergienge: daß keine fremde Wagnerarbeiten zwiſchen den Meſſen, es ſey zu Waſſer oder zu Land, bey Strafe der Confiſcation, und mit Vorbehalt noch weiterer Strafe, anhero gebracht werden ſollten.

34) Die Weißbinder, welche vier Geſchworne haben.

Das Handwerk der Wollenweber, ſo noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vorhanden, und deſſentwegen in gedachtem Jahrhundert verſchiedene beſondere Verordnungen ergangen waren (*), iſt jezo ganz abgekommen (**).

(*) Unter andern war noch den 19. Aug. 1675 verordnet worden, daß zwiſchen den Meſſen nie-

niemand mit gemeinem Tuche handeln ſolle, es ſeye denn in hieſiger Stadt fabricirt und zubereitet, vom Schauamte, der Gebühr nach, beſichtiget, geſtempelt und beſiegelt worden. S. Orths Abh. von Meſſen S. 269.

(**) S. Orths Abhandlung von Meſſen S. 699.

Handwerker, ſo in keiner Innung ſtehn, ſind gegenwärtig ſolgende:

1) Die Brandtweinbrenner.

2) Die Chocolademacher.

3) Die Formſchneider.

4) Die Futteralmacher.

5) Die Glasſchleifer und Glasſchneider.

6) Die Hutſtaffirer.

7) Die Kammmacher.

8) Die Kartenmacher.

9) Die Kattunglätter, deren gegenwärtig an der Zahl 14. Vor einigen Jahren war im Vorſchlag geweſen, ſolche auf gewiſſe Art mit der Färberinnung zu vereinigen, es iſt jedoch ſolches nicht zu Stande gekommen. Vor drey Jahren iſt aber bey Rath beſchloſſen worden, weiter keine neue beſondere Kattunglätter mehr zu Burgern anzunehmen.

10) Die Korbmacher.

11) Die Lackirer.

12) Die Muſikaliſche Inſtrumentenmacher.

13) Die Seifenſieder und Lichtzieher.

14) Die Siebmacher.

15) Die Siegellackmacher.

16) Die Tapezierer, deren jetzo ungefähr acht.

17) Die Vergolder.

§. 122.

II. Von den hieſigen Künſtlern und dergleichen.

Daß Frankfurt in Betreff der Menge berühmter Künſtler den großen Höfen und auch andern Reichsſtädten, und unter dieſen beſonders Nürnberg und Augſpurg nachſtehn müſſe, iſt nicht zu leugnen, obgleich jederzeit (*) einzelne geſchickte Künſtler vorhanden geweſen und noch vorhanden ſind, welche ſich bald in dieſem, bald in jenem Fach der Kunſt vorzüglich ausgezeichnet haben.

(*) ſ. die oben No. 225. angeführte Schrift.

Die Mahler, wie auch die Diamantſchneider und Rubinſchleifer haben gleichwie die Handwerksinnungen ihre Rathsdeputirten und Geſchwornen, welche jedoch bey den Mahlern Vorſteher genannt werden. Der Bildhauer ſind jetzo ....

Auch gehören die Buchdrucker, Kupferſtecher und Kupferdrucker hieher. Die erſte Buchdruckerey zu Frankfurt wurde im Jahr

1533 von einem gewiſſen Egenolph errichtet, nachher wurden aber noch mehrere angelegt, und gegenwärtig ſind es deren neune. Man hat hier eine beſondere Buchdruckerordnung, welche zu verſchiedenenmalen verbeſſert aufgelegt worden, die neueſte aber iſt vom Jahr 1660, wozu im Jahr 1690 ein kleiner Anhang gedruckt worden.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 477. Th. 2. S. 572.

Schriftgießereyen ſind gegenwärtig vier vorhanden.

§. 123.

III. Von den hieſigen Manufakturen und Fabriken.

An Fabriken iſt in Frankfurt ein ſolcher Ueberfluß nicht, als man allenfalls von einer ſo volkreichen Stadt vermuthen ſollte. Die Urſache hievon ſcheint hauptſächlich zu ſeyn, daß die beym Handel ſowohl in als auſſer den Meſſen, wie auch mit dem Garten- und Landbau beſchäftigte Taglöhner und Arbeiter, ſich hier bey jenen Gewerben beſſer ſtehn, und man alſo für einen mäſſigen Tagelohn keine Arbeiter erhalten kann. Demohnerachtet fehlt es hier nicht ganz an Fabriken, und ſind von hieſigen Perſonen ſowohl in der Stadt, als auf den zu derſelbigen gehörigen Dorfſchaften und ſonſt in der Nachbarſchaft nach und nach angelegt worden:

Sechs Seiden- und Sammetfabriken, in welchen ſeidene Zeuge, Siamoiſen, ſeidene

Strümpfe, Handſchuhe und Tücher verfertiget werden.

Drey Caſſa- und Wollenplüſchfabriken.

Eine Zitz- und Kattunfabrik zu Niederrode.

Zwey Gold- und Silberfabriken.

Zwey Fabriken von papjernen Tapeten.

Verſchiedene Wachstuchfabriken.

Vierzehn Tobacksfabriken.

Zwey anſehnliche Eſſigſiedereyen.

Eine Saffianfabrik zu Oberrode.

Eine Fabrik von allerley Farbwaaren zu Niederrode.

Auch gehört hieher die von Malapartiſche Saline zu Soden.

§. 124.

IV. Von der Handlung.

1) Von der hieſigen Handlung überhaupt.

Die Handlung iſt die Seele der Stadt Frankfurt: ſie allein hält ſie empor und giebt ihr einen Rang unter den vornehmſten Städten der Welt, wozu ihre vortreffliche Lage, beſonders am Maynſtrohm, wie auch ihre beyden Meſſen, nicht wenig beytragen.

Der

Der groſse deutſche Zwiſchenhandel zu Frankfurt zwiſchen Frankreich, Italien, Schweiz, Holland, dem übrigen Deutſchland und ſonſtigen nördlichen und öſtlichen Ländern, beſonders auf den hieſigen Meſſen, iſt überaus wichtig. Es werden nemlich die Waaren aus Oberdeutſchland, aus der Schweiz, Italien und Frankreich hieher gebracht, umgeſetzt und weiter verſandt; auch iſt Frankfurt als ein groſses Waarenlager der Holländer und Engländer anzuſehn, deren Waaren es gröſstentheils auf dem Rhein erhält und weiter führt.

Die Stadt hat daher auch einen immerwährenden Speditions- und Tranſitohandel. Die meiſten Waaren aus Holland und dem nördlichen Deutſchland, welche nach dem Elſaſs, nach Franken, Bayern, Oeſtreich, Schwaben und der Schweiz gehn, paſſiren dieſe Stadt, und mit den zurückgehenden Waaren iſt es eben der Fall. Ueberhaupt ſtehn die hieſigen Kaufleute mit den vornehmſten Europäiſchen Handelsplätzen in Verkehr.

Auſſer den fremden Waaren werden auch die in hieſigen und benachbarten Landesgegenden erzeugt- oder verfertigte Waaren, beſonders die Rhein- und Frankenweine, meiſtens durch und über Frankfurt auswärts verſandt. Diejenigen Waaren, ſo in der Stadt und deren Gebiet ſelbſt erzeugt worden, machen aber den wenigſten Theil davon aus, und iſt daher auch deren Ausfuhr weiter nicht eingeſchränkt; nur bey Ausfuhr der rohen

Wolle, und der rohen Hämmel- und Lämmerfellen wurden durch die Rathsverordnungen vom 18. Nov. 1766, 8. Jun. 1779 und 18. Jul. 1780 verſchiedene Einſchränkungen gemacht, auch wurde das Lumpenſammeln in hieſiger Stadt und deren Gebiet durch eine Verordnung vom 30. Jul. 1779 nur dem Admodiatori geſtattet.

Uebrigens iſt Frankfurt zugleich ein berühmter Wechſelplatz. Die meiſten Wechſel werden auf die hieſige Meſſe geſtellt, in welcher überhaupt die Bezahlungen in hieſigen Handelsſachen meiſtens geſchehn, auf welche auch faſt alle benachbarte Herrſchaften ſowohl, als adeliche und andere Privatleute ihre Handlungen, Contracte und andere Geſchäfte einzurichten pflegen. Von jeher hat der Punkt, in welchen Geldſorten die Wechſel zu zahlen, zu vielen Irrungen Anlaß gegeben; das dermalige eigentliche Wechſelgeld von Frankfurt beſteht aber aus Reichsgeſetzmäßigen Carolinen und guten wichtigen franzöſiſchen neuen Louisd'or zu $6\frac{2}{15}$ Rthlr. oder $9\frac{1}{5}$ Gulden, desgleichen in franzöſiſchen Laubthalern, 4 derſelben auf einen neuen Louisd'or auf den gleichen Fuß gerechnet, und endlich in geſetzmäßigen Conventionsthalern das Stück zu 2 Gulden. Der Wechſelcours kann ſowohl in- als auſſer den Meſſen aus den wöchentlichen Courszetteln erſehn werden.

Buch und Rechnung wird zu Frankfurt gehalten theils in Rthlr. zu 90 kr. theils in Gulden zu 60 kr., den kr. zu 4 Heller.

Ohne

Ohne weiter der ältern Verordnungen zu gedenken, ſo ergieng die erſte hieſige Hauptverordnung in Wechſel- und Kaufmannsgeſchäften den 28. Sept. 1666, welche den 8. Febr. 1676 (*) erneuert wurde. Eine dergleichen neuere vermehrt- und verbeſſertere Ordnung wurde den 18. Jun. 1739 (**) gegeben, mit beygefügter Tax der Wechſelnotariengebühren, und Wechſel- und Waarenmaklerordnung; auch ſind die Verordnungen vom 19. Oct. 1741 (†) und 24. Jul. 1781 noch hinzuzufügen. Daß aber das hieſige Wechſelrecht auch an andern Orten angenommen, z. E. im Baden-Durlachiſchen, bezeugt Moſer in ſeinem nachbarlichen Staatsrecht S. 261.

(*) Es iſt ſolche nicht allein beſonders gedruckt, ſondern auch in Siegels Corp. Juris cambialis anzutreffen.

(**) Es iſt ſolche auch anzutreffen in den Moſeriſchen Schwäbiſchen Nachrichten von ökonomiſchen Sachen S. 222. 416. in der erſten Fortſetzung des Siegelſchen Corp. Juris cambialis, und bey dem oben No. 346. angezeigten Frankfurtiſchen Handlungs-Addreß-Calender vom Jahr 1784.

(†) Dieſe Verordnung ſteht in den Orthiſchen Anmerkungen über die Frankf. Ref. Fortſ. 1. S. 739. und in dem Frankfurtiſchen Handlungs-Addreß-Calender vom Jahr 1784.

Was die handelsfähigen Perſonen betrift, ſo iſt nur den Bürgern uneingeſchränkt Handlung zu treiben erlaubt. Der Handel im Kleinen iſt den Beyſaſſen unterſagt; auch ſind die Juden, wie ſchon oben geſagt worden, auf mancherley Art hierinnen eingeſchränkt. Den Fremden iſt während der beyden Meſſen alle Art von Handlung erlaubt, zwiſchen den Meſſen hingegen iſt ihnen ſolche verboten; wovon jedoch der Handel mit den zum täglichen Lebensunterhalt unentbehrlichen Waaren auszunehmen iſt, welche Sachen ſie auch auſſer den Meſſen zum Verkauf herein bringen dürfen. Das Haußirengehn mit allerhand kurzen Waaren auſſer der Meſſe wurde den 14. May 1761 allen, ſowohl Chriſten als Juden, bey Strafe der Confiscation verboten.

Der hieſigen Börſevorſteher ſind acht, welche insgemein zur Helfte der Lutheriſchen und zur Helfte der Reformirten Religion zugethan ſind. Es bleiben ſolche lebenslänglich. Im Fall aber eins von den Mitgliedern dieſes Collegii abgeht; ſo wird ſolches mit einer andern tüchtigen Perſon aus der hieſigen Kaufmannſchaft von den Börſevorſtehern ſelbſt wieder erſetzet. Zur Beſtreitung der bey der Börſe nöthigen Unkoſten wird von den hieſigen Handelsleuten jährlich ein Gewiſſes, ſo ein jeder nach Belieben beſtimmt, beygetragen.

Zu mehrerer Bequemlichkeit, Beförderung und Sicherheit der Handelsgeſchäfte wird vom Rath eine unbeſtimmte Anzahl chriſtlicher Wechſel- und Waarenmakler angenommen und mit

beſon-

beſondern Eydespflichten belegt, von Juden aber nie mehr als vier. Alle andere Perſonen, ſo nicht eine ſolche Vergünſtigung erhalten, ſollen ſich zufolge der Maklerordnung dergleichen Makelns enthalten, und wurde daher beſonders den Juden den 19. Sept. 1775 das eigenmächtig angemaßte Wechſel- und Waarenmakeln bey 50 Rthlr. Strafe verboten. Obgleich übrigens auch den Wechſel- und Waarenmaklern in ihrer Ordnung und Rolle verſtattet worden, bey Geldaufnahmen auf gerichtliche Inſäße, bey Haus- und Güter-Ein- und Verkauf oder Beſtändniſſen, ſich gebrauchen zu laſſen; ſo ſcheint doch dieſe Verordnung andere Perſonen, ſo in einem ſolchen beeydigten Dienſte nicht ſtehn, nicht auszuſchließen.

Ueber Gewicht, wie auch Ellen- und Eichmaas, ſoll, zufolge der Viſitationsordnung Tit. 33. das Rechneyamt fleißige Obſicht haben; es iſt aber

1) In Anſehung des Ellenmaaſes den 24 April 1763 verordnet worden, daß ſich im Handel und Wandel jedermann der geſtempelten Ellen bedienen ſoll, welche auf dem Recheneyamt das Stück für 16 kr. zu haben. Von dieſem hieſigen Ellenmaas ſollen derer drey am Leinwandshausthor, nach dem Töpfenhofe zu, mit Eiſen in die daſige Mauer feſtgemacht ſeyn, darunter die mittlere ſo den Frankfurter Adler hat, die richtigſte iſt, nach welcher auch die hölzernen Ellen gemacht werden. Zwey und nicht

gar

gar ½ Frankfurter Ellen machen einen Frankfurter Staab.

2) Das hieſige flüßige Maas wird eingetheilt in Ohm zu 20 Viertel oder 80 Eich- und 90 Schenkmaas und das Maas zu vier Schoppen. Das Eichen der Fäſſer wurde den 1. Aug. 1769 allen Privatperſonen bey 25 Rthlr. Strafe verboten.

3) Das hieſige ordinaire Gewicht wird eingetheilt in Centner zu 100 Pfund ſchwer und 108 Pfund leicht Gewicht, das Pfund zu 32 Loth und das Loth zu vier Quentgen. Es wurde aber denjenigen, ſo Waaren und ſonſtige Feilſchaften auswiegen, den 31. Aug. 1762 anbefohlen, ihre Gewichte alle halb Jahr, und zwar jederzeit vier Wochen vor Eintritt der hieſigen Meſſen, durch den hieſigen Wardein abziehn zu laſſen, zugleich aber für die jedesmalige Abziehung nur 15 — 30 kr. angeſetzt.

Das Getreyde und dergleichen wird gemeſſen nach Maltern zu vier Simmern, das Simmern zu zwey Meſt, das Meſt zu zwey Sechter, und ein Sechter zu vier Geſcheid. Die hieſige Ruthe wird eingetheilt in 10 Feldſchuh und 12½ Werkſchuh (*); was aber wegen Juſtirung der Maasſtäbe und des Kalkmaaſes verordnet worden, davon ſiehe oben §. 121. S. 287.

(*) Der hieſige Schuh verhält ſich zum Pariſer wie 127 zu 144.

Die

Die Errichtung eines Pfandhauſes wurde im Project Vergleichs §. 14. bis zu friedbaren und beſſern Zeiten ausgeſtellt. Es kam aber ſolches im Jahr 1739 wirklich zu Stande, und wird ſolches gegenwärtig von zwey Rathsgliedern der zweyten, und zwey der dritten Rathsbank verwaltet, auch iſt dabey ein burgerlicher Ausſchußdeputirter und Gegenſchreiber angeſtellt, ſ. oben §. 34. S. 50. Die Pfandhausordnung vom 20. Jan. 1739 nebſt deren Anhang vom 9. Jun. 1744 ſind beſonders gedruckt, aber auch anzutreffen in der Müllerſchen Sammlung der Kaiſerlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen, Reſolutionen Abth. 2. S. 236—240.

Zum Nutzen der milden Stiftungen wurden ſonſten vielmals Claſſenlotterien errichtet (*), es ſind aber ſolche ſeit mehrern Jahren unterblieben. Vor einigen Jahren war auch ein ſogenanntes Lotto oder Zahlenlotterie im Vorſchlag geweſen, es kam aber ſolches nicht zu Stande. Auswärtige Waarenlotterien würden den 6. Dec. 1768 in der Stadt verboten. Im Jahr 1772 den 18 Febr. würde das Collectiren für fremde Lotterien und Lotti, ohne vorher die obrigkeitliche Vergünſtigung erhalten zu haben, bey 10 Rthlr. Strafe verboten (**). Den 21. Sept. 1779 wurden die ſogenannten Lotto - Wett - Contoirs, mithin die Annehmung anderer Lottoeinſätze, als für diejenigen Lotti, welchen die Loosverbreitung dahier geſtattet, bey Strafe unterſagt. Weil man aber wahrgenommen, wie ſehr die unmäßige

Begierde zu Einſetzungen in die ſogenannte Lotti, in hieſiger Stadt und unter allen Ständen und Gattungen derſelben Einwohnern, zum Schaden und Ruin derſelben, eingeriſſen und überhand genommen; ſo wurden durch den Rathsſchluß vom 11. Dec. 1780 (†) alle Lotticollecturen bey Strafe von 100 Rthlr. gänzlich verboten.

(*) ſ. unter andern Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 54.

(**) Dieſe Verordnung iſt auch anzutreffen in Orths Rechtshändeln Th. 10. S. 1202.

(†) Steht auch in Moſers Zuſätzen zu ſeinem neuen Staatsrecht Th. 3. S. 608.

§. 125.

2) Von den beyden Frankfurter Reichsmeſſen und ſonſtigen Märkten.

Frankfurt hat jährlich zwey ſolenne große Märkte oder Meſſen, eine Herbſtmeſſe und eine Oſtermeſſe.

Die Herbſtmeſſe wird ſchon in einem Privilegio Kaiſer Friedrichs II. vom 11. Jul. 1240 als eine ſchon lang vorhandene Meſſe angeſehn, und hat mehr als wahrſcheinlich ſchon zu den Zeiten der Karolinger ihren Anfang genommen. Die Faſten- oder heutige Oſtermeſſe aber wurde der Stadt erſt durch ein Privilegium Kaiſer Ludwigs von Bayern im Jahr 1330 verliehen, und mit gleichen Rechten wie die alte Herbſtmeſſe verſehn, nebſt völliger Freyheit, ſolche nach Gutbefinden auf eine bequemere Zeit verlegen zu können.

können. Dieſes alles wurde auch von den folgenden Kaiſern noch beſonders beſtättiget, wiewohl der Rath in neuern Zeiten die Verlegung und Veränderung der Meſſen nur mit Kaiſerlicher Einwilligung vorgenommen hat, weil zu viel andere Reichsſtände, und beſonders Churſachſen wegen der leipziger Meſſen, dabey intereſſirt waren.

ſ. Orths Abhandlung von den Meſſen Abſchnitt 1. §. 1 — 30. 34 — 38. 40.

Vermöge der älteren Privilegien fieng die Herbſtmeſſe gleich nach Mariä Himmelfahrt an, und endigte ſich auf Mariä Geburt, dauerte alſo drey Wochen; die Faſtenmeſſe aber fieng an auf Sonntag Oculi und dauerte bis Judica, alſo 14 Tage. Der Kaiſer Wenzel ertheilte zwar der Stadt im Jahr 1384 die Freyheit, daß jede der beyden Meſſen 14 Tage über die gewöhnliche Zeit dauern ſollte; als aber durch dieſe Veränderung große Unordnung entſtanden; ſo erließ er im Jahr 1394 ein Schreiben an die Stadt, worinnen er derſelben befahl, beyde Meſſen zwar nach der alten Weiſe wieder anzufangen, übrigens aber die Herbſtmeſſe acht Tage nach Mariä Geburt, und die Faſtenmeſſe Freytags vor Palmſonntag zu endigen (*). Beyde Meſſen dauren noch heutiges Tags drey Wochen, nur iſt die Zeit ihres Anfangs ſeitdem öfters verändert worden, und die Oſtermeſſe fängt ſeit 1727 mit dem Oſterdienſtag an, die Herbſtmeſſe aber geht ſchon ſeit langer Zeit erſt nach Mariä Geburt an, und

zwar richtet ſie ſich nach der Einfallung dieſes Feſtes, wenn nemlich Mariä Geburt am Sonntag, Montag, Dienſtag oder Mittwoch fällt, ſo geht ſie Montags in der Woche an; fällt aber Mariä Geburt auf Donnerſtag, Freytag oder Samſtag, ſo geht ſolche Montags darauf an (**). Das Aus- und Einläuten der Meſſe war ſonſt ein Zeichen des Anfangs und Ausgangs der Meſſen und ihrer Freyheiten; da aber die Meſſen nachher verlegt worden, das Ein- und Ausläuten aber noch zur alten Zeit geſchah (†); ſo kommt es, daß heutiges Tags nicht mehr dieſes Läuten, ſondern blos allein die Einholung und Abführung der Meßgeleite das Zeichen des Anfangs und Ausgangs iſt (††).

(*) ſ. Orth a. a. O. Abſchn. 1. §. 31.

(**) ſ. Orth a. a. O. Abſchn. 1. §. 39 — 42.

(†) Es wird nemlich die Oſtermeſſe am Sonntag Judica ein- und am Oſterdienſtag wieder ausgeläutet; die Herbmeſſe aber wird am Tage Mariä Himmelfahrt ein- und auf Mariä Geburt ausgeläutet.

(††) ſ. Orth a. a. O. Abſchn. 16. §. 284 — 288. Es iſt daher auch durch eine Rathsverordnung vom 7. Aug. 1736, renov. 16. Febr. 1741, beſonders den fremden Galanteriehändlern verboten worden, Galanterie- und andere kurze Waaren vor dem Geleitstag auszupacken.

Dieſe Meſſen haben als allgemeine und ſolenne Reichsmeſſen, vor den andern, bevorab den Reichsſtädten verliehenen Meſſen und Märkten jederzeit einen beſondern Vorzug genoſſen,

und ſind ſeit ihrer Errichtung von unzähligen fremden Kaufleuten und andern Perſonen in und auſſer dem deutſchen Reiche häufig beſucht worden. Es war daher nicht allein der Rath, ſondern auch die benachbarten Churfürſten und Reichsſtände ſelbſt, allezeit ſehr beſorgt, dieſelben der Stadt Frankfurt unverrückt beyzubehalten; wie denn auch der Rath jederzeit eifrigſt bemühet war, alle vorhabende und der Stadt ſchädliche Meſſen zu hintertreiben,

ſ. Orth a. a. O. S. 68. und 73.

Kaiſer Friedrich II. ertheilte im Jahr 1240 allen, auf die Frankfurter Meſſe Ab- und Zureiſenden ſeinen und des Reichs beſondern Schuz und Sicherheit. Um aber bey den unruhigen und unſichern Zeiten des Fauſtrechts denen reiſenden Kaufleuten auch die gehörige Sicherheit zu verſchaffen; ſo trugen die Kaiſer denen Fürſten und Ständen des Reichs auf, den Kaufleuten zu ihrer Sicherheit eine Begleitung von Mannſchaft mitzugeben, woraus denn die noch jezo ausgeübt werdende Geleitsgerechtigkeit derſelben entſprungen iſt. Denn obgleich in den neuern Zeiten nach dem geſtifteten Landfrieden dieſe beſondere Begleitung nicht mehr ſo gar ſehr nöthig iſt; ſo wird doch ihr Gebrauch noch während der hieſigen Meſſen beybehalten, weil denen dahin ab- und zureiſenden Kaufleuten, als ein ſchriftliches Geleite, Geleitszettel gegeben, und dafür etwas bezahlt wird, und daher die benachbarten Stände die ihnen zuſtändige Geleitsgerechtigkeit

nicht gerne wollen abkommen laſſen (*). Solche wird aber nunmehro in der Nachbarſchaft ausgeübt:

1) von Chur-Maynz, wohin gehört
   a) die Begleitung der Nürnberger Geleitskutſche, ſintemalen dieſelbe durch Maynzer convoyirt wird.
   b) Das Augſpurger und Ulmer Geleit, ſo über die Bergſtraße kommt.
   c) Das Cöllniſche, weil die Kaufleute aus Cölln damit bis an die Galgenwarte begleitet worden.
   d) Das Königſteiner Geleit.
2) Von Heſſen-Darmſtadt, und zwar durch die ganze Wetterau, wie auch von Oppenheim über Gerau und Mörſelden.
3) Von Hanau.
4) Von Pfalz, im Badiſchen, Speyriſchen, Wormſiſchen und Churfälziſchen.

Dieſe Geleitsherrn halten beſondere Reuter, welche zur Sicherheit die Straßen bereiten, dafür auch die Kaufleute die ſchon erwähnte Geleitszeichen für ein gewiſſes Geld einlöſen müſſen. Sämtliche Geleite werden aber in der Herbſtmeſſe Donnerſtags, und in der Oſtermeſſe Mittwochs vor dem Anfang der Meſſe feyerlich eingeholt, und ſämtlich an gewiſſen, durch Verträge und Obſervanz beſtimmten Orten abgenommen, zum theil auch in die Stadt begleitet, und wegen dieſer Feyerlichkeit gedachte Täge die Geleitstäge

genannt.

genannt. Nach geendigter Meſſe werden ſie den letzten Freytag und Samſtag wieder abgeführt, wiewohl mit weit weniger Feyerlichkeiten. Die Geleitszettel werden nur von der Einholung der Geleite bis zu deren Abführung ſowohl in Frankfurt, als an verſchiedenen Orten der Landſtraßen eingelöſet. Geiſt- und weltliche Gelehrte, Apotheker und Wundärzte, Räthe und Beamte, Kriegsbediente, Soldaten, Weibsperſonen und Kinder brauchen keinen Geleitszettel zu löſen. In Kriegszeiten pflegen aber auſſerdem noch die commandirende Generale und Oberſten beyder Kriegführenden Theile denen zu den Meſſen reiſenden Kaufleuten, allgemeine Schutzbriefe auszuſtellen, auch denſelben auf Verlangen eine lebendige Begleitung zuzuſagen, wie die bisherige Erfahrung der letztern Jahrhunderte gelehrt hat.

ſ. Orths Abh. von Meſſen Abſchnitt 2. und 3.

Während der Meſſe iſt es laut Burgervertrags §. 62. einem jeden erlaubt feil zu haben und zu kaufen. In Meßzeiten darf daher ein jeder Fremder ſeine Waaren allhier verkaufen, dergeſtalt, daß auch fremde Handwerksleute ihre verfertigte Waaren hieher bringen dürfen, welches ihnen, wie oben §. 121. erwähnt worden, zwiſchen und auſſer den Meſſen verboten iſt. Die Kaufleute gewiſſer Städte genießen auch noch beſondere Zollfreyheiten, wie noch unten mit mehrerm vorkommen wird. Ueberdieß darf in Meßzeiten ein jeder Burger, Beyſaß und Ein-

Einwohner die Fremden, es ſeyen Kaufleute oder andere, beherbergen *) und ſpeiſen. Daß aber in den hieſigen Meſſen geſtohlene Sachen ſicher verkauft werden könnten, und nicht anderſt, als gegen Erlegung des Kaufſchillings, herausgegeben werden dürften, iſt eine falſche Tradition (**) Gewöhnlich zählt man auch zu den Meßfreyheiten, daß alle diejenigen, ſo die öffentliche Meſſe beſuchen, nicht mit Arreſt belegt werden könnten; allein dieß findet wegen dem Privilegio Kaiſer Friedrich III. von 1465 nicht ſtatt, auch hat ſich die Stadt wegen der Arreſte in den Marktſchiffen im Jahr 1584 noch beſonders deßhalb mit Churmaynz verglichen (†). Sämtliche Meßfreyheiten fangen aber mit dem oben erwähnten Geleitstage an, und endigen ſich Samſtags in der dritten Woche Nachmittags um 3 Uhr, zu welcher Zeit mit drey Schüſſen von 2 — 3 Uhr das Zeichen gegeben wird, daß die Meſſe zu Ende ſey.

(*) ſ. Orth von Meſſen S. 260. denn ſolches iſt, wie ſchon oben Abſchn. 3. S. 273. angegeben worden, zwiſchen den Meſſen verboten.

(**) ſ. Orth a. a. O. S. 322.

(†) ſ. Orth a. a. O. S. 242 — 250.

Ein beſonders Meßgericht, das zu Abhandel- und Erörterung der in Meßzeiten vorkommenden, bevorab die Handelsgeſchäfte und Wechſel betreffenden Streitigkeiten niedergeſetzt wird, iſt nicht vorhanden, ſondern es werden ſolche Sachen vor den ordentlichen Gerichtsſtänden erörtert.

ſ. Orth a. a. O. S. 257.

Auſſer

Auſſer den beyden Meſſen hat die Stadt noch zwey große Viehmärkte, nemlich den Ochſenmarkt, welcher von Galli anfängt, von der Zeit an alle Montag, Mittwoch und Freytag gehalten wird, und ſich auf Martini endiget; ferner den Schweinsmarkt, welcher auf den erſtern folgt. Ordentliche Wochenmärkte hat die Stadt zwey, nemlich Mittwochs und Samſtags.

ſ. Lersners Chron. Th. I. B. I. S. 433. 434.

§. 126.

3) Vom Fuhr- und Poſtweſen.

Da zur Verbindung eines Handelsorts mit andern Städten, und zur Bequemlichkeit des Handels eine gute Einrichtung des Fuhr- und Poſtweſens ſehr viel beyträgt; ſo ſoll hievon noch hier, als am ſchicklichſten Orte, mit wenigem geredet werden.

Vor der Anlegung der ordentlichen und Reichspoſt hatte Frankfurt, gleich andern Reichsſtädten, ſeine eigene und geſchworne Boten, welche mit der Stadt Wappen und Botenbüchſe verſehn waren, und beſonders zwiſchen hier und Cölln, wie auch zwiſchen Augſpurg, Nürnberg u. ſ. w. zu beſtimmten Tagen hin und her giengen. Erſt im Jahr 1604 kam die Kaiſerliche Poſt hieher, wodurch das Botenwerk nach und nach abgekommen. Zwiſchen Cölln und Frankfurt gieng zwar noch bis zum Jahr 1 48 ein Stadtcöllniſcher reitender Bote; allein in gedachtem Jahr wurde dieſes Botenwerk dem Fürſten von Thurn

und Taxis, nach vielen darüber geführten Streitigkeiten, abgetretten (*). Gegenwärtig kommen nur noch von einigen nahe gelegenen Orten Boten in die Stadt, als von Babenhauſen, Braunfels, Büdingen, Kreutznach, Dieburg, Dietz, Eckartshauſen, Erbach, Fulda, Hanau, Helſeringen, Laubach, Groß-Zimmern, Meerholz, Offenbach, Orpenheim, Philipps-Eich, Rödelheim, Geedern, Umſtadt, Wächtersbach, Wallau und Wisbaden. Dafür aber iſt ein Kaiſerliches Reichs-Ober-Poſtamt, wie auch ein Heſſen-Caſſeliſches Poſtamt in der Stadt, durch welche Briefe, Paquete und Paſſagiers nach allen vornehmen Städten Deutſchlands befördert werden können. Uebrigens gehn noch beſondere Poſtwägen und Diligences zwiſchen Hanau und Hemburg; auch kommen von verſchiedenen Orten Landkutſchen zu beſtimmten Zeiten an, als von Speyer, Strasburg, Metz, Büdingen, Erbach, Coburg und Friedberg.

(*) ſ. Orths Abh. von den Frankfurter Meſſen Abſchn. 15. S. 520—540.

Der hart an der Stadt und zwiſchen derſelben hinfließende Maynſtrohm gibt gute Gelegenheit an Hand, nach allen an demſelben und dem Rhein gelegenen Orten zu Schiff Perſonen und Waaren zu transportiren. Zwiſchen Maynz und Frankfurt geht alle Tag ein Marktſchiff auf und ab, und iſt wegen demſelben im Jahr 1584 ein beſonderer Vertrag mit Churmaynz geſchloſſen worden. Aehnliche Marktſchiffe gehn auch täglich zwiſchen Hanau und Offenbach.

Derer

Derer Waaren und Güter, ſo auf der Achſe durch Fuhrleute und Karren hieher und von hier weggebracht werden, ſind nicht wenig, wenn man die Lage Frankfurts gegen diejenige Gegenden in Erwägung zieht, wohin weder der Mayn, noch Rhein führt. Damit nun hiebey alles ordentlich zugehe: ſo ſind über die aus den verſchiedenen Ländern ankommende Fuhrleute gewiſſe Perſonen geſetzt, welche Beſtätter genennt werden, und deren überhaupt drey, nemlich ein Niederländiſcher, ein Oberländiſcher, und ein Oberſächſiſch-Niederſächſiſcher Beſtätter (*). Dieſe Beſtätter haben dahin zu ſehn, daß die in die Stadt gekommene Güterwägen nicht eher abgeladen werden, als bis ſie von den Fuhrleuten die Frachtbriefe mit den Thorzetteln empfangen, und ſolche, ob ſie mit einander übereinſtimmen, genau durchgangen haben; ſodann müſſen ſie darauf ſehn, ob die abgeladene Güter mit den Frachtbriefen und Thorzetteln übereintreffen, und daß alsdenn, nach richtigem Befund, den Eigenthümern ihre Güter behörig geliefert werden: endlich müſſen ſie die Frachtgelder für den Fuhrmann und des Aerarii Gebühr bey den Handelsleuten einkaſſiren, und erſtere dem Fuhrmann baldigſt, letztere aber alle Sonnabend aufs Rechneyamt (**) liefern, auf welchem Amte auch die gehörige Anzeige zu thun iſt, wenn der Fuhrmann die Güter am Thore, nach Ausweis des Thorzettels, nicht richtig angegeben hat, und der Beſtätter ſolches nicht ſelbſt remediren kann. Für die zu Waſſer ankommenden Güter iſt ein beſon-

beſonderer Waſſerbeſtätter angeordnet, welcher jedoch wieder von dem eigends beym Maynzer Marktſchiff angeſtellten Maynziſchen Beſtätter unterſchieden iſt. Siehe die Beſtätterinſtruction und Eyd vom Jahr 1761.

(*) Zu der ganzen Land- und Waſſerbeſtätterey iſt auch zufolge der Kaiſerlichen Reſol. vom 14. Merz 1732 und der derſelben beygefügten Einrichtung der Gegenſchreiberey §. 8. ein burgerlicher Gegenſchreiber, ſodenn auch ein Ausſchuß deputirter ernannt.

(**) Von denjenigen Gütern und Waaren, welche bey andern Aemtern abgelöſet werden müſſen, haben ſie denſelben alle Monat ein Verzeichniß oder die Frachtbriefe zur Erhebung der Gebührniſſe zuzuſtellen.

Zum Auf- und Abpacken der Güterwägen ſind beſondere Wagenſpanner beſtellt, welche auch Acht zu geben haben, daß dabey keine Unrichtigkeiten vorfallen. Sie ſollen daher insbeſondere keine Waaren abladen, noch die Fuhrleute dieſelbe an gehörige Orte zu führen anweiſen, ſie haben denn zuvor von den Beſtättern die gewöhnliche Abladscharte empfangen, nach deſſen Erfolg aber ſollen ſie allen Fleiß anwenden, daß ein jedes Stück der Güter an ſeinen gehörigen Ort und Addreſſe gegeben, nicht aber unrecht geführt werde.

ſ. die gedruckte Wagenſpannerinſtruction und Eyd vom Jahr 1766, wie auch die Rathsverordnung vom 24. Jan. 1775.

Güter-

Gütermakler oder ſogenannte Schaffner ſind gegenwärtig ſieben vorhanden, nemlich drey für die Sächſiſche und Nordiſche Route, und für die Schwäbiſche, Nürnberger, Zürcher und Aachner Route, für eine jede einer. Allen andern nicht beſonders dazu angenommenen und vom Fuhramt verpflichteten Perſonen iſt das Gütermakeln bey Verluſt der Burgerſchaft und Schutzes, und nach Befund ſchärferer, auch Leibesſtrafe, gänzlich unterſagt; obgleich den Fuhrleuten freyſteht, ſich ſelbſten um Ladung zu bewerben.

ſ. Rathsverordnung vom 31. Oct. 1765, wie auch die in gedachtem Jahr gedruckte Inſtruction und Eyd für die Schaffner oder Güterbeſteller.

Damit die Brücken und Wege durch die allzuſtark beladene Wagen nicht verdorben werden, auch ein Fuhrmann dem andern ſein Brod nicht nehme; ſo ſollen die Beſtätter und Wagenſpanner darauf ſehn, daß kein Wagen, er ſey mit ſo viel Pferden beſpannt als er wolle, mit mehr als 60 Centner Wiener- oder 75 Centner hieſigen Gewichts beladen werde.

ſ. die Rathsverordnungen vom 2. Febr. 1736, 15. Aug. 1769 und 24. Jan. 1775, imgleichen die Inſtructionen der Beſtätter und Wagenſpanner.

In Anſehung der noch ſonſtigen zum Fahren, Tragen, Packen und Schroten der Güter und Waaren in der Stadt beſtimmten Perſonen ſind folgende Anordnungen gemacht:

1) Sind

1) Sind zu Aushebung und Ueberſchlagen der Güter aus und in die Schiffe am Mayn (*) und bey den zu eben dem Endzweck ſchon im Jahr 1381 errichteten zwey ſteinernen Krahnen (**), wie auch zu ſonſtigem Herausſchroten aus den Kellern der Stadt u. ſ. w. die ſogenannten Schröter beſtellt, an der Zahl 36, welche in drey Parthien, nemlich an den beyden Krahnen und in der Stadt die verlangte Arbeit täglich verrichten. Sämtliche 36 Schröterſtellen werden aber von gewiſſen Familien, Stiftern und Aemtern, welche das Recht dazu haben, beſetzt; es dürfen jedoch ſolche nur hieſige Burger dazu ernennen (†). Siehe davon mit mehrerm eine Rathsverordnung vom 22. Jun. 1728, die Krahnenordnung, die Taxrolle des Schröterlohns, wie auch die gedruckte Schröterinſtruction vom Jahr 1767.

(*) 1—3 Centner ſchwere Ballen und Fäſſer gehören für die Treuknechte, ſ. die unter den Taxrollen gedruckte Specification deſſen, was von einem Stück Gut den Frey- oder Treuknechten am Mayn für Arbeitslohn gegeben wird.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 25. Th. 2. S. 19.

(†) Als daher das Bartholomäiſtift im Jahr 1738 einen dazu ernannt hatte, ſo kein Burger war, ſondern erſt nachher ums Burgerrecht anhielt; ſo wurde das Stift

von

von Rathswegen erinnert, hinführo keine Perſonen zu ernennen, ſo nicht wirklich Burger ſeyen.

2) Sind eine gewiſſe Anzahl nur mit einem Pferd fahrender Fuhrleute, welche Einzler genannt werden, beſtimmt, nach einer gewiſſen Taxe, die zu Waſſer angekommene Güter aus den Schiffen in die Stadt zu fahren. Eine beſondere Einzlerordnung wurde den 25. Jun. 1593 errichtet, wovon Auszüge in Orths Abh. von den Meſſen S. 236. anzutreffen. In neuern Zeiten wurde ihnen die vorgeſchriebene Taxe der Fuhren erhöhet, und noch erſt den 9. Febr. des gegenwärtigen 1785ſten Jahres, wurde ihnen, wegen der zugenommenen Theurung der Fourage dieſelbe bis zu Ende dieſes Jahres annoch mit 2 kr weiters erhöhet.

3) Geringe Sachen werden insgemein durch die Reffträger und Schubkärcher in die Stadt gebracht. Denen Reffträgern in der Stadtwaag wurde den 3. Merz 17‸3 eine beſondere Taxe vorgeſchrieben. Nachdem ſich aber die Schubkärcher zu Anfang dieſes Jahrhunderts zweyrädrige Schiebekarrn angeſchaft hatten; ſo beſchwerten ſich die Einzler darüber, worauf durch einen Rathsſchluß vom 9. Jul. 1737 verordnet worden: „daß den „Schubkärchern mit dieſen neu inventir„ten zweyrädrigen Karren ein mehreres „nicht,

„nicht, als deren jeder vor ſeine Per-
„ſon, ohne Beyhülfe eines, oder mehr
„anderer am Mayn von Gemüß fort-
„bringen könne, zu fahren erlaubt ſeyn,
„und löblich Rentenamt ihnen gegen die
„Uebertretter an Hand gehn ſolle.“

§. 127.

V. Von den übrigen Gewerben.

Auſſer der Kaufmannſchaft, den Künſtlern, den Manufakturen und Fabriken, den Handwerkern, und den beym Fuhrweſen angeführten Perſonen haben viele Perſonen noch andere Gewerbe, welche, da ſie zu keiner der vorhergehenden Gattungen gehören, hier mit einander in alphabetiſcher Ordnung noch kürzlich anzuführen ſind, als:

1) Die Baum- oder Weinwirthe, d. i. ſolche Perſonen, welche die Erlaubniß erhalten, Wein ſowohl im Haus zu ſchenken als auch über die Gaſſe zu verzapfen, denen aber verboten iſt, auſſer den Meſſen Fremde zu behergen (*). Eine ſolche Baumwirthsgerechtigkeit iſt aber eine bloſe Vergünſtigung auf die Perſon, und haftet nicht auf den Häuſern (**). Das Weinſchenken iſt übrigens noch erlaubt den Schützen auf dem Fiſcherfeld (†), ferner den ſogenannten Höckenwirthen, welche ihr eigen Gewächs verzapfen (††). In Meßzeiten iſt auch den Wertheimer, Koblen-

Koblenzer und Bacharacher Meßſchiffen einigermaſſen der Weinſchank verſtattet (†††).

(*) ſ. Rathsverordnung vom 10. Jan. 1693. renov. 31. Merz 1763.

(**) ſ. Taxrolle des Rechenenamts. Wittwen ſetzen zwar die Gerechtigkeit fort, ſobald ſie aber wieder heyrathen, müſſen ſie ſo wie die Kinder wieder aufs neue die Vergünſtigung der Gerechtigkeit bezahlen.

(†) ſ. Viſitationsordnung Tit. 28.

(††) ſ. Taxrolle des Rentenamts.

(†††) ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 223—225.

2) Die Caffeeſchenken, von welchen ſchon oben §. 115. S. 258. geredet worden, und wegen deren Nahrungseingriffe unterm 9. Aug. 1725 und 8. Jan. 1778 zwey beſondere Rathsverordnungen ergiengen.

3) Die Garköche und Speiſemeiſter.

4) Die Gaſt- oder Schildwirthe, welche auſſer den Meſſen allein berechtigt ſind, Fremde zu beherbergen (*), welche jedoch über die Gaſſe keinen Wein verzapfen dürfen (**).

(*) ſ. Rathsverordnung vom 16. Jan. 1766 und 21. Jun. 1746, renov. 8. Febr. 1748.

(**) ſ. Rathsverordnung vom 10. Jan. 1693, renov. 31. Merz 1763.

5) Die Hocken, welchen erlaubt iſt an gewiſſen Orten der Stadt allerley Victualien zu verkaufen, welche jedoch mit den fremden Hocken keine Gemeinſchaft, auch mit den Bauern kein Verſtändniß machen ſollen (*); auch ſollen ſolche ſich auf den Wochenmärkten friedlich, ſittſam und ruhig betragen, vor 10 Uhr des Morgens nichts aufkaufen, auch denen in die Stadt kommenden Landleuten ihre zu Kauf bringende Waaren vor den Thoren und Landſtraßen nicht abſchwätzen und vor der Hand abkaufen (**).

(*) ſ. Hockenordnung von 1690.

(**) ſ. Rathsverordnungen vom 13. Nov. 1731 und 23. Jul. 1754.

6) Die Lehnkutſcher, von welchen ſchon oben §. 114. S. 255.

7) Die Taglöhner und Handarbeiter. Wegen der Hacker und Feldarbeiter wurde den 13. May 1717 verordnet, daß ſolche im Sommer von Morgens fünf bis Abends ſieben in der Arbeit bleiben, und dazwiſchen nur vier Feyerſtunden machen ſollten u. ſ. w.

VI. Haupt,

VI. Hauptſtück

vom

Münz- und Cameralweſen der Reichsſtadt Frankfurt.

§. 128.

I. Vom Münzweſen.

Die Freyheit, klein Geld zu münzen, wurde der Stadt im Jahr 1346 vom Kaiſer Ludwig von Bayern ertheilt, ja Kaiſer Sigismund befahl auch dem Rath im Jahr 1429 goldne Münzen von Kaiſer- und Reichswegen ſchlagen zu laſſen. Endlich erhielt die Stadt von Kaiſer Karl V im Jahr 1555 das Privilegium, allerley Sorten goldner und ſilberner Münzen gleich andern Reichsſtänden zu münzen.

Die in ältern Zeiten zu Frankfurt geprägte und gangbar geweſene Münzen, waren hauptſächlich:

1) Die Turnoſen. Und zwar war Frankfurt eine der erſten Städte Deutſchlands, wo dergleichen gepräget worden.

2) Die Heller, welche in den alten Urkunden gemeiniglich nach Gewichten und Pfunden genannt werden.

3) Die Schillinge.

4) Die Goldgulden.

Im Jahr 1350 machte der Goldgulden ein Pfund Heller aus (*). Im 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts wurde aber auch ſchon nach gemeinen Currentgulden in Silbermünz gerechnet, jedoch ſolche dem Goldgulden gleich gehalten; daben geſchah auch die Zahlung mit Pfunden und Marken, und zwar machte ein Gulden 24 Schilling oder 60 Kreuzer, ein Pfund 20 Schilling und eine Mark 1½ Gulden (**).

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 574.

(**) ſ. Orths Anmerk. Th. 1. S. 615. Fortſ. 1. S. 565.

Ob man ſich gleich ſchon im 15ten Jahrhundert überall über die ſchlechte Münze beklagte, auch ſelbſt Kaiſer Sigismund in einem an die Stadt Frankfurt erlaſſenen Mandat ſein Mißvergnügen darüber blicken ließ; ſo lobte doch gedachter Kaiſer zugleich die Stadt, daß ſie vor vielen andern gute alte und redliche Münze behalten. Es war auch der Rath jederzeit ſehr bemühet, dieſem höchſtſchädlichen Uebel nach aller Möglichkeit zu ſteuern, wie man ſolches aus den in großer Anzahl desfalls ergangenen ältern und neuern Münzedikten deutlich erſehn kann.

Zu Ende des 16ten Jahrhunderts wurde aber von den Fränkiſchen, Bayriſchen, Schwäbiſchen und Niederrheiniſchen Reichskreyſen den Frankfurter Meſſen die hauptſächlichſte Schuld der bisherigen Münzgebrechen beygemeſſen, und daher auch im Reichsabſchied von 1570 beliebet,

daß

daß vom Kaiſer und den vier Rheiniſchen Churfürſten auf die jedesmalige Frankfurter Meſſen Commiſſarien abgeordnet werden ſollten, welche mit Zuziehung und Verhelfung des Raths daſelbſt, auf die Einfuhr verbotener fremder Münzen, und die Ausfuhr der tüchtigen Reichsmünzen und des rohen Silbers gute Acht haben ſollten. Dergleichen Zuſammenkünfte wurden würklich 1571 und 1573 zu Frankfurt gehalten, die geſammten Reichsſtädte beſchwerten ſich aber darüber; auch unterblieben ſie nachher.

Seitdem ergiengen viele Rathsverordnungen in Münzſachen, als: den 28. Merz 1583, 30. May 1609, 3. Merz, 19. April 1614, 15. May 1615, 10. Sept. 1616, 29. Jul. 1617, 22. Jan. 15. Sept 1618, 14. Jan. 11. Merz, 23. Merz, 10. Jun. 25. Nov. 30. Dec. 1619, 20. Jun. 28. Dec. 1620, 20. Merz, 22. May, 21. Aug. 1621, 23. May, 31. Aug. 12. Sept. 1. Oct. 17. Oct. 19. Nov. 1622, 10. Jun. und 11 Sept. 1623.

Eine Hauptmünzverordnung ließ der Rath den 27. Oct. 1623 bekannt machen, welche bey Lersner Th. 1. S. 444. und in Hirſchens Reichsmünzarchiv Th. 7. S. 485. anzutreffen, in welcher der Werth der damals courſirenden Münzen folgendermaſſen angeſchlagen worden:

Goldne Münzen:

Roſenobel	ſ	fl. 5 : 4 kr.
Schiffnobel	ſ	4 : 30
Engellott	ſ	3 : 24

 Ducaten

Ducaten	fl. 2 :	24 kr.
Kreutzducaten	2 :	10
Welſche Kronen	2 :	—
Goldgulden	1 :	44
Spaniſche und Franzöſiſche Cronen	2 :	4

Silberne Münzen:

die Silberkronen	1 :	44
die Philippsthaler	1 :	40
der ganze Reichsthaler	1 :	30
der halbe Reichsthaler	— :	45
ein Viertheil Reichsthaler	— :	22½
Reichsthaler mit der Zahl 72.	1 :	34
Reichsgulden oder Groſchen	1 :	20

Weitere Münzverordnungen ergiengen den 12. Oct. 1624, 18. Oct. 1625, 20. Merz 1628, 21. May 1629, 23. Febr. 1630, 27. Merz 1631, 14. Merz, 13. Jun. 1637, 2. April 1639, 10 Aug. 1641, 29. Aug. 1643, 8. Jul. 1651, 19. May, 3. Sept. 1657, 25. May 1658, 16. Sept. 1662, 9. Jul. 1668, 2. Nov. 16. Dec. 1680, 30. Merz 1682, 1. Merz, 9. Aug. 1687 und 15. Merz 1688.

Durch die Münzedikte vom 11. Dec. 1690, (welches auch als Beyl. 14. bey No. 235. anzutreffen,) und 16. Febr. 1693 wurde, nach vorher gepflogener nachbarlichen Conferenz mit den hieſigen correſpondirenden fünf Münzſtänden, der 18 Gulden- oder Leipziger Münzfuß zu Frankfurt proviſionaliter eingeführt.

Der

Der letzten Verordnung zufolge wurden daher

1) der gute Reichsthaler auf 2 Gulden,

2) die Spaniſche, Cöllniſche und Holländiſche ſämtliche alte Ducatons auf 2 fl. 20 kr.

3) Die Chur-Cöllniſche, Burgundiſche, Holländiſche und Schweizeriſche Wechſelthaler auf 1 fl. 52 kr.

4) der Franzöſiſche Thaler auf 1 fl. 56 kr., ſodenn

5) die von den im Münzweſen correſpondirenden fünf Ständen auf den Zinniſchen Fuß ausgeprägte alte Guldener, jeder auf 3 Orthsreichsthaler oder 1 Gulden $7\frac{1}{2}$ kr.

im äuſſerlichen Werth erhöhet.

Fernere Verordnungen wurden gegeben den 19. Febr. 30. Jul. 1691, 16. Febr. 1. April, 9. May, 1. Jul. 21. Nov. 1693, 16. Dec. 1697, 3. Merz 1698, 7. Oct. 1700, 17. Jan. 4. Merz, 4. Aug. 1709, 30. Jan. 4. Febr. 1710, 11. und 29. Merz 1715, 6. Merz 1725, 15. Jan. 1726, 4. Nov. 1729, 11. May 1730, 27. Merz, 18. Sept. 1731, 8. Jan. 1732, 24. Febr. 1733, 3. Jan. 13. Merz 1736, 3. Jan. 11. April, 20 Aug. 17. Sept. 1737, 20. Oct. 15. Nov. 1738, 12. Sept. 1741, 3. Jul. 1742, 5. Merz, 3. Oct. 1743, 17 Jun. 1749; 26. Merz, 3. Aug. 1750, 6. Jul. 1751, 4. April 1752, 11. Jun. 1753

und 18. Merz, 11. April, 20. May, 19. Jun. 28. Jun. 1760, 11. Febr. 26. Merz, 11. Dec. 1761, 16. Merz 1762, 24. Jan. 9. 24. Jun. 1763.

Den 17. Aug. 1758. (*) wurde alle gewinnſüchtige und wucherhafte Einſchleiſung geringhaltiger Münzſorten, wie auch alle ohnerlaubte Auſwechſelung und Ausfuhr der guten Reichs- und anderer den Cours habender gold- und ſilberner Münzſorten bey Strafe der Confiscation verboten, und daher beſonders in Anſehung der Ausfuhr verordnet, daß kein ungemünztes oder mehr als 200 Rthlr. betragendes gemünztes Gold oder Silber, ohne obrigkeitliches Atteſtat, von hier abgeſchickt werden ſolle.

(*) Dieſe Verordnung findet ſich auch als Beyl. 28. bey der oben No. 235. angezeigten Schrift.

Im Jahr 1759 wurde die ehemals für gut befundene meſſentliche Münzcommiſſion abermals rege gemacht, die Sache unterblieb jedoch nachher. Siehe mit mehrerm die oben No. 235—246. angeführte Schriften.

Den 15. Aug. 1763 ließ der Rath nach dem Beyſpiel einiger benachbarten hohen Reichsſtände, auf ſo lange als von Kaiſer und Reich, oder dem Oberrheiniſchen Kreys nichts anderſt verfügt würde, eine proviſoriſche Münzverordnung bekannt machen, durch welche die bisher courſirte Münzen theils auf einen gewiſſen Valor heruntergeſetzt, theils aber völlig verboten wurden. Dieſe Verordnung wurde im Auguſt

1764 erneuert. Zufolge einer mit Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt den 22. Febr. 1765 geſchloſſenen Münzconvention wurde aber durch das Rathsedikt vom 4. Merz 1765 (*) der Oeſterreichiſch-Bayriſche Conventions-20 Guldenfuß von 1753 eingeführt, und zugleich in erwähnter Convention ausgemacht, hinfüro von Silberſorten keine andere als Conventionsmäßige Thaler (oder 2 Guldenſtücke), Gulden, halbe Gulden, Kopfſtücke, halbe Kopfſtücke, Viertelskopfſtücke und ein Kreuzerſtücke auszumünzen. Es entſtanden hierüber in der Stadt große Bewegungen und ein wichtiger Schriftwechſel (**): ob dieſe Verordnung nützlich oder ſchädlich, und zu halten möglich ſey oder nicht. Den 1. Jun. g. J. wurde aber das Edikt vom 4. Merz erneuert.

(*) ſo auch in Hirſchens Münzarchiv Th. 8. S. 455. und in der neuen Staatskanzley Th. 16. S. 410. zu finden.

(**) ſiehe unter andern die oben No. 247—251. angezeigte Schriften.

Sämtliche Theilhaber des gedachten Münzverſtändniſſes fanden jedoch endlich für gut, dem 24 Guldenfuß im Handel und Wandel, jedoch nur allein permiſſive, und bis auf einen künftigen Reichsſchluß vorbehaltlich nachzuſehn; beſonders weil die Stände der benachbarten Kreyſe auch ein gleiches gethan hatten. Der Rath ließ daher den 3. Febr. 1766 ein neues Edikt publiciren, welches als die neueſte Hauptmünzverordnung anzuſehn, und auch in Hirſchens D. Reichs-

münzarchiv Th. 8. S. 521. u. f. anzutreffen iſt. Dieſem Edikt zufolge ſind dreyerley Münzfüße beybehalten worden:

1) Der 20 Guldenfuß
   a) bey den hieſigen Stadtämtern und öffentlichen Abgaben,
   b) bey allen künftigen Capitalanlagen,
   c) bey den Wechſelgeſchäften,
   d) bey Ablage dererjenigen Capitalien, welche ſeit dem 4. Merz 1765 ohne beſondere Beſtimmung der Rückzahlungsart angelegt worden,
   e) bey Bezahlung aller und jeder von Zeit des 1. Jun. 1765 herkommenden Schulden.

2) Der 22 Guldenfuß
   a) bey denjenigen Schulden, welche bereits vor den, den 4. Merz und 1. Jun. 1765 erlaſſenen Verordnungen obgewaltet haben.
   b) bey Ablage aller derjenigen Verbindlichkeiten, deren Bezahlung in alter Münze, oder der damit vormals ausgedruckten Frankfurter Währung zu leiſten iſt.

3) Der 24 Guldenfuß, im gemeinen Handel und Wandel.

Zugleich ſind in gedachtem Edikt nicht allein die ältere Münzverordnungen, beſonders aber die

die vom 4. Merz und 1. Jun. 1765, in ſo fern ſolche durch gegenwärtiges Edikt keine Abänderung erlitten, erneuert und beſtättiget, ſondern auch der äuſſerliche Werth der nicht verrufenen Münzſorten folgendermaſſen beſtimmt worden:

Goldſorten.

	im 20 fl. Fuß.	im 22 fl. Fuß.	im 24 fl. Fuß.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Chur-Cöllniſche, Bayriſche und Pfälziſche, Anſpachiſche, Würtembergiſche, Heſſiſche und Fuldaiſche Carolinen	9:12	10: 6	11:—
halbe dito	4:36	5: 3	5:30
Viertels dito	2:18	2:31½	2:45
Franzöſiſche Schild-Louisd'or	8:50	9:43	10:36
halbe dito	4:25	4:51	5:18
Viertels dito	2:12	2:25¾	2:39
Franzöſiſche Sonnen-Louisd'or	8:50	9:42½	10:35
dito alte Louisd'or	7:20	8: 5	8:50
Spaniſche Doppien	7:18	8: 1½	8:45
doppelte dito	14:36	16: 3	17:30
dito Quadrupeln	29:12	32: 6	35:—
Preußiſche Friedrichsd'or von 1763	7:17	8: 1	8:45
Herzoglich Braunſchweig. Louisd'or	7:17	8: 1	8:45
Chur-Bayeriſche Maxd'or	6: 8	6:44	7:20

halbe

	im 20 fl. Fuß.	im 22 fl. Fuß.	im 24 fl. Fuß.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
halbe dito	3: 4	3:22	3:40
vollwichtige Kaiſerliche Ducaten	4:10	4:35	5:—
Cremnizer Ducaten	4:11	4:36	5: 1
Päbſtliche Ducaten	4: 9	4:33½	4:58
Preußiſche Ducaten	4:10	4:35	5:—
Rußiſche Ducaten	4: 6	4:30½	4:55
Zürcher Ducaten	4:10	4:35	5:—
Holländ. Ducaten	4: 9	4:33½	4:58
Herzoglich Braunſchw. Ducaten	4: 9	4:33½	4:58
Souverains	12:17	13:30½	14:44
halbe dito	6: 8½	6:45¼	7:22
Reichsgeſetzmäſige Goldgulden	3: 4	3:22	3:40
Silberſorten.			
Neue in Korn und Schrot gerechte Conventionsthaler	2:—	2:12	2:24
dito Guldener	1:—	1: 6	1:12
dito halbe Gulden	—:30	—:33	—:36
Kopfſtücke	—:20	—:22	—:24
halbe Kopfſtücke	—:10	—:11	—:12
Viertels-Kopfſtücke, wenn ſolche durch die Feile genau juſtirt	—: 5	—: 5½	—: 6

Alle

	im 20 fl. Fuß.	im 22 fl. Fuß.	im 24 fl. Fuß.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Alle von Churmaynz, Churtrier, Churpfalz, Heſſendarmſtadt und Frankfurt ausgeprägte ein Kreuzerſtücke	—: 1	—: 1	—: 1
Alle von oberwähnten Münzſtädten Conventionsmäſſig ausgeprägte halbe dito	—: $\frac{1}{2}$	—: $\frac{1}{2}$	—: $\frac{1}{2}$
Alle von dieſen Münzſtädten gleichermaſſen vermünzte Viertels dito oder Hellerſtücke	—: $\frac{1}{4}$	—: $\frac{1}{4}$	—: $\frac{1}{4}$
NB. dieſe ſind jetzo nur von Kupfer.			
Aeltere Kaiſerliche und vormals gerechte und 2 Loth ſchwere Reichsſpeciesthaler	2: 13	2: 26$\frac{1}{2}$	2: 40
halbe dito oder Gulden	1: 6$\frac{1}{2}$	1: 13$\frac{1}{4}$	1: 20
Viertels dito	—: 33$\frac{1}{4}$	—: 36$\frac{5}{8}$	—: 40
Franzöſ. Laubthaler	2: 16	2: 29$\frac{1}{2}$	2: 43
halbe dito	1: 8	1: 14$\frac{3}{4}$	1: 21$\frac{1}{2}$

Seit

Seit dieſer Zeit iſt aber noch folgendes in Münzſachen verordnet worden:

1) Wurden verſchiedene Münzſorten noch beſonders verrufen, als:

a) Alle auſſerhalb geprägte Kupferheller, ſo daß nur die hier ausgeprägten erlaubt ſeyn ſollten, ſ. Rech. Verordn. vom 6. Aug. 1767, 12. Jan. 1770, 27. May 1773, 9. Aug. 1784.

b) Die unconventionsmäßige und nicht von Churmaynz, Churtrier, Churpfalz und der Stadt Frankfurt ausgemünzte Kreuzerſtücke, ſ. Rechenenamts Verordnung vom 6. Aug. 1767, 12. Jan. 1770, 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773 und 2. Febr. 1775. Die letztere Verordnung wurde ſeitdem vor einer jeden Meſſe abermals bekannt gemacht.

c) Die Fuldaiſche 2 Pfennigſtücke, ſ. Rechenenamts Verordnung vom 12. Jan. 1770.

d) Die nicht mit dem Wort juſtirt bezeichnete 6 kr. Stücke, ſ. Rechenenamts-Verordnung vom 12. Jan. 1770, 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773.

e) Die 2, 3 und 4 Kreuzerſtücke, ſ. Verordn. vom 16. Nov. 1767, 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773.

f) Die

f) Die Würtemberger 15 kr. Stücke, Churbayeriſche 4 Groſcheuſtücke und alte 3 Bäzner, ſ. Rechenenamts Verordn. vom 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773.

g) Die königl. Preußiſche Reichsthaler von 1766, die ⅛ Stück von 1765, und 4 einen Rthlr. Stück, die Pfälziſche 12 Stüber Stück, und Cöllniſche Ortsgulden de 1766, ſ. Verordnung vom Jun. 1769.

h) Alle leichte Geldſorten, in ſpecie Ducaten, ſo über 2 Aß zu leicht, ſ. Verordn. vom 16 Oct. 1770 und 19. Febr. 1773.

2) Wurde alle Steigerung oder höherer Verausgab der Gelder, als ſolche in dem Münzedikt vom 3. Febr. 1766 angeſetzt worden, unterſagt, auch wurde in Gemäßheit älterer Verordnungen die Einſchleif- und Verausgebung der verrufenen Münzſorten, wie auch, die Verſendung ge- oder ungemünzten Gold oder Silbers ohne obrigkeitliche Päſſe verboten, ſ. Verordnungen vom 6. Merz 1770, 24. Aug. 1779 und 9. Aug. 1784.

Es werden jedoch jezo die Schazung und andere öffentliche Abgaben im 22 fl. Fuß bezahlt, nur der Zoll wird noch im 20 fl. Fuß entrichtet. Auch gehn gegenwärtig in Waarenzahlung alle Geldſorten etwas höher, als das Tarif nach dem 24 Gul-

24 Guldenfuß beſaget; denn in ſolcher gelten z. E. die franzöſiſchen Sonnen-Louisd'or 10 fl. 50 kr. und die Souverainsd'or 15 fl., desgleichen die franzöſiſche alten Louisd'or, Preußiſche Friedrichsd'or, Braunſchweigiſche Charlesd'or, Heſſen-Caſſelſche und Sächſiſche Piſtolen, die einen wie die andern 9 fl., und wenn ſolche mit drey Aßgen wichtig ſind, ſo kann man ſie gegen franzöſiſche Neuethaler und Conventionsthaler noch mit einigen kr. Agio verwechſeln. Alle wichtige Reichsgeſetzmäßige Ducaten kann man zu 5 fl., zuweilen noch mit Agio verwechſeln, und die Holländiſchen, wenn ſie gerändelt ſind, gelten 5—6 kr. mehr. Den franzöſiſchen neuen Louisd'or wird aber jetzt ſowohl in Wechſel- (*) als Waarenzahlung der gleiche Cours wie den Carolinen geſtattet.

(*) Von dieſer Wechſelzahlung ſiehe oben §. 124. S. 316.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß die Stadt ſchon längſtens ihre beſondere Münze nebſt den dazu gehörigen Perſonen hat. Schon Kaiſer Sigismund erlaubte ihr im Münzprivilegio vom 27. May 1429, daß ſie Münzmeiſter, Münzer, Wardeine, Iſengräbere und andere, ſo zum Münzen nöthig, annehmen könne, und gegenwärtig hat ſie einen beſondern Münzmeiſter und einen Münzwardein. Die Inſtruktionen des Münzmeiſters und Wardeins vom Jahr 1760 ſind anzutreffen als Beyl. 60. und 61. bey der oben No. 235. angezeigten Schrift.

II. Von

II. Von den Einkünften der Reichsſtadt Frankfurt.

§. 129.

1) Von denſelben überhaupt.

Die jährlichen Einkünfte der Stadt Frankfurt ſchäzt Keyßler, ein Reiſebeſchreiber in der erſten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, auf 600000 Gulden (*). Es ſollen ſich ſelbige, ſicherm Vernehmen nach, auch noch wirklich auf ungefähr eine halbe Million belaufen.

(*) ſ. deſſen oben No. 354. angeführte Reiſebeſchreib. Th. 2. Brief 98. S. 1312.

Zu den Einkünften der Stadt gehören aber:

1) Die Burgerſchazung.
2) Die Schazung auf den Dorfſchaften.
3) Verſchiedene Perſonalſteuern.
4) Die Acciſe.
5) Das Kranen- und Waaggeld.
6) Die Judengebührniſſe.
7) Verſchiedene Nebenſteuern.
8) Die auſſerordentliche Beyträge.
9) Der Zoll und das Weggeld.
10) Die zufällige Einkünfte bey Polizey- Juſtiz- und Finanzangelegenheiten.

11) Die ſonſtigen Gefälle aus den Stadtgütern und dergleichen.

Von welchen allen nunmehro in den folgenden §§. mit mehrerm ſoll geredet werden.

§. 130.

2) Von der ordentlichen Burgerſchatzung.

Vor Zeiten war zu Frankfurt keine ordentliche Burgerſchatzung eingeführt, ſondern nur, wo es die Noth erforderte, wurde eine ganze oder halbe Beth aufgenommen (*). Da aber die öffentlichen Ausgaben ſich zu Frankfurt, wie in allen andern deutſchen Staaten, bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts gar ſehr vermehrt hatten; ſo wurde im Jahr 1576 (**) eine jährliche Schatzung oder Vermögensſteuer angeſetzt.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 87. 88.

(**) Das hieher gehörige Rathsedikt iſt in der oben No. 87. angezeigten Schrift als Beyl. Hh. wie auch in der Müllerſchen Sammlung der Kaiſerlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Reſolutionen Abth. 3. S. 49. anzutreffen.

Durch den 25ſten §. des Burgervertrags wurde ſie zwar gleichſam wieder in eine auſſerordentliche Collecte verwandelt; jedoch durch das Kaiſerliche Commiſſionsdecret von 1616 wieder gut geheiſen. Zur Zeit der leztern Kaiſerlichen Localcommißion ſollte ſie in Anſehung der Vermögenden erhöhet werden, wie denn deßhalb in der Kaiſerlichen 1ſten Reſolution vom 22. Nov. 1725 die nöthige Verfügung geſchehn; auf beſchehene

ſchehene Vorſtellung wurde jedoch durch die Kaiſerliche Reſolution vom 14. Merz 1732 alles wieder auf den alten 1576 eingeführten Schatzungsfuß geſezt.

Dieſen Verordnungen zufolge werden daher noch gegenwärtig zweyerley Schatzungen gezogen:

1) Die ſogenannte kleine Schatzung, welche eine eigentliche Vermögensſteuer iſt, und ein Vermögen von weniger als 15000 vorausſezt. Bey derſelben werden von jedem 100 Gulden des zuvor eydlich angegebenen Vermögens jährlich 20 kr. entrichtet. Zufolge der Viſitationsordnung Tit. 25. ſoll aber der Hausrath, das Silbergeſchirr, Frucht und Wein, ſamt allem anderm, damit man Handlung treibt, verſchäzet, hingegen von eigenem Gewächs, Wein und Früchten, wie auch von Kleidung und Victualien, nichts verſchätzet werden. Eine Tabelle der zu zahlenden Schatzung von 1—15000 fl. iſt bey Lersner Th. 2. S. 89. u. f. anzutreffen.

2) Die große oder volle Schatzung, welche in 50 fl. beſteht, und von denjenigen entrichtet wird, ſo ein Vermögen von mehr als 15000 angeben, die übrigens ſo viel beſitzen mögen, als ſie wollen, und ſolches nicht nöthig haben eydlich zu beſchwören.

ſ. Viſitationsordn. Tit. 25. Kaiſerl. Reſol. I. vom 14. Merz 1732. Reichshofraths-

ſchluß vom 10. Febr. 1735 und die Tax-rolle des Schatzungsamts.

Wenn ein Burgersſohn oder ein Fremder, nach abgelegtem Burgereyd, den Schatzungseyd in den vier erſten Monaten des halben Jahres ſchwöret, ſo wird ihm das laufende Jahr vor voll angeſetzet; ſo er aber in den zwey leztern Monaten ſchwöret, ſo wird er in das nachfolgende halbe Jahr geſchrieben. Einem jeden Burger wird übrigens wenigſtens ein Capital von 300 fl. angeſchrieben, die er verſchätzen muß; einem Burgersſohn aber, der in des Vaters Brod, ledigen Standes bleibt, nur 50 fl, welches ſo lange währt, bis er heyrathet, oder ſeinen eigenen Heerd und Handthierung anfängt, und den armen Wittwen, ſo nichts im Vermögen haben, ebenfalls nur 50 fl. Die Anzahl aller burgerlichen Schatzungscontribuenten im Jahr 1744 ſiehe unten §. 151.

f. Taxrolle des Schatzungsamts.

Die Form des neuen Schatzungseydes lautet alſo: „Ein jeder, ſo nach geſchwornem Burger„eyd auf löblicher Schatzung ſein Vermögen an„zugeben hat, ſoll zuvörderſt handtreulich ange„loben, und hernach einen leiblichen Eyd zu Gott „dem Allmächtigen ſchwören, daß er daſſelbe, es „ſey beweglich oder unbeweglich, und befinde ſich „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiet, oder „auſſerhalb derſelben, recht, redlich und aufrich„tig verſchätzen, und, wenn er zuvor einen auf„richtigen Ueberſchlag und Abzug aller Zinſen und

„Be-

„Beſchwerungen, auch Schulden, die er ſonſten
„ſchuldig iſt, wird gemacht haben, an ein Geld,
„wie es werth iſt, anſchlagen, auch von einem
„jeden hundert Gulden, jährlichen 20 kr, nebſt
„dem gewöhnlichen Heerdſchilling und dem von
„Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt auf die Hälfte
„moderirten Wachtgeld, richtig bezahlen wolle;
„diejenige Güter, Capitalien und übriges ſo be-
„weglich als ohnbewegliches Vermögen aber, ſo
„er in andern Herrſchaften liegen und ausſtehen
„hat, und daſelbſt erweislich verſchätzen müßte,
„ſollen unter hieſiger Schatzung nicht begriffen
„ſeyn; dagegen er jedoch von den Lehngütern
„das Behörige, bis auf den dritten Theil vor
„die Mannſchaft oder Lehensbeſchwerung, all-
„hier abzutragen, weniger nicht von den Zinſen,
„Gülten, Baarſchaft, Kaufmannſchaft, und in
„Summa von ſeinem wahren Vermögen, die-
„ſem zu leiſtenden Eyd gemäß, die obgemeldte
„Gebühren zu entrichten, ſchuldig und gehalten
„ſeyn, mithin ſolches gewiſſenhaft verſchätzen
„wolle; Alles getreulich und ſonder Gefährde.“

Die Häuſer oder Feldgüter aller derer, ſo mehr als 2000 Gulden beſitzen, werden nicht nach dem Ankaufpreiß, ſondern nach dem daraus ziehenden oder daraus ziehen könnenden Nutzen geſchätzet, und für jede 5 fl. jährlicher Einkünfte 100 Capital gerechnet.

ſ. Rathsverordnungen vom 30. Dec. 1734 und 28. Jan. 1744 als Beyl. 39. und 57. bey No. 88. und Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 147.

In Anſehung der Schatzungs-Reſtanten ſind übrigens den 21. Jun. 1632, 9. Aug. 1642, 25. Aug. 1653, 16. Febr. 1664, 9. May 1691, 23. Jun. 1692, 26. Merz 1705, 29. Jan. 1726, 15. April 1727, 16. Nov. 1728, 11. Dec. 1732, 23. Jun. 1735, 29. Nov. 1740, 5. May 1744, 1. Jul. 11. Dec. 1760, 12. Febr. 1761, 1. Jun. 4. Oct. 1770, 26. Sept. 1771, 13. May 1777 und 1. Jun. 1784 verſchiedene beſondere Verordnungen ergangen.

§. 131.

3) Von der Schatzung auf dem Lande.

Die Schatzungstax auf den zu der Stadt gehörigen Dörfern Bornheim, Dürkelweil, Niedererlenbach, Bonames, Niederurſel, Hauſen, Oberrod und Niederrod, iſt von 100 Gulden jährlich 20 kr. Hiebey wird die Hofrait, ſamt Grund und Boden und aller Zugehör, nach dem wahren Werth gerichtlich taxirt, und von dem herauskommenden Quanto nur $\frac{2}{3}$ verſchätzet. Die Güter aber werden folgendermaſſen angeſchlagen:

Ein Morgen eigen Acker	ſ	40 fl.
Lehnacker	ſ ſ	20 fl.
Ein Morgen eigen Wieſen	ſ	80 fl.
Lehnwieſen	ſ ſ	40 fl.
Ein Morgen eigen Weingarten		80 fl.
Lehenweingarten	ſ	40 fl.
Ein Morgen eigen Baumgarten		80 fl.
Lehenbaumgarten	ſ	40 fl.

Ein Pferd wird zu 50 fl. und ein Füllen, wie auch ein Ochs zu 25 fl. angeſchlagen u. ſ. w. Zu Niederurſel wird jedoch das meiſte geringer angeſchlagen, z. E. ein Morgen eigen Acker zu 30 fl. u. ſ. w.

f. Taxrolle des Landamts.

Die Anzahl der Schatzungscontribuenten auf den hieſigen Dorfſchaften war im Jahr 1784 folgende:

In Bonames	ſ	ſ	67
In Barnheim	ſ	ſ	319
In Dürkelweil	ſ	ſ	130
In Niedererlenbach	ſ	ſ	123
Auswärtige	ſ	ſ	21
In Hauſen	ſ	ſ	83
In Oberrod	ſ	ſ	279
In Niederrod	ſ	ſ	98
In Niederurſel	ſ	ſ	79
Auswärtige		ſ	27
zuſammen			1226

Die beyden Dörfer Sulzbach und Soden zahlen, vermöge des zwiſchen Chur-Maynz und Frankfurt im Jahr 1656 geſchloſſenen Vergleichs, anſtatt der Beed und Schatzung, welche hiebevor von ihnen viritim bezahlt worden, jedes Jahr auf Martini beeden Herrſchaften 250 Gulden, nemlich dem Churfürſten 125 und der Stadt Frankfurt 125 Gulden.

§. 132.

4) Von den verſchiedenen Perſonalſteuern.

Auſſer den in vorhergehenden §§. angeführten Vermögensſteuern müſſen noch folgende Perſonalſteuern errichtet werden:

1) Der Heerdſchilling von 1 fl., welchen ein jeder Burger ohne Ausnahme, er ſey reich oder arm, jährlich entrichten muß.

ſ. Taxrolle des Schatzungsamts.

2) Der Beyſaſſen Schreib- und Zettelgeld.

a) Das bey der Aufnahme ausbedungene Schutz- oder Schreibgeld iſt jährlich 100 fl. Diejenigen Beyſaſſen aber, welche ſich darüber beſchwert zu ſeyn erachten, ſind ſchuldig, ihr Vermögen eydlich anzuzeigen, und zahlen ſodann von jedem Hundert jährlich 40 kr. (*). Taglöhner und andere geringe Leute, ſo nichts im Vermögen haben, zahlen wenigſtens 6 — 8 fl. jährlich. Die Buchdruckergeſellen zahlen jährlich, vermöge erhaltenen Rathsconcluſi, nur 3 fl. (**). Es iſt aber durch verſchiedene Verordnungen, als vom 15. April 1727, 22. Nov. 1736, 3. Oct. 1741, 24. Aug. und 4. Sept. 1758 anbefohlen worden, daß ſämtliche Beyſaſſen ihr Schutz- oder Schreibgeld vorausbezahlen, oder, wenn ſie

1½ Jahr

$1\frac{1}{2}$ Jahr aufwachſen laſſen, des allhieſigen Schutzes verluſtig ſeyn ſollten.

(*) wodurch dieſes Schutz- und Schreibgeld gleichſam in eine Vermögensſteuer ausartet, wie denn auch der Beyſaſſen Schreib- oder Schutzgeld insgemein deren Schatzung genannt wird.

(**) ſ. Taxrolle des Schatzungsamts.

b) Das Zettelgeld, welches in 2 kr. beſteht, und welches alle und jede Beyſaſſen, vermögende und unvermögende, bey jedesmaliger halbjährigen Entrichtung des Schreibgeldes zu bezahlen haben.

ſ. Taxrolle des Schatzungsamts.

3) Das Schutzgeld der Beyſaſſen auf den Dörfern, ſo jährlich 2 fl. und bey Wittwen nur 1 fl. ausmacht. Es befanden ſich aber im Jahr 1784

zu Bonames	12	Beyſaſſen
zu Bornheim	8	——
zu Dürkelweil	—	——
zu Niedererlenbach	3	——
zu Hauſen	8	——
zu Oberrod	12	——
zu Niederrod	16	——
zu Niederurſel	7	——
zuſammen	66	Beyſaſſen.

4) Der Leibſchilling der Unterthanen auf den Dorfſchaften, welcher zufolge der Taxrolle des Landamts ſich bey einem Mann auf 1 fl. 20 kr. und bey einer Wittwe auf 1 fl. 10 kr. belauft.

§. 133.

5) Von der Accis.

Die zur Accis gehörende Abgaben tragen der Stadt jährlich ein beträchtliches ein.

ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 142.

In vorigen Zeiten und ſchon vor Errichtung des Burgervertrags mußte von allen hereingebrachten und verkauften Waaren 1 oder ½ pro Cent entrichtet werden, auch wurde deßhalb ein neues Kaufhaus errichtet. Auf die Vorſtellungen der fremden Kaufleute und deren Fürſten wurde aber ſolche Abgabe zu Ende des vorigen Jahrhunderts wieder abgeſchafft.

ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 315—319.

Heutiges Tags gehören noch hauptſächlich hieher:

1) Die Conſumtionsacciſe, als:

(1) Das Mahlgeld vom Mehl.

ſ. Taxrolle des Rentenamts und der Spelzen Mehlwaag, auch Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 552. und Reichshofrathsconcl. vom 29. Jan. 1733.

(2) Das Brodgeld von dem auſſerhalb der Stadt gebackenen Brod, das Simmern zu 6—7 kr.

ſ. Taxrolle des Rentenamts.

(3) Die Fleiſchaccis, welche die chriſtliche Metzger ſowohl, als die Juden, von einem jeden geſchlachteten Stück Vieh zahlen müſſen, z. E. von einem jeden Ochſen 3 fl. 11¼ kr. u. ſ. w. wovon aber die ſonſtige Burger und Beyſaſſen während der ihnen erlaubten Hausſchlacht (ſ. oben S. 237.) befreyt ſind (*). Wegen dem zwiſchen den Metzgern und Garköchen ſtrittigen Accis in der Schweinsſchlacht wurde den 14. Febr. 1737 bey Rath beſchloſſen: „daß „man deren jedem 6 bis höchſtens „8 Schweine paſſiren, von den übri„gen aber den Accis bezahlen laſſen „ſolle.“ Im Jahr 1742 beſchwerten ſich die Metzger abermals deßhalb über die Fettkrämer und Garköche, wurden aber deßhalb durch den Reichshofrathsſchluß vom 28. May 1742 an ihre ordentliche Obrigkeit verwieſen.

ſ. Taxrolle des Fleiſchamts.

(4) Das Malzgeld.

ſ. Reichshofrathsſchluß vom 29. Jan. 1733. und Taxrolle des Rentenamts.

(5) Die Weinungelder oder Zapfgebühr, welche bey den Wirthen und denjenigen, ſo eigenen Wein verzapfen, oder in Meßzeiten Fremde ſpeiſen und Tiſch halten, in der achten Maaß beſtehn, wenn gedachte Perſonen nicht über-

überhaupt deßhalb accordirt haben. Fremde hingegen zahlen für den Wein, ſo ſie zu ihrem eigenen Trunk hieher bringen, von jedem Viertel 15 kr. (*). Von der Ungeldsfreyheit der Schützen auf dem Fiſcherfeld und Armbruſtgraben, ſ. Viſitationsordnung Tit. 28.

(*) ſ. Viſitationsordn. Tit. 34. die Taxrolle des Rentenamts und Rathsverordnung vom 16. Dec. 1773.

(6) Die Rentengebühr wegen des zu verzapfenden Obſt- oder Aepfelweins.

ſ. Taxrolle des Rentenamts, wie auch Verordnung vom 4. Oct. 1764, in Orths Abh. von Meſſen S. 691.

(7) Das Marktrecht, d. i. die von ſonſtigen auf die Wochenmärkte gebrachten Victualien zu entrichtende geringe Abgaben, wovon jedoch alles dasjenige frey iſt, was von hieſigen Burgern auf den Markt gebracht und verkauft wird, wenn ſie ſolches auf ihren eigenen Gütern gezogen. Ferner ſind auch Marktrechtsfrey die Oberröder und Bornheimer, und diejenigen Hocken, ſo vor die benachbarte hohe Herrſchaften einkaufen; desgleichen alle Pfarrherrn, Schultheiſſen, Förſter und andere zur Stadt gehörige Landbediente: wie auch die Waffenſchmiede von Urſel, welche wochentlich auf dem

Sam-

Samſtagsberg ihre Waaren auf Tiſchen feil haben.

ſ. Taxrolle der Marktmeiſtergebühren, wie auch Taxrolle vom Holz- Kohlen- Kraut- und Beeſenabfall.

(8) Das ſogenannte Brückengeld von allerley Früchten, z. E. geſchälte Gerſten, Hirſen, Reis, Mehl u. ſ. w.

ſ. Taxrolle des Rentenamts, Orths Abh. von Meſſen S. 188. und Müllers Samml. Abth. 2. S. 150. in Anmerk.

2) Der Unterkauf von allerley Waaren, als von lebendigem Vieh, von Pferden, von geſalzenen Fiſchen, Pelzwerk, Leder, rohen Häuten, altem Hausrath, Nachen und Schiffen und Wein.

ſ. die Taxrollen des Unterkaufs vom lebendigen Vieh, des Roßzolls, vom geſalzenen Fiſchwerk, vom Pelzwerk, vom Leder oder rauhen Ochſenhäuten, vom weiſſen Leder, vom alten Hausrath, von Nachen und Schiffen, und die des Rentenamts, wie auch die beſondere Rathsverordnung wegen des Unterkaufs an Hausrath und altem Geräth vom 22. May 1708, renov. 21. Febr. 1743 und 2. April 1748.

3) Die Niederlag und Steinfuhr von Wein, Eſſig, Brantwein, Aepfel- und Obſtwein, Weinhefen, Bier, Oel, Thran, Salz, Loh, Honig, Wachs, Wachslichtern, Stockfiſch, Wolle und Toback. Unter Niederlag wird verſtanden die Abgabe,

gabe, wenn gedachte Waaren der Stadt hereinkommen, und unter Steinfuhr, wenn ſie der Stadt hinausgehn. Von den Weinen, ſo die hieſige Burger ſowohl in allhirſigem Territorio, als an fremden Orten, aus ihren Gütern ziehen und in die Stadt bringen, wird aber nur die Weinſteuer, und alſo ungleich weniger als von ſonſtigen Weinen, bezahlt, nemlich von erſtern von der Ohm nur 5 kr., von letztern aber 1 fl. — 1 : 30 kr.

ſ. Taxrolle des Rentenamts und Viſit. Ordnung Tit. 34.

4) Die Abgaben von ſonſtigen Waaren, als:

(1) vom Leinwand. Dieſe Abgabe gründet ſich auf zwey der Stadt im Jahr 1360 und 1361 gegebene Kaiſerliche Privilegien, und es müſſen daher noch jetzo von einem jeden Stück Leinwand, wie auch leinen Garn u. ſ. w. ſo in der Stadt, es ſey nun in- oder auſſer dem Leinwandshaus, verkauft wird, gewiſſe Gebühren in das ſogenannte Leinwandshaus entrichtet werden, über welches ein beſonderer Hausmeiſter geſetzt iſt, und bey welchem ſich auch ein burgerlicher Ausſchußdeputirter, ein burgerlicher Gegenſchreiber und ein geſchworner Meſſer befindet. Die Kleviſch- Jülich- und Bergiſchen Leinwands-

wandshändler haben aber zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts dieſe Hausgebühren nicht entrichten wollen, wovon noch unten mit mehrerem wird geredet werden.

ſ. Viſitationsordn. Tit. 19. wie auch die Verordnungen vom 18. Merz 1732, 9. Merz 1747 und 16. Aug. 1749, und Orths Abh. von Meſſen S. 302—306. 701. u. f.

(2) Die Holzaccis und Schreibgeld, und Abfall von jedem Wagen oder Karrn mit Holz oder Kohlen, ſo in die Stadt hereinkommt (*), ſodenn die ſogenannte Zollkohlen von den am Mayn ankommenden Kohlenſchiffen, ſ. Rathsverordn. vom 5. Jun. 1749.

(*) ſ. Taxrollen vom Holz-Schreib- und Meßgeld, wie auch vom Holz-Kohlen-Kraut- und Beſenabfall, und Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725.

(3) Der Accis von der Saffranſchau und geſtoſſenem Gewürz.

ſ. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725 und Taxrolle der Saffranſchau oder Würzmühle.

(4) Die Salzaccis.

ſ. 6te Kaiſerl. Reſol. vom 22. Nov. 1725, Viſitat. Ordn. von 1726 Tit. 28. und Addit. wie auch die Taxrolle des Salzſchreiberamts.

Uebri-

Uebrigens ſind wegen dem heimlichen Hereinſchleppen nicht veracciſeten Brods, Mehls und Fleiſch unterm 19. Jun. 1770 und 30. May 1780 verſchiedene nachdrückliche Rathsverordnungen ergangen und ſolches bey Strafe der Confiscation verboten. Ueberhaupt wurde durch verſchiedene Rathsedikte vom 6. Dec. 1740, 6. Jul. 1758 und 7. April 1774 allen hieſigen Burgern und Einwohnern, ſo Chriſten als Juden, anbefohlen, dasjenige Gut, Waaren oder andere Effecten, ſo ſie auf Kutſchen, Caleſchen, Poſt- oder anderen Wagen und Fuhren, oder auf andere Art, entweder empfiengen oder verſendeten, jedesmal bey den hieſigen Stadtämtern, wohin es nach den gedruckten Taxrollen gehört, ordentlich anzuzeigen, die gewöhnliche Zoll- Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt- Waag und übrige Gebühren davon richtig abzuſtatten, und die Zeichen oder Scheine darüber löſen zu laſſen, alles bey Straf der Confiscation und noch weiterer obrigkeitlicher Beſtrafung. Zu Vorbeugung der Defraudation des Aerarii bey Abladung und Befrachtung der Güterwagen und Karren ſind in der Beſtätterinſtruction vom Jahr 1761 (*) und in dem Rathsedikt vom 24. Jan. 1775 die gehörige Verordnungen gemacht worden. Auch müſſen die Thorſchreiber (**) an den Thoren die ankommenden Waaren, Ausweis der Frachtbriefe, auf einen gedruckten Zettel verzeichnen, und den Fuhrleuten zuſtellen, damit dieſe die ſchuldige Gebühren an den Orten, wohin die Waaren gehören, z. E. auf der Stadtwage,

Rente,

Rente, Leinwandshauſe u. ſ. w. entrichten und ablöſen können.

(*) Von den Obliegenheiten der Beſtätter ſiehe auch oben §. 126. S. 331.

(**) ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 181.

In Anſehung der Rentenamts-Reſtanten ergiengen unterm 15. Jul. 1727, 19. April 1728, 2. Merz und 31. Jul. 1730 und 13. Oct. 1750 verſchiedene beſondere Verordnungen.

§. 134.

6) Vom Krahnen- und Waggeld, wie auch der Niederlage in der Stadtwage.

Zu Hebung, Ein- und Ausſetzung aller am Mayn ankommenden und weggehenden ſchweren Waaren ſind, wie ſchon oben §. 126. S. 334. erwähnt worden, zwey beſondere Krahnen vorhanden. Es wird aber dafür eine gewiſſe, und nach beſtimmtem Tax und Gewicht eingerichtete Gebühr, ſo Krahnengeld genannt wird, entrichtet, welche nebſt den Gebühren des Krahnenmeiſters und deſſen Knechte in der beſonders gedruckten Krahnenordnung angegeben ſind.

Die Beſtimmung des Gewichts ſchwerer laſtbarer Waaren iſt zu Verhütung manchen Unterſchleifs und richtiger Erlegung der Acciſe und des Zolls weſentlich nöthig. Es ſind daher verſchiedene öffentliche Wagen angelegt, als:

1) Die Eiſenwage in der Fahrgaſſe für die Eiſenwaaren.

ſ. Viſitat. Ordn. Tit. 23. und die Taxrolle über die Gebühren in der Eiſenwag.

wie auch das Rathsedikt vom 27. Nov. 1755, ſo in Orths Abh. von den Meſſen S. 307. u. f. im Auszug zu finden, und den 31. Jan. 1775 renovirt worden.

2) Die Heu- und Güterwag auf dem Roßmarkt, auf welcher auch lebendiges Vieh gewogen wird.

ſ. Taxrolle der Heu- und Güterwag.

3) Die Mehlwag am Bockenheimer Thor.

ſ. Taxrolle der Mehlwag am Bockenheimer Thor.

4) Die Spelzenmehlwag nebſt der Malzwag in der Fahrgaſſe.

ſ. Taxrolle der Spelzenmehlwag in der Fahrgaſſe, wie auch der Mehlträger und Mötter und Taxrolle der Malzwag.

5) Die Stadtwag, nebſt denen in Meßzeiten ſogenannten Speck- Specerey- Butter- Mittel- Tobak- und Federwagen.

ſ. Viſit. Ordn. Tit. 17. und Taxe der Niederlage in der Stadtwage.

6) Die Wollen- Flachs- und Butterwagen.

ſ. Taxrolle der Wollenwag, wie auch die der Flachs- und Butterwag.

Das für das Wiegen der Waaren u. ſ. w. der Stadt zu entrichtende Geld wird das Waggeld genannt, welche Einnahm jedoch bey einigen Wagen verpachtet iſt. Bey den nichtverpachteten Wagen aber ſind auſſer den Magiſtratiſchen Wagenmeiſtern und Wiegern, auch burgerliche Gegen-

Gegenſchreiber unter Aufſicht dazu ernannter burgerlicher Ausſchußdeputirter angeſtellt.

In der Stadtwage wird auch noch eine andere Abgabe entrichtet, welche die Niederlage genannt wird, die jedoch von der im vorhergehenden §. erwähnten und auf der Rente zu bezahlenden Niederlage wohl zu unterſcheiden iſt, und nur von den an den Land- und Feldthoren hereinkommenden Waaren erlegt wird (*). Durchgehende Güter, ſo auf ganzer Achſe bleiben und alſobald durchfahren, geben nur eine halbe Niederlage, diejenigen durchgehenden Güter aber, ſo abgeladen, die Erde berühren, und auf andere Geſchirre geladen werden, müſſen die ganze Niederlage bezahlen. Frey von dieſer Niederlage in der Stadtwage ſind die Städte Aachen, Gelnhauſen, Friedberg, Wetzlar, Nürnberg, Worms und Speyer (**).

(*) ſ. Tax der Niederlage in der Stadtwage und Orths Abh. von Meſſen S. 180. 181.
(**) ſ. Orth a. a. O. S. 147.

§. 135.

7) Von den Judengebührniſſen.

Daß die Juden in der Schatzung und faſt allen andern Abgaben und Auflagen den Chriſten gleichgehalten werden, und nur in Anſehung des Unterkaufs von rohen Ochſenhäuten und Schaffellen, in dem Accis von geſchlachteten Ochſen, auch bey der Niederlag von ihren Weinen etwas höher angeſetzt ſind, ſolches iſt ſchon oben Abſchn. 3.

 §. 31.

§. 31. S. 241. angeführt worden. Bey der Schatzung iſt jedoch zu bemerken, daß zufolge der Stättigkeit §. 107. und der Taxrolle des Schatzungsamts, wie auch in Gemäßheit eines Kaiſerl. Reſcripts vom 30. Jan. 1736, ein jeder Jude zum wenigſten 1000 Gulden verſchätzen muß. Der Heerdſchilling wird den Juden gerechnet wie den Chriſten. Auſſerdem aber muß noch hauptſächlich

1) von denjenigen Juden, ſo die Stättigkeit haben, vor dieſelbe alle halbe Jahr 35 kr. und alle drey Jahr für deren Erneuerung 2 fl. 30 kr. entrichtet werden.

ſ. Taxrolle des Schatzungsamts und des Rechaneyamts.

2) Müſſen diejenigen Juden, ſo auf Sonn- und Feyertägen in Meßzeiten aus der Gaſſe gehn wollen, für den dazu ertheilten Erlaubnißſchein 50 kr. bezahlen.

ſ. Taxrolle der Stadtkanzley.

3) Müſſen diejenigen Juden, ſo an Sonn- und Feyertägen zum Thor hinaus- oder hinein gehn, 1 fl. zahlen, wovon jedoch nur 40 kr. ins Aerarium kommen.

ſ. Taxrolle der Stadtkanzley.

4) Zahlen die ſechs Judenmetzger wochentlich 39 kr. Schätzgeld.

ſ. Taxrolle des Fleiſchamts.

5) Wer-

5) Werden auch Schutz- und Meßgelder von den Juden gezogen.

ſ. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725.

6) Haben die fremden Juden für jede Nacht, ſo ſie ſich in der Stadt aufhalten, 6 Heller zu zahlen. Dieſes ſogenannte Juden-Nachtgeld müſſen ſie an den Thoren zahlen, dafür ſie vom Thorſchreiber, auf ſo viel Nächte, als ſie hier bleiben, einen Zettel erhalten, den ſie bey der Zurückreiſe am Thor wieder abzugeben haben.

ſ. Judenſtättigkeit §. 21. und Orths Abh. von Meſſen S. 183.

7) Ein jeder Jude zu Sulzbach und Soden zahlt jährlich 45 kr. Schutzgeld.

ſ. Taxrolle des Landamts.

8) Einigermaſſen gehören auch hieher die Neujahrsgelder, welche die geſammte Judenſchaft an die Magiſtratsperſonen, an die Stadtbeamte und an das hieſige Militär entrichten müſſen.

§. 136.

8) Von verſchiedenen Nebenſteuern.

Als Nebenſteuern ſind anzuſehn

1) Das Wachtgeld, welches ſowohl von Burgern, als Beyſaſſen und Juden nach Verhältniß des Vermögens halbjährlich oder jährlich entrichtet wird. Derjenige, ſo 50 fl. im Vermögen hat und verſchätzet,

zahlt jährlich 1 fl., von 100 — 450 fl. Capital wird 1 fl. 40 kr. von 500 fl. bis 950 Capital 2 fl. von 1000 bis 4950 fl. Capital 2 fl. 30 kr. von 5000 bis 9900 fl. Capital 2 fl. 45 kr., und von 10000 bis 15000 fl. Capital 3 fl. bezahlt.

ſ. Taxrolle des Schatzungsamts. Zufolge der Kaiſerlichen Hauptreſolution vom 14. Merz 1732 ſoll aber dem Mittelmann und armen Burger die Hälfte des Wachtgelds zu Linderung ſeiner Beſchwerden erlaſſen werden.

)2 Das Quartiergeld, welches an die Capitains der Quartiere entrichtet wird, und wovon nur ein Theil in die öffentliche Stadtcaſſe kommt. Von dieſer Abgabe ſind jedoch ſämtliche Rathsperſonen, Adlichen, Geiſtlichen, Graduirten und ſonſtige Gelehrte, die Römerbedienten, wie auch die burgerlichen Neuner und Oberofficiere und deren Wittwen befreyt.

ſ. Rathsſchlüſſe vom 11. Febr. 1640 und 11. Oct. 1729. wie auch das Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom 6. Oct. 1729.

3) Das Laternengeld, wovon ſchon oben §. 113. S. 254. mit mehrerem geredet worden.

4) Der Gebrauch des geſtempelten Papiers, welches von fremden und einheimiſchen Chriſten und Juden in- und auſſerhalb Gerichts zu verſchiedenen Contracten, Hand-

Handlungen und Schriften gebraucht werden muß.

f. Taxrolle des geſtempelten Papiers, wie auch die beſondere deßhalb ergangene Verordnungen vom 2. Sept. 1690, 28. Jan. 1727 und 14. April 1770.

§. 137.

9) Von den auſſerordentlichen Beyträgen.

Auſſer den bisher angeführten Vermögens- Perſonal- Waaren- und Nebenſteuern ſind noch zu Zeiten auſſerordentliche Schatzungen oder Beyträge angeſetzt und entrichtet worden.

Denn nachdem im vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, bey den darinn entſtandenen 30jährigen, auch andern Reichskriegen, ingleichen vorgenommenen Kaiſerlichen Wahl- und Krönungen und andern Vorfallenheiten, der Stadt Frankfurt mannichfaltige große und ſchwere auſſerordentliche Ausgaben, auch Reichs- und Kreis-Præſtanda zur Laſt gefallen, welche aus der jährlichen ordentlichen Schatzung und andern Stadtgefällen ohnmöglich zu beſtreiten geweſen; ſo ſind, zufolge einer, bey No. 88. und in deſſen Beyl. 10. befindlichen Specification vom Jahr 1631—1713 noch folgende pro Centogelder und auſſerordentliche Schatzungen erhoben worden:

1631. den 8. Jun.	ſ	1	pro Cento
1632. den 13. Aug.	ſ	½	dito
1634. den 6. Jan.	ſ	1	dito

1634. den 1. Nov. = 1 pro Cento
1635. den 20. Aug. = ½ dito
1636. den 23. Febr. = ½ dito
1637. den 15 Nov. = ½ dito
1642. den 29. Sept. = ½ dito
1678. den 14. Jan. ein extraordinairer Beytrag, ſo eine jährige Schatzung nach dem Vermögen.
1682. den 20. Nov. = ½ pro Cento
1688. den 25. Sept. = 1 dito
1690. den 1. May = ½ dito
1691. den 25. Jun. ein extraordinairer Beytrag, ſo eine doppelte jährige Schatzung nach dem Vermögen.
1692. den 15 April ein dito Beytrag.

1693. den 24. Oct. 1696. den 16. April 1697. den 1. Nov.	ein dito Beytrag.

1703. den 14. Jun. ein extraordinairer Beytrag, ſo eine einfache jährige Schatzung nach dem Vermögen.

1704. den 31. Oct. 1706. den 9. Febr. 1707. den 16. Aug. 1709. den 22. April 1711. den 19. Merz 1711. den 12. Dec. 1713. den 6. Jun.	ein dergleichen extraordinairer Beytrag.

Im

Im Jahr 1734 den 30. Dec. wurde ein abermaliger, von allen hieſigen Burgern, Beyſaſſen, Einwohnern und Unterthanen, Chriſten und Juden, zu entrichtender Beytrag zu ½ und ⅓ pro Cent des ganzen Vermögens ausgeſchrieben. Da aber darüber einige Irrungen ſowohl mit den Rentenieren, Banquiers und Kaufleuten, als dem burgerlichen Ausſchuß der 51ger entſtanden waren; ſo wurde durch die Reichshofrathsſchlüſſe vom 10. Febr. und 18. Merz 1735 und 1. Febr. 1736 dem Magiſtrat anbefohlen, den ordentlichen Schatzungsfuß auch bey den auſſerordentlichen Anlagen zu beobachten, und nur die volle Anlage aufs Triplum oder Quadruplum zu erhöhen. Es wurde daher durch ein Rathsedikt vom 24. May 1735 jedermann freygeſtellt, bey der gegenwärtigen Anlage entweder ſein Vermögen eydlich anzuzeigen, und von jedem Hundert ⅓ pro Cent oder 20 kr. zu erlegen, oder aber, um des Eydes überhoben zu ſeyn, die vierfache volle Schätzung mit 200 fl. Gulden zu bezahlen (*). Der damalige Beytrag belief ſich auf 80000 fl. (**).

(*) ſ. die oben No. 88. angezeigte Schrift Beyl. D S. 16—22.

(**) ſ. die oben No. 89. angezeigte Schrift Beyl. U. 1. S. 45. Beyl. S. 5. S. 79.

Den 28. Jan. 1744 wurde eine auſſerordentliche Vermögensſteuer nach einer beſonderen Claſſification ausgeſchrieben, dergeſtalt, daß diejenigen, ſo unter 15000 Gulden verſchätzten, ⅓ pro

Cent, diejenigen aber, ſo 15000 Gulden beſäſſen, 75 fl. und ſo von jeden weitern 5—10000 Gulden 25—50 Gulden mehr, alſo von 100000 fl. 500 fl. zahlen ſollten u. ſ. w. Es beſchwerten ſich aber an die 56 Renteniere, Banquiers und Kaufleute dagegen beym Reichshofrath (*), und da durch die Kaiſerliche Reſolution vom 11. Oct. 1746, mit Aufhebung des publicirten Claſſificationsedikts lediglich auf die Reichshofrathsſchlüſſe von 1735 und 1736 verwieſen worden; ſo wurde von Schatzungsamts wegen den 9. Dec. 1746 bekannt gemacht, daß man die gegenwärtige extraordinaire Anlage wiederum entweder mit ⅓ pro Cent des bey geleiſteten Pflichten angezeigten Vermögens abtragen, oder überhaupt 200 fl. zahlen ſolle.

(*) ſ. die oben No. 87—90. angeführte Schriften.

Da der Magiſtrat und die burgerlichen Collegia im Jahr 1757 wegen einer abermaligen auſſerordentlichen Steuer nicht einig werden konnten, und die Sache deßwegen vor den Reichshofrath gerieth; ſo ergieng unterm 11. May 1758 folgendes Concluſum: „daß für dießmal, jedoch ohne alle Conſequenz vor das künftige, die volle oder gröſte Anlage auf 500 fl. dergeſtalt erhöhet werden ſollte, daß, wer ſein Vermögen anzugeben und zu verſteuern nicht gemeynet ſey, 500 fl. entrichten ſolle; alle übrige Contribuenten aber ſollten nach dem gewöhnlichen Schatzungsfuß nur ⅓ pro Cent bezahlen.“

§. 138.

§. 138.

10) Vom Zoll und Weggeld.

Die Zölle, welche die Stadt erhebt, ſind

1) der gewöhnliche Zoll an den Land- und Waſſerthoren (*), und zwar an den erſtern nur von den ausgehenden Waaren, an den leztern aber auch von den eingehenden (**). Von demſelben ſind die hieſigen Burger (***), wie auch noch verſchiedene Fremden wegen ihrer eigenen Güter befreyt, welche für die hereingehenden Waaren nicht mehr, als 2 kr. ſogenannte Obſervanz oder Anfurt überhaupt bezahlen (†). Vor und in der Herbſtmeſſe, von Mariä Himmelfahrt an bis zum Ausgang der Meſſe, muß aber der Zoll doppelt bezahlt werden (††).

(*) ſ. die gedruckte Zollrollen am Allerheiligen- Neuen- Bockenheimer- und Fahrthor, wie auch an der Brücke.

(**) ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 180. 181. 195. Wegen der vielen Zollbefreyten hat der Magiſtrat in denen oben No. 302. angezeigten Cauſalibus angeführt: daß der Zoll nichts nahmhaftes auswerfe.

(***) Auch die beyden Gemeinden Sulzbach und Soden behaupten, gleich den Burgern in der Stadt Zollfrey zu ſeyn, welches man ihnen aber von Seiten der Stadt, wenigſtens noch 1753, nicht zugegeben hat, ſ. die oben No. 271. angeführte Schrift, beſonders Beyl. 81.

(†) ſ.

(†) ſ. Orth a. a. O. S. 176. 179. 180. Von den davon befreyten Fremden ſiehe unten im folgenden Abſchnitt.

(††) ſ. die gedruckte Zollrollen und die oben No. 233. angeführte Frieſiſche Abhandl. S. 155. Von eiſernen Oefen, Käſen und Wollſäcken wird jedoch jederzeit nur der einfache Zoll bezahlt.

2) Der ſogenannte Heuſenſtammer (*) oder Burgerzoll, welcher von Bartholomäi Vormittags 10 Uhr bis Egidii um gleiche Stunde bezahlt werden muß. Dieſer Zoll betrift nur die hieſigen, wie auch die auswärtigen gefreyten Burger, welche um gedachte Zeit, wie andere Fremde, den ordentlichen Zoll nach der Taxrolle bezahlen müſſen (**).

(*) Die Ritter von Heuſenſtamm hatten ſolchen vorzeiten vom Kaiſer und Reich zu Lehen gehabt, und jährlich um dieſe Zeit erhoben. Im Jahr 1421 kam er aber durch Kauf und mit Kaiſerlicher Bewilligung an die Stadt, ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 197.

(**) ſ. die Zollrollen am Fahrthor und an der Brücke, die oben No. 233. angeführte Frieſiſche Abhandlung S. 155. und Orths Abh. von Meſſen S. 179. 180. und 197.

3) Der Zoll von den die Stadt vorbeygehenden Gütern, welcher von den gerade durchgehenden und unabgeladenen Gütern am Thor, wo ſie hereinkommen, bezahlt,

zahlt, der darüber empfangene Zettel aber beym Hinausfahren an dem andern Thore wieder abgegeben wird.

4) Der Zoll von den auf dem Mayn mit Waaren vorbeyfahrenden Schiffen, wie auch von Flöſſen. Dieſer gründet ſich auf ein Privilegium Kaiſer Carls IV. vom Jahr 1377. Der Zoll ſelbſt iſt nach den verſchiedenen Waaren in der gedruckten Zollrolle des Fahrthors angegeben.

Zur Aufſicht über die Zölle waren ehedem zwey beſondere Rathsdeputirte verordnet, ſtatt derſelben aber ſoll nunmehro, zufolge der Viſitationsordnung, ein beſonderer Oberzöllner die Zölle täglich viſitiren. Ueberhaupt ſind beſondere Zöllner angeſtellt nach dem Land zu am Bockenheimer- Affen- Friedberger- und Allerheiligenthor, wie auch am Brückenzoll, nach dem Waſſer zu aber auſſer den Meſſen nur am Fahrthor, in den Meſſen aber auch am Leonhards- und Metzgerthor. Dieſe Zöllner haben ſich nach den gedruckten Zollrollen zu richten; wenn jedoch gröſſere Ballen oder Fäſſer an- und vorbeygeführt werden: ſo ſollen ſie nach Proportion ein mehreres nehmen. Bey einem jeden Zoll befindet ſich ein burgerlicher Gegenſchreiber, auch ſind zu ſämtlichen Zöllen zwey burgerliche Ausſchußdeputirte, nemlich einer zu den Landzöllen, und ein andrer zum Zoll am Fahrthor, an der Brücke, u. ſ. w. ernannt (*). Durch ein Kaiſerl. Com-

miſſionsdecret vom 9. May 1729 wurde übrigens noch verſchiedenes zur Verhütung alles Unterſchleifs angeordnet, auch wurden dieſem Decret zufolge verſchiedene Warnungen gegen alle Zolldefraudirung von Rathswegen durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, beſonders den 21. April 1768, wegen dem heimlichen Ueberſchlagen der Waaren aus einem Schiff in das andere.

(*) ſ. Viſitationsordn. Tit. 5. Kaiſerl. Reſol. vom 14. Merz 1732. Eintheil. §. 14. und Orths Abh. von Meſſen S. 142—146. 190.

Auſſer den Zöllen gehören hieher auch noch folgende Abgaben:

1) **Das Weggeld**, welches von durch die Stadt oder dieſelbe vorbey paſſirenden fremden Fuhrleuten, Pferden und Geſchirr bezahlt wird (*). Die hieſigen Burger (**), wie auch die Einwohner verſchiedener benachbarten Dörfer (***) ſind davon befreyt. Zur Zeit des Burgerzolls aber, nemlich von Bartholomäi bis Egidii, müſſen ſolchen auch die Burger entrichten (†), beſonders auch die zum Thor aus- und einfahrende hieſige Lehnkutſcher (††).

(*) ſ. die Zollrollen und Orths Abh. von Meſſen S. 181. 189.

(**) ſ. Zollrolle an der Brücke, unter Weggeld und Orth a. a. O. S. 188.

(***) Die Bonameſer, Vorhheimer und Hauſer ſind ganz frey, die Einwohner von noch andern Dörfern aber zahlen

nur

nur das halbe Weggeld, ſiehe davon mit mehrerm unten.

(†) ſ. die Zollrolle an der Brücke, unter Weggeld, und Orth von Meſſen S. 188.

(††) ſ. Rathsverordnung vom 27. Aug. 1776.

2) Das Rudergeld, welches von großen und kleinen Schiffen, ſo Leute führen und bey der Stadt anfahren, auch von den Marktſchiffern zu 4 kr. bezahlt wird. Die Hanauer und Aſchaffenburger zahlen aber bey jeder Abfahrt nur 2 kr.

ſ. Zollrolle am Fahrthor, unter Rudergeld, und Orths Abh. von Meſſen S. 233.

3) Das Chauſſeegeld, welches von denen auf den von der Stadt angelegten Chauſſeen ab- und zugehenden Pferden und Geſchirr u. ſ. w. bezahlt wird, und wovon den 16. April 1772 ein beſonderes Tarif gedruckt worden. Hieſige Burger ſind in Anſehung ihres eigenen Geſchirrs frey, nicht aber Lehnkutſcher und Miethpferde.

4) Das Sperrgeld, welches ſeit 1724 von allen denjenigen gefordert wird, welche nach dem Thorſchluß zu den zum nächtlichen Einlaß beſtimmten Thoren der Stadt hinein oder heraus wollen. Ein jeder Fußgänger zahlt 4 kr., ein Pferd aber 8 kr. Die hievon eingehenden Gel-

der werden jedoch gröſtentheils zum Be⸗ſten der Armen angewendet.

ſ. Sperrordnung vom 24. Aug. 1724. renov. den 19. Aug. 1728 und 16. Oct. 1753.

5) Das Bonameſer, Vilbeler und Nidder Zoll⸗ und Weggeld.

ſ. Kaiſerl. Privilegium vom 4. May 1428. und Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725.

§. 139.

11) Von den zufälligen Einkünften in Polizey⸗ Juſtiz⸗ und Finanzangelegenheiten.

Unter die Jura Fiſci utilia der Stadt Frank⸗furt, und deren zufällige Einkünfte in Polizey⸗ Juſtiz⸗ und Finanzangelegenheiten, gehören haupt⸗ſächlich:

1) Die bey der Aufnahme neuer Burger, Bey⸗ſaſſen u. ſ. w. zu zahlenden Gelder.

ſ. oben Abſchn. 3. S. 203. 230. 238. 262.

2) Die bey Vergünſtigung gewiſſer Gerech⸗tigkeiten zu entrichtenden Gebühren.

ſ. Taxrolle des Rechenenamts, wie auch die des Landamts.

3) Die für die Stempelung des Solenleders zu entrichtenden Gebühren.

ſ. Taxrolle der Schuhmacher⸗Stempelbüchs und Lersners Chron. Th. 1. S. 486. wie auch Orths Abh. von Meſſen S. 275.

4) Die

4) Die bey Caſſation der Sterbhäuſer u. ſ. w. von Chriſten und Juden zu zahlenden Gebühren.

ſ. Taxrolle des Schatzungsamts und Orth Fortſ. 3. S. 369.

5) Die Gelder, ſo für allerley Bauvergünſtigungen gegeben werden.

ſ. Viſitationsordnung Tit. 31. und das beſonders gedruckte Verzeichniß deſſen, was von allhieſigen Burgern auf dem Bauamt entrichtet werden muß, wie auch die Taxrolle des Ackergerichts.

6) Der Stadtkanzleyeinnahm, wie auch die von den Freyzeichen, Appellationsgulden u. ſ. w.

ſ. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725 und Taxrolle der Stadtkanzley.

7) Die Gerichtskanzleygebühren ſamt den Sporteln und Bretgeldern (*). Denen Kanzleyverwandten beyder Kanzleyen verbleiben nur diejenige Sporteln, ſo ihnen zufolge der Taxordnung zu erheben erlaubt worden (**).

(*) ſ. Gerichtskanzleyordnung und Taxrolle.

(**) ſ. Kaiſerl. 7te Reſol. vom 22. Nov. 1725, 14. Merz 1732 und 19. Nov. 1753.

8) Die Sporteln der Aemter, die den Perſonen, ſo gedachte Aemter ausmachen, erlaubten Accidenzien ausgenommen.

ſ. Kaiſerl. 6te und 7te Reſol. vom 22. Nov. 1725, Kaiſerl. Reſol. vom 14. Merz 1732,

1732. Viſitationsordnung Tit. 1. 2. und 10. wie auch die Taxrollen der verſchiedenen Aemter, und Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 369.

9) Die Einkünfte von den Geldſtrafen.

ſ. Burgervertrag §. 16. Kaiſerl. Reſol. vom 15. Oct. 1716. §. 6. und Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725, Viſitationsordn. Tit. 28. wie auch Kaiſerl. Reſol. vom 14. Merz 1732. ad 7mam Reſol. de 25. Orth Fortſ. 3. S. 580.

10) Die Nachſteuer, oder der 10te Pfenning von denen das Burgerrecht aufgebenden Perſonen, wie auch von denen abziehenden Beyſaſſen und Juden, oder bey fremden Perſonen hieſigen Orts zugefallenen Erbſchaften.

ſ. Stättigkeit §. 1. 38. die Viſitationsordnung Tit. 25. die Reichshofräthliche Erkenntniſſe vom 26. Jul. 1732. 27. Nov. 1737 und 4. Aug. 1738, die Taxrolle des Schatzungsamts, und die Rathsverordnungen vom 19. Dec. 1758 und 15. May 1777. wie auch Orths Anmerk. Th. 1. S. 272 — 293. und Fortſ. 3. S. 145. 146. 149. 890.

Auch iſt noch hieher zu rechnen das Recht des Raths, erbloſe und durch Unwürdigkeit verwürkte Güter an ſich zu ziehen, und ſolche dem Aerario zu dem gemeinen Stadtbeſten zuzuwenden.

ſ. Kaiſerl. Privilegium vom 4. Nov. 1572. Stadtreformation Th. 4. Tit. 8. §. 1. 2. Th. 6. Tit. 1. §. 10. und Orths Anmerk. Th. 1. S. 142 — 155.

§. 140.

§. 140.

12) Von den übrigen Gefällen der Stadt.

Die übrigen Gefälle der Stadt beſtehn noch hauptſächlich in den Grund- und andern Zinſen, wie auch in den Einkünſten aus den gemeinen Stadtgütern.

Zu den erſtern gehören:

1) Der ſogenannte Brückenzins von den, auf dem zwiſchen Sachſenhauſen und dem Wald gelegenen Neuenberg befindlichen Gütern. Indem Kaiſer Carl IV. gedachten Berg im Jahr 1376 an die Stadt zum Beſten des Brückenbaus überlaſſen, dieſe aber denſelben gegen Vorbehalt eines jährlichen Zinſes Stückweis an hieſige Bürger verlehnt oder verkauft hat.

   ſ. Kaiſerl. Privilegia vom 8. Jul. 1376 und 6. Febr. 1377. Viſitationsordnung Tit. 34. Orths Anmerk. Th. 1. S. 426. und 607. und Müllers Samml. Abth. 2. S. 58. und 150. in Anmerk.

2) Der Juden Grundzins von ihren Häuſern, welches eigentlich ehedem ein Hauszins geweſen, erſt aber nachher mehr in einen Grundzins verwandelt worden (*). Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts war die Judenſchaft noch verſchiedene derſelben in Reſt geblieben; da ſie aber allerley Unglücksfälle vorgeſchützt; ſo wurde ihr endlich durch die

Reichshofrathsſchlüſſe vom 25. Jun. 1732 und 15. Jun. 1733 anbefohlen: daß die vermögliche Juden den Rückſtand auf einmal, die ohnvermögenden aber allezeit mit dem jährlichen Currenten, auch zugleich einen rückſtändigen Hauszins entrichten ſollten.

(*) ſ. Stättigkeit §. 115. und Orths Anmerk. Fortſ. 1. S. 177.

3) Der Juden Gartenzins.

ſ. Kaiſerl. 6te Reſolut. vom 22. Nov. 1725.

4) Der jährliche Zins von den heimlichen Sitzen und Stülen, welche in die Antauchen gehen (*), wie auch der Juden Profey-Sitz-Zins (**).

(*) ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 471.

(**) ſ. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725.

5) Der Waſſerzins, welcher von denjenigen Bürgern gezogen wird, welchen aus der Stadtwaſſerleitung in ihre Häuſer Waſſer zu leiten vergünſtiget worden.

ſ. Viſitationsordnung Tit. 31.

6) Der Grundzins von ſolchen Gebäuden, welche mit Erlaubniß des Raths auf der Stadt zugehörigen Plätzen oder ſogenannte Allemenden errichtet worden.

ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 573—575.

7) Die Standzinſen von den an Privatperſonen gehörigen Meßläden am Mayn und

auf

auf dem Römerberg, welche als wahre Grundzinſe anzuſehn.

ſ. Taxrolle des Rechenenamts und Orths Abh. von Meſſen S. 199—202. auch ebend. Anmerk. Th. 1. S. 433. 434. und Rechtshändel Th. 13. S. 511. u. f. auch die Müllerſche Samml. Abth. 2. S. 148. in Anmerkungen.

Zu den gemeinen Stadtgütern gehören

1) Der anſehnliche Wald, welcher auf der ſüdlichen Seite des Maynus befindlich iſt, und ſich der Länge nach von Oberrode an bis gegen Kelſterbach zu erſtrecket. Dieſen Wald hat Kaiſer Carl IV. im Jahr 1372 an die Stadt verkauft (*). Zur Aufſicht über dieſen Wald iſt das oben §. 28. S. 46. erwähnte Forſtamt ernannt; auch über den ganzen Wald ein Oberförſter und über einzelne Forſtdiſtricte noch fünf Unterförſter geſetzt (**). Aus demſelben werden nicht allein die Raths- und Stadtämter, die Zimmer im Römer, das Spital und die lutheriſche Stadtprediger, wie auch die Wachtſtuben, mit Brennholz verſehn, ſondern auch noch davon an die Burgerſchaft um einen wohlfeilen Preis verkauft. Auſſer dem Holz und der Jagd (***) wird dieſer Wald auch zur Schweinsmaſt benützt, und davon, wie auch von den oben §. 118. S. 276. erwähnten Waldzetteln, ein gewiſſes gezogen (†). Be-

ſondere Forſtordnungen ergiengen den 10. Aug. 1755 und 10. Nov. 1763 (††).

(*) ſ. die unter den Privilegien angeführte Urkunden vom 2. Jun. 1372 und 6. Febr. 1377.

(**) ſ. Viſitationsordnung Tit. 9.

(***) Von den Streitigkeiten mit Iſenburg wegen der Jagd in dieſem Walde, ſiehe unten im 5ten Abſchnitt.

(†) ſ. Taxrolle des Forſtamts.

(††) welche auch in der Müllerſchen Sammlung Abth. 3. S. 103. u. f. anzutreffen.

2) Die der Stadt gehörigen Höfe und Ländereyen (*), unter andern die ehemalige Burg, zum Goldſtein genannt (**), die Kornamtsgüter (***), die in der Sulzbachiſch-Sodiſchen Gemarkung gelegenen ehemaligen von Reiffenbergiſchen und von Staffeliſchen Güter und Schäfereyen (†), die Dürkelweiler Landamtswieſen von 38 Morgen 1 Viertel 3 Ruthen, desgleichen die in der Heddenheimer und Ginheimer Gemarkung liegenden 8 Morgen 2 Viertel, der Metzgerbruch nebſt den dabey gelegenen Wieſen (††) und der Maynwaſen (†††).

(*) ſ. die 8te Kaiſerl. Reſol. vom 22. Nov. 1725.

(**) ſ. Lersners Chronik Th. 2. S. 680. 681.

(***) ſ. die oben No. 54. angeführte Schrift S. 13. 14. Unter andern finde ich angegeben ein Kornamtsgelände zu Calbach

von

von 2 Huben 3 Viertel Morgen 25 Ruthen, ferner einen Kornamtsacker vor dem Friedberger Thor gegen der eiſern Hand über ad 1 Morgen 2 Viertel 25⅞ Ruthen. Auch finde ich, daß durchs Kornamt ein Fruchtzehenden zu Hauſen und Niederurſel, und ein Heuzehenden zu Niederurſel gezogen wird.

(†) ſ. den im Jahr 1656 zwiſchen Maynz und Frankfurt wegen Sultzbach und Soden geſchloſſenen Vergleich Art. 7. und 9. wie auch ein Kaiſerliches Commiſſionsdecret vom 26. Merz 1727, in der Müllerſchen Sammlung Abth. 1. S. 117.

(††) ſ. oben §. 118. S. 273.

(†††) ſ. das Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom 21. May 1726.

3) Die der Stadt gehörigen Häuſer und Gärten, als:

a) Die fünf ſogenannten Stadthäuſer, nemlich auf dem Wollgraben Lit. A. No. 182. 184. und unter der Catharinenpforte Lit. F, No. 95. 96, ferner das dem Kornamt gehörige Haus auf dem kleinen Hirſchgraben Lit. F. No. 49.

b) Die ſowohl in- als auſſerhalb der Stadt gelegenen Mühlen, als: die Mehl- Schleif- und Walkmühlen zu Hauſen, und in der Stadt die Brückenmühle, die Schneid- und Maynzermühl, von welcher letztern noch zwey Kaiſerliche

Commiſſionsdecrete vom 21. May 1727 und 14. Oct. 1730 in der Müllerſchen Sammlung Abth. 1. S. 117. 118. nachzuſehn.

c) Die in der Brunnengaß Lit. I. No. 3. befindliche und der Stadt gehörige Färberey.

d) Die Stadtgärten, als der Garten auf dem Bollwerk am Allerheiligenthor, der ſogenannte Wollgraben, das Gärtgen auf dem Fiſcherfeld, und der Garten auf der Schneidmühl, ſ. die Reichshofräthliche Erkenntniſſe vom 11. Aug. 1732 und 14. Merz 1745.

Schließlich ſind auch hier noch folgende Stadteinkünfte zu bemerken, als: die

1) von den verpachteten Jagden in den hieſigen Dorfgemarkungen.

2) Von den Beſtändern des Lerchenvorfangs, ſ. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 678. 679.

3) Von Vermiethung der Stadtzwinger, ſ. Viſitationsordnung Tit. 16.

4) Von dem auf den Wällen und Contreſcarpen wachſenden Heu, ſ. Kaiſerl. 8te Reſolution vom 22. Nov. 1725.

5) Von den verpachteten Stadtgräben, ſ. Viſitationsordnung Tit. 24.

6) Vom Keſſelflickereybeſtand auf den hieſigen Dorfſchaften.

7) Von

7) Von den verpachteten Schäfereyen.

8) Von den vermietheten Meßläden im Römer und unter den neuen Krämen, ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 201.

9) Das Standgeld von denjenigen, ſo ihre Stände in der Eiſenwag haben, ſ. Taxrolle der Eiſenwag.

10) Der Leiszoll, eine geringe Abgabe von 10 oder 20 kr. dererjenigen Burger, ſo Meſſenszeit in ihren eigenen Hausläden feil haben, ſ. Burgervertrag §. 37. Projekt Vergleichs §. 23. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725. Viſitationsordnung Tit. 28. und additionalis. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 551. Orths Abh. von Meſſen S. 198. 199. und die Müllerſche Samml. Abth. 1. S. 91. Abth. 2. S. 208.

11) Das Fus- oder Standgeld, ſo in Meßzeiten von den in den Römergängen und auf freyer Straße ſtehenden Krämen und Läden erhoben wird, ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 204. 205. und Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 552.

12) Das Lagergeld von den Weinen, ſo auf dem Weinmarkt liegen, ſ. Taxrolle des Rentenamts und Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 552.

13) Die Gebühren derjenigen, ſo in Meßzeiten an einem Hellerkarrn ziehn, wie auch

die meſſentliche Abgabe der Roßmakler, ſ. Taxrolle über den Roßzoll u. ſ. w.

14) Die jährliche Abgabe der Maynfärcher.

15) Der Pacht des Lumpenſammlers.

16) Die Gebühren der Wechſel- und Waarenmakler, nemlich meſſentlich von einem jeden 20 fl. ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 495.

III. Von den Ausgaben der Stadt Frankfurt.

§. 141.

1) Von denſelben überhaupt.

So groß die Einkünfte des Frankfurtiſchen, als eines Reichsſtädtiſchen Staats betrachtet, ſind, ſo groß ſind auch die Ausgaben deſſelben. Sämtliche Ausgaben ſind aber hauptſächlich folgendermaſſen abzutheilen:

1) In die ordentlichen Ausgaben, als da ſind:

a) Die Salarien des Civiletats.

b) Die Ausgaben fürs Militaire.

c) Die ordentlichen Stadt- und Fortificationsbauausgaben.

d) Die Marſtalls-, Stadtweinkeller und dergleichen Ausgaben.

e) Die Reichs- und Kreys-Præstanda.

2) In die auſſerordentlichen Ausgaben.

§. 142.

§. 142.

2) Von den Salarien des Civiletats.

Die Salarien des Civiletats ſind meiſtens durch die Kaiſerliche 7te Reſolution vom 22. Nov. 1725 beſtimmt, durch die vom 14. Merz 1732 erhöhet, und durch verſchiedene neuere Reichshofräthliche Erkenntniſſe noch weiters beſtimmt worden. Dieſen zufolge erhalten

A) die Magiſtratsperſonen und Magiſtratiſcher Seits angeſtellte Stadtbedienten, nnd zwar

1) Die Herren des Raths, nemlich

a) der Schultheis 1800 fl.

b) Der ältere Burgermeiſter 1700 fl.

c) Ein jeder der übrigen Schöffen 1500 fl.

d) Der jüngere Burgermeiſter 1300 fl.

e) Ein jeder der übrigen Rathsherrn der zweyten Bank 1200 fl.

f) Ein jedes Rathsglied der dritten Bank 500 fl.

2) Ein jeder der Herrn Syndicorum 1600 fl.

3) Die Herrn Conſiſtoriales, und zwar der Präſes 250 fl.

Ein jeder der übrigen Conſiſtorialräthe 150 fl. Die burgerlichen Räthe 300 fl.

4) Die Kanzleyverwandten, und zwar:

a) Der Kanzleydirector auſſer der freyen Wohnung 450 fl.

b) Der

b) Der Rathsſchreiber 400 fl.

c) Der Gerichtsſchreiber auſſer der freyen Wohnung 1000 fl.

d) Der Subſtitut 300 fl.

(Reſol. 19. Nov. 1753. 4. Jun. 1764.)

e) Der Stadtkanzelliſt 300 fl.

f) Ein jeder der vier Gerichtskanzelliſten 350 fl.

(Kaiſerl. Reſol. vom 19. Nov. 1753.)

g) Die Stadtkanzleyboten jeder 150 fl.

(Kaiſerl. Reſol. vom 20. Jun. 1759.)

h) Der Gerichtsbote 100 fl.

5) Der Landamtmann 850 fl.

6) Die beyden Regiſtratores ein jeder 400 fl.

7) Der Bibliothecarius 300 fl.

8) Ein jeder Actuarius bey den Burgermeiſterlichen Audienzen 250 fl.

9) Der Oberſtrichter 200 fl.

10) Der Stallmeiſter ohne frey Futter und Wohnung 350 fl.

11) Die ſubalternen Stadtbedienten auf den Aemtern, und zwar:

a) Der Baumeiſter ohne die freye Wohnung 500 fl.

b) Der Bauſchreiber 500 fl.

c) Der Curatelſchreiber 300 fl.

d) Der

d) Der Actuarius Conſiſtorii 250 fl.
e) Der Feueramtsſchreiber 20 fl.
f) Der Forſtſchreiber 250 fl.
g) Der Holzſchreiber 300 fl.
(Reichshofr. Concl. vom 30. Sept. 1739.)
h) Der Kornſchreiber 300 fl.
i) Der Landamtſchreiber 50 fl.
k) Der älteſte Recheneyſchreiber 600 fl.
l) Der andere Recheneyſchreiber 500 fl.

12) Die bey der Rente, den Zöllen, Wagen und dergleichen angeſtellten Stadtbedienten, als:

a) Der Krahnenmeiſter 250 fl.
b) Der Hausmeiſter im Leinwandshaus 250 fl.
c) Ein jeder Güterbeſtätter 400 fl.
d) Der Oberzöller am Fahrthor ohne die freye Wohnung 200 fl.
e) Der Nachgänger am Fahrthor 150 fl.
f) Die übrigen Zöllner zuſammen 224 fl.
g) Ein jeder Viſirer 350 fl.
h) Die Mehlwieger am Bockenheimer Thor 200 fl.
i) Der Mehlwieger in der Fahrgaſſe 200 fl.
k) Jeder Thorſchreiber an den vier Hauptlandthoren 200 fl.

l) Der

l) Der Thorſchreiber am Gallen- und Eſchenheimerthor jeder 15 fl.

m) Der Thorſchreiber am Fahrthor 60 fl.

n) Der Stadt-Wagemeiſter 300 fl.

13) Die Forſtbedienten, und zwar:

a) Der Oberförſter 300 fl.

b) Ein jeder Unterförſter 87 fl.

14) Die Einſpänniger und Trompeter, und zwar

a) die vier Stadttrompeter, jeder 300 fl.

b) Die zwey Einſpänniger, jeder 200 fl.

15) Die übrigen geringere Stadtbedienten, und zwar

a) die zwey Hellepartierer 300 fl.

b) Der Schatzungsrichter ohne die freye Wohnung 60 fl.

c) Die drey übrigen Richter zum theil, nebſt Wohnung auf den Thürnen, zuſammen 55 fl.

d) Die zwey Feld- und Gartenſchützen 60 fl.

e) Die drey Weingartsſchützen zuſammen 208 fl.

f) Die zwey Wegmänner 156 fl.

und noch ſonſtige dergleichen geringere Salarien.

Anmerk. Verſchiedene der hier angeführten Perſonen haben aber auſſer ihren Sala-

Salarien auch noch ſonſtige beſtimmte Nebeneinkünfte und Accidenzien, beſonders der Kanzleydirector, Subſtitut, Landamtmann, die Actuarii bey den Burgermeiſterlichen Audienzen, der Oberſtrichter, die Ackergeſchworne, der Landamtsſchreiber, der Forſtſchreiber, die Förſter, die Viſirer, die Gerichtsboten u. ſ. w.

B) Die von Seiten der Burgerſchaft angeſtellte Perſonen, und zwar

1) Der Senior des bürgerlichen Ausſchuſſes der 51ger 1000 fl.

(Kaiſerl. Concl. vom 22. Merz 1746.)

2) Der Conſulent des Burgerausſchuſſes 800 fl.

(Kaiſerl. Reſol. vom 30. Jan. 1739.)

3) Die burgerlichen Ausſchußdeputirten, ſo zu den Aemtern ernannt ſind, und zwar

a) die ſolche täglich frequentiren, jeder 200 fl.

b) Diejenigen, ſo nur wöchentlich die Aemter viſitiren, jeder 100 fl.

4) Die burgerlichen Neuner, jeder 300 fl.

5) Der Actuarius des burgerlichen Ausſchuſſes 100 fl.

(Kaiſerl. Reſol. vom 11. Merz 1735.)

6) Die ſämtliche Gegenſchreiberey koſtete im Jahr 1732, zufolge der, der Reſol. vom

14. Merz

14. Merz g. J. beygefügten Eintheilung der Gegenſchreiber 7885 fl. Dieſe Summe ward jedoch nachher durch die, vermöge Reichshofräthlicher Erkenntniſſe vom 11. Merz 1735, 30. Sept. 1739, 13. Nov. 1767 und 17. Sept. 1771 geſchehenen Erhöhungen und Anſtellung mehrerer Gegenſchreiber noch um 2000 fl. vermehrt.

Zu den in gedachten Kaiſerlichen Reſolutionen angeführten Salarien ſind noch die Beſtallungen der Prediger, der Lehrer des Gymnaſii und der Vorſänger, ferner die Ausgaben für die aus 20 Perſonen beſtehende Capelle oder Kirchenmuſik, auch die Beſoldungen der bey der Münz- und bey den Zeug- Pfand- und Laternenämtern angeſtellten Perſonen hinzu zu fügen.

Ein jeder Stadtprediger bekommt freye Wohnung und ein gewiſſes an Naturalien, auſſerdem 500 fl. baar Geld, der Senior Miniſterii aber .... fl. Die Dorfpfarrer erhalten auch ſowohl freye Wohnung und Naturalien, als ein gewiſſes an Geld. Dem auf der im Jahr 1772 neu errichteten Pfarre zu Hauſen angeſtellten Prediger wurde nach ſechsjährigem Streit zwiſchen den bürgerlichen Collegiis und dem Magiſtrat durch das Reichshofräthliche Erkenntniß vom 7. Jan. 1778 eine geringe Beſoldung von 100 fl. und noch etwas Naturalien ausgeworfen.

Sämt-

Sämtliche jährliche Beſoldungen werden alle Quartal ausbezahlt.

§. 143.

3) Von noch ſonſtigen ordentlichen Ausgaben.

Die übrigen ordinairen Ausgaben der Stadt ſind:

1) Die Ausgaben für das Militaire und an die Zeughäuſer, wovon jedoch des Zuſammenhangs wegen erſt im folgenden Hauptſtück wird geredet werden.

2) Die ordentlichen Stadt- und Fortifications-bauausgaben.

3) Die Marſtallsausgaben.

4) Die Stadtweinkellerausgaben.

5) Die Geleitsazungen, und andere nöthige Zehrungsausgaben.

6) Die Ausgaben an die Schützenmeiſter, an die Stipendiaten und für Prämien.

7) Die Ausgaben für die Bibliothek, zu deren Vermehrung jährlich 1000 fl. und, wie billig, oft noch mehr aus dem Aerario verwendet werden.

8) Die Ausgaben an die Agenten zu Wien, und der Stadt-Vertretter bey der Reichsverſammlung zu Regensburg. Des leztern Beſoldung wurde nach einigen Irrungen zwiſchen dem Magiſtrat

und den burgerlichen Collegiis durch den Reichshofrathsſchluß vom 23. Jun. 1774 mit 200 fl. vermehret.

9) Die Stadtſteuer, die Cammerzieler und Oberrheiniſche Kreis-Präſtanda, wovon im folgenden Abſchnitt wird gehandelt werden

10) Die geheimen Ausgaben, ſ. oben §. 42. S. 57.

§. 144.

4) Von den auſſerordentlichen Ausgaben der Stadt.

Zu den auſſerordentlichen Ausgaben der Stadt gehören:

1) Die auſſerordentlichen Stadt- und Fortificationsbauausgaben. Vom Jahr 1540—1611 wurden überhaupt 668458 fl. Baukoſten verrechnet (*). Der Feſtungsbau koſtete die Stadt im vorigen Jahrhundert ſchwere Summen (**), ſo auch der Brückenbau in der erſten Helfte des gegenwärtigen (†), anderer geringeren Baukoſten zu geſchweigen.

(*) ſ. die oben No. 37. angeführte Schrift S. 8.

(**) ſ. die oben No. 302. angeführte Cauſales.

(†) ſ. die oben No. 88. angezeigte Schrift Beyl. D. S. 28.

2) Die Geſandſchaftsausgaben, in Anſehung deren in der Viſitationsordnung Tit. 2. ver-

verordnet worden, „daß, wenn ein Ma-
„giſtratsglied, oder Bedienter, in ge-
„meiner Stadt Angelegenheiten — ver-
„ſchickt werden müſſe, — alsdann, ne-
„ben den Reiskoſten, auch ein gewiſſes
„Diätgeld ausgeworfen werden ſolle.“

3) Die auſſerordentlichen Ausgaben in Kriegszeiten. Unter andern werden die Kriegsunkoſten der Stadt vom Jahr 1688 bis ins Jahr 1697 über 1½ Million fl. angeſchlagen (ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 534.)

4) Die zu entrichtenden Römermonate.

5) Die Ausgaben bey hieſigen Orts vorgenommenen Kaiſerwahlen und Krönungen, wovon noch mit mehrerm unten.

6) Von den bey Gelegenheit der hiergeweſenen Kaiſerlichen Localcommiſſionen gehabten auſſerordentlichen Ausgaben, ſiehe den Extract aus den Quartalbüchern, was in währender Schwierigkeit zwiſchen dem alten Rath und der Burgerſchaft aus dem Aerario ſpendirt worden. Frankfurt 1614. 1 Bogen 4t. ferner die Reichshofräthliche Erkenntniſſe vom 5. April 1707, 7. Oct. 1718, 30. Merz 1719, 24. May 1720, 7. Aug. 1727, 9. Dec. 1728, 7. Jul. 1733, 1. April 1734, 18. Merz, 21. Aug. 1738, 30. Jän. 25. Sept. 1739, 24. Nov. 1745, 23. Febr. 10. May 1753, Lersners

ners Chron. Th. II. S. 539. das Theatrum Europäum T. XX. 1713 p. 307. Moſers Staatsrecht Th. 42. S. 423. und die oben No. 254 — 260. angeführten Schriften.

7) Die baaren Auslagen des burgerlichen Ausſchuſſes für Agenten und andere Proceßgebühren welche aus dem Stadt-Aerario zu erſetzen, ſ. Reichshofräthliche Erkenntniſſe vom 21. Aug. 1738, 25. Sept. 1739, 24. Nov. 1745, 19. Jan. 1767, 11. Jan. und 19. Nov. 1768.

§. 145.

C) Von der Verwaltung des Frankfurtiſchen Cameralweſens.

Die Verwaltung der Stadteinkünfte und deren Verwendung kommt dem Magiſtrat allein zu (*). In wiefern jedoch die burgerlichen Collegia bey neuen Ausgaben und Auflagen und ſonſten Erinnerungen zu machen befugt ſind, davon iſt ſchon oben Abſchnitt 3. S. 310. 313. und 314. geredet worden. Von der bey den Aemtern eingeführten burgerlichen Gegenſchreiberey ſiehe oben §. 21. S. 37.

(*) ſ. Rhathsconcluſ. vom 21. Oct. 1717 (Müllers Samml. Abth. 1. S. 81.) und die Kaiſerliche Hauptreſolution vom 14. Merz 1732 und die derſelben beygefügte Inſtruction für den zur Aufſicht der Gegenſchreiberey beſtellten Burgerausſchuß §. 10.

Da

Das oben §. 35. S. 51. angeführte Recheneyamt iſt das Hauptamt und die Rentkammer der Stadt, wohin alle Einkünfte der Stadt zuſammen eingebracht werden müſſen (*), wie denn auch die gemeinen Stadtausgaben blos allein durch das Recheneyamt verrichtet, und die Rechnungen darüber geführt werden (**).

(*) ſ. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725 §. 2. und Viſit. Ordnung Tit. addit.

(**) ſ. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725. §. 6. und 12.

Zur Einnahm ſind zwar auſſer dem Recheneyamt noch verſchiedene andere Aemter angeordnet, als das Rentenamt, Schatzungsamt u. ſ. w.; allein alle dieſe Aemter müſſen die eingegangenen Gelder jederzeit wöchentlich an das Recheneyamt ausliefern, allwo auch über die Einnahm die Hauptrechnung geführt wird.

ſ. Kaiſerl. 6te Reſol. vom 22. Nov. 1725. §. 4. pr.

Einige Aemter oder Gefälle ſind aber veradmodiirt, und auf gewiſſe Jahre an den Meiſtbietenden gegen Caution verpachtet.

Not. Von der ehemaligen, zu den Zeiten der Kaiſerlichen Localcommiſſion exiſtirten, aber durch die Kaiſerl. Reſolution vom 14. Merz 1732. Einrichtung pr. wieder aufgehobenen Admodiation, ſ. die oben No. 66. 68. 71. 72. 75. 76. angeführten Schriften.

In der Viſitationsordnung Tit. addit. werden folgende Admodiationsfähige Aemter angegeben:

 1) Die

1) Die Heu- und Güterwag ſamt der Waſſeräug, und belauft ſich die Admodiation der Heu- und Güterwag gegenwärtig auf 2250 fl.

2) Die Butterwag, ſ. oben §. 134. S. 369.

3) Der Unterkauf vom lebendigen Vieh, nebſt dem Viehſchreibersdienſt im Viehhof und auf dem Ochſenmarkt, und der Beherbergung des Viehs.

4) Der Unterkauf von rauhen Waaren, lebendigem Vieh, weiſſem Leder, wie auch von Nachen und Schiffen, ſ. oben §. 133. S. 365.

5) Der Schuhmacher Stempelbüchs, ſo die Geſchwornen dieſes Handwerks pflegen einzunehmen, ſ. oben §. 139. S. 384.

6) Der Roßzoll oder Unterkauf von den Pferden, beneben dem, was von den Hellerleuten, Reffträgern und Stoßkärchern zu erheben, ſ. oben S. 365. und ...

7) Das Fiſchamt, oder die Benutzung der Stadtgräben; imgleichen der Fiſchbeſeherdienſt, wegen dürrer und geſalzener Fiſche.

8) Das geſtempelte Papier.

9) Das Holzamt.

10) Der Wollenwiegerdienſt,

11) Der Salzſchreibersdienſt oder das ſogenannte Salzamt, die Salzaccis und Einkunft von der Salzmaaß.

12) Der

12) Der Maynbenderdienſt, ſ. Taxrolle des Maynbenders.

13) Alle der Stadt zugehörigen Meyerhöfe, Feldgüter, Schäfereyen und Mühlbeſtände und dergleichen.

Auſſer dieſem ſind noch folgende veradmodiirte Gefälle zu merken, als:

1) Die Fleiſchaccis, ſ. Kaiſerl. 7te Reſol. vom 22. Nov. 1725.

2) Der Marktmeiſterdienſt.

3) Der Holz- (*) Kohlen- Kraut- und Beeſemabfall, ſ. die beſondere Taxrolle davon.

(*) Der Holzabfall ſoll gegenwärtig um 800 fl. veradmodiirt ſeyn.

Die Admodiation des Holzamts wurde aber im Jahr 1739 aufgehoben, ſ. den Reichshofrathsſchluß vom 30. Sept. 1739.

Durch die Kaiſerliche 6te Reſolution vom 22. Nov. 1725. §. 1. iſt übrigens anbefohlen worden, daß künftig durchgehends auf allen Aemtern alle Rechnungen, anſtatt daß dieſelbe bisher auf den 1. May oder im Junio angefangen worden, mit dem Jahr, und alſo den erſten Jenner angehn, und bis den letzten December ſich endigen ſollten.

§. 146.

D) Von den Staatsſchulden.

Im Jahr 1521, d. i. zur Zeit der Errichtung der Reichsmatricul, war die Stadt noch mit keinen Schulden beſchwert.

ſ. die oben No. 302. angeführte Cauſales.

Wegen der vielen ihr nachher zugeſtoſſenen Unglücksfällen, Widerwärtigkeiten, erfolgten Kriegsunruhen und Belagerung, mußte ſie ſich aber in ſchwere Schuldenlaſt ſtecken.

ſ. a. a. O.

Um nun mit der Zeit aus dieſer Schuldenlaſt zu kommen; ſo wurde im Jahr 1575 die oben S. 354. angeführte ordentliche Schatzung eingeführt.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 88.

Im Jahr 1718 beliefen ſich aber die auf der Stadt haftende Schulden auf eine Million Gulden.

ſ. die oben No. 72. angeführte Schrift S. 5. rat. 38.

Wegen der vielen auſſerordentlichen ſchweren Ausgaben ſah man ſich in der Folge genöthigt, zu derſelben, meiſt keinen Verzug leidenden Beſtreitung, noch mehrere anſehnliche Capitalien gegen jährliche Zinſen aufzunehmen (*), und im Jahr 1744 wurde auſſer den übrigen alten und neuen Capitalien noch ein beſonderer Poſten von 400000 Gulden angegeben; auch wurde einer erſt neuerlichſt und Interimsweiſe aufgenommenen Summe von 140000 fl. Erwähnung gethan (**), und zu deren Abführung ein auſſerordentlicher Beytrag ausgeſchrieben (†).

(*) ſ. die oben No. 88. angeführte Schrift Beyl. D. S. 28.

(**) ſ. die oben No. 89. angeführte Schrift Beyl. Uu. S 83.

(†) ſ. oben §. 137. S. 377.

Im

Im Jahr 1749 war die Stadt in allem ſchuldig 1517495 fl. 26 kr. Unter dieſen Schulden waren ſehr viele alte Gülten- und Rechenbriefe, wovon erſtere zu 4½, 4⅝, 5 und 6 pr. Cent, der Stadt ſchon lange Jahre hindurch zur Laſt geſtanden. Die jährlich zu zahlenden Intereſſen betrugen 64476 fl. 34 kr.

Da nun aller bisherigen Finanzoperationen ohngeachtet noch eine ſo beträchtliche Schuldenlaſt übrig geblieben; ſo that der damalige Senator und nachherige Schöff Joh. Matth. Banſa im Jahr 1747 den Vorſchlag zu einer Capitallotterie, deren Plan (*) nach faſt dreyjähriger Deliberation vom Magiſtrat und den burgerlichen Collegiis genehmiget worden, und dem zufolge die ganze unter Garantie der Stadt beliebte und in fünf Claſſen eingetheilte Lotterie aus 1200 Looſen, jedes zu 500 fl., die ganze Einlage alſo aus 600000 fl. beſtehn ſollte; Von dieſen 1200 Looſen ſollte ein jedes zum wenigſten wieder ſeine Einlage gewinnen, ſämtliche Gewinnſte aber, je nachdem ſie in einer Claſſe herausgekommen, erſt in den Jahren 1755, 1760, 1765, 1770 und 1775 mit den jedesmaligen fünfjährigen Intereſſen zu 4 pro Cent ausbezahlt werden.

(*) Dieſer Plan wurde den 5. May 1750 auf einem Bogen in fol. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht; er iſt aber auch anzutreffen in der Müllerſchen Sammlung Abth. 3. S. 131. u. f.

Durch einen Rathsſchluß vom 12. May 1750 wurde ein beſonderes Capitallotterieamt

ernannt (*), die Lotterie ſelbſt aber vom 5—8 Aug. g. J. gezogen. Zufolge des Avertiſſements vom 5. May ſollten aber die Gewinnſte entweder mit neuen Capitalbriefen oder baar bezahlt werden, diejenigen hingegen, ſo ſolche Capitalbriefe durch behörende Ceſſion wieder auf andere transportiren wollten, ſollten vorher die Einſchreibungs- und Ausfertigungsgebühren bezahlen.

(*) ſ. oben S. 50.

Der Vortheil, ſo die Stadt von dieſer Capitallotterie haben ſollte, ſollte darinn beſtehn: daß dadurch die in altem Geld und zu hohen Intereſſen ſtehenden Stadtobligationen und Gülten abgelegt, und ſämtliche Intereſſen in eine Gleichheit auf 4 pro Cent gebracht würden; auch wurde durch eine von den burgerlichen Neunern mit eingeſehene genaue Ausrechnung den 5. Aug. 1756 mathematice erwieſen, daß, wenn alles in Ruhe bleiben würde, der Stadt bis zum Jahr 1775. 468000 fl. Nutzen zuwachſen, und ſo viel Schulden von derſelben abgewälzet und getilget werden würden.

Zu Beſtreitung nöthiger Kriegeslaſten wurden aber ſeit dem 9. Jun. 1757 bis zum 18. Febr. und 11. Merz 1761, kraft der Rathsſchlüſſe vom 7. und 23. Jun. 29. Aug. und 20. Sept. 1757, 2. und 11. Merz, 25. Jul. 2. Nov. 1758, 4. und 7. Jan. 20. und 22. Febr. 17. May und 31 Nov. 1759, ferner 31. Jan. 21 Merz und 8 Dec. 1760 abermals 550000 fl. zu 4 pro

Cent

Cent aufgenommen, und darüber 311 neue Obligationen ausgeſtellt. Das Capitallotterieamt reſolvirte ſich jedoch auch dieſe Schuldenlaſt, ſo weit nur immer möglich, und dem Lotteriegeſchäfte ohnnachtheilig ſey, ohne den mindeſten ex ærario verlangenden Zuſchuß, nach und nach wieder abzulegen, wie dann auch in Conformität eines Rathsſchluſſes vom 26. Aug. 1760, vom 5. Dec. 1760 bis 5. Merz 1762, kraft bis dahin geſchehener Aufkündigung, durch das Stadt-Capitallotterieamt, in 32 dergleichen Schuldbriefen oder Schuldobligationen, nach der Reihe, ohne Anſehn der Perſon (jedoch excluſive der milden Stiftungen, und zur Caution dienenden, welche damals noch ſtehn bleiben ſollten) 71000 fl. wieder abgelegt wurden. Es wurde auch damals ſowohl ein neuer Beytrag, als eine Leibrentenlotterie in Vorſchlag gebracht.

In den neueſten Zeiten ſind beträchtliche Summen vom Capitallotterieamt abbezahlt worden, und obgleich auch wieder neue Capitale von Seiten der Stadt aufgenommen worden; ſo werden jedoch für ſolche nur 3 pro Cent Intereſſen bezahlt.

VII. Hauptſtück
von der
Frankfurtiſchen Militair- und Sicherheitsverfaſſung.

§. 147.
A) Kurze Geſchichte derſelben.

Dem erſten Urſprung nach, war Frankfurt ein offener Flecken, und wir finden nicht, daß der dabey gelegene königliche Pallaſt irgend eine Befeſtigung gehabt habe.

Im Jahr 838 wurde Frankfurt zum erſtenmal mit Mauern und Gräben umgeben, mit welchen auch bey der Erweiterung der Stadt im Jahr 862 hinausgerückt worden.

ſ. Lersners Chron. S. 838. 839.

Im Jahr 1257 den 8. Sept. ertheilte König Richard der Stadt das Privilegium, daß er innerhalb der Stadtmauern keine Befeſtigung und Schloß errichten wolle.

Den 29. May 1322 privilegirte Kaiſer Ludwig von Bayern die Stadt, daß niemand binnen fünf Meilen um die Stadt herum einigen Feſtungsbau anlegen ſolle, welches Privilegium abermals den 1. Jun. 1336 und den 4. Dec. 1366 beſtättiget worden.

Seit

Seit dem Jahr 1333 wurde die zweyte Erweiterung der Stadt vorgenommen, jedoch damals die Befeſtigung der alten Stadt nicht geſchleift, ſondern die neue Stadt, welche ſich um die alte Stadt herumzieht, erhielt ihre beſondere Befeſtigung, die aber nach der damaligen Art, die Städte zu befeſtigen, ungleich ſtärker war. Bey derſelben wurden verſchiedene groſse Thürne angebracht, als 1346 der am Eſchenheimer Thor, 1356 der beym Fronhof, u. ſ. w. welche ſämtlich noch ſtehen, auch wurde ſeit 1390 Sachſenhauſen mit einer Mauer umgeben.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 19. 20. 21.

Im Jahr 1356 den 19. Dec. erhielt die Stadt ein Kaiſerliches Privilegium, daß ſie Gewalt mit Gewalt vertreiben möge. Auch wurde ihr nochmals in der Folge vom Kaiſer Friedrich III. im Jahr 1459 die Freyheit ertheilt, ihre und ihrer Helfer Feinde zu beſchädigen und an Leib und Gut zu verfolgen.

Bey den damaligen unruhigen Befehdungszeiten, nahm die Stadt nicht allein Perſonen vom Burgerſtande und Bauersvolk, ſondern auch benachbarte Edelleute in ihren Sold und Dienſt, wovon die letztere nur allein zu Pferde dienten, und Glevener oder Glener genannt wurden. Im Fall der Noth mußten aber auch die hieſige Burger, welche ohnehin die Bewach- und Vertheidigung der Stadt allein über ſich hatten, kraft ihrer Pflichten mit in Krieg ziehen, wie denn derſelben Kriegsrüſtung, nach Anzahl ihrer

ihrer Beet oder Schatzung eingerichtet seyn mußte.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 422. Th. 2. S. 330. S. 546. 547. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 219—221.

Im Jahr 1373 nahm der Rath den erſten Büchſenmeiſter an (*). Im Jahr 1377 ſollte aber der Büchſenmeiſter der Stadt eine eiſerne Büchs machen, ſo eine Kugel 100 Pfund ſchwer von Stein 300 Schritt weit führte (**).

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 363.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 329.

Im Jahr 1389 zog die Stadt wider die Herrn von Cronenburg mit beynahe 2000 Mann zu Felde. Unter dieſem Corps befanden ſich viele Ritter und Edelknechte oder im Stadtſold geſtandene Glevener, aber auch viele Bürger, von welchen unter andern viele von der Metzger- Becker- Schloſſer- und Schuhmacherzunft angegeben werden.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 365—367. Th. 2. S. 331—343.

Den 17. Jan. 1398 erhielt die Stadt ein Kaiſerliches Privilegium in ihrem Gebiet nach Gutbefinden Landwehren, Wartthürne und dergleichen anzulegen.

Im Jahr 1444 hat man aus Furcht vor den ſogenannten armen Jäcken ſtark an den Gräben und ſonſt um die Stadt gebaut.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 372.

Im

Im Jahr 1452 wurde das Gämperlein oder kleine Glöcklein auf dem Pfarrthurn aufgehängt, dadurch man zu Fehdzeiten ein Zeichen gab, daß die Feinde im Feld ſeyen.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 369.

Im Jahr 1459 wurde den Burgermeiſtern die Macht gegeben, ſo ſie däuchte Noth zu ſeyn, das Gämperlein klingen zu laſſen, und mit den Pförtnern zu beſtellen, daß ſie alſobald alle Pforten zuthun, und niemand ohne Erlaubniß der Burgermeiſter hinauslaſſen ſollten. Auch ſollten die Burgermeiſter, vermöge Verordnung von 1462, ſobald man Sturm klinget oder läutet, mit ihren Panieren auf ihre Plätze kommen.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 380. 382. 383.

Um die Mitte des 15ten Jahrhunderts hatte man faſt beſtändig eine gewiſſe Anzahl von ungefähr 100 laufenden Knechten, d. i. Fußgängern im Sold, welche ſich jederzeit auf das Läuten des Gämperleins parat halten mußten. Auch findet man da ſchon beſondere Schaarwächter, Tagwächter auf den Thürnen und Schützenmeiſter angegeben. Wegen der auswärtigen Streifereyen wurden beſondere Stadthauptleute angenommen.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 380—384.

Als im Jahr 1462 Maynz erſtiegen worden, und man auch einen Anſchlag auf Frankfurt befürchtete; ſo wurde die ganze Burgerſchaft auf dem Samſtagsberg gemuſtert. Es beſtand ſolche

ſolche dazumal in 4000 Mann zu Pferd und zu Fuß, mit welchen man alle Plätze, Thürne und Stadtmauern für genug beſetzt hielt.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 369. Th. 2. S. 384. 385.

Den 20. Merz 1470 erließ Kaiſer Friedrich III. einen Befehl an den Rath, daß ſolcher zu Verhütung Aufruhrs, Mords, Rauberey und Beſchädigung um Frankfurt und Sachſenhauſen herum mehr Feſtungswerke anlegen, auch ſonſt die Landſtraßen zu mehrerer Sicherheit wohl verwahren ſolle.

Zu dem im Jahr 1474 wider den Herzog Karl den Kühnen von Burgund abgeſchickten Reichskriegsheer, ſchickte die Stadt Frankfurt 50 Mann zu Pferd und 100 zu Fuß, welche alle gleich gekleidet waren, nemlich braun und roth, oben auf ihren Hüten hatten ſie roth und weiſſe Binden. Bey dieſem Zug war noch ein Cammerwagen, verſchiedene Heerwägen und Kammerbüchſen, zwey Köche, ein Mönch, um Meß zu leſen, und ein Wundarzt. Dieſes Contingent, welches nachher noch verſtärkt worden, wurde von dem Stadthauptmann und einem der Burgermeiſter angeführt.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 370. Th. 2. S. 388—398. am letztern Orte ſind auch die Dienſtbriefe der Fußknechte und Reißigen anzutreffen.

Im Jahr 1520 wurde das Bollwerk vor der Maynzer Pforten gemacht, und neun Jahre

darauf

darauf mit Erbauung eines Bollwerks am Bockenheimer Thor angefangen.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 23.

Zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs wurden allerley neue Anſtalten getroffen. Zuerſt wurde im Jahr 1545 ein neues Zeughaus gemacht. Im Jahr 1546 aber, zu welcher Zeit die Burgerſchaft mehr nicht, denn 1600 Mann ſtark war, wurden 5 — 600 Landsknechte in Sold genommen. Als auch die Kriegesausſichten ſich je länger je gefährlicher anließen; ſo wurden vier Rathsglieder auserwählt, und ſolchen Macht gegeben, in allen vorfallenden nothwendigen Sachen, ſo die Kriegshandlung und der Stadt Nothdurft belangten, das gehörige zu veranſtalten und zu beſchließen (*). Im 1547ſten Jahr wurden, nachdem ſich die Stadt dem Kaiſer Karl V. ſubmittirt, an die 16000 Mann Kaiſerliche Soldaten unterm Commando des General Beuern in die Stadt einquartirt. Nachdem aber ſolche zu Ende gedachten Jahrs theils abgedankt, theils wieder abgezogen waren; ſo ließ der Rath alle ſeine Landsknechte, alle Burger, Handwerksgeſellen und Lehrjungen auf dem Roßmarkt im Harniſch zuſammenkommen, allwo aus jedem Handwerk eine Anzahl genommen, und die Sachſenhäuſer in zwey, die Frankfurter aber in eilf Fähnlein getheilt wurden, welche zuſammen 500 Rotten oder 5050 Mann ausmachten. Die

Spieſe, Haken, Harniſche und dergleichen gab man aus dem Zeughaus.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 444.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 382.

Als die Stadt im Jahr 1552 von den conföderirten Ständen eine Belagerung zu erwarten hatte; ſo wurden vom Rath 800 Hakenſchützen und Landsknechte in Sold genommen, auch unter den Burgern etliche Fähnlein aufgerichtet, um ſich derſelben im Nothfall ordentlich bedienen zu können, überdieß wurde noch eine Anzahl Kaiſerlicher Fußknechte und Reuter in die Stadt eingenommen. Auch wurden an die Stadtmauern große Wälle aufgeworfen.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 383. Th. 2. S. 455. 489.

Nach ausgeſtandener Belagerung von 1552 fieng man an den Wall zu Sachſenhauſen am Schaumayn zu bauen.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 24. und 387.

Noch um die Mitte des 16ten Jahrhunderts wurde meiſtens den Schützenmeiſtern die Beſorgung in Anſehung des Stückgießens und der Anwerbung der Hakenſchützen übertragen.

ſ. unter andern Lersners Chron. Th. 2. S. 500. und 501.

Wegen des Durchzugs fremder Völker wurden den 9. Dec. 1567 alle Bürger vor dem Römer in ihrer Rüſtung verſammelt, worauf ſie in Rotten

Rotten getheilt, nach geendetem Durchzug aber wieder entlaſſen worden.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 390.

Im Jahr 1571 ward der Wall am Judeneck errichtet.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 24.

Im Jahr 1575 war die Burgerſchaft in drey Theile gemuſtert, als die Vorſtadt und dann die alte Stadt in zwey Theile.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 505. und 537.

Im Jahr 1583 wurden die Stadtmauern bey der Katharinenkirche bis an das Weißfrauenkloſter abgebrochen, und in dem davor gelegenen Hirſchgraben eine Straße angelegt, und damit der Anfang zur Raſirung der innern Befeſtigung der alten Stadt gemacht. Im Jahr 1590 wurde ein anderer Theil gedachter Mauer durchbrochen, und die Haſengaſſe nach der Zeil zu hindurch geführt.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 25. Th. 2. S. 25.

Im Jahr 1599 wurden beſondere Rathsperſonen zu Kriegsräthen verordnet; es kamen aber ſolche bald wieder ab (*). Derer Zeugherrn wird aber bey Lersner ſchon in der ganzen zweyten Helfte des 16ten Jahrhunderts gedacht.

(*) ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 507. 509.

Zur Zeit des Burgervertrags hatte die Stad nicht mehr als 60 Soldaten angenommen (*). Im Jahr 1618 wurden ſolche bis auf 160 (**),

 und

und im Jahr 1620 auf 750 (†) vermehrt; im Jahr 1631 war aber die Stadtgarniſon 1200 Mann ſtark und in ſechs Compagnien eingetheilt, auch denſelben ein Obriſtlieutenant und Obriſtwachtmeiſter vorgeſetzt (††), welche aber, wie nach den vorhergehenden Kriegszeiten, alſo auch nach geendigtem 30jährigen Krieg, wieder gröſstentheils abgedankt worden.

(*) ſ. Burgervertrag §. 43.

(**) ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 517.

(†) ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 518.

(††) ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 398.

Im Jahr 1614 kam die neue Einrichtung der Burgercompagnien zu Stande.

ſ. Diarium hiſtoricum S. 281.

Im Jahr 1628 fieng man an die Stadt nach der neuern Art zu befeſtigen; der Anfang wurde am Friedberger Thor gemacht. Um Frankfurt wurden 11 Bollwerke angelegt. Bey Sachſenhauſen aber wurde noch im Jahr 1666 ein Hornwerk angebracht.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 26. 28. 409. Th. 2. S. 527.

Im Jahr 1656 machte der Rath einen Ausſchuß von den Dorfſchaften, welcher in 250 Mann beſtand, und über welchen der Schultheiß zu Bonames als Hauptmann geſetzt wurde.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 404.

Wegen dem 1673 und 1688 ausgebrochenen Franzöſiſchen Krieg verſtärkte die Stadt ihre Gar-

Garniſon wieder mit einigen 100 Mann (*). In letzterm Jahr nahm auch die Stadt, nach abgelegtem Eyd und Pflichten, 1000 Mann Heſſen-Caſſeliſcher Fußvölker, wie auch etliche Heſſiſche und Hannöveriſche Compagnien zu Pferd, zu mehrerer Sicherheit vor den Feinden ein (**). Auch wurden im Jahr 1690 die Burgercompagnien täglich zur Helfte von ihren Capitains exercirt (†). Im Jahr 1674 hatten die hieſigen Stadtſoldaten graue Röcke zur Uniform (††).

(*) Lersners Chron. Th. 1, S. 405. 409. Th. 2. S. 528.

(**) Lersners Chron. Th. 1. S. 410.

(†) Lersner a. a. O. Th. 1. S. 411.

(††) Lersner a. a. O. Th. 1. S. 530.

Da ſeitdem bey den vorliegenden Reichskreiſen und andern deutſchen Staaten eine beſtändige Kriegsrüſtung eingeführt worden; ſo hat auch die Reichsſtadt Frankfurt ſeitdem immer eine anſehnliche Garniſon, nebſt einer Artilleriecompagnie unterhalten. Vor einigen Jahren iſt zwar auch die Errichtung einer Compagnie Jäger von einem Lieutenant, zwey Unterofficieren und 30 Gemeinen im Vorſchlag geweſen, ſolche aber nicht zu Stande gekommen. Die Einrichtung der Burgercompagnien iſt aber noch bis jetzo beybehalten, auch noch eine beſondere burgerliche Cavallerie errichtet worden.

§. 148.

B) Von dem eigentlichen Militaire.

1) Jetziger Militairetat, deſſen Beſetzung und Gage.

Die regulirte Mannſchaft, ſo die Stadt Frankfurt unterhält, beſteht gegenwärtig aus 11 Compagnien, nemlich dreyen Stabs- einer Artillerie- und ſieben Kreiscompagnien.

1) Die drey Stabscompagnien haben die drey Stabsofficier, nemlich den Oberſten, den Oberſtlieutenant und den Major, zu ihren Chefs. Bey den zwey erſten Stabscompagnien ſind noch zwey Capitain-Lieutenants angeſtellt, auſſer denſelben aber beſteht eine jede dieſer drey Compagnien aus einem Lieutenant, einem Fähndrich, einem oder mehreren Surnumerair-Fähndrichen, ... Sergeanten, einem Fourier, einem Capitaind'Armes, zweyen Corporalen, einem Pfeifer, zweyen Tambours und 63 Flinten. Ihre Uniform iſt ein blauer Rock und Halskragen mit weiſſen Knöpfen und weiſſem Unterfutter, nebſt ebenfalls weiſſer Weſte, Klappen, Aufſchlägen und Hoſen, und Hüten mit weiſſen Borden. Die Oberofficiere haben ſilberne Achſelſchnüre und ſilberne Borden auf den Hüten.

2) Die Artilleriecompagnie beſteht aus einem Capitain, einem Capitain-Lieutenant, einem

einem Stückjunker, zweyen Feuerwerkern, ſechs andern Unterofficieren und 50 Gemeinen, unter denen auch ein Pfeifer und zwey Tambours begriffen. Zur Uniform hat ſie einen blauen Rock und Halskragen mit gelben Knöpfen, rothen Klappen, Aufſchlägen und Unterfutter, weiſſen Weſten und Hoſen und goldne Borden um die Hüte.

3) Die ſieben Kreiscompagnien haben einerley Uniform mit den Stabscompagnien. Eine jede beſteht aus einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fähndrich, ... Sergeanten, einem Fourier, einem Capitaind'Armes, dreyen Corporals, einem Pfeifer, zweyen Tambours und 63 Flinten. Eine dieſer Compagnien iſt eine Grenadiercompagnie, auſſerdem ſind aber noch bey einer jeden der andern Stabs- und Kreiscompagnien drey Grenadiere befindlich.

Die Oberofficiere und die Fähndriche und Lieutenants werden von dem oben S. 53. angeführten Kriegszeugamt, die Capitaine u. ſ. w. aber vom ganzen Rath ernannt. Das Avancement geht jedoch vom unterſten Fähndrich bis zum Oberſten jederzeit nach der Ancienneté, und zwar ſtehn die jüngſten Fähndriche und Lieutenants bey den Stabscompagnien, die älteſten aber bey den Kreiscompagnien, und wie einer von ihnen alſo in ſeinem Rang vorrückt, ſo avancirt er von den

erſten zu den letztern; die Artillerieofficiere avanciren jedoch nur unter ſich vom Stückjunker bis zum Stückhauptmann. Die Unterofficiere, als Sergeanten und Korporalen, wie auch die Gefreyten, werden meiſt vom Capitain derjenigen Compagnie, bey welcher die Vacanz iſt, vorgeſchlagen, und die vorgeſchlagenen vom Kriegszeugamt beſtätigt.

Die zum Unterſtab gehörige Perſonen ſind der Adjutant (welcher Oberofficiers Rang hat,) der Regimentstambour, die ſechs Hautboiſten, und der Profos, gewiſſermaſſen auch der Zeug- und Muſterſchreiber. Als in Anſehung der letztern im Jahr 1737 bey Rath vom Kriegszeugamt vorgebracht worden: „Es ſeye in der Amtsinſtru„ction bekanntermaſſen als quæſtio conſilii auf„geſtellt, ob nicht die Beſtellung eines ordentli„chen Auditeurs bey begebenden Fällen wolle re„ſolvirt werden? Nun habe man ſolches vermöge „neulichen Concluſi vom 23. Jul. g. J. in reife „Ueberlegung gezogen, fände aber eben keinen „beſondern Nutzen davon, und halte davor, daß „es vorträglicher ſeyn dürfte, den vacanten Mu„ſterſchreibersdienſt, auf eine einem Hochedlen „Rath beliebige Art, wieder zu beſtellen, und „den Zeugſchreiber bey etwa anzuordnenden or„dentlichen Kriegsrechten als Auditeur zu adhi„biren;“ ſo wurde bey Rath den 27. Aug. g. J. beſchloſſen, „daß man von Beſtellung eines Au„diteurs abſtrahiren, und die Ernennung eines „Muſterſchreibers löblichem Kriegszeugamt über„laſſen ſolle.“

Die

Die Anzahl der Gemeinen wird bey auſſerordentlichen Vorfallenheiten über die gewöhnliche Zahl vermehrt, dergleichen bisher zu Kriegszeiten, auch zur Zeit der hier vorgewesenen Kaiſerwahl- und Krönungen, geſchehn iſt; denn ſo wurde z. E. nach dem Bericht des oben No. 288. angeführten Krönungsdiarii S. 11. und 33. zur Zeit der Wahl und Krönung Kaiſer Carls VII. die bis dahin nur 643 Mann ſtarke Garniſon, bis auf 1000 vermehrt. Gegenwärtig beſteht die ganze Garniſon mit Einſchluß des Unterſtabs aus 865 Mann.

Die monatliche Löhnung oder Gage für das ganze hieſige Militaire betrug im Jahr 1744 ohngefähr 5000 fl. an baarem Gelde, ſ. die oben No. 89. angezeigte Schrift Beyl. U u. Was gegenwärtig ein jeder Officier und Gemeine an monatlicher Gage und an Quartiergeld, wie auch die Stabsofficiere für ihre Bedienten erhalten, und was ſolches überhaupt ausmacht, ſolches wird aus folgender Tabelle mit mehrerm zu erſehn ſeyn; Es iſt jedoch hiebey anzumerken, daß vom Sergeanten und Feuerwerker an einem jeden Unterofficier und Gemeinen, wie auch dem Regimentstambour, den Hautboiſten und dem Proſoſen monatlich 1 fl. 51 kr. abgezogen werden, nemlich 1 fl. für zwey Pfund Brod täglich, und 45 kr. für die Montur, (welche beyde Stücke ihnen in Natura geliefert werden) ſodann 6 kr. Barbier- und Büchſengeld, welche 1 : 51 kr. man daher auf der Tabelle gleich von der Gage abgezogen und nicht mitgerechnet hat.

	Erhalten Gage	Erhalten Quartiergeld	Solches macht überhaupt
a) Die Stabsofficiere	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Der Oberſter	72:—	12:30	
ebenderſelbe für zwey Knechte	—:—	—:—	93:30
Der Oberſtlieutenant und Major	60:—	8:20	
Jeder noch für einen Knecht 4½ fl.	—:—	—:—	145:40
b) Die Oberofficiere der Stabs- und Kreiscompagnien, als:			
Die 8 Capitains	40:—	6:15	370:—
Der 2te Capitainlieutenant	22:—	3: 8	
Noch für 1 Furierſchützen 3 Gulden	—:—	—:—	28: 8
Die 10 Lieutenants	22:—	3: 8	251:20
Die 10 Fähndriche	15:—	2:15	172:30
c) Die Oberofficiere bey der Artilleriecompagnie, als:			
Der Capitain	40:—	6:15	
Der Capitainlieutenant	24:42	—:—	113:20
Der Lieutenant	22:—	3: 8	
Der Stückjunker	15:—	2:15	

d) Die

	Erhalten		Solches macht überhaupt
	Gage	Quartiergeld	
d) Die Unteroffiziere, als:	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
36 Sergeanten	5: 9	1:—	221:24
10 Fouriers	4: 9	1:—	51:30
10 Cap. d'Armes	4: 9	1:—	51:30
30 Korporale	3: 9	1:—	124:30
Zulage der 10 Grenadierkorporale von 30 kr.	—:—	—:—	5:—
Oberfeuerwerker	9: 1	1:—	19:42
Unterfeuerwerker	8:41	1:—	
6 ſonſtige Unteroffiziere bey der Artillerie	6:41	1:—	46: 6
e) Die Gemeinen, als:			
8 Grenadiergefreyte	3: 9	—:45	31:12
72 Mousquetiergefreyte	2:39	—:45	244:48
20 Tambour	2:39	—:45	102:—
10 Pfeifer	2:39	—:45	
90 Grenadiere	2:39	—:45	308:—
468 Mousquetiere	2: 9	—:45	1357:12
50 Artilleriſten oder Conſtabler	2:28	—:45	160:50

f) Der

	Erhalten				Solches macht überhaupt	
	Gage		Quartiergeld			
f) Der Unterſtab, als:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Adjutant	26:	—	3:	8	29:	8
Der Regimentstambour	5:	9	1:	—	6:	9
Die 6 Hautboiſten	3:	13	1:	—	25:	18
Der Profos	4:	9	—:	—	4:	9
Des Profoſen Knecht	2:	30	—:	—	2:	30
				Summa	3965:	26

Der Oberſt hat noch als Commandant einen Theil des Walls zur Begraſung, und der Capitainlieutenant der Artilleriecompagnie hat gegenwärtig ſtatt des Quartiergeldes freye Wohnung im Zeughauſe. Die Surnumerair-Fähndriche, deren gegenwärtig ſieben, bekommen keine Gage.

Die Montur, welche jeder Unterofficier und Gemeine in zwey Jahren erhält, beſteht in einem Rock, einer Weſte, 1 Paar tüchernen Hoſen, ein Paar Fellen zu Hoſen, nebſt 6 kr. Macherlohn, Tuch und 36 Knöpfen zu ein Paar Kamaſchen, zwey Hemdern, zwey Paar Strümpfen, zwey Hüten, drey Paar Schuhen, zweyen Halsbinden, einem Halsbindſchloß, und ein Paar Jarretiereſchnallen.

Als die ſämtlichen Oberofficiere im Jahr 1741 vorgeſtellt hatten, wie ſie bey der bevorſtehen-

ſtehenden Kaiſerwahl und Krönung größern Aufwand, als ſonſt, zu machen hätten, und deßwegen um Vermehrung ihrer Gage gebeten; ſo beſchloß der Rath, ihnen für die ganze Zeit, da die Solennitäten dauren würden, und zwar dem Major 100 fl. an Geld und 30 Malter Hafer, jedem Capitain, mit Einſchließung des Stückhauptmanns und Capitainlieutenants 75 fl., ſodann dem Ingenieurhauptmann und jedem Lieutenant 50 fl., und jedem Fähndrich 40 fl. als eine Beyhülfe zuzulegen, ſ. das oben No. 288. angeführte Krönungsdiarium S. 42.

In neuern Zeiten hielten die Stabs- und übrige Oberofficiere um die Auszahlung ihrer Gage im 22 fl. Fuß an; da aber die burgerlichen Collegia der Neuner und 51ger ſolches nicht zugeben wollten: ſo wandten ſie ſich deßhalb im Jahr 1781 an den Reichshofrath. Ihr Geſuch wurde jedoch durch den Reichshofrathsſchluß vom 1. Oct. 1784 für unſtatthaft erklärt, worauf ſie das Remedium Reviſionis ergriffen.

§. 149.

2) Von dem ordentlichen und auſſerordentlichen Militairdienſt, wie auch von der Militairjuſtizpflege.

Zur Erhaltung guter Kriegszucht und Verhütung aller bey hieſigem Militair entſtehen könnenden Unordnung wurde den 26 Nov. 1644 vom Rath ein beſonderer Articulsbrief und Kriegsordnung gegeben (*), und ſolche im Jahr 1767 erneuert,

erneuert, ergänzt und abgeändert (**), auch im Jahr 1784 abermals herausgegeben (†).

(*) Dieſelbe iſt anzutreffen in der Lersneriſchen Chronik Th. 1. B. 1. S. 413.

(**) Es wurden derſelben auch die das Militaire betreffenden Verordnungen vom 1. Febr. 1729, 25. April 1765, 14. Jan. 1755 und 23. April 1751. beygedruckt.

(†) Und derſelben überdieß noch die Rathsverordnung vom 11. Nov. 1783. beygefügt.

Ordentlicher Weiſe haben alle Tage vier Oberofficiere die Wache, nemlich ein Capitain und ein Fähndrich auf der Hauptwache, ein Lieutenant zu Sachſenhauſen am Affenthor, und ein Fähndrich Nachts am Eſchenheimerthor. Die übrigen Thore, wie auch die Conſtablerwacht und die Wacht auf dem Römerberg werden nur mit Unterofficieren beſetzt. Die Thorwachten ſollen vermöge Kriegsordn. Art. 6. alle ſich ereignende wichtigen Vorfälle oder von auswärts erhaltene beſonderen Nachrichten ſowohl der Hauptwache, als den Burgermeiſtern ſogleich anzeigen. Im übrigen aber gehört auch noch zum ordinairen Dienſt die Ausrichtung der Befehle, welche der Rath oder die Burgermeiſter in ihren Amtsverrichtungen (*) unmittelbar an die Haupt- oder andere Wachen thun laſſen.

(*) Zufolge Burgermeiſterinſtruction §. 21. und 81.

Die auſſerordentlichen Dienſte des Militairs kommen vor:

1) Bey

1) Bey in der Stadt entſtehendem Brand, Auflauf oder Tumult.

ſ. Feuerordn. 1728 und Kriegsordnung Art. 5.

2) Bey nöthigen Auscommandirungen gegen auswärtige Gewalt und Unordnungen, und zur Verwahrung ſowohl der Grenzen, als der Eingänge zur Stadt, gegen Landſtreicher, Marodeurs und Diebsgeſindel.

3) Bey verſchiedenen Solennitäten, als bey den hier vorzunehmenden Kaiſerlichen Wahlen und Krönungen, bey Durchzügen großer Heeren, bey den meſſentlichen ſogenannten Geleitstägen u. ſ. w.

4) Bey Reichskriegen, oder wenn ſonſt die Oberrheiniſche Kreistruppen zuſammenrücken, dergleichen beſonders in den neuern Zeiten geſchehen.

a) Im Jahr 1734 als die Kaiſerliche und Reichsarmee gegen die Franzoſen zu Felde zog.

b) Im Jahr 1746 als die Oberrheiniſche Kreistruppen zur Sicherheit und Erhaltung des Oberrheiniſchen Kreiſes bey ſeiner Neutralität auf ihre Poſtirung an den Rhein zogen.

c) Bey Gelegenheit des 1757 ausgebrochenen Reichskriegs; Bey ſolchen Gelegenheiten rücken jedoch nur die Kreiscontingentscompagnien aus.

Eine

Eine der erſten Hauptmuſterungen der Garniſon geſchah im Jahr 1729, wovon in der Lersneriſchen Chron. Th. 2. S. 544. mehrere Nachricht anzutreffen. Seitdem iſt dergleichen öfters vorgenommen worden. Seit dem Jahr 177.. wird auch jährlich nach Pfingſten ein Hauptexercitium und Abfeuerung vorgenommen.

Der ältere Burgermeiſter theilt täglich die Parole aus, ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 413.

Die Militairjuſtizpflege betreffend; ſo gehören die Civilſachen der Soldaten vor die ordentlichen hieſigen Gerichte, jedoch kann zufolge einer Verordnung vom 14. Jan. 1755 (*) Schulden wegen kein Arreſt auf die Gage der Ober- und Unterofficiere und Gemeinen gelegt werden, es habe dann das Kriegszeugamt in gedachte Schulden conſentirt, ohne deſſen Conſens dieſelben überhaupt nicht können eingefordert werden, es ſeyen denn ſonſtige eigene liegende Güter dafür verhypothecirt. Die Verheyrathung der Unterofficiere und Gemeinen wird auf vorgängige Unterſuchung des Kriegszeugamts, ob die Heyrathenden ſich bisher wohl aufgeführt, ob die Braut eine hieſige Burgers- Beyſaſſen- oder Soldatenwittib oder Tochter ſey, ob beyde Theile nicht ganz mittellos ſeyen, und wie viel beweibte Soldaten ſchon bey der Compagnie vorhanden, vom Rath ſelbſt nach Befinden ertheilet (**); die Capitains aber haben, wenn ſie ſich ehelichen wollen, blos dem

Kriegs-

Kriegszeugamt vorher die behörige Anzeige zu thun, Lieutenants und Fähndriche hingegen ſollen ſich ohne gedachten Amts Erlaubniß nicht verheyrathen (†). Sachen, ſo blos militairiſche Diſciplin betreffen, werden allein vom Kriegszeugamt, mit Zuziehung der Stabs- und noch einiger anderer Oberofficiere unterſucht und entſchieden; bey begangenen größern Verbrechen und Vergehungen aber wird durch einige Officiere ein ordentliches Verhör angeſtellt, das dabey durch den Zeugſchreiber geführte Protocoll aber ſodann denen Syndicis zugeſtellt, und zuletzt nach bey Rath verleſener Relation und darüber abgeſtatteten Votis ein Urtheil abgefaſſet. Bey vorgefallenen Streithändeln und Verwundungen zwiſchen Burgern und Soldaten wurde es ſonſten wegen des Verhörs und Führung des Protocolls verſchiedentlich gehalten, ſolches aber vermöge Rathsſchluſſes vom 7. Jan. 1738 in Sachen, die Todtſchläge und ſchwere Verwundungen betreffen, dem Officio examinatorio, in andern geringern Vorfallenheiten aber dem Kriegszeugamt, überlaſſen.

(*) wurde den 10. Sept. 1772 erneuert, und iſt nicht allein in Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 1168. ſondern auch hinter den Kriegsartikeln von 1767 und 1784 anzutreffen.

(**) ſ. Rathsverordnung vom 11. Nov. 1783.

(†) ſ. Rathsverordnung vom 25. April 1765.

§. 150.

3) Von noch ſonſtigen hieher gehörigen Anſtalten.

Von den das Militair betreffenden und noch ſonſt hieher gehörigen Anſtalten ſind hauptſächlich zu bemerken:

1) Die Stadtbeckerey in Lit. D. No. 218., welche zur Erſparung größerer Koſten im Jahr 1729 angelegt worden.

ſ. Kaiſerl. Commiſſ. Decr. vom 7. Febr. 1729.

2) Die Zeughäuſer, deren beſonders zu bemerken:

a) Das neben der Konſtablerwacht, an deſſen Stelle ſonſt ein Findelhaus geſtanden.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 22.

b) Das Zeughaus im Ramhof, welches im Jahr 1667 erbaut worden.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 26.

3) Das Lazaret. Vermöge Hoſpitalordnung von 1725 cap. 1. und Reichshofr. Concl. vom 23. Febr. 1736 ſollten nemlich kranke Soldaten nur alsdenn in das Hoſpital zum heil. Geiſt aufgenommen werden, wenn ſolches ohne Abbruch der fremden Kranken geſchehen könne, in welchem Fall alsdenn eines jeden Löhnung, ſo lang er im Hoſpital die Verpflegung genoſſen, an dieſes auch bezahlt,

das

das übrige aber vom Rechenеyamt erſetzt werden ſolle. Es iſt daher gegenwärtig ein eigenes Lazaret für die Soldaten errichtet, und ein beſonderes Gebäude in der Nachbarſchaft des Armenhauſes dazu gewidmet. Zu demſelben giebt ein jeder Unterofficier und Gemeiner in geſunden Tagen von ſeiner monatlichen Gage etliche Kreuzer ab, auch muß ein jeder Soldat für die erhaltene Erlaubniß zu heyrathen 6 fl. in die Krankenbüchs bezahlen, was nun hiemit und mit der eigenen Gage der Kranken nicht beſtritten werden kann, wird aus dem Aerario entrichtet. Noch ſonſtiges in Anſehung der kranken Soldaten iſt durch einen Rathsſchluß vom 25. April 1765 verordnet worden.

4) Gefängniſſe ſind auf der Haupt- und Konſtablerwacht, auf der Catharinenpforte, auf dem Brückenthurn, im Armenhaus und auf der Mehlwage befindlich, denen gemeinen weltlichen Richtern iſt zufolge ihrer Eydesformel vom Jahr 1771 die Obſicht auf die Gefängniſſe anvertraut. In gedachtem Jahre wurde auch für die Gefangenwärter eine neue und beſondere Eydesformel aufgeſetzt.

Im Jahr 1729 war in Vorſchlag gekommen, Caſernen zu errichten (*). Auch im Jahr 1741 hatte man ſich reſolvirt, wegen der

damals neu angeworbenen Soldaten zwey Häuſer, eins auf der Bockenheimergaſſe, und eins auf dem Klapperfeld, zu miethen (**). Gegenwärtig aber erhalten, wie ſchon oben angegeben worden, die Gemeinen ſowohl, als die Officiere, ein gewiſſes Quartiergeld.

(*) ſ. Müllers Samml. Abth. 2. S. 100.

(**) ſ. das oben No. 288. angeführte Krönungsdiarium S. 11.

§. 151.

4) Vom Landausſchuß.

Im Jahr 1656 machte der Rath einen Ausſchuß von den Dorfſchaften, ſo in 250 Mann beſtand. Ihr Capitain war der Schultheis von Bonames, auſſerdem hatten ſie drey Lieutenants, einen Fähndrich, vier Sergeanten und ſechs Corporale.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. S. 404.

Im Jahr 1672 wurde der Ausſchuß auf der Bornheimer Heyde gemuſtert, auch kamen wegen Feindesgefahr die Sulzbächer und Soder mit ihrem Ober- und Untergewehr ins Zeughaus, gaben Handgelöbniß der Treue, und mußten täglich etliche Rotten in der Stadt auf die Wache.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 528.

Im Jahr 1707 ſind hundert Mann vom Landausſchuß in die Stadt genommen, und unter die Garniſon vertheilt worden.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. S. 541.

Den

Den 8. Nov. 1740 wurde bey Rath beſchloſſen und dem Kriegszeugamt aufgetragen, zu Vermehrung der Garniſon, von dem Landausſchuß ſo viel Leute, als möglich, in die Stadt zu ziehen, und ſolche montiren zu laſſen, jedoch mit dem Anhang, daß nach geendigten Feſtivitäten ihnen die Montur wieder abgenommen und ſie ihrer Dienſte entlaſſen werden ſollten.

ſ. das oben No. 288. angeführte Krönungsdiarium S. 11. und 33.

In ebengedachtem 1740ſten Jahr machten die drey Fähndriche des Landausſchuſſes Vorſtellung wegen Erlaſſung des Manngeldes und der Geſchirrfrohnen; es wurde ihnen aber ihr Geſuch durch einen Rathsſchluß vom 22. Dec. g. J. abgeſchlagen.

Im Jahr 1742 war der Landausſchuß 400 Mann ſtark, und hatte zwey Capitains, vier Lieutenants und vier Fähndriche; die Gemeinen waren in blauen zwilchenen Kitteln mit rothen Aufſchlägen, die Officiere aber in blaue tücherne Röcke mit rothen Aufſchlägen gekleidet.

ſ. das oben No. 288. angeführte Krön. Diar. S. 260.

Nachdem bey Rath von Landamtswegen vorgebracht worden war, daß bekanntlich verſchiedener Unterthanen Söhne ſich in hieſigen Soldatendienſten befänden, und deßwegen angefragt worden, ob dieſe Leute, ſo lange ſie in Dienſten blieben, den Leibſchilling zahlen ſollten; ſo wurde

 den

den 26. Jun. 1749 bey Rath beſchloſſen, daß man ſie ſolchen bezahlen laſſen ſolle.

In Meßzeiten muß dieſer Landausſchuß auf den Warten und an den Landwehren vor der Stadt wechſelsweis die Wache halten, und Acht haben, damit kein Unfug auf den Straßen binnen der Landwehre und ſonſt vorgehe.

Seit einigen Jahren werden auch in jeder Meſſe zur Erleichterung der Garniſon abwechſelnd die Poſten um den Wall der Stadt damit beſezt. Auch bey allen Gelegenheiten, wo die ordentliche Garniſon verhindert wird in der Stadt den Dienſt zu verſehn, muß der Landausſchuß herein; denn ſo geſchah unter andern im Jahr 1764 bey dem damaligen Wahltag eines Römiſchen Königs (*), da der Landausſchuß in die Stadt mußte, und auſſer der Hauptwache alle Stadtwachen und Poſten beſezte, damit die Garniſon in der Stadt ſelbſt auf den angewieſenen Plätzen ſich poſtiren konnte.

(*) ſ. das oben No. 294. angeführte Krönungsdiarium Th. 2. S. 167.

§. 152.

C) Von den Burgercompagnien.

1) Von den 14 burgerlichen Compagnien nach den Quartieren.

Schon im 16ten Jahrhundert war die Burgerſchaft bey auſſerordentlichen Vorfallenheiten in gewiſſe Fähnlein oder Compagnien eingetheilt worden.

worden. Es war aber dabey noch keine gewiſſe und beſtändige Ordnung eingeführt, ſondern die Burger thaten ſich nach eigenem Belieben, und oft von unterſchiedlichen weit von einander entlegenen Gaſſen und Orten, in Rotten zuſammen, welches denn, im Fall die Burgerſchaft ſchnell zuſammengebracht werden ſollte, große Unordnungen verurſachte. Es wurde daher den 25. Oct. 1614 verordnet, „daß die ganze Stadt in gewiſſe Quartiere, und in jedem Quartier, je „zehen Häuſer oder Perſonen, die zunächſt an „einander wohnten, in eine Rotte getheilt, und „unter denſelben und allen andern Rotten, in „jeder ein Rottmeiſter, auch ſonſten in dem ganzen Quartier inſonderheit Capitain und Befehlshaber verordnet werden ſollten, welche jederzeit „auf ihre Rottgeſellen, auch reſpective Quartier „ein fleiſſiges Aufſehen haben, und darinn gemeiner Stadt zum Beſten nothdürftige Anſtellung thun und fürnehmen ſollten.„

Dieſem zufolge iſt Frankfurt gegenwärtig in 12, und Sachſenhauſen in zwey Quartiere eingetheilt. Die nicht privilegirten (*) Burger und Beyſaſſen eines jeden Quartiers machen eine Burgercompagnie aus, welcher jederzeit ein Capitain vorſteht, bey welcher ſich auch noch andere Oberofficiere, als ein Lieutenant und ein Fähndrich, und noch eine beträchtliche Anzahl Unterofficiere befinden.

(*) Die privilegirten ſind die Rathsglieder und Stadtbedienten, und die Adlichen, Graduirten und Gelehrten.

Wegen Beſetzung der Officiersſtellen waren jedoch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zwiſchen dem Magiſtrat und den Burgerofficieren Streitigkeiten entſtanden. Der Magiſtrat behauptete, „daß, gleichwie ihm „insgemein die Beſorgung gemeiner Stadt „Beſtens und Erhaltung derſelben in ihrem „Wohlſtand obliege; alſo habe er auch alle hohe „und niedere Aemter und Dienſte bey ſich er„eignender Nothdurft und Erledigung mit tüch„tigen Subjectis zu verſehen und zu erſetzen. „Dannenhero als vor faſt einem Säculo von „der Kaiſerlichen Commiſſion alle Zünfte zu „Frankfurt aus bewegenden Urſachen gänzlich „aufgehoben und abgeſchaft, hingegen die Bur„gerſchaft in Quartiere oder Compagnien vertheilt „worden, habe der Magiſtrat nicht nur damalen „denſelben durchgehends die Officiers erwehlet; „ſondern auch ſeit ſolcher Zeit bey Abſterben ei„nes Oberofficiers entweder die folgende nach„rücken laſſen, oder auch wohl nach Gutbefin„den einen qualificirten Mann, von oder auſſer „der Compagnie aus dem Patriziat oder auch „andern wackern Burgern, immediate und ohne „Widerſpruch an die Statt verordnet und er„nennet: ſodenn diejenige, ſo von ihm zur erle„digten Stelle gewidmet worden, vom Zeugamt „durch den Commandanten der Garniſon öf„fentlich der Compagnie vorſtellen laſſen. Welche „Vorſtellung dann nichts anders, als die Inti„mation derer, ſo zu Oberofficiers fürgeſetzt wor„den, und dann die Anweiſung zum Gehorſam

„in

„in Commandoſachen bey Zug und Wachten zum „Zweck habe, und ſo wenig für eine Requiſitionem „Conſenſus ausgedeutet werden könne, als die „gewöhnliche Vorſtellungen derer Kriegsofficiers „bey Regimentern und Compagnien und darauf „erfolgende Erklärung und Verſpruch ſchuldi- „gen Gehorſams derer Singulorum eine von „ihnen verlangte Einwilligung mit ſich brächten.“

Als nun im Jahr 1707 die Capitainsſtelle des 8ten Quartiers zu Frankfurt erledigt worden; ſo hat der Magiſtrat einen hieſigen Burgersſohn, Namens Clauer, welcher nach vieljährigen Kriegsdienſten und bey einem Heſſiſchen Regiment gehabter Hauptmannsſtelle, ſich mit einer Frankfurtiſchen Burgerstochter verheyrathet, und daſelbſten häuslich niedergelaſſen gehabt, wegen ſeiner guten Qualitäten und Kriegserfahrenheit zum Capitain verordnet. Dagegen ſetzten ſich aber die beyden übrigen Oberofficiers gedachten Quartiers, nemlich der Lieutenant Biſchoff und Fähndrich Rücker, bey öffentlicher Vorſtellung, behaupteten, vermöge der bisherigen Obſervanz, und weil man ſie keines Verbrechens beſchuldigen könnte, das Succeſſions- und Fortrückungsrecht, und wollten nebſt dem ganzen Quartier gedachten Clauer nicht für ihren Capitain erkennen. Die Sache kam vor den Reichshofrath (*). Obgleich aber durch ein Concluſum vom 14. Jun. 1709 erkannt worden war, daß die Ernennung der Officiersſtellen nur dem Magiſtrat gebühre, und die Officiere des 8ten

Quartiers den Clauer für ihren Capitain erkennen ſollten; ſo war es doch noch im Jahr 1712 mit das 5te Gravamen der Burgerſchaft (**), weßwegen die damalige Kaiſerliche Localcommiſſion den 26. Sept. g. J. erkannt worden: „daß „der Magiſtrat die freye Diſpoſition, alle Ober„officiere in den 14 Quartieren zu ſetzen, und „auch von ihren Aemtern wieder abzuthun, ſich „ganz neuerlich anmaſſe, auch — in dem 8ten „Quartier, als darinnen ein Hauptmann ab„gangen, den Lieutenant Biſchoffen nicht dem „Herkommen nach, an des verſtorbenen Capi„tains Stelle ſteigen, noch alſo auch den Fähn„drich Rücker an des Lieutenants Platz fortſetzen „laſſen, ſondern einen Fremden, mit Namen „Clauer, zum Hauptmann vorgeſtellt, und dem „Lieutenant Biſchoffen ihn dafür zu erkennen auf„erleget, deſſen der Lieutenant ſich nicht allein „geweigert, ſondern das ganze 8te Quartier ſich „dieſem Poſtulato entgegen geſetzt, indem es feſt „behauptete, daß, ſo lang die Stadt Frankfurt in „gewiſſe Quartier zertheilt geweſen, kein Officier „in einigem Quartier, ohne deſſen ausdrücklichen „Conſens, demſelben zugemuthet, weniger dar„wider aufgedrungen worden.“ Biſchof wurde jedoch nie Capitain, ſondern blieb bis an ſeinen Tod Lieutenant, und erſt hierauf ernannte der Rath im Jahr 1722 den Rücker zum Capitain (†).

(*) ſ. die oben No. 46. angezeigte Schrift, auch No. 78. S. 21—65. und Lersners Chron. Th. 2. S. 539.

(**) ſ.

(**) ſ. das oben No. 49. angezeigte Kaiſerliche Commiſſorium.

(†) ſ. die No. 78. angeführte Schrift S. 92. 95.

Sowohl Ober- als Unterofficiere müſſen in denjenigen Quartieren wohnen, bey welchen ſie angeſtellt ſind, und verlieren durch die Veränderung der Wohnung in ein ander Quartier ihre Officiersſtelle, obgleich zu Zeiten eine Ausnahm gemacht worden, dergleichen unter andern durch einen Rathsſchluß vom 31. May 1740 geſchah.

Ein jeder angehender, von Zug und Wacht nicht befreyter Burger ſoll ſich vermöge Project Vergleichs §. 21. noch vor Ablegung der Burgerpflicht mit Ober- und Untergewehr, Bandelier und allem Zugehör, und zwar nach einer durchgehends gleichen Art und Calibre, als vom Rath ſolches angeordnet wird, verſehen.

Für die bürgerlichen Compagnien iſt aber auch eine beſondere Wachtordnung gegeben, und ſolche den 27. Febr. 1621, 11. Febr. 1640, 28. Jan. 1658 und 15. Jul. 1669 abermals erneuert worden. Es iſt ſolche anzutreffen in der Lersneriſchen Chronik Th. 1. S. 419.

Ordentlichen Wachtdienſt verſehen die Burgercompagnien nur im Winter bey Nacht, zu welcher Zeit von einer jeden derſelben in einem jeden Quartier eine Patrouille zur Aufſicht auf das Feuer herumgeht, durch welche Veranſtaltung die Stadt vor öffentlichen Ausbrüchen und Ausbreitung des Feuers beyzeiten bewahrt werden kann.

Die

Die auſſerordentlichen Dienſte der burgerlichen Compagnien kommen vor:

1) Bey Feuersbrünſten.

ſ. Feuerordnung von 1728 auch oben §. 86. S. 181.

2) Bey Aufruhr und Tumult.

ſ. Quartierordnung vom 25. Oct. 1614, renov. 1708, auch oben §. 83. S. 171.

3) Bey verſchiedenen Solennitäten, als bey den hier vorgenommenen Kaiſerlichen Wahlen und Krönungen, bey Durchzügen groſſer Herren u. ſ. w.

4) In Kriegszeiten, und beſonders, wenn das hieſige Kreiscontingent ins Feld gerückt iſt, in welchem Fall die Burgercompagnien die Thoren und Wälle beſetzen.

Im Fall die ganze Burgerſchaft oder ganze Compagnien aufziehen ſollen, ſo verſammeln ſich alle Burger und Beyſaſſen mit Ober- und Untergewehr auf denen einem jeden Quartier in der Stadt angewieſenen Sammelplätzen. Zufolge der Feuerordnung von 1728 §. 58. verſammeln ſich aber:

1) Das erſte Quartier in der Fahrgaſſe auf dem Platz bey der rothen Badſtube.

2) Das 2te Quartier auf der Allerheiligengaſſe.

3) Das 3te Quartier auf dem Platz bey der Peterskirche.

4) Das

4) Das 4te Quartier auf der Eſchenheimergaſſe oder an den drey Königen.

5) Das 5te Quartier auf dem Roßmarkt oder vor des Capitains Haus.

6) Das 6te Quartier auf dem Hirſchgraben.

7) Das 7te Quartier auf dem Pläzgen in der Döngesgaſſe.

8) Das 8te Quartier auf der Zeil beym Zeughaus, oder in der Fahrgaſſe.

9) Das 9te Quartier auf dem Platz bey der Leonhardskirche.

10) Das 10te Quartier auf der einen Seite des Liebfrauenbergs.

11) Das 11te Quartier auf dem Garküchenplatz.

12) Das 12te Quartier vor der Stadtwag.

13) Das 13te Quartier zu Sachſenhauſen vor dem deutſchen Haus.

14) Das 14te Quartier zu Sachſenhauſen an dem rothen Kreuz.

Laut der zwey ältern Hauptſchatzungsbücher belief ſich die Anzahl ſämtlicher Burger im Jahr 1744 auf 5915 Perſonen, worunter aber freilich auch die von Zug und Wacht befreyten Burger begriffen waren. Der Beyſaſſen waren damals 1361. Die Anzahl der Burger und Beyſaſſen in den einzelnen Quartieren war aber folgende:

1.	Quartier	330	Burger,	57	Beyſaſſen
2.	—	513	—	239	—
3.	—	477	—	154	—
4.	—	382	—	104	—
5.	—	467	—	189	—
6.	—	380	—	105	—
7.	—	356	—	49	—
8.	—	361	—	54	—
9.	—	387	—	88	—
10.	—	332	—	65	—
11.	—	404	—	36	—
12.	—	445	—	22	—
13.	—	462	—	109	—
14.	—	399	—	90	—
Ungewiſſe		220	—	—	—
		5915		1361	

Laut ebengedachter Schatzungsbücher wurden von A° 1744 bis 1756 nach und nach 2203 Perſonen zu Burgern und 507 zu Beyſaſſen angenommen.

§. 153.

2) Von der bürgerlichen Cavallerie.

Da nach dem Tode Kaiſer Ferdinand III. im Jahr 1657 zur Vollziehung einer neuen Kaiſerwahl ein Wahlconvent nach Frankfurt ausgeſchrieben worden; ſo wurde zur Einholung der

Chur-

Churfürſten und deren Geſandten vom Rath bey der Bürgerſchaft die Verordnung gethan, daß, wer mit einem Pferd und dazu gehöriger Rüſtung, auch geziemender Ausſtaffirung bey den Einzügen aufwarten würde, derſelbe von dem anderwärtigen Aufziehen und Nachtwachen befreyt ſeyn ſolle. Dieſem obrigkeitlichen Anſinnen zu gebührender Folge haben ſich ſogleich viele von den Burgern und Kaufleuten, auch deren Söhne und ſonſt andere ledige Perſonen angegeben, welche ſich aufs beſte ausrüſteten, den 13 Aug. auf der Bornheimer Heyde gemuſtert, und in drey Compagnien geſtellt wurden. Eine jede Compagnie hatte einen Rittmeiſter, einen Lieutenant und einen Cornet.

ſ. Lerners Chron. Th. I. S. 229.

Eine dergleichen burgerliche Reuterey wurde ſeitdem auch bey dem Einholen des Meßgeleites gebraucht; ſie war aber noch nicht gehörig regulirt, dergeſtalt, daß manchmal ein das Geleit aufführender deputirte Rathsherr bald viel, bald gar wenig Reuter hatte. Es wurde daher im Jahr 1692 verordnet, daß die Liebhaber der Reuterey unter ſich eine rechte Compagnie machen ſollten, wobey ein Rittmeiſter, Lieutenant und Cornet beſtändig ſeye, welche dieſe Compagnie in drey Theil führten. Dieſem zufolge hat man den 10. Merz g. J. bey Aufführung des Geleits den Anfang gemacht, und dieſe Compagnie, ſo in 90 Köpfen beſtanden, in drey Theile getheilt, und jedem deputirten Herrn 30 Mann zugegeben.

ſ. Lersners Chron. Th. I. S. 425. und 432.

Im

Im Jahr 1722 wurde vermöge eines ergangenen Rathsconcluſi die burgerliche Cavallerie auf 100 Mann (auſſer Prima Plana) geſetzt.

Gegenwärtig beſteht die burgerliche Cavallerie aus drey Compagnien, bey welcher jeden ſich ein Rittmeiſter, ein Lieutenant und ein Cornet befindet. Sämtliche Compagnien haben einerley Uniform, nemlich blaue Röcke, die Officiers ſind hauptſächlich nur durch die Borden von den übrigen unterſchieden. Ordentlicher Weiſe ziehen ſie nur alle Meſſe bey Aufholung des Meßgeleites auf, zu welcher Feyerlichkeit auch jederzeit drey deputirte Herren des Raths ernannt ſind. Der auſſerordentliche Dienſt der burgerlichen Cavallerie kommt aber vor, wenn königliche Perſonen und höhere Reichsſtände feyerlich eingeholt werden, bey welcher Gelegenheit ſie von zwey beſonders dazu ernannten Rathsdeputirten angeführt werden. Wenn zwiſchen den Meſſen eine Oberofficiersſtelle ledig geworden, ſo verſammeln ſich auf dem Geleitstage die drey Geleitscompagnien im Ramhofe, und werden die neuernannten Officiere durch den Platzmajor, in Gegenwart der Kriegszeugherrn vorgeſtellt, darauf ihre Fahnen oder Standarten beym Rittmeiſter abgeholet, durch gedachten Platzmajor dem neuen Cornet übergeben, und ſodann in des erſtern Haus wieder zurückgebracht.

ſ. Orths Abh. von Meſſen S. 114. 115.

§. 154.

§. 154.

3) Von den burgerlichen Conſtablern.

Aus den 14 burgerlichen Compagnien wird auch eine gewiſſe Anzahl burgerlicher Conſtabler gezogen, welche zuſammen gleichſam eine burgerliche Artilleriecompagnie ausmachen.

Auſſer ihrem beſondern Dienſt ſind dieſe Conſtabler von allem anderm Zug und Wacht frey. Sie ſollen aber unter andern, vermöge der Feuerordnung von 1728, §. 62. bey einem entſtandenen Brand und Anſchlagung der Sturmglocken, auf den ihnen angewieſenen Baſtionen und Bollwerken um die Stadt erſcheinen, und ſo lang daſelbſt auf ihrem Poſten bleiben, bis der Brand gelöſcht, und die Gefahr vorbey iſt.

§. 155.

4) Von den Schützengeſellſchaften.

Von Rathswegen hat man auch jederzeit darauf geſehn, unter der Burgerſchaft, in dem Schießen wohl geübte Burger zu haben, zu welchem Ende öftere Uebungen, wie auch öffentliche ſolenne Schießen vorgenommen worden. Diejenigen, ſo ſich beſonders dieſer Kunſt befleißigten, thaten ſich in gewiſſe Geſellſchaften zuſammen, deren noch gegenwärtig hauptſächlich drey zu merken, wovon jede ihren beſondern Schießſtand hat, als:

1) Die Geſellſchaft auf dem Graben bey der Catharinenpfort, welche ſich von Alters

her nur im Stahlſchießen, d. i. mit Bogen und Pfeilen übte.

2) Die Schützengeſellſchaft auf dem Fiſcherfeld, welche gegenwärtig aus 34 Perſonen beſteht.

3) Die Schützengeſellſchaft, ſo ihren Schießplatz auf dem Maynzer Wall hat.

Dieſen Schützen wird zu ihren wöchentlichen Schießübungen ein gewiſſes Stück Geld aus dem Aerario zu verſchießen gegeben, nemlich für das ſogenannte Hoſentuch und den Barchent 102 fl. 30 kr. Auſſerdem aber haben noch die Schützen auf dem Fiſcherfeld jährlich zu verſchießen das Mariä Magdalenentuch nebſt einem Schwein, zuſammen 18 fl., und auf Martini einen Ochſen oder 57 fl. 30 kr. und ein Schwein oder 3 fl. Es haben letztere auch, vermöge Viſitationsordnung Tit. 28. das Recht, jährlich zwey Fuder Wein Umgeld frey zu verſchenken, und die auf dem Armbruſtgraben ein Fuder.

Im Jahr 1670 den 9. Jun. wurde eine erneuerte Schützenordnung gegeben, vermöge deren niemand, als Burgern und Burgersſöhnen erlaubt und zugelaſſen ſeyn ſoll um ein Hoſentuch zu ſchießen. So einer jemand blutrüſtig machte oder ſolchergeſtalt würfe, der ſolle zur Strafe zwey Gulden, halb dem Rath und halb der Schützengeſellſchaft zu bezahlen verfallen ſeyn. Es ſollen auch die Schützenmeiſter und Siebener befugt ſeyn, demjenigen, ſo dieſer Schützenord-

nung

nung zuwider leben wird, nachdem zuvorderſt die verordneten Zeugmeiſter ſolches vor erheblich befunden, ſein Schild abzuthun, und ihn dadurch aus der Geſellſchaft auszuſchließen.

Mit Erlaubniß des Raths wird zu Zeiten ein Haupt- Kunſt- und Ritterſchießen im freyen Feld angeſtellt, und zu ſolchem auch die auswärtigen Schützen eingeladen. Im Jahr 1777 wurden vom Rath dazu 101 Conventionsthaler, d. i. 242 fl. 24 kr. für die beſte Gabe ausgeſetzt. Von den ältern ſolennen Scheibenſchießen ſiehe das 35. Capitel der Lersneriſchen Chronik.

Im Beyſeyn der Kriegszeugherren werden von der Schützengeſellſchaft jährlich neue Schützenmeiſter erwählt.

In vorigen Zeiten mußten dieſe Schützen zu Kriegszeiten und bey Vertheidigung der Stadt wichtige Dienſte leiſten; ſie mußten ſich nemlich zu Kriegszeiten ſtets in ihrer Rüſtung fertig halten (*), auſſerdem aber wurden ſie durch die Schützenmeiſter in ſteter Uebung gehalten (**). Die Schützenmeiſter hatten daher auch oft die Aufſicht über das Geſchütz und Pulver, und über die Anſchaffung der Hakenbüchſen und dergleichen von Stadt wegen erhalten (†). Heutzutag ſcheint aber das Scheibenſchießen mehr zu den burgerlichen Luſtbarkeiten zu gehören, ſ. oben §. 115. S. 250.

(†) ſ. unter andern Lersners Chron. Th. 2. S. 381. 386. 387. 399. 404. 407. 414. 415.

§. 156.

D) Vom Thorſchluß.

Sowohl die innerliche Sicherheit, als das Accis- und Zollweſen, erfordern, daß die Thore der Stadt verſchloſſen gehalten werden.

Die Stadt hat aber ſieben Landthore, nemlich um den nördlichen Theil der Stadt das Gallen- Bockenheimer- Eſchenheimer- Friedberger- (oder Neue-) und Allerheiligenthor; um Sachſenhauſen, oder den an der ſüdlichen Seite des Mayns gelegenen Theil der Stadt, das Affen- und Schaumaynthor. Das Hauptwaſſerthor iſt das Fahrthor, auſſer welchem noch verſchiedene andere Waſſerthore und Pförtgen vorhanden ſind.

Die Burgermeiſter verwahren die Schlüſſel zu dieſen Thoren, und es müſſen daher ſolche jederzeit vor dem Thorſchluß daſelbſt abgeholt, und ſodenn wieder dahin zurückgebracht werden. Ehedem verrichteten dieß Geſchäfte die nicht privilegirten angehenden Burger; wegen der damit verknüpften Unbequemlichkeit aber zahlt jetzo ein jeder nicht privilegirter neuer Burger und Beyſaß ein gewiſſes Stück Geld, für welches beſondere Leute zum Thorſchließen gehalten werden.

ſ. unter andern die Feuerordnung von 1728 §. 48. und die Pfortenſchließerinſtruction vom 10. Jul. 1764.

Auch

Auch noch nach dem Thorſchluß, welcher ſich übrigens nach der Jahrszeit richtet, werden ſeit 1724 Perſonen ſowohl zu Fuß, als zu Pferd, wie auch Chaiſen, zu dem Eſchenheimer= und Affenthor, zu dem Fahrthor aber nur im Sommer, gegen Entrichtung einer geringen Abgabe (*), im Winter bis 10, und im Sommer bis 12 Uhr herein= und hinausgelaſſen. So aber jemand noch nach dieſer Zeit herein oder hinaus will; ſo muß deßhalb von den Burgermeiſtern beſondere Erlaubniß ertheilt werden. Siehe mit mehrerm die Sperrordnung vom 24. Aug. 1724, (welche abermals den 19. Aug. 1728 und 16 Oct. 1753 erneuert worden) auch noch andere den 6. Febr. 1731 und 14. Oct. 1783 deßhalb ergangene Verordnungen.

(*) ſ. davon oben §. 138. S. 383.

Zuſätze und Verbeſſerungen.

Seite 20 Zeile 22 lies Ehrliebende ſtatt Eheliebende
Seite 27 Zeile 20 lies 826 ſtatt 825
Seite 27. Zeile 20 iſt hinzuzufügen, §. 65. Fortſ. 3. S. 836.
Seite 44 Zeile 2 Daß aber auch Bauſtreitigkeiten mit Uebergehung des Bauamts ſogleich bey der Referier angebracht werden können, erhellet aus Orths Fortſ. 3. S. 391. obgleich auch oft dergleichen Sachen von letzterm alsdenn an das Bauamt verwieſen werden. Bauverbote werden durch den ältern Burgermeiſter angelegt, oft aber auch vom Schöffenrath, wenn die Sache ſchon daſelbſt anhängig iſt. Hieher gehören auch die Schöffenanleite in Bauſachen.
Seite 52 Zeile 13 lies Raths- und Ausſchußdeputirte ſtatt Rathsausſchußdeputirte
Seite 70 Zeile 14 und 15 ſind die Worte: dieſe Verordnungen ſind ſämtlich durch den Druck einzeln bekannt gemacht worden, auszuſtreichen.
S. 70. Hr. Dr. Joh. Wolfg. Stark iſt nunmehro Willens eine vollſtändige Sammlung der Geſetze und Verordnungen E. H. E. und H. Raths der Reichsſtadt Frankfurt herauszugeben.
Seite 79. iſt hinzuzufügen: 1758. 31. Oct. Verordnung, die Caſſation der Sterbhäuſer betreffend.
Seite 80 Zeile 14 lies 31 ſtatt 11
— Zeile 24 lies 22 ſtatt im
— Zeile 26 ſind hinzuzufügen die Inſtructionspuncten für die Vormünder vom Merz 1767.
Seite 81 Zeile 4 iſt noch hinzuzuſetzen die Inſtruction des Actuarii des Curatelamts vom 26. Merz 1778.
Seite 81 Zeile 10 iſt das Wort endlich auszuſtreichen.
Seite 82 iſt hinzuzufügen der Schöffenbeſcheid vom 27. Aug. 1734 die thätliche Territion betreffend, ſo in Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 838. anzutreffen.

Seite

Seite 82 iſt hinzuzufügen der Rathsſchluß vom 29. Aug. 1695 die Ausſetz- und Hinlegung der kleinen Kinder betreffend, ſo im 4ten Dutzend S. 102. anzutreffen.

Seite 82 neuere Verordnungen in Anſehung der Gartendiebſtähle ſiehe unten S. 265.

Seite 84 Zeile 6 Es ſind auch noch mehrere Ausgaben in 8. vorhanden, unter andern die 5te Ausgabe zu Frankfurt im Jahr 1716.

Seite 100 Zeile 11 iſt noch hinzuzuſetzen die Verordnung vom 17. April 1783, die Muſik auf Sonntägen nach geendigtem Abendsgottesdienſt an öffentlichen Orten betreffend.

Seite 112 lies Pacis ſtatt Paris, und caſſando ſtatt cuſſando

Seite 129 die ältern Statuten dieſer Kirche aus dem 14ten Jahrhundert ſind abgedruckt zu finden in Würdtwein ſubſidiis diplomaticis ad Selecta juris eccleſ. Germ. capita elucidanda T. I. p. 1 — 119. Es ſind ſolches, wie im Eingang geſagt wird, die Statuta & ordinationes ac conſuetudines eccleſiæ Sancti Bartholomæi ab antiquiſſimis & a longis temporibus laudabiliter pro conſervatione ejusdem Eccleſiæ ac Capituli Prelatorum Canonicorum Vicariorum & Singularium perſonarum ipſius facta ordinata & introducta, quæ quilibet in ſuo ſtatu perſona ad ipſam Eccleſiam admittenda in forma juramenti ſibi deputati ante omnia jurabit fideliter obſervare. Noch andere hieher gehörige Statuten dieſer Kirche von den Jahren 1371 und 1549 in Betreff der perTurnum zu conferirenden Beneficien ſind a. a. O. S. 213. und 220. anzutreffen.

Seite 133 Zeile 21 u. f. ſiehe auch unten S. 253.

Seite 146 Zeile

Seite 295 zum Schloſſerhandwerk gehören gegenwärtig 42 Meiſter und Wittwen, nemlich 34 Schloſſer, drey Büchſenmacher und fünf Uhrmacher.

Seite 299 gegenwärtig ſind 35 Knopfmachermeiſter vorhanden.

Seite 336 Zeile 22 lies beherbergen ſtatt behergen

Seite 400 Das Salarium eines jeden der drey Herrn Stadtphyſiker belauft ſich gegenwärtig auf 100 Thaler, der vierte oder extraordinarius erhält aber nur 50 Thaler.

Bayerische Staatsbibliothek München

Google
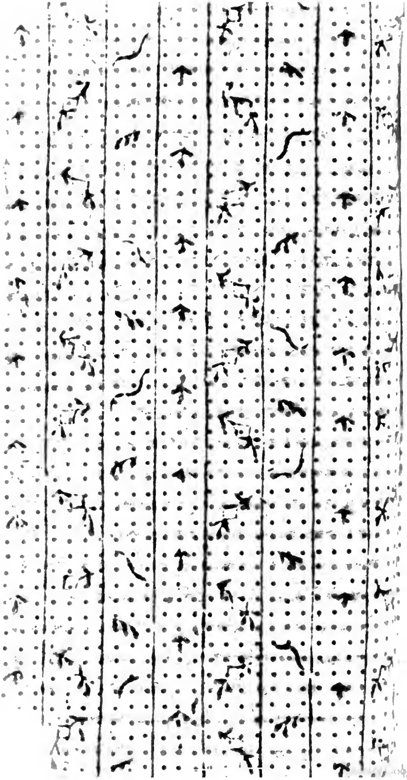
Digitized by Google